Novellen

zur

Baieriſchen Gerichts-Ordnung.

München 1811.

Im Verlage der Redaktion des Regierungsblattes.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

Vorerinnerung.

Bis zum Jahre 1806, mit welchem das allgemeine Regierungsblatt entſtand, ſind in dieſer Sammlung alle in mehreren Geſez-Sammlungen zerſtreuten Verordnungen, ſoweit ſie hieher gehören, wörtlich abgedruckt. Von dieſem Jahre an aber iſt blos deren Inhalt kurz angegeben, und auf jenes Blatt — beſondere nicht promulgirte Reſkripte ausgenommen — verwieſen.

Um das Volumen des Werks nicht ohne Noth zu vergrößern, wurden Verordnungen, welche ſo kurz ſind, daß die Inhalts-Anzeigen ſchon das Ganze enthalten mußten, oder welche nur die ältern Geſeze ohne einen wichtigen Beiſaz beſtätigen, nicht beſonders abgedruckt.

Zur Bequemlichkeit derer, welche das allgemeine Regierungsblatt nicht bei Handen haben, iſt übrigens bei den einſchlägigen Materien das

Handbuch der Staats-Verfaßung und Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern. München im Verlage der Redaktion des Regierungsbl. 1809 1810. 4. Bde. gr. 8. angeführt.

Die in dieſer Sammlung gebrauchten Abkürzungen,

A. RBl. bedeuten: Allgemeines Regierungsblatt.
B. RBl. — Baieriſches Regierungsblatt.
OP. RBl. — Oberpfälziſches Regierungsblatt.
OP. WBl. — Oberpfälziſches Wochenblatt.
Fr. RBl. — Fränkiſches Regierungsblatt.
Schw. RBl. — Schwäbiſches Regierungsblatt.
St. HB. — Handbuch der Staats-Verfaßung. ꝛc.
M. G. S. — Maieriſche Generalien-Sammlung.
N. M. G. S. — Neue Maieriſche Sammlung der Max Joſephiniſchen Generalien.
A. G. S. — Aeltere Generalien-Sammlung v. J. 1771.
R. — Reſkript.
O. E. — Organiſches Edikt.

München den 10. Junius 1811.

In-

Inhalts-Anzeige.

Allgemeiner Theil.

Verordnungen

über

die geſezliche Kraft, Einführung und Anwendbarkeit des Baieriſchen Judiciar-Kodex in den verſchiedenen Gebietstheilen des Königreichs.

	Seite
In Neuburg und Sulzbach.	1
In der Herrſchaft Parsberg.	4
In der Herrſchaft Breitenegg.	4
In der Herrſchaft Sulzbürg und Pyrbaum.	5
In den Fränkiſchen Provinzen.	7
In Schwaben.	8
Erläuterungen dieſer Verordnungen.	11
Im Fürſtenthume Eichſtädt.	19
In den Gräflich Fuggeriſchen Landen.	19
In den neuerworbenen Schwäbiſchen Landestheilen.	19
In den ehemaligen Reichsritterſchaftlichen Orten.	20
In den Territorien der Mediatiſirten.	21

Zu

Seite
Jn den Diſtrikten Neuſtadt am Kulm und Oſternohe. 21
Erläuterungs = Reſkripte. 22
Einführung des Judiciar Koder im ganzen Königreiche. 24
Erläuterung dieſes Mandats. 24

Specieller Theil.

Verordnungen über die einzelnen Materien des Baierischen Judiciar = Kodex.

Erſtes Kapitel.

Von den Gerichten, und der Gerichtsbarkeit.

Zu §. 1. Wie und wo man ſein Recht ſuchen ſoll. 27
— §. 4. Von dem forum delicti. 31
— §. 9. Von dem forum rei sitae. 32
— §. 10. Von dem forum continentiae vel connexionis causae. 32
— §. 11. Von Perſonen, welche a foro ordinario ausgenommen ſind. 33
— §. 12. Von Fällen, worin das forum privilegiatum eximirter Perſonen nicht Statt hat. 62
— §. 13. Von Sachen, welche von dem ordentlichen Gerichtszwange ausgenommen ſind. 65

Zu

Seite

Zu §. 14. Von dem foro accessorio 121
— §. 16. Von der praeventione fori. 122
— §. 17. Von der jurisdictione prorogata et voluntaria. 122
— §. 18. Von der jurisdictione delegata. . . 123
— §. 19. Von dem Rechte der erſten Inſtanz. . 126
— §. 20. Von der Rekuſirung eines Richters. . 129
— §. 22. Wie die Gerichtsbarkeit erlangt werde, und wieder erlöſche. 133

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenperſonen.

Zu §. 1. Von der Beſtellung der Kurfürſtlichen und anderer Gerichte. 133
— §. 2. Vom Richter-Eid und Amt. 141
— §. 3. Von des Gerichtsſchreibers oder Aktuars Pflicht und Amt. 145
— §. 4. Von Gerichts-Beiſizern. 148
— §. 5. Von Advokaten und Gerichts-Prokuratoren. 149
— §. 6. Von den Notarien. 156
— §. 7. Von den Pfalzgrafen. 159
— §. 8. Von gemeinen Stuhlſchreibern, Winkel-Agenten und Bauernkönigen. 159
— §. 9. Von Frohnboten und Gerichtsdienern. . 162
— §. 10. Von Abweſenheit der Beamten und ihrer Vertretung. 165

Seite

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichts-Prozeße.

Zu §. 3. Von dem processu summarissimo et executivo. 167
— §. 6. Wer Prozeß führen könne. 203
— §. 7. Was vor dem Prozeße zu beobachten ſey. 207
— §. 8. Von armen und unvermöglichen Parteien. 209

Viertes Kapitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klag-Libellen und andern ſowohl mündlichen als ſchriftlichen Anbringen.

Zu §. 10. Von der äußerlichen Form der Klage. . 213
— §. 17. Von offenbar ungegründeten Klagen. . 224

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Kommunikationen und Mandaten, dann deren Inſinuationen und den Kontumacial-Handlungen.

Zu §. 2. Von der Verbal- Real- und Subſidial-Citation. 226
— §. 6. u. 7. Von Kommunikationen und Mandaten, dann von den mandatis sine clausula. 232
— §. 8. Von Inſinuirung der Citation. 235
— §. 11. Von dem Kontumacial-Erkenntniße, deſſelben Requiſiten und Wirkung. . . 138

Sechs-

Seite

Sechstes Kapitel.

Von der Kriegs-Befeſtigung, Exception, Replik, Duplik, dann dem weitern Schriftwechſel und den Terminen.

Zu §. 14. Von der Triplik, Quadruplik, und dem weitern Schriftwechſel. 241

Siebentes Kapitel.

Von der Legitimation und Vollmacht.

Zu §. 1. Wenn die Legitimation erfodert wird. . 242
— §. 2. Wie die Vollmacht beſchaffen ſeyn müſſe. 244
— §. 3. u. 4. Wer Vollmacht ertheilen könne, und wem man dieſelbe ertheilen könne. . . 246
— §. 5. Von dem präſumirten oder quasi - Prokurator. 248

Achtes Kapitel.

Von der Rekonvention, litis Denuntiation, Nomination, Intervention, Kaution, Arreſt und Sequeſtration.

Zu §. 1. Von der Rekonvention oder Wiederklage. 249
— §. 6. Von Arreſten. 251

Neun-

Seite

Neuntes Kapitel.

Von dem Beweiſe und Gegenbeweiſe.

Zu §. 11. Von terminis probatoriis, der Exhibition und Inſinuation bei dem ordentlichen Beweiſe. 253

Zehntes Kapitel.

Von dem Beweiſe durch Zeugen.

Zu §. 5. Von Vernehmung der unter andern Gerichten ſtehenden Zeugen. 254
— §. 14. Von Beeidigung der Zeugen. 255

Eilftes Kapitel.

Vom Beweiſe durch ſchriftliche Urkunden.

Zu §. 3. Von documentis privatis. 259

Zwölftes Kapitel.

Von dem Beweiſe durch eigenes Geſtändniß, Vermuthung, Augenſchein, Kalkulation, Notorietät und gemeinen Ruf.

Zu §. 3. Von dem Beweiſe durch Augenſchein. . 259

Drei:

Seite

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Eidſchwur, wie auch von dem Beweiſe, welcher dadurch gemacht wird.

Zu §. 1. Von dem Eide überhaupt. 260

Vierzehntes Kapitel.

Von der richterlichen Entſcheidung des Streits.

Zu §. 4. Von der Kommunikation der Akten ad cameram vor der Entſcheidung in Kurfürſtlichen Intereſſeſachen. 261
— §. 6. Wer die Sentenz gebe, und wie die Stimmen dabei zu zählen ſeien. 270
— §. 7. Wie die Sentenz abgefaßt werden ſoll. 271
— §. 8. Von der Publicirung und Intimirung der Sentenzen. 272
— §. 9. Von der Veränderung oder Erklärung eines Beſcheides oder Raths-Beſchlußes. . 272

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Appellationen und Reviſionen.

Zu §. 3. In welchen Sachen keine Appellation Statt habe. 273
— §. 4. Von dem judicio a quo et ad quem, und von den Appellations-Inſtanzen. 282

Zu

Seite

Zu §. 5. u. 6. Von der Appellations-Schrift, dem libello gravaminum, und den Appellations-Fatalien. 284
— §. 7. Von dem Prozeße in appellatorio. . . 291
— §. 11. Von der Appellations-Sentenz. . . . 295

Sechzehntes Kapitel.

Von der restitutio in integrum, der Nullität, und andern remediis juris.

Zu §. 1. Von dem remedio restitutionis in integrum. 298
— §. 2. Von dem remedio nullitatis. 301
— §. 4. Von dem recursu ad principem. . . 302

Siebenzehntes Kapitel.

Von Endigung des Streits durch Vergleich, Kompromiß und das Loos, dann den Streitskoſten und Schäden.

Zu §. 1. Von dem Vergleiche. 503
— §. 4. Von den Gerichtskoſten und Schäden. . 306

Achtzehntes Kapitel.

Von der Exekution.

Zu §. 1. Wie und wann die Exekution erkannt werden ſolle. 508

Zu

Seite
— §. 2. Durch wen die Exekution geſchehen ſolle. 309
— §. 3. Von den Sachen, woran die Exekution vollbracht werden ſoll. 313
— §. 4. Von Sachen, worin die Exekution nicht Statt hat. 313
— §. 7. Von der Subhaſtation, Licitation und Adjudikation. 322
— §. 12. Von Eiſenbriefen, und Moratorien. . 332

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Konkurs-Prozeße.

Zu §. 5. Von dem erſten Ediktstage ad producendum et liquidandum. 334
— §. 6. u. 7. Von dem zweiten Ediktstage ad excipiendum, und von dem dritten Ediktstage ad concludendum. . . . 338
— §. 8. Von der Legitimation bei dem Konkurſe. 339
— §. 13. Von der Liquidirung jener Foderungen, welche ſchon anderwärts abgeurtheilt ſind. 340
— §. 14. Von weitläufigen Liquidationen. . . . 341
— §. 17. Von der Exekution im Konkurſe. . . . 343
— §. 18. Von dem curatore bonorum und contradictore communi in concursu. . 343

Seite

Zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Prioritätsrechte der Gläubiger, den verſchiedenen Klaſſen derſelben, und dem jure separationis.

Von der Gleichſtellung der ausländiſchen Gläubiger mit den inländiſchen bei Konkurſen. . 344
Von den Bergſchulden. 344
Zu §. 7. Von der ſechſten Klaſſe. 345
— §. 8. Von der ſiebenten Klaſſe. 346
— §. 9. Von der achten Klaſſe. 348
— §. 14. Von dem jure offerendi und dem Eintritte in die Stelle anderer Gläubiger. 351
— §. 16. Von dem jure separationis ordinario. 351

Berichtigungen.

S. 5. Z. 10. v. o. leſe man München, ſtatt ünchen.

S. 21. Z. 4. v. o. l. m. A. RBl. v. 1807. V. St. p. 195. lit. B. I. ſtatt: A. RBl. V. St. p 195. lit. B. N. I.

S. 24. Z. 9. v. u. ſeze man nach A. RBl. — v. 1810.

S. 28. nach Zeile 4. von oben iſt noch beizuſezen: Man vergl. unten N. CCLXXIII.

S. 35. N. XXXV. Z. 8. v. u. iſt das Wort unmittelbaren auszulaſſen, und Z. 7. v. u. nach ſtehenden der Beiſaz: und die Patrimonial- einzuſchalten.

S. 36. Z. 6. v. o. l. m. 15. März, ſtatt: Marz.

S. 45. Z. 9. v. u. l. m. 1803, ſtatt: 1799.

S. 56. Z. 10. v. o. l. m. 26, ſtatt: 24.

S. 57. Z. 12. v. u. l. m. 26, ſtatt: 25.

S. 59. Z. 11. v. o. l. m. die, ſtatt: der.

S. 63. Z. 1. v. u. l. m. Junius, ſtatt: Jänner.

S. 64. Z. 11. v. o. l. m. 17. Jänner 1811. ſtatt: 23. November 1810.

S. 69. Z. 15. v. o. l. m. dieſem leztern, ſtatt: dem erſtern.

S. 72. Z. 5. v. o. l. m. LXXI. ſtatt: LXIX.

S. 79. Z. 16. v. o. l. m. oder, ſtatt: ober.

S. 82. N. LXXXIII. Z. 9. n. o. iſt nach Poſt-Reklamationsſachen beizuſezen: und in Fällen, wo die Poſt-Beamten unſtreitige Foderungen exequiren.

Ebendaſelbſt Z. 19. nach 1808 iſt beizufügen: vom 12. Dezember 1809, und Z. 21. nach 642 f. von 1809. LXXXVI. St. p. 1924.

S. 89. Z. 12. v. u. l. m. 8. Oktober, ſtatt: 4. Oktober.

S. 106. Z. 15. v. u. l. m. der, ſtatt: die.

S. 107. N. CII. fehlt der Beiſaz:

2.

In Salinen-Forſtſachen ſind die Salinen-Behörden allein kompetent. Vom 1. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. LII. St. p. 2106 f.

S. 111.

S. 111. Z. 6. v. o. l. m. 23. Mai, ſtatt: 29. Mai.
S. 115. Z. 11. v. o. l. m. 29. Februar, ſtatt: 5. März.
S. 116. Z. 8. v. o. l. m. 4. ſtatt: 9.
S. 119. Z. 11. v. o. l. m. Unſere, ſtatt: Unſern.
S. 122. N. CXX. ſeze man n. Z. 3. v. o. bei: Ueber dieſen §. vergl. man unten N. CCXXXII.
S. 124. Z. 2. v. o. l. m. erblich, ſtatt: erheblich.
S. 129. Z. 2. v. u. l. m. 30. Oktober, ſtatt: 23. Oktober.
S. 205. Z. 12. und 13. v. u. l. m. Inſtruktion, ſtatt: Inſtruktide.
S. 207. Z. 13. v. o. füge man bei: Vom 6. Dezember 1808. 27. Februar 1809. und 30. Jänner 1811.
S. 225. Z. 5. v. u. l. m. nach — Paragraphs: der G. O.
S. 228. Z. 6. v. o. l. m. 6. Junius, ſtatt: 2. Julius.
S. 236. Z. 2. v. u. l. m. Euern Antrag, ſtatt: Euerm Antrage.
S. 244. Z. 18. v. u. l. m. denſelben, ſtatt: demſelben.
S. 280. Z. 12. v. u. l. m. a, ſtatt: ad.
S. 283. Z. 3. v. u. l. m. LIII. ſtatt: LII.
S. 289. Z. 8. v. o. ſeze man nach — Tage: vom 27. Mai 1803.
S. 295. Z. 2. v. u. l. m. 1779. ſtatt: 1811.
S. 336. Z. 6. v. o. l. m. ehehafte, ſtatt: ehrhafte.
S. 337. Z. 4. v. o. l. m. 1769, ſtatt: 1796.
S. 344. Z. 7. v. u. l. m. 1808, ſtatt: 1807.
Ebendaſelbſt ſind die Nummern der Novellen vom zwanzigſten Kapitel an unrichtig, und es iſt ſtatt mit N. CCXCVI. mit CCXCVIII. anzufangen.

Allge=

Allgemeiner Theil.

Verordnungen
über
die geſezliche Kraft, Einführung und Anwendbarkeit des Baieriſchen Judiciarkoder in den verſchiedenen Gebietstheilen des Königreichs.

I.
Die Einführung der Baieriſchen Geſezbücher in den Pfalz-Neuburgiſchen und Sulzbachiſchen Landen betreffend.

Die Baieriſchen Geſezbücher erhalten vom 1. Junius 1779 an in den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach geſezliche Kraft, doch ohne Einwirkung auf die dortige Staats-Verfaſſung und ohne den Lokal-Statuten, Privilegien und Gewohnheiten zu derogiren. Vom 2. Dezember 1778.

M. G. S. I. Bd. p. 135.

Karl Theodor, Kurfürſt.

Entbieten männiglich Unſern Gruß und Gnade zuvor. Wir haben auf verſchiedene darüber eingezogene räthliche Gutachten für gut gefunden und beſchloſſen, Unſere Pfalz-Neuburgiſche und Sulzbachiſche Lande mit den Baieriſchen und Oberpfälziſchen, nachdem ſie nun alle unter Uns, als ihrem höchſten Oberhaupt wieder miteinander verei-

niget ſind, in den allgemeinen Landesgeſezen und Ordnungen, ſoweit es immer möglich iſt, in eine Gleichheit zu ſezen, mithin Unſern Codicem Bavaricum civilem, judiciarium et criminalem auf gedachte Herzogthümer Neuburg und Sulzbach zu erſtrecken und dagegen die jura communia und ſämmtliche allgemeine Landes-Statuten, nach welchen man ſich dort bisher geachtet hat, von unten beſtimmter Zeit an, in ſoferne als ihnen gemeldter Kodex entgegen und in ſolchen etwas anders verordnet iſt, gänzlich aufzuheben.

In dieſer Abſicht wollen, gebieten und ordnen Wir demnach gnädigſt, daß

Erſtens gedachter Kodex überhaupt von dem erſten Tage des Brachmonats des nächſt kommenden Jahres die volle Kraft eines gemeinen Landesgeſezes und Statutenbuches in Unſern Herzogthümern Neuburg und Sulzbach erlangen, mithin ſich in ſolchen Landen jedermann darnach zu richten haben ſoll. Wie jedoch

Zweitens ſich dieſes in jenen Fällen wo das neue von dem nunmehr abgeſchaften ältern Rechte unterſchieden iſt, nur auf die künftigen, nicht aber auf die ſchon vor obigem Termin vorgegangenen Handlungen verſtehet, alſo gedenken Wir auch

Drittens den beſondern Gewohnheiten und Freiheiten eines jeden Orts, Standes oder Unterthans, ſo weit ſie wohl hergebracht und erweislich ſind, durch dieſes neue Geſezbuch nichts zu benehmen, ſondern es ſollen ſolche noch ferner bei ihrem Beſtand verbleiben. Dagegen wollen wir aber auch

Viertens durch dieſe Verbreitung der Baieriſchen Landesgeſeze auf mehrerwähnte Unſere Herzogthümer Neuburg und Sulzbach Unſern dort beſtehenden landesherrlichen Vorrechten und Befugniſſen, ſo wie überhaupt der

daſi-

daſigen innern Staats-Verfaſſung nicht den mindeſten Abbruch gethan und alſo beſonders Unſern dortigen Landſtänden und Landſaſſen ſammt und ſonders, oder in corpore ſowohl, als in particulari keine mehrere Rechte und Freiheiten, als ihnen bisher unſtreitig gebühret, zugeſtanden haben, und was ſich dieſelben hierüber unter dem etwa entlehnten Schuz der Baieriſchen Landes-Verfaſſung, Geſeze und Gebräuche gleichwohl anzumaſſen beginnen ſollten, erklären Wir im Voraus für allerdings nichtig und kraftlos. — Ueberhaupt mögen

Achtens die Rechtshändel, die ſchon vor dem erſten des künftigen Brachmonats ihren Anfang werden genommen haben, in der Inſtanz, in welcher ſie zu der Zeit dort befangen ſind, noch nach der bisherigen daſigen Gerichts- und Prozeßform fortgeführet und geendiget werden. München den 2. Chriſtmonats 1778.

Der 5te 6te 7te und 9te Abſaz enthalten die Beſtimmungen über die in gedachten Herzogthümern beſtandenen beſondern Jurisdiktionen, über den Appellations-Zug und über einige ſpezielle Formen, welche aber jezt durch die veränderte Gerichts-Verfaſſung ihre Anwendbarkeit verloren haben, und daher nicht in dieſe Sammlung gehören. Eben ſo wenig praktiſchen Nuzen haben heut zu Tage die Reſkripte vom 22. April 1780 und vom 19. September 1783. (M. G. S. II. Bd. p. 1415) da ſie den zweiten Abſaz der obigen Verordnung, vorzüglich in Hinſicht auf die Klaſſifikation der Gläubiger, welche hinſichtlich der vor dem 1. Junius 1779 kontrahirten Schulden nach dem ältern Rechte beurtheilt werden ſollte, blos erläutern und beſtätigen.

II.

Die Einführung der Baieriſchen Geſezbücher in der Herrſchaft Parsberg betreffend.

Die Baieriſchen Geſezbücher werden mit dem 1. Jannar 1795 in der Herrſchaft Parsberg eingeführt. Vom 21. Oktober 1794.

M. G. S. VI. Bd. p. 13.

Da Se. Kurfürſtliche Durchlaucht wollen, daß bei dem Pflegamt der Herrſchaft Parsberg die Pfalzbaieriſchen Geſezbücher nebſt den dazu gehörigen Anmerkungen eingeführt und mit Anfang des nächſt folgenden 1795 Jahres die innländiſchen Rechte angewendet werden ſollen; als hat die Kurfürſtliche gnädigſt angeordnete Adminiſtration der erwähnten Herrſchaft das dortige Pflegamt hienach gehorſamſt anzuweiſen. München den 21. Oktober 1794.

III.

Die Einführung der Baieriſchen Geſezbücher in der Herrſchaft Breitenegg betreffend.

Die Baieriſchen Geſezbücher erhalten mit dem 1. Junius 1798 in der Herrſchaft Breitenegg geſezliche Kraft und derogiren dem gemeinen Rechte. Vom 7. Mai 1798.

M. G. S. VI. Bd. p. 225.

Da Se. Kurfürſtliche Durchlaucht gnädigſt wollen, daß bei dem Pflegamt der Herrſchaft Breitenegg die Pfalzbaieriſchen Geſezbücher nebſt den dazu gehörigen Anmerkungen (wie ſolches ſchon unterm 21. Oktober 1794 bei dem Pflegamt der Herrſchaft Parsberg verordnet worden iſt) eingeführt und mit Anfang des nächſten Monats Junius die innländiſchen Rechte angewendet, dagegen die jura communia, nach welchen man ſich dort bisher geachtet

achtet hat, in ſofern als ihnen die innländiſchen Geſeze entgegen und in ſolchen etwas anders verordnet iſt, gänzlich aufgehoben werden, dieſes jedoch in jenen Fällen, wo das neue vor dem nunmehr abgeſchaften ältern Recht unterſchieden iſt, nur auf die künftigen, nicht aber auf die vor obigem Termin vorgegangenen Handlungen ſich verſtehen ſolle; als hat die Kurfürſtliche gnädigſt angeordnete unmittelbare Adminiſtration der erwähnten Herrſchaft Breitenegg das dortige Pflegamt hienach anzuweiſen.

München den 7. Mai 1798.

IV.

Die Juſtizpflege in den Herrſchaften Sulzbürg und Pyrbaum betreffend.

Die Oberpfälziſchen Rechte und Obſervanzen haben in den Herrſchaften Sulzbürg und Pyrbaum den Vorzug vor den Baieriſchen bürgerlichen Geſezen. Vom 29. Jannar 1803.

OPf. WBl. v. 1803. VII St. p. 105.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Wir haben auf den unterm 20. Dezember vorigen Jahrs unterthänigſt erſtatteten Hofbericht wegen der Juſtizpflege der Reichs-Herrſchaften Sulzbürg und Pyrbaum, nach zuvor in unſerm Staatsrathe Uns gemachten Vortrag gnädigſt beſchloſſen, daß in Fällen, wo die Oberpfälziſchen Geſeze von dem Baieriſchen Civilkodex, wie z. B. bei Ganten und Käufen unbeweglicher Güter, die nicht protokollirt ſind, und dergleichen, ſich unterſcheiden, künftig nach Oberpfälziſchen Rechten und Obſervanzen entſchieden werden ſoll, indem dieſe Verfügung der Lokalität der geſagten Herrſchaften angemeſſen und für die Unterthanen derſelben eine Wohlthat iſt. Wobei

ſich

ſich von ſelbſt verſtehet, daß anderen Lokal-Statuten dadurch nicht derogirt wird.

München den 29. Jänner 1803.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Freiherr v. Hertling.

An
das Kurfürſtliche Hofgericht
zu Amberg.

V.

Die Geſeze in dem Herzogthum Sulzbach betreffend.

In dem Herzogthum Sulzbach haben die Baieriſchen Geſezbücher vor dem Oberpfälziſchen Landrechte in den beibehaltenen Abweichungen den Vorzug, in ſoferne daſelbſt keine andern Obſervanzen und Statuten vorhanden ſind. Vom 22 März 1803.

OPf. WBl. v. 1803. XVII St. p. 276.

Durch ein höchſtes Reſkript vom 22. des vorigen Monats März wurde auf eine von dem hieſigen Hofgericht geſtellte Anfrage verordnet, daß die beibehaltenen Abweichungen des Oberpfälziſchen Landrechtes von den Baieriſchen Geſezbüchern ſich auf das im Jahre 1791 mit der Oberpfalz vereinigte Herzogthum Sulzbach nicht erſtrecken, ſondern die Prozeſſe des leztern nur nach den im Jahre 1779 darauf extendirten Baieriſchen Geſezbüchern entſchieden werden ſollen, ſoweit in dem Fürſtenthum Sulzbach keine andern Obſervanzen und Statuten vorhanden ſeyn würden.

Amberg den 13. April 1803.

Kurfürſtliches Hofgericht.

Freihr. v. Egkher, Präſident.

VI.

VI.

Die Einführung der Baieriſchen Gerichts=Ordnung in den Fränkiſchen Provinzen betreffend.

Von dem 1. Jänner 1804 an hat die Baieriſche Gerichts-Ordnung in den Fränkiſchen Provinzen allgemein verbindliche Kraft. Vom 23. April 1803.

Fr. RBl. v. 1803. XXXIX St. p. 235.

Auszug

aus dem höchſten Reſkripte über die Reſſort=Verhältniſſe und den Geſchäftsgang bei den Fränkiſchen Landes=Juſtizſtellen.

§. 12. Von dem 1. Jänner 1804 an hat die Baieriſche Gerichts=Ordnung allgemein verbindliche Kraft. Von dieſem Zeitpunkte an wird demnach der gemeine Prozeß nicht nur allein für aufgehoben, ſondern auch alle übrigen in den Fränkiſchen Provinzen bisher beſtandenen auf die Inſtruktion des Prozeſſes Bezug habenden Verordnungen werden für ungültig und vollkommen abrogirt erklärt.

Dieſes Reſkript enthält in den übrigen §§. nichts, was hieher gehörig wäre, ſondern ſtellt nur die Hauptmomente der Baieriſchen Gerichts=Verfaſſung zuſammen, und fügt einige formelle Beſtimmungen von blos momentanem Intereſſe bei, welche jezt nicht mehr anwendbar ſind.

VII.

Die Einführung der Baieriſchen Gerichts=Ordnung in Schwaben betreffend.

Von dem 1. Jänner 1804 an gilt die Baieriſche Gerichts=Ordnung in der Schwäbiſchen Provinz; doch wird die Einführung derſelben bei den Untergerichten bis zur Landgerichts=Organiſation verſchoben, und hat mit Ausnahme der altbaieriſchen Landgerichte auf das Civilrecht nicht den mindeſten Bezug. Vom 10. Mai 1803.

Schw. RBl. 1804. I. St. p. 8.

Im Namen ꝛc.

Schon bei Gelegenheit der Errichtung einer oberſten Juſtizſtelle in Schwaben haben Se. Kurfürſtliche Durchlaucht unterm 10. Mai vorigen Jahres Dero General=Kommiſſariat den Grundſaz eröffnet, daß die Baieriſche Gerichts=Ordnung, vom 1. Jänner 1804 angefangen, in Dero Schwäbiſchen Provinz allgemein eingeführt werden ſolle, ſo daß von dieſem Zeitpunkte an gerechnet hiedurch der gemeine Prozeß als aufgehoben und alle übrigen auf die Inſtruktion des Prozeſſes Bezug habenden, in den dortigen Landen beſtehenden Verordnungen für ungültig und vollkommen abrogirt erklärt ſeyn ſollen.

Dieſe höchſte Erklärung iſt bereits von dem General=Kommiſſariate unterm 27. Junius vorigen Jahres an die proviſoriſchen Regierungen zu Dillingen und Kempten, bei Gelegenheit der Errichtung der oberſten Juſtizſtelle, zur allgemeinen Bekanntmachung ausgeſchrieben worden.

Da nun der Termin verfloſſen iſt, von welchem an die Baieriſche Gerichts=Ordnung, ſo wie ſie in dem Codice judiciario Maximilianeo enthalten iſt, als allgemeine Norme in der Schwäbiſchen Provinz eintritt, ſo wird dieſes hiemit zur allgemeinen Nachachtung eröffnet.

Die

Die oberſte Juſtizſtelle tritt daher mit dem 1. Jänner dieſes Jahres, den Anordnungen des Codicis judiciarii zufolge, in die Kathegorie einer bloſſen Reviſionsſtelle ein,

die ohne Geſtattung eines weitern Schriftenwechſels auf die bloße eingeleitete Berufungsſchrift die Avokatorien erkennt, oder abſchlägt, und den in erſter oder zweiter Inſtanz bereits inſtruirten Prozeß einer nochmaligen Reviſion unterwirft.

Auch das Kurfürſtliche Hofgericht, welches bisher alle angebrachten Rechtsſtreite nach dem Gemein-Prozeſſe behandelte, verfährt vom 1. dieß nach den Vorſchriften der Baieriſchen Gerichts-Ordnung.

Bei den Untergerichten, als Landgerichten, Oberämtern, Pfleggerichten und Magiſtraten, wird die Einführung der Baieriſchen Gerichts-Ordnung für die daſelbſt in erſter Inſtanz vorkommenden Rechtsſtreite noch bis zur Organiſation der Landgerichte der Schwäbiſchen Provinz verſchoben.

Die Einführung der Baieriſchen Gerichts-Ordnung hat hingegen auf das Civilrecht nicht den mindeſten Bezug, und es wird — mit Ausnahme der Altbaieriſchen Landgerichte — auch in Zukunft, bis auf weitere höchſte Entſchließung, noch nach dem gemeinen Rechte, und eines jeden Orts Partikular-Statuten, oder rechtmäßigen Gewohnheiten geſprochen.

Ulm den 2. Jänner 1804.

Kurpfalzbaieriſche Landes-Direktion in Schwaben.

Freihr. v. Hertling.

VIII.

Erläuterungs-Reſkript, die Einführung der Baieriſchen Gerichts-Ordnung in Franken betreffend.

Die Hofgerichte haben durch die oberſte Juſtizſtelle die authentiſche Auslegung eines Geſezes bei dem Souverän nachzuſuchen, und in allen nach dem 1. Jänner 1804 eingeleiteten Berufungen nach den Verordnungen der Baieriſchen Gerichts-Ordnung vorzuſchreiten. Vom 7. März 1804.

Maximilian Joſeph, Kurfürſt.

Der von Unſerer oberſten Juſtizſtelle in Franken aufgeſtellte Grundſaz:

„daß es keiner ihr untergeordneten Juſtizbehörde zu„ſtehen könne, allgemeine verbindende Normen feſt„zuſezen und eine Auslegung gegebener Geſeze ohne „vorher geſtellte Anfrage ſich zu erlauben"

iſt wohlbemeſſen und ohne ſeine genaue Beobachtung iſt keine Rechtspflege gedenkbar.

Darnach ſind die Hofgerichte in Würzburg und Bamberg, in Fällen die zur authentiſchen Auslegung ſich eignen — anzuweiſen, an die ihnen vorgeſezte oberſte Juſtizſtelle ſich berichtlich zu wenden, mit deren Gutachten die Anfragen ſodann Unſerer Entſcheidung jederzeit vorzulegen ſind.

Was die beſonders geſtellte Anfrage Unſerer oberſten Juſtizſtelle über die Einführung Unſerer Baieriſchen Gerichts-Ordnung und die Anwendung derſelben betrifft, ſo iſt es Unſer Wille,

„daß in allen nach dem 1. Jänner 1804 eingeleite„ten Berufungen — als dem Normalziffer — nach

„erſter Inſtanz nach den Beſtimmungen des gemei=
„nen Rechts der Rechtsſtreit inſtruirt worden war.
Unſere oberſte Juſtizſtelle hat ſich darnach zu ach=
ten. München den 7. Merz 1804.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Freihr. v. Montgelas.

An
die oberſte Juſtizſtelle
in Franken.

IX.

Einige bei Einführung der Baieriſchen Gerichts=Ord=nung in Schwaben ſich ergebenen Anſtände betreffend.

Die Ordnung der Gläubiger im Gant=Prozeſſe geht in der Schwäbiſchen Provinz nach dem Baieriſchen Rechte, in ſoferne dieſes nicht durch Statuten elidirt wird. Vom 19. März 1804.

Schw. RBl. v. 1804. XV. St. p. 243. u. LX. St. p. 883.

Maximilian Joſeph, Kurfürſt.

Der in euerm Berichte vom 12ten dieſes aufgeſtellte Grundſaz, — „daß die in Unſerer Baieriſchen Gerichts=
„ordnung enthaltene geſezliche Beſtimmungen über die
„Lokation der Gläubiger im Konkurſe mehr ein Gegen=
„ſtand der Civil=Geſezgebung, als der Gerichts Ordnung
„ſind, die nur den formellen Gang des Prozeſſes bezeich=
„nen ſolle“ — iſt ganz bemeſſen, und in der Natur der Sache gegründet. —

Es iſt daher ein nothwendiges Korrolar Unſerer früher gefaßten Entſchließung — „die Baieriſchen Civil=
„geſeze auf Unſere Schwäbiſchen Entſchädigungs=Lande
„noch nicht mit rechtlicher Giltigkeit zu übertragen“ —

daß

daß auch die geſezlichen Beſtimmungen über die Klaſſifikation der Gläubiger im Konkurs-Prozeſſe nicht unbedingt daſelbſt in Anwendung gebracht werden dürfen. —

Indeſſen gedenken Wir — um dem allgemeinen Endzwecke, Unſere geſamten Staaten in rechtlicher und verwaltender Beziehung ſo ſehr als möglich gleich zu ſtellen, deſto eher zu entſprechen, keine Gelegenheit unbenüzt vorüber gehen zu laſſen, die Uns dieſem Zielpunkte näher bringet.

In Erwägung daher, daß die Abweichungen des ſtatutariſchen und Gewohnheits-Rechtes von den Beſtimmungen Unſerer Baieriſchen Gerichts-Ordnung in Beziehung auf die Lokation der Gläubiger im Konkurs-Prozeſſe bereits geſammelt, und von euch in euerem Berichte größtentheils aufgezählet worden ſind. —

In weiterer Erwägung alſo, daß über dieſen Theil der Civil-Geſezgebung die Hinderniſſe aus dem Wege geräumt ſind, welche der Einführung des bürgerlichen Rechtes im Allgemeinen noch entgegen ſtanden, — verordnen Wir

1) daß die Beſtimmungen des gemeinen Rechtes, in Rückſicht der Klaſſifikation der Gläubiger im Gant-Prozeſſe — von der Einführung der Baieriſchen Gerichts-Ordnung angefangen, — nicht mehr in Anwendung gebracht werden ſollen, —

2) an deſſelben Stelle treten als allgemeine geſezliche Normen die Verordnungen, welche Unſere Baieriſche Gerichts-Ordnung im 20. Hauptſtücke über dieſen Theil des bürgerlichen Rechtes enthält; in ſo ferne als nicht

3) dieſe durch das ſtatutariſche Recht elidirt werden; in welchem Falle lezteres als rechtsgiltiges Geſez bis zur Einführung der erneuerten bürgerlichen Geſeze den ſämmt-

ſämmtlichen Juſtiz-Behörden zur Richtſchnur ihrer Urtheile hiemit vorgeſchrieben wird.

Darnach wißt ihr euch zu achten, und euch mit Unſerer Landesdirektion in's Benehmen zu ſezen, damit dieſe als ausſchreibende Stelle Unſere gefaßte Entſchließung in der Art einer allgemein verbindlichen Landes-Verordnung durch den Weg des Regierungs-Blattes zur Kenntniß aller Juſtiz-Stellen Unſerer Schwäbiſchen Entſchädigungs-Lande bringe.

München den 19. März 1804.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Freiherr v. Montgelas.

An
die oberſte Juſtizſtelle
in Schwaben.

X.

Erläuterungs-Reſkript die Anwendung der Baieriſchen Gerichts-Ordnung in Franken betreffend.

Die über die Anwendbarkeit der Baieriſchen Gerichts-Ordnung in den Fränkiſchen Provinzen entſtandenen Zweifel werden mit rückwirkender Kraft auf den 1. Januar 1804 beſonders hinſichtlich der an dieſem Normal-Tage ſchon eingeleiteten oder in der Appellations-Inſtanz anhängigen Sachen; ſo wie der außerordentlichen Rechtsmittel durch eine authentiſche Erklärung des Publikations-Edikts und des Reſkripts vom 7. März 1804 gehoben. Vom 26. Auguſt 1805.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Wir haben euch bereits unterm 7. März 1804 Unſere gnädigſte Willensmeinung eröfnet:

„daß in allen nach dem 1. Jänner 1804 eingeleiteten Berufungen, als dem Normal-Ziffer — nach

„den

„den Verordnungen Unſerer Baieriſchen Gerichts-
„Ordnung vorgeſchritten werden ſoll; auch wenn in
„erſter Inſtanz nach den Beſtimmungen des gemei-
„nen Rechtes der Rechtsſtreit inſtruirt worden war.“

Da indeſſen noch immer neue Zweifel über die An-
wendung der befragten Gerichts-Ordnung entſtanden ſind;
da Wir bei verſchiedenen Gelegenheiten bemerken mußten,
daß unter den Meinungen Unſerer Juſtiz-Kollegien in
Franken ſelbſt desfalls eine auffallende Verſchiedenheit
herrſche; da Wir endlich nicht geſtatten können, daß in
gleichen oder ganz ähnlichen Fällen bald die Vorſchriften
Unſerer Baieriſchen Gerichts-Ordnung, bald die ältere
Prozeßform, oder andere das gerichtliche Verfahren be-
treffende Beſtimmungen des gemeinen Rechtes befolgt
werden; ſo finden Wir Uns veranlaßt, Unſere ſämtli-
che Juſtizſtellen in Franken an die genaue Befolgung der
bereits im Jahre 1803, 1804, und 1805 erlaſſenen
Verfügungen anzuweiſen, und die entſtandenen Zweifel
durch folgende geſezliche Vorſchriften zu erläutern:

1.

In allen Rechtsſachen, welche am 1. Jänner 1804
noch nicht rechtshängig waren, ſollen bei der Einleitung
des gerichtlichen Verfahrens die Vorſchriften Unſerer Baie-
riſchen Gerichts-Ordnung befolgt werden.

2.

Wenn bei dem gerichtlichen Verfahren ſolcher Rechts-
ſachen, welche am 1. Jänner 1804 ſchon rechtshängig
geweſen ſind, ſich neue Abſchnitte ergeben, z. B. wenn
das Beweis-Verfahren anfängt, und die Parteien ſich
die Einleitung des Verfahrens nach Unſerer Baieriſchen
Gerichts-Ordnung gefallen laſſen; ſo verordnen Wir,
daß Unſere Juſtizſtellen es bei der freien Wahl der Par-
teien

teien bewenden laſſen, und das Verfahren nach Unſerm Cod. jud. Bav. einleiten ſollen.

3.

Dieſe geſezliche Beſtimmungen finden auf das Verfahren aller Inſtanzen ihre Anwendung. Wenn demnach eine Sache in erſter Inſtanz am 1. Jänner 1804 ſchon rechtshängig war; ſo wird ſie in dieſer Inſtanz nach den ältern Verordnungen, jedoch unbeſchadet der §. 2. geſezlich ſanktionirten Willkühr der Parteien fortgeleitet.

Gelangt aber die in erſter Inſtanz nach den ältern Verordnungen eingeleitete Rechtsſache zur zweiten Inſtanz, ohne daß ſie bei dieſer nach dem Rechts-Begriffe am 1. Jänner 1804 für rechtshängig gehalten werden konnte; ſo müſſen in der Appellations-Inſtanz bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens die Vorſchriften Unſerer Baieriſchen Prozeß-Ordnung befolgt werden.

Ein Gleiches ſoll in der dritten Inſtanz Statt finden.

Wenn demnach ein Appellations- oder Reviſions-Libell am 1. Jänner 1804 dem Appellaten noch nicht mitgetheilt, und die Sache hiedurch noch nicht rechtshängig geworden war; ſo hat ſich Unſere oberſte Juſtizſtelle in Behandlung dieſer Rechtsſache nach den Verordnungen, welche Wir durch Unſer General-Kommiſſariat in Franken unterm 26. September 1803. §. 15 und 16. bekannt gemacht haben, zu richten, außerdem aber die Berufungen und Reviſionen nach dem gemeinen Rechte zu bearbeiten, ſohin förmlich verhandeln zu laſſen.

4.

Dieſe Verordnung hat ihre Anwendung, die Appellations- oder Reviſions-Libelle mögen lange oder kurz vor dem 1. Jänner 1804 übergeben, oder erſt nach dieſer Epoche eingebracht worden ſeyn. Denn wurden die Ap-

pel-

pellations = oder Reviſions = Libelle vor dem 1. Jänner 1804 eingebracht; ſo müſſen zwar das Formelle des vorigen richterlichen Verfahrens, und die Bedingniſſe, ohne welche gar keine Appellation oder Reviſion Statt finden kann (Fatalien, Appellations = Reviſions = Summen) nach den ältern Prozeß = und andern Verordnungen beurtheilt werden. Nachdem aber die bloße Uebergabe eines Appellations = und Reviſions = Libells noch keine Rechtshängigkeit bewirkt; ſondern dieſe erſt mit der Kommunikation und Inſinuation deſſelben an den Appellaten eintritt, ſo müſſen rückſichtlich der Appellationen und Reviſionen, welche am 1. Jänner 1804 dem Gegentheile noch nicht inſinuirt worden waren, die Vorſchriften Unſerer Baieriſchen Gerichts = Ordnung beobachtet werden.

5.

Die oben §. 1. und 2. aufgeſtellten Grundſäze ſind auch auf die außerordentlichen Rechtsmittel, z. B. der Nullitäts = Klage, restitutionis in integrum etc. anwendbar.

6.

Dem zufolge werden alle Geſuche pro restitutione in integrum und Nullitäts = Klagen, welche vor dem 1. Jänner 1804 ſchon rechtshängig, das heißt, dem Gegentheile ſchon kommunizirt und inſinuirt waren, nach Maßgabe der ältern Prozeßform fortgeleitet; waren ſie aber am 1. Jänner 1804 noch nicht rechtshängig, ſo ſollen dieſelbe ohne Unterſchied, ob ſie vor, oder nach der beſagten Normal = Epoche eingebracht wurden, nach den Vorſchriften Unſerer Baieriſchen Gerichts = Ordnung inſtruirt werden.

7.

Was aber die Bedingniſſe betrifft, ohne welche ein außerordentliches Rechtsmittel gar nicht Statt finden

kann,

Die oberſte Juſtizſtelle tritt daher mit dem 1. Jänner dieſes Jahres, den Anordnungen des Codicis judiciarii zufolge, in die Kathegorie einer bloſſen Reviſionsſtelle ein,

die ohne Geſtattung eines weitern Schriftenwechſels auf die bloße eingeleitete Berufungsſchrift die Avokatorien erkennt, oder abſchlägt, und den in erſter oder zweiter Inſtanz bereits inſtruirten Prozeß einer nochmaligen Reviſion unterwirft.

Auch das Kurfürſtliche Hofgericht, welches bisher alle angebrachten Rechtsſtreite nach dem Gemein-Prozeſſe behandelte, verfährt vom 1. dieß nach den Vorſchriften der Baieriſchen Gerichts-Ordnung.

Bei den Untergerichten, als Landgerichten, Oberämtern, Pfleggerichten und Magiſtraten, wird die Einführung der Baieriſchen Gerichts-Ordnung für die daſelbſt in erſter Inſtanz vorkommenden Rechtsſtreite noch bis zur Organiſation der Landgerichte der Schwäbiſchen Provinzen verſchoben.

Die Einführung der Baieriſchen Gerichts-Ordnung hat hingegen auf das Civilrecht nicht den mindeſten Bezug, und es wird — mit Ausnahme der Altbaieriſchen Landgerichte — auch in Zukunft, bis auf weitere höchſte Entſchließung, noch nach dem gemeinen Rechte, und eines jeden Orts Partikular-Statuten, oder rechtmäßigen Gewohnheiten geſprochen.

Ulm den 2. Jänner 1804.

Kurpfalzbaieriſche Landes-Direktion von Schwaben.

Freihr. v. Hertling.

VIII.

Erläuterungs-Reſkript, die Einführung der Baieriſchen Gerichts-Ordnung in Franken betreffend.

Die Hofgerichte haben durch die oberſte Juſtizſtelle die authentiſche Auslegung eines Geſezes bei dem Souverän nachzuſuchen, und in allen nach dem 1. Jänner 1804 eingeleiteten Berufungen nach den Verordnungen der Baieriſchen Gerichts-Ordnung vorzuſchreiten. Vom 7. März 1804.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Der von Unſerer oberſten Juſtizſtelle in Franken aufgeſtellte Grundſaz:

„daß es keiner ihr untergeordneten Juſtizbehörde zu„ſtehen könne, allgemeine verbindende Normen feſt„zuſezen und eine Auslegung gegebener Geſeze ohne „vorher geſtellte Anfrage ſich zu erlauben“

iſt wohlbemeſſen und ohne ſeine genaue Beobachtung iſt keine Rechtspflege gedenkbar.

Darnach ſind die Hofgerichte in Würzburg und Bamberg, in Fällen die zur authentiſchen Auslegung ſich eignen — anzuweiſen, an die ihnen vorgeſezte oberſte Juſtizſtelle ſich berichtlich zu wenden, mit deren Gutachten die Anfragen ſodann Unſerer Entſcheidung jederzeit vorzulegen ſind.

Was die beſonders geſtellte Anfrage Unſerer oberſten Juſtizſtelle über die Einführung Unſerer Baieriſchen Gerichts-Ordnung und die Anwendung derſelben betrifft, ſo iſt es Unſer Wille,

„daß in allen nach dem 1. Jänner 1804 eingeleite„ten Berufungen — als dem Normalziffer — nach „den Verordnungen Unſerer Baieriſchen Gerichts„Ordnung vorgeſchritten werden ſolle, auch wenn in

„er

„erſter Inſtanz nach den Beſtimmungen des gemei=
„nen Rechts der Rechtsſtreit inſtruirt worden war.
Unſere oberſte Juſtizſtelle hat ſich darnach zu ach=
ten. München den 7. März 1804.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Freihr. v. Montgelas.

An
die oberſte Juſtizſtelle
in Franken.

IX.

Einige bei Einführung der Baieriſchen Gerichts=Ordnung in Schwaben ſich ergebenen Anſtände betreffend.

Die Ordnung der Gläubiger im Gant=Prozeſſe geht in der Schwäbiſchen Provinz nach dem Baieriſchen Rechte, in ſoferne dieſes nicht durch Statuten elidirt wird. Vom 19. März 1804.

Schw. RBl. v. 1804. XV. St. p. 243. u. LX. St. p. 883.

Maximilian Joſeph, Kurfürſt.

Der in euerm Berichte vom 12ten dieſes aufgeſtellte Grundſaz, — „daß die in Unſerer Baieriſchen Gerichts„Ordnung enthaltene geſezliche Beſtimmungen über die „Lokation der Gläubiger im Konkurſe mehr ein Gegen„ſtand der Civil=Geſezgebung, als der Gerichts=Ordnung „ſind, die nur den formellen Gang des Prozeßes bezeich„nen ſolle“ — iſt ganz bemeſſen, und in der Natur der Sache gegründet. —

Es iſt daher ein nothwendiges Korrolar Unſerer früher gefaßten Entſchließung — „die Baieriſchen Civil„geſeze auf Unſere Schwäbiſchen Entſchädigungs=Lande „noch nicht mit rechtlicher Giltigkeit zu übertragen.“ —

daß

daß auch die geſezlichen Beſtimmungen über die Klaſſifikation der Gläubiger im Konkurs-Prozeße nicht unbedingt daſelbſt in Anwendung gebracht werden dürfen. —

Indeſſen gedenken Wir — um dem allgemeinen Endzwecke Unſere geſamten Staaten in rechtlicher und verwaltender Beziehung ſo ſehr als möglich gleich zu ſtellen, deſto eher zu entſprechen, keine Gelegenheit unbenüzt vorüber gehen zu laſſen, die Uns dieſem Zielpunkte näher bringet.

In Erwägung daher, daß die Abweichungen des ſtatutariſchen und Gewohnheits-Rechtes von den Beſtimmungen Unſerer Baieriſchen Gerichts-Ordnung in Beziehung auf die Lokation der Gläubiger im Konkurs-Prozeſſe bereits geſammelt, und von euch in euerem Berichte größtentheils aufgezählet worden ſind. —

In weiterer Erwägung alſo, daß über dieſen Theil der Civil-Geſezgebung die Hinderniſſe aus dem Wege geräumt ſind, welche der Einführung des bürgerlichen Rechtes im Allgemeinen noch entgegen ſtanden, — verordnen Wir

1) daß die Beſtimmungen des gemeinen Rechtes, in Rückſicht der Klaſſifikation der Gläubiger im Gant-Prozeſſe — von der Einführung der Baieriſchen Gerichts-Ordnung angefangen, — nicht mehr in Anwendung gebracht werden ſollen, —

2) an deſſelben Stelle treten als allgemeine geſezliche Normen die Verordnungen, welche Unſere Baieriſche Gerichts-Ordnung im 20. Hauptſtücke über dieſen Theil des bürgerlichen Rechtes enthält; in ſo ferne als nicht

3) dieſe durch das ſtatutariſche Recht elidirt werden; in welchem Falle lezteres als rechtsgiltiges Geſez bis zur Einführung der erneuerten bürgerlichen Geſeze den

ſämmt-

kann, z. B. das fatale bei dem Geſuche um Wiedereinſezung in den vorigen Stand; ſo geſchieht die Prüfung derſelben bei ſolchen Geſuchen, welche vor dem 1. Jänner 1804 ſchon eingebracht worden ſind, nach den älteren Prozeß- und anderen Verordnungen.

8.

Wer hingegen erſt nach dem 1. Jänner 1804 ſich eines außerordentlichen Rechtsmittels bedienen will, muß in der Erwägung, daß die Aufhebung der alten Prozeß-Ordnung, und anderer auf die Inſtruirung des Prozeſſes Bezug habenden Geſeze ſowohl, als die allgemeine Giltigkeit der Baieriſchen Gerichts-Ordnung mit dem 1. Jänner 1804 ſchon am 26. September 1803 öffentlich verkündiget worden iſt, ohne Rückſicht auf den Zeitpunkt, an welchem das Erkenntniß, gegen welches ein außerordentliches Rechtsmittel ergriffen werden will, erlaſſen worden, darthun, daß die in Unſerer Baieriſchen Gerichts-Ordnung vorgeſchriebenen Bedingniſſe, ohne welche das ergriffene Rechtsmittel gar nicht Statt hat, vorhanden ſeyen.

9.

Sollte aber das in Unſerer Baieriſchen Gerichts-Ordnung, insbeſondere bei den Geſuchen pro restitutione in integrum beſtimmte fatale am 1. Jänner 1804 ſchon verfloſſen geweſen ſeyn; ſo verordnen Wir, daß das ganze fatale vom 1. Jänner 1804 an, den um restitutionem in integrum nachſuchenden Parteien, auf den Fall noch zu gut geſchrieben werde, wenn, nach den älteren Verordnungen gerechnet, daſſelbe an dieſem Zeitpunkte noch nicht ausgelaufen geweſen wäre. Wer demnach in dem gegebenen Falle, gegen den Lauf eines fatale, oder einer Präjudizial-Friſt in den vorigen

Stand geſezt werden will, muß die Wiedereinſezung in ſo viel Zeit, als er vom 1. Jänner 1804 an gerechnet, re adhuc integra gehabt hätte, nachſuchen. Die restitutio in integrum gegen eine Sentenz aber muß in dem gegebenen Falle, vom 1. Jänner 1804 an gerechnet, binnen 4 Monaten nachgeſucht werden.

10.

Dieſe Unſere Verordnung hat zwar in der Erwägung, daß ſie ein ſchon gegebenes Geſez nur authentiſch erläutert, eine auf den 1. Jänner 1804 zurückwirkende Kraft. Sollten aber einzelne Rechtsſtreite nach anderen Anſichten mit Zufriedenheit der Parteien eingeleitet worden, und rechtskräftige Erkenntniſſe gleichfalls nach anderen Anſichten ergangen ſeyn; ſo erklären Wir hiemit, daß Wir es bei den wirklich getroffenen Einleitungen — wenn nur die rechtliche Ordnung überhaupt beobachtet worden iſt, — und bei den ergangenen rechtskräftigen Erkenntniſſen bewenden laſſen.

In Hinſicht aller Rechtsſtreite aber, welche ihre Inſtruktion noch zu erwarten haben, wollen Wir, daß dieſe geſezliche Vorſchriften auf das pünktlichſte befolgt werden.

In dieſer Abſicht haben Wir auch Unſere Hofgerichte zu Würzburg und Bamberg von dieſen Verfügungen sub hod. in Kenntniß geſezt.

München den 26. Auguſt 1805.

Max Joſeph.

Freihr. v. Montgelas.

An
die oberſte Juſtizſtelle
in Franken.

XI.

Die Einführung der Baieriſchen Gerichts-Ordnung im Fürſtenthume Eichſtädt betreffend.

Die Baieriſche Gerichts-Ordnung iſt vom 1. Auguſt 1806 an ſammt der ihr angehängten Konkurs-Ordnung mit Ausnahme einiger veralteter Lokal-Gebräuche, z. B. des Spannſchnitts, Gantknechts ꝛc. im Fürſtenthume Eichſtädt in Kraft, doch ſind die vor dieſem Tage eingeleiteten Prozeſſe in jeder Inſtanz nach den bisherigen Prozeßformen zu behandeln. Vom 8. Mai 1806.

A. RBl. v. 1806. XXI. St. p. 173.

XII.

Die Einführung der Baieriſchen Gerichts-Ordnung in den Gräflich Fuggeriſchen Landen betreffend.

Die ſämmtlichen Gräflich Fuggeriſchen Gerichte müſſen nach den Baieriſchen Prozeß-Ordnungen und Geſezen verfahren, vermöge des Submiſſions-Vertrags vom 7/10 Junius 1806.

A. RBl. v. 1806. XXX. St. p. 250.

XIII.

Die Form der Juſtizpflege und die Einführung der Baieriſchen Gerichts-Ordnung in den neuerworbenen Landestheilen der Provinz Schwaben betreffend.

Die Baieriſche Gerichts-Ordnung gilt vom 1. Oktober 1806 an in allen neuerworbenen, zur Schwäbiſchen Provinz gehörigen Beſizungen einſchlüßig der Konkurs-Ordnung, als Geſez nach den Beſtimmungen der Verordnung vom 19. März 1804 (Nro. IX.) und in den neu organiſirten Landgerichten von dem Tage ihrer Organiſation an, doch

 ſo,

ſo, daß die vor der Einführung des Geſezes anhängigen Prozeſſe auch nach dem beſtimmten Termine, gemäß der vorigen Gerichts-Ordnung, zu behandeln ſind. Wird nach dem 1. Oktober appellirt, ſo iſt nach den Baieriſchen Geſezen bei der Appellation zu verfahren. Uebrigens bleiben das gemeine Recht, die Oeſterreichiſchen Geſeze, die Statuten und Partikular-Geſeze proviſoriſch in Kraft, ſoferne ihnen nicht durch gegenwärtige Verordnung derogirt wird, ausgenommen in der Herrſchaft Rothenfels. Vom 1. Auguſt 1806.

A. RBl. v. 1806. XXXV. St. p. 305.

XIV.

Die Einführung der Baieriſchen Gerichts-Ordnung in den neuen Schwäbiſchen Gebietstheilen betreffend.

Vom 1. Jänner 1807 an hat die Baieriſche Gerichts-Ordnung in allen den Gebietstheilen des Königreichs geſezliche Kraft, welche in Folge der Rheiniſchen Bundesakte, durch den mit Würtemberg abgeſchloſſenen Vertrag und die Subjektion verſchiedener ehemaligen Reichsſtändiſchen Gebiete und ritterſchaftlichen Beſizungen an Baiern gekommen und mit der Provinz Schwaben vereiniget worden ſind. Vom 15. Dezember 1806.

A. RBl. v. 1806. LIII St. p. 486.

XV.

Die Geſezgebung in den ehemaligen Reichsritterſchaftlichen Orten betreffend.

Die in den ſubjicirten Reichsritterſchaftlichen Orten bisher eingeführten Statuten und Orts-Gewohnheiten verbinden

nur

nur in ſoweit, als ſie den Landesgeſezen nicht entgegen und vom Könige beſtätiget ſind. Vom 31. Dezember 1806.

A. RBl. V. St. p. 195. lit. B. N. 1.

XVI.

Die Beibehaltung der beſtehenden Geſeze in den Territorien der ſubjicirten Fürſten, Grafen und Herren betreffend.

Die in den gemäß der Rheiniſchen Bundes-Akte mediatiſirten ehemaligen Reichsſtändiſchen Gebieten der ſubjicirten Fürſten, Grafen und Herren beſtehenden Geſeze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft, ſollen aber revidirt und mit den allgemeinen Baieriſchen Landesgeſezen in Uebereinſtimmung gebracht werden. Vom 19. März 1807.

A. RBl. v. 1807. XIII. St. p. 474. lit. C. n. 4.

XVII.

Die Einführung der Baieriſchen Gerichts-Ordnung in den Diſtrikten Neuſtadt am Kulm und Oſternohe betreffend.

Vom 1. Junius 1807 an iſt die Baieriſche Gerichts-Ordnung in den ehemals Preuſſiſchen Amts-Diſtrikten Neuſtadt am Kulm und Oſternohe eingeführt. Vom 17. April 1807.

Max Joſeph, König.

Nach der mit einem Berichte vom 18. März abhin Uns vorgelegten Anzeige und Bemerkung über die bereits vollzogene Einverleibung der vorhinigen Amts-Diſtrikte Neuſtadt am Kulm und Oſternohe in die Landgerichts- und Rentamts-Bezirke Kemnath, Eſchenbach und Schnaittach, beſchlieſſen Wir nun auch ſo, wie Wir Uns bisher vorbehalten

behalten hatten; daß in dieſen neuen Theilen der benannten Landgerichts-Bezirke die Baieriſchen Civil- und peinlichen Geſeze eingeführt, und dadurch die darin beſtandenen fremden Geſeze, Statuten oder Obſervanzen aufgehoben werden ſollen. Wir beſtimmen für den Tag dieſer Geſezes-Aenderung den 1. des künftigen Monats Juni, und tragen euch auf, dieſen Unſern Beſchluß in den bemerkten neuen Bezirken durch die einſchlägigen Landgerichte bekannt machen zu laſſen; minder nicht dieſe Gerichte ſelbſt darauf anzuweiſen. Hiemit bemerken Wir euch zugleich, daß Wir Unſer Hofgericht zu Amberg und Unſere oberſte Juſtizſtelle zu Bamberg durch eigene Fertigungen vom heutigen Tage in die Kenntniß dieſer Verfügung zur nöthigen Wiſſenſchaft und Beobachtung ſezen.

München den 17. April 1807.

Max Joſeph.

Graf Morawitzky.

An
die Königliche Landes-Direktion
zu Amberg.

XVIII.

Die Behandlung der vor dem Eintritte der neuen Juſtiz-Organiſation ſchon anhängigen Rechtsſtreite, dann die noch zu beobachtenden Gerichts-Ordnungen betreffend.

Bereits ganz oder doch in der Hauptſache abgeurtheilte Rechtsſtreite ſollen von dem bisher die Sache inſtruirenden Hofgerichte oder andern dieſen gleichſtehenden Juſtizſtellen gänzlich beendiget, widrigenfalls aber an die Appellations-Gerichte ihres Bezirks übergeben werden. Dieſes gilt auch von den Prozeſſen privilegirter Perſonen, welche ihr Forum verlieren und auf welche das organiſche Edikt über die

Gerichts-

Gerichts-Verfaſſung nicht zurückwirkt. Die in den verſchiedenen Gerichts-Bezirken des Reichs bisher beſtandenen Baieriſchen, Oeſterreichiſchen und Preuſſiſchen Gerichts-Ordnungen beſtehen mit einigen Modifikationen, (ſoweit die beiden leztern durch die bisherigen Verordnungen nicht außer Kraft geſezt wurden) einſtweilen fort; doch wird der Inſtanzen-Zug im Rezat-Kreiſe nach dem der übrigen Kreiſe abgeändert. Vom 30. November 1808.

A. RBl. v. 1808. LXX. St. p. 2798.

XIX.

Erläuterungs-Reſkript, das Prozeß-Verfahren in einigen ehemaligen Preuſſiſchen Landestheilen betreffend.

In den den Appellations-Gerichten zu Amberg und Neuburg zugewieſenen ehemals Ansbachiſchen Landestheilen iſt die Preuſſiſche Gerichts-Ordnung in allen Inſtanzen zu beobachten, wenn das erſtrichterliche Verfahren am 1. Jänner 1809 nach jenem Geſeze eingeleitet war. Vom 10. Februar 1810.

Max Joſeph, König.

Wir eröffnen euch auf euern Bericht vom 15. Jänner dieß Jahrs, daß Unſere General-Verordnung vom 30. November 1808 die Behandlung der vor dem Eintritt der neuen Organiſation ſchon anhängigen Rechtsſtreite und peinlichen Unterſuchungen, dann die noch zu beobachtenden Gerichts-Ordnungen betreffend, allerdings dahin zu erklären ſey, daß für die zu Unſerm Appellations-Gerichte in Amberg und Neuburg gewieſenen Landestheile welche vordem der Regierung in Ansbach untergeben waren, in dem Falle, wenn das erſtrichterliche Verfahren vor dem 1. Jänner 1809 nach der Preuſſiſchen Gerichts-Ordnung eingeleitet war, auch in den folgenden Appella-

tions-

tions-Inſtanzen bis zur endlichen Erledigung des Rechtsſtreites die erſagte Preuſſiſche Prozeß-Ordnung anzuwenden ſey. München den 10. Februar 1810.

Max Joſeph.

Graf Morawitzky.

An
die Appellations-Gerichte in
Amberg und Neuburg.

XX.

Die Einführung des Baieriſchen Judiciarkodex in allen Theilen des Königreichs betreffend.

Vom 1. Jänner 1811 an tritt der Baieriſche Judiciarkodex in allen Gebietstheilen des Königreichs in geſezliche Kraft mit Aufhebung aller bis jezt geltenden provinziellen und ſtatutariſchen Geſezgebungen, (z. B. der Preuſſiſchen im ehemaligen Ansbachiſchen und Baireuthiſchen, der Oeſterreichiſchen im ehemaligen Tirol u. ſ. w.) welche nur hinſichtlich der Lokations-Ordnung proviſoriſch fortbeſtehen. Auch gelten die Verordnungen über die Siegelmäßigkeit da nicht, wo dieſes Privilegium bisher nicht galt. Prozeſſe endlich, welche am 1. Jänner 1811 ſchon anhängig waren, werden nach den ältern Geſezen in derſelben Inſtanz verhandelt. Vom 4. Oktober 1810.

A. RBl. LI. St. p. 873.

XXI.

Erläuterungs-Reſkript, die Einführung des Baieriſchen Judiciarkodex in den ehemaligen Preuſſiſchen Beſizungen des Rezat- und Main-Kreiſes betreffend.

In den Gegenſtänden, über welche die Baieriſche Gerichts-Ordnung keine Beſtimmungen enthält, und welche auch aus den in denſelben aufgeſtellten Grundſäzen nicht beurtheilt werden

werden können, ferner, welche mit dem Landrechte genau zuſammenhängen, gelten (die neue Tax-Ordnung ausgenommen) in dem ehemaligen Preuſſiſchen Gebiete auch noch bis auf weiters die Preuſſiſchen Geſeze. Vom 29. November 1810.

Max Joſeph, König.

Auf eure Berichte vom 16. Oktober und 13. dieß eröffnen Wir euch hiemit, wie folgt:

In Ansehung derjenigen Gegenſtände, über welche der Baieriſche Judiciarkodex keine Beſtimmungen enthält, und welche auch aus den in demſelben aufgeſtellten Grundſäzen nicht beurtheilt werden können, behält es, nach der Natur der Sache, bei der Preuſſiſchen Prozeß-Ordnung ſein Bewenden, woraus ſich denn eure und des Stadtgerichts zu Ansbach berichtliche Anfragen rückſichtlich des Wechſel-Prozeſſes, des Verfahrens bei Eheſachen, bei nicht ſtreitigen Rechtsgeſchäften u. d. gl. von ſelbſt erledigen.

Gleiches gilt von denjenigen Theilen der Preuſſiſchen Prozeß-Ordnung, welche mit den dem allgemeinen Preuſſiſchen Landrechte eigenthümlichen Rechts-Inſtituten und Grundſäzen im weſentlichen Zuſammenhange ſtehen, wie ſolches bei dem Verfahren gegen Verſchollene und bei Todes-Erklärungen, bei dem Liquidations-Prozeß über Grundſtücke, bei dem Aufgebote liegender Gründe, oder einzelner darauf eingetragener Foderungen und d. gl. der Fall iſt.

Was den fiskaliſchen Unterſuchungs-Prozeß betrifft, ſo muß es dabei um ſo mehr einſtweilen ſein Bewenden behalten, als Wir nach dem Plane der künftigen Straf-Geſezgebung, deren Pubkikation eheſtens erfolgen wird, bei geringen Verbrechen ein von dem Criminal-Prozeß

verſchie-

verſchiedenes milderes Verfahren allgemein einzuführen gedenken.

Uebrigens iſt bei Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit nicht mehr die Preuſſiſche, ſondern Unſere am 8. Oktober dieß Jahrs erlaſſene proviſoriſche Taxordnung (Regierungsbl. 1810. St. LV.) in Anwendung zu bringen. Desgleichen werden Wir zur Erleichterung Unſerer ehemals Preuſſiſchen Unterthanen den gehörigen Bedacht nehmen, daß baldigſt auch für Handlungen der ſtreitigen Gerichtsbarkeit eine gleichförmige und billige Taxordnung eingeführt werde.

Von dieſer Unſerer Entſchließung habt ihr die euch untergebenen Gerichte in Kenntniß zu ſezen, und auf ſpezielle Anfragen nach obigen Grundſäzen zu verbeſcheiden. Der Stadtgerichts-Bericht von Ansbach vom 8. dieß geht hierbei zurück.

München den 29. November 1810.

An
die Appellations-Gerichte in
Ansbach und Bamberg.

Speciel-

Specieller Theil.

Verordnungen über die einzelnen Materien des Baieriſchen Judiciarkodex.

Erſtes Kapitel. Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

(Zu §. 1.)

XXII. Die Gerichtsbarkeit fremder Staaten betreffend.

1.

Wo nicht ſpecielle Verträge vorhanden ſind, darf kein fremder Staat ſeine richterliche Gewalt über die Grenzen ſeines Gebiets erſtrecken, oder fodern, daß ein Urtheil ſeiner Gerichte an den in Baiern befindlichen Perſonen oder Gütern von denſelben vollzogen werde. Vom 9. Oktober 1807.

A. RBl. v. 1807. XXXXV. St. p. 1609.

2.

Dieſes Geſez wird durch die Konſtitution in der Art beſtätiget, daß kein Baier bei Verluſt aller bürgerlichen Rechte eine

eine fremde Gerichtsbarkeit, außer in den durch Verträge und Herkommen beſtimmten Fällen, über ſich erkennen darf. Vom 1. Mai 1808.

A. RBl. XXII. St. p. 989. St. HB, 1 Bd. p. 19.

XXIII.
Von der Kompetenz des Gerichtsſtandes des Wohnortes, oder des privilegirten in Verlaſſenſchafts-Sachen.

Das forum domicilii oder privilegiatum, worunter der Erblaſſer bei Lebzeiten ſtand, iſt auch hinſichtlich der ganzen Erbſchaft und der im Lande gelegenen Güter kompetent, und es hat das forum rei sitae particularis alsdann nicht Statt. Vom 6. Auguſt 1764.

M. G. S. IV. Bd. p. 928.

Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht haben ſich über die wegen der Baron Bechmanniſchen Verlaſſenſchafts-Verhandlung hinc inde erſtatteten Hof- und Kriegsraths-Berichte gehorſamſten Vortrag thun laſſen. Da nun kündigen Rechtens iſt, daß das Forum, worunter der Erblaſſer ſeines domicilii oder fori privilegiati halber in Lebzeiten geſtanden hat, auch quoad totam haereditatem et bona intra territorium sita fundirt ſey, mithin alle fora particularia ſowohl in loco rei sitae, als ſonſt von Rechtswegen nach ſich ziehe: ſo wollen Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht, daß die Baron Bechmanniſche Verlaſſenſchaft bei dem Hof-Kriegsrath ex capite judicii et fori universalis um ſo mehr verhandelt werde, als damit theils durch die vorgenommene Obſignation, theils durch die a partibus interessatis abgefoderte Erklärung bereits der Anfang gemacht, folglich das Forum allſchon prävenirt worden iſt, ſich auch vor kurzen Jahren ein

ganz

ganz gleichförmiges praejudicium an der Baron Kling-bergiſchen Verlaſſenſchaft ergeben hat, indem von Seite des Hof-Kriegsraths auch damalen ſowohl die Inventur, als alle übrige Verhandlung unter andern bei dem Siz Laufzorn aus dem nämlichen Fundament behauptet worden iſt.

Sign. in int. den 6. Auguſt 1764.

XXIV.

Von dem Gerichtsſtande des Geburts- und Wohnungs-Ortes.

Unter dem domicilium originarium iſt der Wohnort des Vaters zu verſtehen, und der Aufenthalt in einer Stadt oder einem Gerichte, um da zu dienen oder zu arbeiten begründet erſt, wenn er 15 Jahre gedauert hat, das jus domicilii. Vom 3. März 1780.

M. G. S. II. Bd. p. 948.

Auszug aus der erneuerten Bettel-Ordnung vom Jahre 1780.

Die über den urſprünglichen Aufenthalts-Ort vielfältig entſtandenen Zweifel aber werden

7. Dahin erläutert, daß unter dem domicilio originario nicht ſoviel der Ort, wo man gebohren iſt, als vorzüglich, wo der Vater domicilirt war, verſtanden iſt, und ſich dieſes domicilii Jedermann zu erfreuen hat, bis er gleichwohl in einem andern Ort ein domicilium gemäß den Rechten und Landesgeſezen erlanget. Es hat alſo keine Gemeinde — noch minder eine Obrigkeit jemand das domicilium originarium zu verweigern, der nicht rechtmäßiger Weiſe anderer Orten eines erhalten, wenn er ſchon 10, 20, und noch mehrere Jahre von

ſeinem

ſeinem urſprünglichen Aufenthalts = Ort abweſend geweſen.

8. Mit den Findel = und unehelich erzeugten Kindern hat es bei der in Cod. jud. cap. I. §. 3. gemachten Ausnahme ſein ferneres Verbleiben, daß nämlich die leztere an den rechtmäßigen Aufenthalts = Ort ihrer Mutter angewieſen werden, erſtere aber in dem Ort, wo ſie gefunden worden, ſo lange zu Hauſe ſind, bis man ihre Eltern in Erkenntniß bringet.

9. Die bloße Vorſchüzung an einem Ort, oder in einer Stadt längere Jahre gedienet, oder gearbeitet zu haben, ſoll Niemand ein jus domicilii einräumen, ſohin ſind jene, welche nach verlornen Kräften ſich nicht mehr mit Dienen zu ernähren vermögen, an ihr durch die Geburt erlangtes Aufenthalts = Ort zu verweiſen, jene ausgenommen, ſo ſich legitimiren können, in einer Stadt oder in einem Gerichte 15 Jahre ehrliche Dienſte geleiſtet zu haben; dieſe ſollen gleich den allda Gebohrnen verpflegt und geduldet werden.

Gegeben in Unſerer Haupt = und Reſidenzſtadt München den 3. März 1780.

Der übrige Theil dieſes Geſezes enthält bloſſe Polizei = Verfügungen. — Erneuert und beſtätiget wurde daſſelbe unterm 5. Oktober 1801.

N. M. G. S. II. Bd. p. 340.

(Zu

(Zu §. 4.)

XXV.

Die Stellung der Baieriſchen Unterthanen an ausländiſche Gerichte betreffend.

Kein Baieriſcher in fremden Gebieten verbrechender Unterthan darf an ausländiſche Gerichte ausgeliefert werden. Vom 20. Mai 1805.

B. RBl. v. 1805. XXIV. St. p. 667.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht haben vermittelſt höchſter Entſchlieſſung vom 20. Mai abhin gnädigſt zu verordnen geruhet: daß in Zukunft jede Stellung der in fremden Gebieten verbrechenden Kurpfalzbaieriſchen Unterthanen an ausländiſche Gerichte ohne Rückſicht auf das allenfalls bisher üblich geweſene Reziprokum durchgehends unterſagt, dagegen die Kurfürſtlichen Juſtiz-Behörden gehalten ſeyn ſollen, ſobald ſie Kenntniß von dem begangenen Frevel, oder Verbrechen erlangen, ſogleich die gehörige Unterſuchung und Beſtrafung nach den beſtehenden Landesgeſezen vorzunehmen.

München den 4. Juni 1805.

Kurfürſtliche Landes-Direktion von Baiern.

Freihr. von Weichs, Präſident.

(Zu §. 9.)

XXVI.

Von dem Vorzuge des univerſellen Gerichtsſtandes des Wohnortes vor dem der gelegenen Sache.

In Erbſchafts-Klagen zieht das forum domicilii oder privilegiatum, als das univerſelle, die beſondern Gerichtsſtände und alſo auch den der gelegenen Sache nach ſich.

Siehe oben N. XXIII.

(Zu §. 10.)

XXVII.

Von dem Gerichtsſtande des Zuſammenhangs der Sachen.

Mehrere Perſonen welche in zweiter Inſtanz unter dem nämlichen Appellations-Gerichte ſtehen, auch wenn einige davon einem demſelben ſubordinirten Untergerichte unterworfen ſind, müſſen bei jenem Gerichtshofe belangt werden. Stehen die Beklagten unter verſchiedenen Appellations- oder unter Untergerichten verſchiedener Kreiſe, ſo kann der Kläger bei der erſten Inſtanz des einen derſelben nach Gefallen alle belangen, doch ſo, daß bei der Konkurrenz von Privilegirten mit Nicht-Privilegirten die Klage bei einem Appellations-Gerichte angebracht werden muß. Bei der Konkurrenz zwiſchen Militär- und Civil-Gerichten entſcheidet die Mehrheit der Beklagten, oder wenn deren Anzahl auf beiden Seiten gleich iſt, die Wahl des Klägers. Realklagen werden nach eben dieſen Grundſäzen beurtheilt. Vom 9 Auguſt 1810.

A. RBl. v. 1810. XXXVII. St. p. 631.

(Zu

(Zu §. 11.)

Von der Aufhebung der privilegirten Gerichtsſtände.

XXVIII.

A) Im Allgemeinen.

Die privilegirten Gerichtsſtände ſind, mit wenigen unten folgenden Ausnahmen, aufgehoben. Die Kompetenz der Untergerichte, ſowohl der unmittelbar königlichen Stadt- und Landgerichte als derer der mediatiſirten Fürſten, Grafen und Herren, wenn ſie anders konſtitutionsmäßig beſezt ſind, erſtreckt ſich daher in der Regel auf alle in ihrem Bezirke angebrachte Real- und Perſonal-Klagen, ohne Rückſicht auf die bisher beſtandenen perſönlichen Privilegien und Exemtionen. Auf gleiche Weiſe liegt ihnen die Inſtruktion der peinlichen Prozeſſe ihres Bezirks ob, deren Entſcheidung aber den Königlichen Appellationsgerichten gebührt, welche auch in allen bürgerlichen Streitſachen die zweite Inſtanz bilden. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XXXXIII. St. p. 1785. folg. St. HB. IV. Bd. p. 1. folg. und A. RBl. v. 1809. XV. St. p. 369. St. HB. IV. Bd. p. 51.

XXIX.

B) Der Poſtbeamten insbeſondere.

Der privilegirte Gerichtsſtand der Poſtbeamten iſt aufgehoben, und dieſe ſtehen unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Untergerichte. Vom 19. Dezember 1808.

A. RBl. v. 1809. II. St. p. 39. St. HB. IV. Bd. p. 40.

Von dem beſondern Gerichtsſtande einzelner Perſonen und Klaſſen.

XXX.

A) Der Stadt- und Landrichter.

Die Direktoren und Stadtrichter der erſten und zweiten Klaſſe haben ihren Gerichtsſtand erſter Inſtanz bei dem Stadtgerichte, zu welchem ſie gehören; die Stadtrichter dritter Klaſſe bei dem Stadtgerichte der Hauptſtadt ihres Kreiſes, oder, wenn dieſes ſelbſt in die dritte Klaſſe gehört, bei dem nächſten Stadtgerichte zweiter Klaſſe deſſelben, oder, wenn ſich da keines befindet, des andern, dem nämlichen Appellationsgerichte unterworfenen Kreiſes. Das Forum der Landrichter iſt das Stadtgericht der Hauptſtadt ihres Kreiſes, die dinglichen oder eine beſondere Eigenſchaft habenden Klagen ausgenommen, welche die Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts begründen. In zweiter Inſtanz erkennt das einſchlägige Appellationsgericht. Vom 3. Dezember 1808.

A. RBl. v. 1808. LXX. St. p. 2810. St. HB. IV. Bd. p. 37.

XXXI.

B) Der Mediat-Unterrichter.

Die Mediat-Unterrichter haben ihren ordentlichen Gerichtsſtand erſter Inſtanz vor dem Stadtgerichte der Hauptſtadt des Kreiſes, in welchem ihr Untergericht gelegen iſt. Die zweite Inſtanz iſt das Appellationsgericht deſſelben Kreiſes. Vom 30. September 1809.

A. RBl. v. 1809. LXIX. St. p. 1601. St. HB. IV. Bd. p. 39.

XXXII.

C) Der Untergerichts-Aſſeſſoren und Aktuare.

Die Aſſeſſoren und Aktuare der ſämmtlichen Untergerichte haben denſelben Gerichtsſtand wie die Vorſtände dieſer Behörden. Vom 22. September 1810.

A. RBl. v. 1810. XLVI. St. p. 800.

D) Der

XXXIII.

D) Der Juden.

Die Gerichtsbarkeit der Juden ſoll, ſo lange ihre bisherige Verfaßung beſteht, nach den einzelnen, ihnen ertheilten Konceßionen auch ferner provisoriſch beibehalten werden. Vom 13. April 1809.

A. RBl. v. 1809. XXX. St. p. 676. St. HB. IV. Bd. p. 42.

Von den noch beſtehenden privilegirten Gerichtsſtånden.

XXXIV.

A) Der Glieder des Königlichen Hauſes.

Die Glieder des Königlichen Hauſes haben in Real- und vermiſchten Klagen den Gerichtsſtand bei den Königlichen Appellationsgerichten, wo der Königliche Fiskus in ſolchen Fällen zu Recht ſtehen wird. In allen andern perſönlichen gerichtlichen Angelegenheiten iſt der von dem Könige anzuordnende Familienrath die kompetente Stelle. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1810. XLIV. St. p. 794.

XXXV.

B) Der unmittelbaren Stiftungen.

Die unter unmittelbarer Königlicher Adminiſtration ſtehenden Stiftungen des Kultus, des Unterrichts, der Erziehung und der Wohlthätigkeit haben das privilegirte Forum bei den Appellations-Gerichten und können bei den Untergerichten nur als Kläger erſcheinen. Vom 6. Dezember 1808.

A. RBl. v. 1808. LXX. St. p. 2813. St. HB. II. Bd. p. 245.

XXXVI.

C) Der abgetretenen geiſtlichen Fürſten.

Die abgetretenen geiſtlichen Regenten verlieren die perſönliche Unmittelbarkeit und werden hinſichtlich ihres Gerichtsſtandes den mediatiſirten Fürſten nach der Deklaration vom März 1807 ſoweit dieſe auf ſie anwendbar iſt, gleich geachtet. Vom 4. April 1807.

A. RBl. v. 1807. XVI. St. p. 610.

XXXVII.

D) Der mediatiſirten Fürſten und Grafen.

Die mediatiſirten Fürſten und Grafen behalten den in der Deklaration vom 19 März 1807 ihnen zugeſtandenen privilegirten Gerichtsſtand, nämlich in Civilſachen vor den Appellationsgerichten, und in peinlichen vor den Auſträgal-Gerichten; jedoch erſtreckt ſich dieſes Privilegium nur auf die wirklichen Beſizer der mediatiſirten Fürſtenthümer, Grafſchaften und Patrimonial-Güter mit Ausſchluß aller übrigen Glieder ihrer Familie. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1787 u. 1794. St. HB. IV. Bd. p. 3 u. 8. folg. Man vergl. A. RBl. v. 1807. XIII. St. p. 469 folg. St. HB. I. Bd. p. 60 folg.

XXXVIII.

E) Der erſten Staats-, Hof- und Militär-Beamten.

Den Gerichtsſtand bei den Königlichen Appellationsgerichten haben für ſich, ihre Gemahlinnen, ihre unter väterlicher Gewalt ſtehende Kinder und Wittwen, die erſten in dem Geſeze namentlich aufgezählten Staats-, Hof- und Militär-Beamten als perſönliches Vorrecht; als ein erbliches aber alle Majorats-Beſizer. Vom 14. Dezember 1808 und 7. Jänner 1809.

A. RBl. v. 1808. LXXII. St. p. 2885. und v. 1809. IV. St. p. 87. St. HB. IV. Bd. p. 34 u. 36.

Von

Von dem Gerichtsſtande der Militär-Perſonen.

A) Vor der Einführung der neuen Konſtitution.

XXXIX.

Den Gerichtsſtand der Militär-Perſonen in Civilſachen betreffend.

Die Militär-Perſonen mit Einſchluß des Kadeten-Korps ſind in Civilſachen als Schuld-Erbſchaftsklagen, Obſignationen, Inventuren, Reſerationen, kleinen Vergehen u. ſ. w. der Gerichtsbarkeit der Juſtizſtellen in erſter und reſpektive zweiter Inſtanz unterworfen. Vom 3. Oktober 1768.

M. G. S. II. Bd. p. 1215.

Auszug aus der Verordnung, die Separation zwiſchen Civil- und Kriegsſachen betreffend.

Spezifikation der Sachen, welche von dem Hof-Kriegsrath abgeſondert, mithin zu den Juſtiz-Dikaſteriis oder andern Stationen gehörig ſind.

1. Die Schuld-, Erbſchafts- und andere Civil-Händel gehören bei Militär-Perſonen, welche bis Dato immediat unter dem Hof-Kriegsrath geſtanden, hinfüro zum Hofrath in prima, ad revisorium in secunda instan-

instantia. Jene, welche unter dem Regiments-Staab ſtehen, bleiben noch ferner darunter in prima instantia. Ob aber in obigen Civilſachen ihre zweite Inſtanz der Hofrath, oder die Regierung, worin das Regiment liegt, und ſofort die dritte Inſtanz das Reviſorium ſeyn ſolle, beruhet noch auf der gnädigſten Deciſion und dem vorläufig darüber zu erſtattenden Hofraths- und Hof-Kriegsraths-Gutachten.

2. Erbſchafts-Obſignation, Inventur und Reſeration, gehören zu den Regimentern, oder, ſoviel obgedachte personas immediatas betrifft, zum Hofrath, welcher jedoch keine Abſchickungen deswegen zu machen, ſondern zu Erſparung der Koſten die Kommiſſion allezeit jemand in loco zu übertragen, und die zum Militär gehörigen Papiere, ſammt den Feſtungplans demjenigen, welcher der Obſignation oder Inventur ex parte Militaris beiwohnt, gleich extradiren zu laſſen hat.

3. Civil-Inquiſitionen in Verbrechen, welche in das Maleſiz nicht einſchlagen, z. B. in Rauſch- und Hurenhändeln, gehören zum Regiment, ſo weit ſie nur eine Regiments-Strafe nach ſich ziehen, oder ſoviel obbemeldte personnas immediatas betrifft, zum Hofrath.

7. Das Kadeten-Korps ſteht unter der Jurisdiktion der hieſigen Kommandantſchaft eben ſo, wie ein anders Korps, oder Regiment unter ſeinem Kommandanten.

8. Die Penſioniſten ſowohl hier, als auf dem Lande werden ſo lang und viel, bis ſie wiederum zu Militär-Dienſten emploiret ſind, für bloße Civil-Perſonen geachtet, ſtehen daher unter den Gerichten, oder ſoviel die penſionirten Oberoffiziers belangt, unter den Juſtiz-Dikaſterien.

9. Blei-

9. Bleiben die Kriegskanzley = Verwandte, ungeachtet ſie in obigen Civilſachen unter die Hofraths = Jurisdiktion gehören, nichts deſtoweniger in rebus officii dem Hof = Kriegsraths = Direktorio ſubordinirt, welches ſich auch zu dem Ende benöthigten Zwanges gegen ſie gebrauchen kann.

Das Uebrige eignet ſich zum 13 §. wo es auch vorkommen wird.

XL.

Den Militär = Gerichtsſtand in Appellations = und andern Sachen betreffend.

Diejenigen, welche zum Regiments = Staabe gehören, ſtehen in der zweiten Inſtanz unter dem Hofrath, in der dritten unter dem Reviſorium; jedoch müſſen alle Militärs den Gerichtsſtand der gelegenen Sache anerkennen und vor demſelben zu Recht ſtehen. Uebrigens haben die Penſionärs die Heuraths = Erlaubnis bei dem Hof = Kriegsrathe nachzuſuchen. Vom 22. November 1768.

M. G. S. II. Bd. p. 1217.

Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht laſſen es bei dem zwiſchen Dero Hof = und Hof = Kriegsrath konzertirten Gutachten durchaus gnädigſt bewenden, und wollen, daß diejenigen, welche unter dem Regiments = Staabe ſtehen, hinfüro in secunda zum Hofrath, und in tertia instantia ad revisorium zu appelliren haben ſollen, salvo foro rei sitae, welches die Militär = Perſonen in realibus nicht weniger als andere erkennen müſſen. — — —

Es ſollen auch die Penſioniſten, welche zu heurathen gedenken, die Licenz noch ferner allezeit bei dem

Hof =

Hof= Kriegsrath zu erholen haben, da im widrigen Falle ſie ihrer Penſion verluſtig ſeyn ſollen. — — —

Sign. in int. den 22. November 1768.

Das Militär = Reglement vom 22. März 1775 unterwarf zwar die penſionirten Militär = Perſonen dem Plaz = Kommando ihres Aufenthalts = Ortes, allein dieſe Ausnahme wurde durch neuere Verordnungen (ſ. unten N XLII. XLV. XLVI. XLVII.) wieder aufgehoben. Die übrigen Stellen dieſer Verordnung ſind nicht mehr anwendbar.

XLI.

Von dem Rechte zu inventiren und zu obſigniren bei den Offizieren eines andern Regiments.

Die Verlaſſenſchaft der Offiziere, welche nicht in dem Garniſonsorte ihres Regiments ſterben, wird von dem Regiments = Kommandanten deſſelben Ortes, wenn ſich keine Kommandantſchaft da befindet, obſignirt und inventirt. Vom 19. Auguſt 1769.

M. G. S. II. Bd. p. 1218.

Liebe Getreue! Auf euere zur höchſten Stelle, dann auch Unſern Hofrath in Betreff des zweifelhaften juris obsignandi et inventandi bei den verſterbenden Offiziers, in specie dermalen bei dem verſtorbenen Lieutenant v. Duri unterthänigſt erſtatteten Berichte, bedeuten Wir euch pro resolutione hinwieder gnädigſt, daß die Verlaſſenſchaften der Offiziere, welche nicht bei ihren Regimentern, ſondern anderwärts verſterben, von dem Regiments = Kommandanten ſelbigen Orts, wenn ſich keine ordentliche Kommandantſchaft allda befindet, obſignirt und inventirt werden ſollen, wornach ihr euch zu achten habt.

München den 19. Auguſt 1769.

XLII.

XLII.

Von der Obſignation und Inventur der Verlaſſenſchaft eines quittirten Offiziers.

Die Obſignation und Inventur der Verlaſſenſchaft ſämmtlicher quittirten Offiziere gebührt den Civil-Behörden. Vom 23. Oktober 1787.

M. G. S. IV. Bd. p. 940.

Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht haben auf die von Höchſt-Ihro Hof-Kriegsrath geſtellte unterthänigſte Anfrage, wie es mit Obſignirung und Inventariſirung der quittirten Offiziers-Verlaſſenſchaften zu halten ſey? gnädigſt zu reſolviren geruht, daß die Verlaſſenſchaften ſämmtlicher, ſowohl mit Verkauf, als frei quittirter Offiziere, ſelbe mögen nach ihrer Quittirung einiges, oder gar kein bürgerliches Gewerb treiben, rückſichtlich der Obſignation, Inventariſirung, und ſonſten, wie es nach der Jurisdiktions Saz und Ordnung de anno 1761 in der Kurpfalz am Rhein bereits eingeführt iſt, auch in hierobigen Staaten lediglich der Civil-Behörde überlaſſen werden ſollen.

Welches alſo gedachtem Hof-Kriegsrath nebſt Rückſchluß des communicati zur Nachricht, und weitern Verfügung andurch gnädigſt ohnverhalten wird.

München den 23. Oktober 1787.

XLIII.

Von dem Gerichtsſtande der Garden.

Die Garden ſind in Juſtizſachen dem übrigen Militär gleichgeſtellt; in Dienſtſachen ſtehen ſie unter dem Obriſt-Hofmeiſter. Vom 12. März 1787.

M. G. S. IV. Bd. p. 938.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht haben auf die von Dero beiden Capitains de Garde zu Pferd und zu Fuß beſchehene Vorſtellung gnädigſt beſchloſſen, daß es bei gedacht beiden Garden in Juſtiz- und Jurisdiktions-Sachen hinfüro eben ſo, wie bei andern Militär-Korps und Regimentern gehalten werden, wo hingegen ſelbe im Betreff der Hofdienſte dem Oberſt-Hofmeiſter noch ferner ſubordinirt, ſohin auch in dem Hofkalender an dem nämlichen Ort, welchen ſie bisher darin gehabt haben, unverrückt verbleiben ſollen.

München den 12. März 1787.

XLIV.

Von dem Gerichtsſtande der Offiziere à la suite.

Die Offiziere à la suite, welche zum Einrücken in den wirklichen Kriegsdienſt vorbehalten ſind, werden den wirklich dienenden gleich geachtet. Die ausgetrettenen ſind in Civilſachen der Civil-Juſtiz, in allen, auch gemeinen Verbrechen hingegen den Militär-Gerichten unterworfen. Vom 23. April 1803.

B. RBl. v. 1803. XVII. St. p. 257.

Da Seine Kurfürſtliche Durchlaucht bei Höchſtdero Armee eine eigene Uniform à la suite eingeführt haben, welche Höchſtdieſelbe beſonders diſtinguirt wiſſen wollen,

ſo

ſo wird zur Vermeidung künftiger Jurisdiktions = Irrungen verordnet:

1. Alle Staabs = und Oberoffiziers, welche bereits à la suite angeſtellt, und zum Einrücken in den wirklichen Kriegsdienſt vorbehalten ſind, ſollen den in der Armee ſchon wirklich dienenden Staabs = und Oberoffiziers gleich geachtet, mithin in allen Vorfällen nach den nämlichen Geſezen behandelt werden.

2. Jene Staabs = und Oberoffiziers, welche bei ihrem Austritte aus Kurfürſtlichen Kriegsdienſten ohne Beziehung eines Militärs = Appointements mit einem ſolchen Charakter à la suite, und der dafür regulirten Uniforme begnadiget worden ſind, ſollen zwar in Civil = Prozeſſen, als Schuldklagen, Vermächtnißen, Erbſchaften, Gantſachen und dergl. dem foro civili untergeben ſeyn, dahingegen in allen ſich zu Schulden kommen laſſenden, auch gemeinen, ſohin den Kriegsſtand nicht berührenden Verbrechen dem foro militari unterworfen werden. Uebrigens aber

3. wollen Seine Kurfürſtliche Durchlaucht es bei jenen quittirten Staabs = und Oberoffiziers, welche mit keinem Charakter à la suite verſehen ſind, und die für die quittirten Offiziers beſtimmte Uniform tragen, bei der ſchon beſtehenden Verordnung vom 23. Oktober 1787 unabänderlich bewenden laſſen.

Welches alſo zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

München den 23. April 1803.

Kurfürſtliche General = Landes = Direktion.

Freihr. v. Weichs, Präſident.

XLV.

Von den Inſtanzen in Militär-Prozeſſen.

Die Regimenter und Kommandantſchaften bleiben in Civilhändeln die erſte Inſtanz, der Hofrath die zweite, das Reviſorium die dritte. Uebrigens wird es wieder gehalten wie vor der Verordnung vom 30. Mai 1787 wo die Civil-Juſtiz der Militär-Perſonen an den Hof-Kriegsrath übergegangen iſt. Vom 28. Oktober 1799.

N. M. G. S. I. Bd. p. 328.

Wir waren anfangs gnädigſt entſchloſſen, die Civil-Prozeſſe, welche Militär-Perſonen betreffen, oder von denſelben veranlaßt werden, nicht nur von Unſerm Ober-Kriegskollegio als zweiter Inſtanz, ſondern auch von Unſern Regimentern und Kommandantſchaften als erſter Inſtanz gänzlich zu entfernen. Wir ſahen aber auch nach näherer Ueberlegung der Sache dabei unausweichliche Kolliſionen und Schwierigkeiten vor; zumal da diejenigen Regimenter, die in die Rheinpfalz und in die Niederlande gehören, dermal in hierobigen Landen ſich befinden. Wir wollen es daher einsweil, und bis einſt bei einem ruhigen Zeitpunkte dieſe Unſere Juſtiz-Verfaſſung ſich füglich anderſt modifiziren läßt, dabei gnädigſt belaſſen, daß die Regimenter und Kommandantſchaften in Civilhändeln der Militär-Perſonen die erſte Inſtanz verbleiben, von dieſer aber die Appellationen, es mögen die Regimenter und Kommandantſchaften unter was immer für einem Diſtrikt liegen, jedesmal unmittelbar an Unſern Hofrath dahier, als zur zweiten Inſtanz, und dann, wenn es ſoweit kommt, an Unſer Reviſorium, als zur dritten Inſtanz gelangen ſollen. Unſer Hofrath verbleibt alſo die zweite, und Unſer Reviſorium die dritte Inſtanz für alle in den Landen zu Baiern, der Obern- und Neu-

burger-

burger Pfalz garniſonirende Regimenter und Kommandantſchaften. — — —

Uebrigens wird es wieder gehalten, wie es vor erfolgter General-Verordnung vom 30. Mai 1787, wo die Civil-Juſtiz-Verhandlung der Militär-Perſonen wieder an den damaligen Hof-Kriegsrath übergegangen iſt, beobachtet wurde.

Welch höchſte Entſchließung Unſerm Hofrath dahier auf ſeinen unterthänigſten Anfrags-Bericht vom 23 des vorigen Monats zur Nachachtung und weitern Verfügung hiemit gnädigſt eröffnet wird.

München den 28. Oktober 1799.

Die Beſtimmungen über das Forum der Rheinpfälziſchen Regimenter haben ihre Anwendbarkeit verloren und ſind daher weggelaſſen worden.

XLVI.

Von dem Gerichtsſtande der höhern Offiziere.

Die höhern in dem Geſez namentlich bezeichneten Offiziere gehören in Civilſachen in erſter Inſtanz unter die Hofgerichte, in zweiter unter das Reviſorium. Vom 2. Mai 1799.

B. RBl. v. 1803. XX. St. p. 307.

Auszug

aus der Verordnung, die Appellationen in Civil-Prozeſſen der Militär-Perſonen betreffend.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht haben zwar am 28. Oktober 1799 gnädigſt verordnet, daß der ehemalige Hofrath in Civilhändeln der Militär-Perſonen die zweite Inſtanz für alle in den Landen zu Baiern, der Obern-

und Neuburger Pfalz garniſonirende Regimenter und Kommandantſchaften verbleiben ſolle.

Da aber dieſes Normale hinſichtlich der nunmehr in den erwähnten Landen aufgeſtellten vier Hofgerichte nicht mehr beſtehen kann; ſo finden Höchſtgedacht Seine Kurfürſtliche Durchlaucht zur Beibehaltung der gehörigen Ordnung folgende Abänderung zu treffen für nothwendig. u. ſ. w.

Alle Generals-Perſonen, die Vorſtände der Kommandantſchaften, die kommandirenden, à la suite angeſtellten, und penſionirten Oberſten (und zwar leztere in ſo lange, bis rückſichtlich der wirklichen und nicht wirklichen der zu beobachtende Unterſchied näher bekannt gemacht wird), ferners die Bataillons-Kommandanten, endlich der Kommandant der reitenden Artillerie, gehören in causis civilibus in prima instantia unter jenes Hofgericht, in deſſen Bezirk ſie ein Kommando führen, oder, wenn ſie theils nicht in dieſem Verhältniße ſtehen, theils gar nicht in der Aktivität ſich befinden, wo ſie ihren Aufenthalts-Ort feſtgeſezt haben, in secunda instantia hingegen ſind dieſelben dem Reviſorium unterworfen.

In Gemäßheit höchſter Kabinetsordre vom 2. curr. wird alſo dieſe höchſte Willens-Meinung dem Kurfürſtlichen Reviſorium zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

München den 5. Mai 1803.

Der weggelaſſene Theil dieſer Verordnung beſtimmt den Gerichtsſprengel der Hofgerichte hinſichtlich der Appellationen in Civilſachen der Militär-Perſonen, und iſt in keiner Hinſicht mehr anwendbar.

XLVII.

Von dem Gerichtsſtande des Militär- Juſtiz- und Verwaltungs-Perſonals, des Kadeten-Korps und der quittirten Offiziere.

Das Perſonale des General-Auditoriats und Kriegs-Oekonomieraths ſteht in Civil-Prozeſſen unter dem Hofgerichte, das Kanzlei-Perſonale der Kriegsverwaltungs-Behörden unter der Stadtkommandantſchaft eben ſo wie das unter dem Kadeten-Korps ſtehende Perſonal; die quittirten Staabs- und Oberoffiziere hingegen ſtehen unter den Hofgerichten. Vom 2. September 1805.

B. RBl. v. 1805. LX. St. p. 1002.

Maximilian Joſeph, Kurfürſt.

Wir finden Uns in Anſehung der Zweifel, welche ſich wegen des Gerichtsſtandes verſchiedener Militär-Angehörigen ergeben haben, folgendes hierüber näher zu beſtimmen gnädigſt bewogen:

1. Das Perſonal des General-Auditoriats und Kriegs-Oekonomieraths hat, — wie Wir es ſchon wegen des Perſonals der übrigen landesfürſtlichen Kollegien verordnet haben, in Civil-Prozeſſen unter dem Hofgerichte;

2. Das Kanzlei-Perſonal der nachgeordneten Aemter aber, nämlich der Militär-Hauptkaſſe, Zeughaus-Hauptdirektion, Proviant-, Kaſern- und Lazarethsverwaltung unter der Stadtkommandantſchaft zu ſtehen.

3. Unter dieſe Kommandantſchaft gehört ebenfalls das unter dem Kadetenkorps-Kommando ſtehende Perſonale.

4. Was die quittirten Staabs- und Oberoffiziere betrifft, welche die für die quittirten Offiziere beſtimmte

Uniforme

Uniforme tragen, ſo hat es hierwegen noch zur Zeit bei den beſtehenden Verordnungen dahin ſein Verbleiben, daß nämlich ſolche dem Hofgerichte untergeben ſind.

München den 2. September 1805.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Freiherr v. Hertling.

XLVIII.

Von dem Gerichtsſtande der Militärpflichtigen.

Die Militärpflichtigen behalten bis zu ihrer wirklichen Einziehung den bürgerlichen Gerichtsſtand. Vom 7. Jänner 1805.

B. RBl. v. 1805. VII. St. p. 269.

Auszug
aus dem Militär-Kantons-Reglement.

§. 40. Die Militärpflichtigen bleiben bis zu ihrer wirklichen Einziehung der Gerichtsbarkeit ihrer Civil-Obrigkeiten unterworfen; ſobald ſie aber zur Fahne geſchworen haben, ſtehen ſie unter dem Regiments- und reſpektive Bataillons-Gericht und treten nur dann erſt in ihre vorigen Civil-Verhältniſſe zurück, wenn ſie vom Regimente rechtmäßig entlaſſen ſind.

Dieſes Reglement enthält übrigens nichts, was hieher gehörig wäre.

XLIX.

XLIX.

Von dem Gerichtsſtande der Militär = Perſonen in Militär = und gemeinen Verbrechen.

Die Militär = Perſonen ſtehen in gemeinen und Militärverbrechen unter dem Hof = Kriegsrathe. Vom 21. Februar 1771.

M. G. S. II. Bd. p. 1218.

Dem Kurfürſtlichen Hof = Kriegsrath werden hiemit ſammentliche Akten in Betreff des puncto furti et desertionis zu Haag inhaftirten Michael Fernbachs der weitern Prozeſſirung willen um ſo mehr übergeben, als die Militär = Perſonen nicht nur in delictis militaribus, ſondern in allen Kriminal = Verbrechen überhaupt, unter dem Hof = Kriegsrath zu ſtehen haben, wie es die Reſolution vom 22. November 1768 deutlich mit ſich bringt; worauf auch der Kurfürſtliche Hofrath nicht nur pro hoc casu, ſondern auch in Zukunft für alle dergleichen Vorfälle bereits angewieſen iſt, mit dem Auftrage, daß derſelbe auch der Adminiſtration zu Haag eine gleichmäßige Anweiſung hierin zu ertheilen habe.

Sign. in int. den 21. Februar 1771.

Man vergl. die Verordnung vom 1. Mai 1790 in der M. G. S. V. Bd. p. 606.

L.

Von dem peinlichen Gerichtsſtande der Militär = Perſonen und den Geſezen nach welchen ſie gerichtet werden.

Bei gemeinſchaftlich verübten Verbrechen werden die Mitſchuldigen vom Militär bei dem Militärgericht, ſo wie die vom Civil bei dem Civilgericht prozeſſirt und zwar erſtere auch in gemeinen Verbrechen; jedoch iſt die Karolina

und das gemeine Recht die geſezliche Norme für alle Soldaten. Vom 24. Dezember 1785.

M. G. S. IV. Bd. p. 935.

Der Hof-Kriegsräthliche Vorſchlag eines iudicii mixti in Kriminal-Fällen, wo ſich complices vom Militär- und Civilſtand, oder bei einer Militär-Perſon delicta militaria et communia bezeigen, ſcheint in mehr Wegen bedenklich zu ſeyn.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht haben ſich alſo dahin entſchloſſen, daß

1. die complices vom Militärſtand bei dem foro militari, die vom Civilſtand aber bei ihrem foro criminali ordinario prozeſſirt, und zu dem Ende zwiſchen beiderſeitigen Obrigkeiten korreſpondirt, communicanda kommunicirt, auch in casu confrontationis die hierzu nöthigen Perſonen auf Requiſition vice versa verſchafft werden ſollen.

2. Sind die Militär-Perſonen in delictis communibus z. E. furti, rapinae etc. zwar ebenfalls bei dem foro militari zu prozeſſiren, jedoch wegen der unter ſammentlich Kurfürſtlichen Truppen zu beobachtenden Gleichförmigkeit nur nach gemeinen Rechten, und der Carolina poenali zu beſtrafen.

3. Haben ſowohl die Civil- als Militär-Perſonen quoad delicta mere militaria, wie bisher, alſo noch ferner unter dem foro militari zu ſtehen, und werden hierin nach den Kriegsgeſezen beſtraft.

München den 24. Dezember 1785.

LI.

Von dem peinlichen Gerichtsſtande der Militär-Perſonen, ihrer Weiber und Kinder.

In allen peinlichen Fällen ſind die Militärgerichte die kompetente Behörde für die Militär-Perſonen, ihre Weiber und Kinder; daher die Civilgerichte bei Exceſſen und Verbrechen dieſelben blos an die Militärgerichte auszuliefern haben. In Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit und bei Diebsbanden ſollen die Militärs von den Civil-Perſonen nicht getrennt, ſondern erſtere von den Civilgerichten inquirirt und verurtheilt werden. Gemeine Verbrechen der Soldaten gehören ohne Rückſicht auf die Zeit ihrer Begehung vor das Militär-, und eben ſo Verbrechen der Verabſchiedeten vor das Civilgericht, nur den Fall ausgenommen, wenn jemand ein Verbrechen begeht, und, um ſeinem ordentlichen Gerichtsſtande auszuweichen, Soldat wird. Vom 25. Junius 1804.

B. RBl. v. 1804. XXVI. St. p. 609.

Um die Befugniſſe der Civil- und Militär-Gerichtsſtellen bei Unterſuchung und Beſtrafung gemeiner Verbrechen bei Militär-Individuen näher zu beſtimmen, und die Vorrechte des Militär-Gerichtsſtandes mit dem allgemeinen Staats-Interreſſe in angemeſſene Verbindung zu ſezen, verordnen Seine Kurfürſtliche Durchlaucht, daß

1. die gemeinen Verbrechen der Militär-Perſonen während ihrem Dienſte, Urlaub, oder Deſertion von den Militärgerichten unterſucht und beſtraft werden ſollen.

2. Wer ein Verbrechen begeht, und, um ſeinem ordentlichen Gerichtsſtande auszuweichen, ſich zum Militär begiebt, ſoll an das Civilgericht ausgeliefert, jedoch von dieſem bei allenfallſiger Selbſthaftung der Bedacht genommen werden, daß dem Militär der Erſaz deſſen,

was der Ausgelieferte bei ſeinem Zugange gekoſtet, oder ſonſt Nachtheiliges verurſacht hat, wiederum geleiſtet werde.

3. Auſſer dieſem Falle ſollen die gemeinen Verbrechen der Soldaten, welche ſie ſchon vor dem Antritte des Militärſtandes begangen haben, bei den Militärgerichten, und die während des Militärſtandes begangenen gemeinen Verbrechen der Verabſchiedeten von den Civilgerichten behandelt werden.

4. Bei der Konkurrenz mehrerer Verbrechen, welche ſchon vor, oder während dem Soldatenſtande begangen wurden, prävalirt nach dem nämlichen Grund derjenige ordentliche Gerichtsſtand, unter welchem der Verbrecher ſich zur Zeit der Unterſuchung befindet.

5. Beſtätigen Seine Kurfürſtliche Durchlaucht die unterm 3. Auguſt 1799 ausgeſchriebenen Verordnungen, gemäß welchen ſich die Beamten und Orts-Obrigkeiten keineswegs zu erlauben haben, die beurlaubten Soldaten, welche Ausſchweifungen, oder ſonſtige geringe Verbrechen begeben, eigenmächtig zu beſtrafen, vielmehr werden ſämmtliche Obrigkeiten wiederholt dahin angewieſen, daß ſie in derlei Fällen einen ſolchen Beurlaubten zwar arretiren, dieſes aber der nächſten Militärbehörde unter Anzeige über den Hergang der Sache unverzüglich kommuniciren ſollen, damit der Excedent, im Falle er nicht gleich durch die Kordons-Mannſchaft in ſeine geeignete Garniſon transportirt werden könnte, abgeholt, und bei ſeiner Behörde zur geeigneten Strafe gezogen, auch zur weitern Verhütung der Exceſſen ihm ein fernerer Urlaub nur nach Umſtänden erlaubt werde.

6. Die

6. Die Weiber und Kinder der Soldaten, welche mit ihren Männern und Vätern in der Garniſon leben, bleiben wie ſonſt bei der militäriſchen Gerichtsbarkeit; jene Soldatenweiber und Kinder aber, welche auf dem Lande anſäßig ſind, und allda leben, ſollen nach der Verordnung vom 1. Mai 1796 auch in Kriminalfällen der Civil-Obrigkeit unterworfen bleiben.

7. Die Mitſchuldigen vom Militärſtande ſollen zwar nach der Verordnung vom 24. Dezember 1785 bei den Militärgerichten, und die vom Civilſtande bei den Civilgerichten prozeſſirt werden; wenn aber

8. bei Diebesbanden, und andern Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit Mitſchuldige vom Militärſtande ſich befinden, ſie mögen im wirklichen Dienſte ſtehen, oder beurlaubt, oder deſertirt ſeyn, ſo wollen Seine Kurfürſtliche Durchlaucht durch die Trennung der Unterſuchung über dieſe Individuen keinen Aufenthalt der Haupt-Unterſuchung bei den Civilgerichten verurſachen, und dadurch die öffentliche Sicherheit ſelbſt in Gefahr ſezen laſſen, ſondern in ſolchen Fällen ſoll das General-Auditoriat auf erhaltene Anzeige jedoch salvo jure militari allezeit die Unterſuchung und Beſtrafung der Civilgerichtsſtelle, bei welcher die Hauptſache verhandelt wird, überlaſſen.

9. Wird ein an die Civilgerichte ausgeliefertes Individuum des Militärſtandes ganz unſchuldig befunden, ſo iſt daſſelbe wiederum an das Regiment zur Fortſezung ſeiner Dienſtzeit zurück zu liefern.

Sämmtliche Civil- und Militärgerichts-Behörden haben ſich nach dieſer Verordnung zu achten, und vor-

kommende

kommende zweifelhafte Fälle nach dieſen Grundſäzen zu erledigen, überhaupt aber jederzeit freundſchaftliches Benehmen gegen einander zu pflegen.

München den 25. Junius 1804.

Kurfürſtliche Landes-Direktion von Baiern.

Freihr. von Weichs, Präſident.

Die Verordnung vom 3. Auguſt 1799 iſt hier beinahe wörtlich eingeſchaltet, und bedarf daher der Inſertion nicht.

LII.

Die Errichtung der oberſten Militär-Juſtizſtelle betreffend.

In allen Militär-Juſtizſachen iſt das General-Auditoriat die dritte und lezte Inſtanz. Vom 9. März 1804.

B. R.Bl. v. 1804. XVII. St. p. 427.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht haben zufolge höchſten Beſchlußes vom 9. dieſes den bisherigen Kriegs-Juſtizrath aufzulöſen geruht, und an die Stelle deſſelben eine ſelbſtſtändige oberſte Militär-Juſtizſtelle unter der ſeinem eigenthümlichen Geſchäftskreiſe angemeſſenen Benennung, General-Auditoriat ſurrogirt.

(Hier folgt die Nomination.)

Das General-Auditoriat iſt die dritte und lezte Inſtanz in allen Militär-Juſtizſachen. In Anſehung der Civil-Juſtizſachen, welche Militär-Perſonen betreffen, bleibt es bei den hierüber beſtehenden höchſten Verordnungen.

Als

Als oberſte Militär - Juſtizſtelle hat das General - Auditoriat gleichen Rang mit der oberſten Civil - Juſtizſtelle, und ſowohl mit dieſer, als mit den Kurfürſtlichen Hofgerichten kommunicirt daſſelbe in nöthigen Fällen unmittelbar in der bei ſolchen Kommunikationen zwiſchen den höhern Stellen eingeführten Form.

Dieſes wird zufolge höchſter Entſchließung vom 26. März abhin zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

München den 22. April 1804.

Kurfürſtliche Landes - Direktion von Baiern.

Freihr. von Weichs, Präſident.

B) Nach der Einführung der neuen Konſtitution.

LIII.

Von dem Gerichtsſtande der Militär - Perſonen.

1.

Zufolge der neuen Konſtitution VI Titel, 4 §. ſtehen die Militär - Perſonen nur in Kriminal - und Dienſtſachen unter der Militär - Gerichtsbarkeit; in allen übrigen aber ſind ſie, wie jeder Staatsbürger, den einſchlägigen Civilgerichten unterworfen. Vom 1. Mai 1808.

A. RBl. v. 1808. XXII. St. p. 999. St. HB. I. Bd. p. 27. §.

2.

Da aber die Umſtände die Vollziehung dieſes Geſezes noch zur Zeit verhindern, ſo ſollen die Militärgerichte einſtweilen noch bis auf weiters in ihren Juſtiz - Verrichtungen nach den ältern Verordnungen über die Inſtanzen der Militärgerichte vorſchreiten. Vom 15. April 1809.

A. RBl. v. 1809. XXX. St. p. 678.

LIV.

LIV.

Von dem Gerichtsſtande der Akademiker auf der Univerſität Landshut.

1.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Akademiker und alle eigentlichen Mitglieder der Univerſität ſteht dem Rektor und reſpektive dem akademiſchen Senate, jedoch in Polizeiſachen nicht uneingeſchränkt zu, und in peinlichen Fällen gebührt dieſer Behörde nur die erſte Information. Vom 24. Jänner 1804.

B. RBl. v. 1804. XVIII. St. p. 448 f. Vergl. deſſelben Jahrgangs XIX. XX. u. XXI. St. die akademiſchen Geſeze vom 26. Jänner 1804. enthaltend.

Auszug
aus dem Organiſations = Reſkript für die Univerſität Landshut.

3. Der Rektor hat alle auf andern Univerſitäten übliche Funktionen dieſes Amts ꝛc. die Schlichtung aller kleinen Händel der Akademiker und der Angehörigen der Univerſität ꝛc. In vorkommenden Streit = und Polizeihändeln, welche nicht wichtig genug ſind, vor den akademiſchen Senat gebracht zu werden, iſt ihm einer der juridiſchen Beiſizer des akademiſchen Senats zu Rathe, welchem er auch einzelne Unterſuchungen auftragen kann.

g) Dem akademiſchen Senat kömmt die Ausübung der Gerichtsbarkeit ſowohl in Civil = als in wichtigen Polizei = Angelegenheiten der Akademiker nach Vorſchrift zu.

In peinlichen Fällen hat er die erſte Information, ſobald ſich aber aus dieſer ergiebt, daß der Fall zur peinlichen Gerichtsbarkeit wirklich geeignet iſt, ſo ſoll die weitere Verhandlung und Aburthei-

lung

lung einer ſolchen Sache dem gewöhnlichen peinlichen Gerichte, nämlich dem einſchlägigen Hofgerichte übergeben, und der Inquiſit dahin abgeliefert werden.

h) Dem akademiſchen Senate gemeinſchaftlich mit dem Rektor liegt ob, für die Erhaltung einer guten akademiſchen Disziplin zu ſorgen, zur Entdeckung und Entfernung der Stöhrer der öffentlichen Ruhe und Verderber der Jugend ein ſtets wachſames Auge zu haben, und kräftig dazu mitzuwirken.

k) Die allgemeinen Polizei-Geſeze und Verordnungen müſſen auch von der Univerſität und ihren Mitgliedern beobachtet werden.

o) Die Gerichtsbarkeit der Univerſität erſtreckt ſich nur auf die eigentlichen Mitglieder derſelben, nämlich auf ſämmtliche Lehrer und ihre Familie, die Wittwen derſelben, und rückgelaſſenen Kinder, ſo lange ſie nicht in einen andern Stand übergehen, auf alle Bedienſtete der Univerſität, endlich auf wirklich immatrikulirte Kandidaten, jedoch nur ſo lange, als ſie akademiſche Vorleſungen beſuchen.

Den 25. Jänner 1804.

Die nähern Beſtimmungen über die Civil-Gerichtsbarkeit, wurden als nicht mehr anwendbar weggelaſſen.

2.

Nach einer Erläuterung jenes Reſkripts und der akademiſchen Geſeze gehören Duelle in der Regel zu den Disciplinar- und Polizeiſachen, und werden nur dann als kriminell behandelt, wenn das Duell den Tod, eine lebensgefährliche Verwundung oder Verſtümmelung zur Folge gehabt hat. Vom 14. März 1807.

A. RBl. v. 1807. XIV. St. p. 520.

Von

Von dem Gerichtsſtande der Geiſtlichen.

LV.

Von dem Gerichtsſtande der ſäkulariſirten und blos die niedern Weihen habenden Geiſtlichen.

Die ſäkulariſirten Geiſtlichen und diejenigen, welche nur ordines minores haben, gehören nicht unter die geiſtliche Gerichtsbarkeit. Vom 24. Oktober 1800.

N. M. G. S. II. Bd. p. 258.

LVI.

Von dem Gerichtsſtande der Militär-Geiſtlichen.

1.

Die Obſignation und Erbſchafts-Verhandlung in allen Sterbfällen der Militär-Geiſtlichen gebührt den kompetenten weltlichen Behörden, welche einen Abgeordneten des geiſtlichen Gerichts, deſſen Kommittirung dieſem frei ſteht, blos zur Uebernahme der heiligen Gefäße ꝛc. anzunehmen, jedoch demſelben nicht die geringſte Theilnahme an der gerichtlichen Verhandlung einzuräumen haben. Nach denſelben Grundſäzen iſt bei der Reſeration und Extradition der Verlaſſenſchaft an die Erben zu verfahren, und den geiſtlichen Gerichten zur Wahrung ihrer allenfallſigen Anſprüche von dem Extraditions-Termin Nachricht zu geben. Vom 23. Junius 1803.

B. RBl. v. 1803. XXVII. St. p. 425.

2.

Dieſe Verordnung wurde ſchon damals in der Provinz Schwaben auf alle Geiſtliche ausgedehnt, mit dem Beiſaze, daß die Gerichtsbarkeit über das Teſtaments- und Verlaſſenſchaftsweſen der Geiſtlichen den Hofgerichten zuſtehe, in

in deren Namen die Juſtizbehörden auf dem Lande zu obſigniren, die Teſtamente zu eröffnen, und, wenn kein Bedenken obwaltet, die Verlaſſenſchaft den Teſtamentarien zu überlaſſen, bei dem mindeſten Anſtande aber an die reſpektiven Hofgerichte zu berichten haben. Vom 5. Oktober 1803.

Schw. RBl. v. 1803. V. St. p. 79.

LVII.

Die Teſtaments-Beſtätigung bei Vermächtniſſen geiſtlicher Perſonen betreffend.

Der Beſtätigung der Vermächtniſſe geiſtlicher Perſonen von Seite der Vikariate, iſt als eine Art von weltlicher Gerichtsbarkeit aufgehoben. Vom 13. November 1803.

B. RBl. v. 1803. XLVII. St. p. 955.

LVIII.

Die kumulative Verhandlung geiſtlicher Verlaſſenſchaften betreffend.

Alle wahrhaft geiſtlichen Sachen ſollen, wie zuvor, der geiſtlichen Gerichtsbarkeit ungeſtört unterworfen bleiben, folglich in allen Gegenſtänden der Religion, Amtsführung, Lehre und des Wandels dem biſchöflichen Oberhirtenamt keine Eingriffe oder Einmiſchungen von Seite der Landesbehörden gemacht werden. In allen weltlichen Angelegenheiten hingegen, in bürgerlichen Verbrechen der Geiſtlichen, Zehendſachen ꝛc., die ihrer Natur nach weltlich ſind, iſt das weltliche Gericht das kompetente Forum, und die Kumulative der geiſtlichen Behörden bei Verlaſſenſchafts-Verhandlungen jeder Art in Sterbefällen der Geiſtlichen iſt aufgehoben; jedoch wird alles, was zum Gottesdienſt gehört, von der Sperre ausgenommen und entweder dem Nachfolger, oder, wenn kein Abgeordneter

des

des geiſtlichen, von einem ſolchen Sterbfalle in Kenntniß zu ſezenden Gerichts erſcheint, andern ſichern Händen übergeben, auf welche Weiſe denn auch bei der Reſeration und Extradition der Verlaſſenſchaft an die Erben des Geiſtlichen zu verfahren iſt. Vom 13. November 1803.

B. RBl. v. 1803. XLVII. St. p. 956. Vergl. Schw. RBl. v. 1803. X. St. p. 145. wo dieſe Verordnung mit der Beſtimmung des befreiten Gerichtsſtandes für die Geiſtlichen auf alle Religions-Parteien ausgedehnt wurde.

LIX.

Die Gerichtsbarkeit über geiſtliche Perſonen betreffend.

Als Erläuterung des Generale vom 13. November 1803 wird den Geiſtlichen der privilegirte Gerichtsſtand bei den Hofgerichten angewieſen, die Behandlung der Verlaſſenſchaften der Geiſtlichen aber, ſo lange dieſe nicht ſtreitig ſind, den Landgerichten, und in dieſem leztern Falle den Hofgerichten übertragen. Wo Magiſtrate und Patrimonialgerichte die Obſignation und Inventariſation der Verlaſſenſchaften geiſtlicher Perſonen hergebracht haben, ſoll ihnen die gütliche Behandlung derſelben auf die nämliche Art, wie den Landgerichten überlaſſen werden. Vom 13. Mai 1804.

B. RBl. v. 1804. XXI. St. p. 521.

LX.

Die Erkenntniſſe der geiſtlichen Stellen in bürgerlichen Klagſachen der Geiſtlichen betreffend.

Den ungeeigneten Erkenntniſſen der geiſtlichen Stellen in bürgerlichen Klagſachen der Geiſtlichen iſt von den weltlichen Behörden die Exekution zu verweigern und jeder ſolche Fall ſogleich höhern Orts anzuzeigen. Vom 22. April 1806.

A. RBl. v. 1806. XVII. St. p. 148.

LXI.

Von dem Verhältniße der Kirchen-Geſellſchaften zur Staatsgewalt in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

Die Ausübung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit kömmt der Kirchengewalt zu, die dafür angeordneten Gerichte aber, ſo wie ihre Verfaßung müſſen von dem Könige beſtätiget werden, und was in Betreff der ausländiſchen Gerichtsbarkeit in der Konſtitution feſtgeſezt iſt, hat auch in Beziehung auf die ausländiſche geiſtliche Gerichtsbarkeit ſeine Anwendung, jedoch mit Rückſicht auf die im Reiche bereits beſtehenden Kirchenſyſteme und Verträge.

Uebrigens ſind den Geſezen des Staates ſowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derſelben in ihren bürgerlichen Beziehungen auf gleiche Art unterworfen. Daher gehören alle bürgerlichen Perſonal-Klagſachen, alle bürgerlichen Kontrakte, die daraus hervorgehenden Streitſachen, die leztwilligen Diſpoſitionen und Verlaſſenſchafts-Verhandlungen der Geiſtlichen, ſo wie die Kriminal-Gerichtsbarkeit über dieſelben, nach den Beſtimmungen des organiſchen Edikts über die Gerichtsbarkeit vom 24. Julius 1808 vor die weltlichen Gerichte, welche aber die geiſtlichen Stellen von den Todesfällen der Geiſtlichen und dem Erfolge der über dieſe verhängten peinlichen Unterſuchungen in Kenntniß zu ſezen haben, um das Nöthige vorkehren zu können. Doch darf das Verfahren der weltlichen Gerichte in dieſen Gegenſtänden durch die Einſchreitungen der geiſtlichen Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden. Ein privilegirter Gerichtsſtand kömmt nur denjenigen geiſtlichen Obern zu, welche denſelben künftig durch ausdrückliche Bewilligung des Königs erhalten werden. Vom 24. März 1809.

A. RBl. v. 1809. XL. St. p. 897 f. §. 69. 70 — 82. St. HB. IV. Bd. p. 212 f.

(Zu §. 12.)

LXII.

Von dem Zuſammenhange der Sachen bei Verbrechen, welche von Militär- und Civil-Perſonen gemeinſchaftlich verübt werden.

Wenn bei Diebsbanden und andern Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit Mitſchuldige vom Militär ſich befinden, ſo ſoll in ſolchen Fällen das General-Auditoriat auf erhaltene Anzeige die Unterſuchung und Beſtrafung der Civilgerichtsſtelle, bei welcher die Hauptſache verhandelt wird, überlaſſen. Vom 25. Junius 1804.

Man ſehe oben N. LI.

LXIII.

Das Verhältniß der Forenſen zur Staatsgewalt betreffend.

Alle adelichen Gutsbeſizer, welche in einem fremden Gebiete ihren ſtändigen Wohnſiz haben, dürfen von dem Königlichen Fiskus ſowohl, als von den Baieriſchen Unterthanen auch bei Perſonal-Klagen vor den Baieriſchen Gerichten belangt werden; in Anſehung des vollſtändigen Genußes der vom Indigenate abhängigen Rechte und Vorzüge ſind ſie aber als Fremde zu betrachten. Vom 3. April 1807.

R. RBl. v. 1807. XVI. St. p. 609. St. HB. I. Bd. p. 177.

LXIV.

Von der Gerichtsbarkeit über fremde Offiziere.

Fremde ausländiſche Offiziere haben an Orten, wo keine Kommandantſchaften ſind, kein privilegirtes Forum, ſondern ſtehen unter der ordentlichen bürgerlichen Obrigkeit. Vom 10. April 1794.

M. G. S. V. Bd. p. 667.

Nachdem Seine Kurfürſtliche Durchlaucht ꝛc. unterm 10 April dieſes Jahrs specialiter gnädigſt zu beſchlieſſen geruht haben, daß an jenen Orten, wo ordentliche militäriſche Kommandantſchaften ſich befinden, die Jurisdiktion über alle fremde ausländiſche Offiziers, wenn es anders ſeine Richtigkeit hat, daß ſie militäriſche Offiziers ſind, beſagten Kommandantſchaften überlaſſen; bei den ſämmtlichen übrigen Ortſchaften aber, wo keine Kommandantſchaften aufgeſtellt ſind, die Jurisdiktion, Inventur und Verlaſſenſchafts-Verhandlungen ꝛc. zu Erſparung der Unkoſten dem judici civili ordinario zuerkannt ſeyn ſolle: als wird dieſe höchſte Willensmeinung ſämmtlichen Militär- und Civil-Behörden zur eintretenden Beobachtung andurch bekannt gemacht.

München den 6. Jänner 1794.

LXV.

Von dem Gerichtsſtande des Königlichen Fiskus.

1.

Der Königliche Fiskus wird in allen ſtreitigen Privatrechts-Verhältniſſen bei den Königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen. Vom 1. Mai 1808.

A. RBl. v. 1808. XXII. St. p. 985 f. St HB. I. Bd. p. 15 f.

2.

Dieſe Beſtimmung wird dahin erläutert, daß dem Fiskus nur als Beklagten, nie aber als Kläger der privilegirte Gerichtsſtand zukömmt. Vom 23. November 1810.

Maximilian Joſeph, König.

Wir haben nach Vernehmung Unſers geheimen Rathes beſchloſſen; daß der Fiskus in allen Fällen, wo derſelbe als Kläger, Intervenient, oder Litis Denuntiat erſcheint, auch vor Unſern Untergerichten Recht zu nehmen habe, und hiernach Unſern Fiskalen die geeigneten Weiſungen ertheilt.

München den 17. Jänner 1811.

Max Joſeph.

Graf von Reigersberg.

Anmerk. 1. Ueber die Frage, ob der Gerichtsſtand eines Staatsdieners mit ſeiner Entlaſſung aufhöre, vergleiche man die Dienſt-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 §. X. und XII. worin dem Dienerſtand die unverlezliche Natur der Perpetuität, welche eben ſo wenig, als Titel und

Gehalt

Gehalt mit der Entlaſſung verloren gehen, beigelegt wird, was auch die Konſtitution Tit. III. §. 7. und Tit. V. §. 3. beſtätigt.

B. RBl. v. 1805. VII. St. p. 225 f. St. HB. III. Bd. p. 253 f. A. RBl. v. 1808. XXII. St. p. 985 f. St. HB. I. Bd. p. 15 f.

2. Die neuern Verordnungen über die Kompetenz der Juſtizſtellen in Polizeiſachen kommen bei dem folgenden §. vor.

3. Die Verordnungen über die durch die veränderte Staats-Verfaßung nothwendig gewordene Aufhebung der Hofkamer, über die Errichtung der jezt beſtehenden Central- und obern Verwaltungsſtellen, ſo wie über das Subordinations-Verhältniß der verſchiedenen Unterbehörden unter dieſelben und über die Kompetenz der erſtern in Amtsſachen, wodurch die Beſtimmungen des 8. Abſchnittes dieſes §. zum Theil ihre Anwendbarkeit verloren haben, bleiben, als nicht hieher gehörig, weg.

(Zu §. 13.)

Von dem Begriffe der geiſtlichen Sachen und der Gerichtsbarkeit über dieſelben.

LXVI.

Die Verhältniſſe zur geiſtlichen Gewalt betreffend.

Die Gerichtsbarkeit über die Geiſtlichen wird nach den erlaſſenen Verordnungen (Man vergl. N. LV. bis LXI.) von den weltlichen Behörden ausgeübt; nur in bloßen Diſciplinarſachen, welche einzig auf die geiſtlichen Standes- und Amts-Verhältniſſe ſich beziehen, ſteht die Unterſuchung und Judikatur den Ordinariaten zu, wenn nicht der landesfürſtliche Schuz gegen Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt reklamirt wird. — Zu Erbſchafts-Vertheilungen können Abgeordnete des geiſtlichen Gerichts,

jedoch ohne die mindeſte kumulative Gerichtsbarkeit, gelaſſen werden. — Bei Gelübden, als einem Gegenſtande des Gewiſſens, iſt die geiſtliche Gewalt die kompetente Behörde und die weltliche Macht erkennt blos über die Zuläſſigkeit derſelben für zukünftige Fälle. Vom 7. Mai 1804.

B. RBl. v. 1804. XXI. St. p. 509.

LXVII.

Die Konſiſtorial-Gerichtsbarkeit in den Gebieten der mediatiſirten Fürſten und Grafen betreffend.

Bei ſtrengen Graden von Korrektionen oder bei Dienſt-Suſpenſionen haben die Mediat-Konſiſtorien die Beſtätigung von den Königlichen Konſiſtorien einzuholen, wohin auch der Rekurs von ihren Ausſprüchen über die Präſentationen ꝛc. ꝛc. geht. Die Konſiſtorial-Gerichtsbarkeit wird in der Regel blos von den Königlichen Appellationsgerichten ausgeübt, und nur jene Grundherren, welche förmliche Juſtizkanzleien halten, dürfen ſie durch dieſe verwalten, folglich die Ehegerichts- und im Wege Rechtens da angebrachten Dienſtentſezungs-Sachen salva appellatione an die Königlichen Appellationsgerichte entſcheiden laſſen. Das Recht der Verſieglung, Beſchreibung und Verhandlung der geiſtlichen Verlaſſenſchaften kann jedoch von den gutsherrlichen Gerichten nur da, wo es hergebracht, oder eine ſpecielle Königliche Konceſſion vorhanden iſt, ausgeübt werden. Vom 28. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XXXXV. St. p. 1841 f. St. HB. I. Bd. p. 103 f. Man vergl. A. RBl. v. 1807. XIII. St. p. 479. St. HB. I. Bd. p. 70 f.

LXVIII.

LXVIII.

Den Umfang der geiſtlichen Gerichtsbarkeit betreffend.

Der Kirchengewalt kömmt unter der oberſten Staats-Aufſicht die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein-geiſtlichen Sachen zu, nämlich des Gewiſſens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, ſymboliſchen Büchern und der darauf gegründeten Verfaſſung. Auf gleiche Weiſe hat ſie das rein geiſtliche Korrektionsrecht, welchem jedes Mitglied einer Kirchen-Geſellſchaft hinſichtlich der darin eingeführten Kirchenzucht ſich zu unterwerfen ſchuldig iſt, ohne jedoch zur Annahme von Dogmen gezwungen werden zu können. Beſchwerden über die Verbindlichkeit der Seelſorger zu gewiſſen Kirchendienſten ſollen ohne Geſtattung eines Prozeßes durch die Polizei-Behörden gehoben werden, ſo wie denn überhaupt die weltliche Macht nachläßige geiſtliche Vorſteher zur Erfüllung ihrer Amtspflichten anhält.

Ueber alle weltlichen Gegenſtände gebührt der Staatsgewalt allein die Geſezgebung und Gerichtsbarkeit. Dahin gehören alle weltlichen Verträge und Teſtamente der Geiſtlichen, die Verwaltung des Pfarr-, Kirchen- und Stiftungs-Vermögens und die Beſtimmungen darüber; Ehegeſeze, in ſoferne ſie den bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen betreffen; Verbrechen und Strafen der Geiſtlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte Einfluß haben, überhaupt die volle Civil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit über dieſelben. Beſtimmungen über Ort, Zahl und Zeit des äußern Gottesdienſtes gehören zu den Gegenſtänden gemiſchter Natur, worüber keine der beiden Gewalten einſeitig verfügen kann.

Entſteht Streit über das Recht zweier Gemeinden verſchiedener Religions-Parteien zu einer und eben derſelben Kirche, ſo gehört die Entſcheidung deſſelben hin-

ſichtlich der Ausübung dieſer Rechte an das Miniſterium des Innern; wird aber darüber geſtritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche berechtigt ſei, ſo gehört die Entſcheidung vor den ordentlichen Richter. Vom 24. März 1809. (Man vergl. N. LXI.)

A. RBl. v. 1809. XXXX. St. p. 904 f. St. HB. IV. Bd. p. 219 f.

LXIX.
Die Gerichtsbarkeit in Sponſalienklagen betreffend.

1.

Sponſalienklagen ſollen wie jede andere Juſtizſache von den Klägern blos bei den weltlichen Juſtiz-Behörden und Dikaſterien angebracht werden, ohne daß ein Rekurs an die Ordinariate Statt findet. Vom 2. Mai 1806.

A. RBl. v. 1806. XXI. St. p. 175.

2.

Auch die Sponſalienklagen der Proteſtanten ſind an die weltlichen Gerichts-Behörden gewieſen und werden nach Maßgabe des 6. §. der obengedachten Verordnung vom 2. Mai 1806. behandelt. Vom 19. Junius 1807.

A. RBl. v. 1807. XXVIII. St. p. 1082.

LXX.
Die Konſiſtorial-Rechtsſachen in der Provinz Bamberg betreffend.

Im Fürſtenthume Bamberg gehören die eigentlichen Eheſachen mit Einſchluß der Trennung von Tiſch und Bett an das dortige biſchöfliche Vikariat, die damit in Verbindung ſtehenden blos bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten aber, namentlich

mentlich alle Sponſalien=, Alimentations= und Satis=faktionsklagen, und die auf das Vermögen ſich beziehenden Fragen unbedingt und ohne Unterſchied vor die weltlichen Gerichte. Vom 12. April 1807.

A. RBl. v. 1807. XVIII. St. p. 711.

LXXI.
Die Eheſtreitigkeiten der Proteſtanten in Baiern und Neuburg betreffend.

1.

Alle proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten gehören in der Regel vor das Hofgericht, unter welchem der Ehemann angeſeſſen iſt; wenn dieſes aber nicht zugleich der ordentliche Richter des Ehemannes iſt, ſo muß der klagende Theil bei dem erſtern ſeine Vorſtellungen übergeben und darin die Gründe ſeines Scheidungsgeſuches ausführen. Dieſer hat das gütliche Verfahren zu leiten und wenn dieſes fruchtlos bleibt, die Akten zur Inſtruktion an das einſchlägige Hofgericht zu ſchicken, welche — wenn ſie zum Spruche reif ſind — dem Hofgericht in Memmingen zur Faſſung des rechtlichen Erkenntnißes übergeben werden. Ueber die bürgerlichen Wirkungen, die aus Eheſcheidungs=Prozeſſen hervorgehen, erkennet das Hofgericht des Ehemannes ohne Aktenverſendung mit Vorbehalt des Rekurſes an die oberſte Juſtizſtelle in München. Vom 8. Julius 1806.

A. RBl. v. 1806. XXXII. St. p. 285 f.

2.

Dieſe Verordnung wurde dahin in der Folge abgeändert, daß das Hofgericht in München die proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten, ſo wie auch jene, welche aus der Eheverbindung verſchiedener Religionstheile entſtehen, ohne weitere Aktenverſchickung zu erledigen hatte. Vom 5. Jänner 1808.

A. RBl. v. 1808. X. St. p. 563.

LXXII.

LXXII.

Die Kompetenz in proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten betreffend.

Jede Kompetenz der Stadt = und Untergerichte in proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten iſt allgemein aufgehoben und als erſte Inſtanz in ſolchen Rechtsſachen ſind die Appellationsgerichte, als zweite und lezte das Ober = Appellationsgericht erklärt. Vom 26. Auguſt 1810.

A. RBl. v. 1810. XLII. St. p. 706.

LXXIII.

Den Gerichtsſtand in Eheſtreitigkeiten im Inn =, Eiſak = und Etſch = Kreiſe betreffend.

Der Gerichtsſtand in Eheſtreitigkeiten im Inn =, Eiſak = und Etſch = Kreiſe ſind die Königlichen Appellationsgerichte zu Innsbruck und Trient. Vom 4. Jänner 1809.

A. RBl. v. 1809. VII. St. p. 139.

LXXIV.

Den Gerichtsſtand in Eheſachen verſchiedener Religionen betreffend.

Der Gerichtsſtand wird durch die Religion des klagenden Theiles beſtimmt, in ſoferne es ſich nicht um die bisher ſogenannten bürgerlichen Wirkungen handelt. Iſt von der katholiſchen geiſtlichen Behörde auf Scheidung vom Tiſche und Bette erkannt, ſo kann dennoch das proteſtantiſche Ehegericht auf Beſchwerde des proteſtantiſchen Theiles auf die Auflöſung der Ehe erkennen, wenn ſie den proteſtantiſchen Eherechten gemäß iſt. Vom 4. Auguſt 1808.

Maximilian Joſeph, König.

Da mit dem neuen bürgerlichen Geſezbuche ohnehin allgemeine Eherechte verbindende Kraft erhalten werden

ſo

ſo wollen Wir bis dahin in Hinſicht des Gerichtsſtandes in Eheſachen verſchiedener Religionen folgendes proviſoriſch verordnen:

1. Der Gerichtsſtand wird durch die Religion des klagenden Theils beſtimmt, in ſoferne es ſich um Schließung, Erhaltung oder Trennung der Ehe, und nicht um die bisher ſogenannten bürgerlichen Wirkungen, (effectus civiles) fragt, welche jederzeit als ein reiner Gegenſtand der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nur von dem ordentlichen weltlichen Richter des Ehemanns beurtheilt werden.

2. Dieſem zufolge gebührt die Verhandlung und Entſcheidung in Fällen, wo nicht die bürgerlichen Wirkungen das Objekt des Streites ſind, dem zum proteſtantiſchen Ehegerichte konſtituirten Stadt- oder Hofgericht, wenn der Kläger der proteſtantiſchen Religion zugethan iſt, der katholiſch geiſtlichen Behörde aber wenn die Klage von einem Theile erhoben wird, der ſich zur katholiſchen Religion bekennt.

3. Tritt der Fall ein, daß von der katholiſch geiſtlichen Behörde auf Scheidung vom Tiſche und Bette erkannt wird, ſo ſteht dem ungeachtet dem proteſtantiſchen Ehegerichte frei, auf die Beſchwerde des proteſtantiſchen Theils, wenn dieſer die Auflöſung der Ehe nachſuchen würde, zu beſchließen, was es dem proteſtantiſchen Eherechte in dieſer Hinſicht gemäß finden wird.

Wir tragen euch auf, dieſe Unſere proviſoriſche Verfügung in geeigneten Vollzug zu ſezen, und in den vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen.

München den 4. Auguſt 1808.

An
das Königliche Hofgericht
in Memmingen.

LXXV.

Das Inſtanzen = Verhältniß in katholiſchen und proteſtantiſchen Eheſtreitigkeiten betreffend.

Die unterm 8. Julius 1806 für Baiern und Neuburg erlaſſene Inſtruktion (N. LXIX.) über das gerichtliche Verfahren in Eheſtreitigkeiten der Proteſtanten iſt mit Ausnahme der nun unterbleibenden Akten = Verſendungen auf das ganze Königreich, und in denjenigen Gebietstheilen, wo die Ehe bereits als bürgerlicher Vertrag geſezlich anerkannt, und ohne Unterſchied des Religions = Verhältnißes nach dieſen Grundſäzen beurtheilt wird, auch auf die katholiſchen Eheprozeſſe ausgedehnt und hier das nämliche Inſtanzen = Verhältniß, wie in der Verordnung vom 26. Auguſt 1810 für die Eheprozeſſe der Proteſtanten angeordnet. In allen übrigen Bezirken des Reichs gehört die Trennung der Ehe zu den geiſtlichen, die bürgerlichen Wirkungen derſelben aber zu den weltlichen Gerichten. Vom 22. November 1810.

A. RBl. v. 1810. LXXIII. St. p. 1378. u. v. 1811. III. St. p. 42 f.

Von der Lehens = Gerichtsbarkeit.

LXXVI.

Die Streitigkeiten über die Ritterlehenpferds = Surrogatsgelder betreffend.

1.

Ueber die Präſtation der Ritterlehenpferds = Surrogatsgelder, welche lediglich zu den Gegenſtänden der Adminiſtration gehört, und von jenen der Lehen = Gerichtsbarkeit ganz verſchieden iſt, findet keine gerichtliche Konteſtation Statt. Vom 3. Junius 1808.

A. RBl. v. 1808. XXVII. St. p. 1291.

2.

2.

Die Hülfs = Vollſtreckung zur Bezahlung ausſtändiger Lehenpferdsgelder und anderer Lehengebühren iſt durch die ordentlichen Gerichtsſtellen ſelbſt zu verfügen. Lehen = Edikt vom 25. Auguſt 1808. §. 84. und 107.

A. RBl. v. 1808. XLVIII. St. p. 1909. St. HB. I. Bd. p. 248.

LXXVII.

Von dem Gerichtsſtande in Lehenſachen.

Die eigene Lehen = Gerichtsbarkeit iſt aufgehoben und alle ſtreitigen Lehenſachen werden nach den gewöhnlichen Formen vor den Gerichtshöfen verhandelt, die nicht ſtreitigen hingegen vor dem bei dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten beſtehenden oberſten Lehenhof. Vom 25. Auguſt 1808.

A. RBl. v. 1808. XLVIII. St. p. 1929. St. HB. I. Bd. p. 265 f.

Von dem Gerichtsſtande in Militärſachen.

LXXVIII.

Von dem Gerichtsſtande in Militär = Oekonomieſachen.

In Militär = Oekonomieſachen ſind blos die Militär = Behörden kompetent. Vom 7. Jänner 1756.

Auszug aus der Verordnung, die Appellation vom Kriegsrath zum Reviſorium betreffend.

— — Wohingegen aber dem Kurfürſtlichen Reviſorio eben unter heutigem Dato bedeutet worden, daß ſich ſelbes in das punctum reconventionis und die

von

von dem Kriegskommiſſär Fuchs prätendirten Deputaten, als eine lediglich in das oeconomicum militare einſchlagende Sache, ſo wenig als in andern dergleichen causis militaribus einzumiſchen, ſondern den Fuchs hiemit allerdings ab und an ſeine Behörde zu verweiſen habe.

München den 7. Jänner 1756.

Das Uebrige enthält eine Beſtimmung über den Gerichtsſtand in Civilſachen überhaupt, deren Einrückung hier überflüßig wäre.

LXXIX.

Von der Separation zwiſchen Civil- und Kriegsſachen.

Die Civilſachen werden von den Militärſachen genau getrennt, und erſtere den Juſtizſtellen, leztere dem Hof-Kriegsrath übergeben. Vom 3. Oktober 1768.

M. G. S. II. Bd. p. 1215.

Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht ꝛc. gedenken zur Erleichterung der häufigen Arbeit, womit Dero Hof-Kriegsrath und dahieſige Kanzlei dermalen überladen iſt, zwiſchen den Kriegs-, Civil- und andern Sachen eine Separation zu machen, ſohin die leztere hinfüro lediglich den Juſtiz-Dikaſteriis, oder jenen Departements, allwo ſie ihrer Eigenſchaft nach mehr einſchlagen, zu übergeben, die erſtere hingegen ermeldten Hof-Kriegsrath allein zu überlaſſen. u. ſ. w.

Sign. in int. den 3. Oktober 1768.

A) Spe.

A) Specifikation der Kriegs- und Militärſachen, welche noch ferner bei dem Hof-Kriegsrath verbleiben.

2. Korreſpondenzen in Marſch-, Auslieferungs- und dahin gehörigen Sachen.

4. Malefiz bei Militär-Perſonen.

10. Rang-Diſputen bei Militär-Perſonen.

11. Marſchſachen, jedoch kumulative mit der Hofkamer.

14. Ausſchreibung der Deſerteurs, und Konfiszirung der Güter ſowohl bei ſelben, als in Anſicht auf die aus dem Militärdienſte tretende Landeskinder.

16. Alles was das Kommandoweſen der Regimenter, und geſammter Militär-Perſonen betrifft.

17. Die Inquiſitions-Prozeße in Militär-Vorfallenheiten, mithin auch in delictis militaribus.

18. Anordnung des Kriegsraths in Injurien- und Kaſſationshändeln, ſonderbar wenn es cum infamia geſchehen ſoll, wie auch im Betreff der Oberoffiziers die Einberichtung ad intimum pro ratificatione des angeordneten Kriegsrechts.

B) Spezifikation der Sachen, welche von dem Hof-Kriegsrath abgeſondert, mithin zu den Juſtiz-Dikaſteriis, oder andern Stationen gehörig ſind.

6. Die Vorſpann-Anlagsſachen, und Muſterungs-Verbeſcheidungen, ſammt der Einbringung des Bürger-

guldens

guldens werden von der Hofkamer- und Kriegskameral-Deputation beſorgt.

Die übrigen Punkte betreffen theils das Reſſort-Verhältniß in Sachen, welche ſich zu keiner gerichtlichen Konteſtation eignen, und alſo nicht hieher gehören, theils kommen ſie ſchon oben vor. (N. XXXIX.)

LXXX.

Von der Gerichtsbarkeit der Plazkommandanten in Militärſachen.

Eigentliche Militärverbrechen, welche hier namentlich verzeichnet werden, gehören für die Plazkommandanten auch wenn Civilperſonen die Thäter ſind, und können in manchen hier ebenfalls genau beſtimmten Fällen ohne Zuziehung der Civil-Obrigkeit beſtraft werden. Vom 4. Junius 1774.

M. G. S. II. Bd. p. 1228.

Auszug
aus dem Dienſt-Reglement vom Jahre 1774.

Zwölfte Verhaltung. § 2. Und obſchon in allen Pläzen entweder eigene Kurfürſtliche Dicasteria, oder doch mit und ohne ſolche Civilbeamte und Stadt-Obrigkeiten aufgeſtellt ſind, welche die Bürger und Einwohner zu richten und die Verbrecher zu beſtrafen haben, auch kein Statthalter und Kommandant ſolchen in mindeſten einzugreiffen, oder ſie in ihren Funktionen zu verhindern, ſondern vielmehr benöthigten Falls zu aſſiſtiren hat, ſo haben ſie Statthalter und Kommandanten doch allezeit in Sachen, welche die Sicherheit des Plazes interreſſiren, entweder direkte zu erkennen und zu ſtrafen, oder

nach Maß der Umſtände die Verbrecher zu arretiren, den Prozeß zu inſtruiren, die Akten zum Kurfürſtlichen Hof-Kriegsrath einzuſenden, und die gnädigſte Reſolution zur Kenntniß zu bringen. Derer Hauptfälle, bei welchen die Sicherheit eines Plazes in Kolliſion kommt, können ſeyn:

1. Staats- und Landes-Verrätherei;

2. Verführung der Soldaten zur Deſertion;

3. Tumult und Aufſtand, oder was immer darzu Gelegenheit geben kann;

4. Reſpekts- und Paritions-Verweigerung, oder gar Handanlegung an die Wachten, Ronden und Patrouillen;

5. Ruinirung der Verſchanzung, Thore, Barriere, Brücken;

6. Aus- und Einſteigungen über die Verſchanzungen.

Es iſt aber noch bei dieſen Fällen zu beobachten, daß, wenn die Verbrechen nicht von beſonderer Erheblichkeit ſind, oder ſich ohnmittelbar ad criminale qualificiren, oder auch bei ſolchen in flagranti abſchreckende Exempel zu ſtatuiren nothwendig ſeyn will, die Verbrecher post causae recognitionem an ihre beſondere und eigene Obrigkeiten zur Beſtrafung extradirt, von dieſen aber jedesmal die andiktirte Strafe, und derſelben Exekution dem Statthalter und Kommandant angezeigt werden ſolle, gleichwie auch der Statthalter und Kommandant dergleichen Obrigkeiten Notiz zu geben hat, wenn er ein oder andern Verbrecher ſelbſten zu ſtrafen, oder zu prozeſſiren für nöthig erachtet. Wenn die Civilobrigkeiten einem ihnen angezeigten, oder extradirten Verbrecher durch die Finger ſehen, oder ihm eine Strafe andiktiren würden, welche ſich nicht zu dem delicto vollkommen qualificirt,

ſoll

ſoll ihnen der Statthalter, oder Kommandant deßhalb Vorſtellung machen, und im Falle ſolche nicht attendirt werden wollte, es unter die Kurfürſtliche Dicasteria, worunter jene ſtehen, gelangen laſſen.

Inzwiſchen ſo haben quoad specialia die Statthalter und Kommandanten

a) Verräthern, und Soldaten-Verführern privative den Prozeß zu formiren, ohne an jemand andern, als an einen Kurfürſtlichen Hof-Kriegsrath allein etwas gelangen zu laſſen.

b) Wenn zu Kriegszeiten in einer Feſtung ein Aufſtand, es ſey, von wem es immer wolle, erregt werden ſollte, ſo hat der Statthalter und Kommandant privative zu erkennen, und zu ſtrafen.

c) Wenn zu Kriegs- oder Friedenszeiten in irgend einem Plaz eine Wacht, Ronde oder Patrouille von den Einwohnern vorſezlich und mit gewaffneter Hand angegriffen werden ſollte, iſt der Statthalter oder Kommandant nicht ſchuldig, ohne einen vom Kurfürſtlichen Hofrath specialiter erhaltenen gnädigſten Befehl die Verbrecher an die Civilobrigkeiten zu extradiren.

d) Wenn eine Wacht, oder auch einzelne Schildwacht von liederlichen Purſchen, welche ein oder des andern obwaltenden Umſtänden willen nicht ad militiam kondemnirt werden könnten, oder von welchen in anderweg Nachtheil des höchſten aerarii keine eklatante Satisfaktion erholet werden kann, inſultirt würde, hat ſolche der Statthalter oder Kommandant zu ſeiner und der Garniſon Satisfaktion mit einigen Stockſtreichen öffentlich

lich abſtrafen zu laſſen. Alle weniger wichtige Fälle ſollen mit den Ortsobrigkeiten, zumalen zur Friedenszeit, kumulative abgewandelt werden, es ſei denn, wie oben ſchon gemeldet, bei einem oder dem andern beſondern Umſtand in flagranti ein abſchreckendes Beiſpiel zu ſtatuiren, reiflich erwogen worden.

§. 4. Alle Streitigkeiten, welche zwiſchen Civil- und Militär-Perſonen in und um den Plaz bis Ende des Glacis vorfallen, haben die Statthalter und Kommandanten nach Umſtänden entweder privative oder mit der Civilobrigkeit kumulative abzuwandeln. Wenn eine Civil-Perſon von der Militär-Perſon mit Schlägen traktirt, oder in anderweg übel behandelt würde, ſoll die Klage bei dem Statthalter oder Kommandanten geſtellt werden und dieſer dem beleidigten Theil Satisfaktion verſchaffen, und eben alſo ſoll auch der Stadthalter oder Kommandant, wenn eine Militär-Perſon von dem Einwohner beleidigt worden, die Sachen unterſuchen und bei der Civilobrigkeit die Satisfaktion urgiren. Die Statthalter und Kommandanten müſſen darauf ſehen, daß ſich dieſe Satisfaktion ſowohl zu dem Verbrechen, als auch zu dem Stand und Karakter der beleidigten Perſon vollkommen qualificirt, und, wenn ſie nicht öffentlich, doch dem beleidigten Theil kund gethan werde. Schuld- oder andere geringe Klagen ſoll zwar der Statthalter oder Kommandant dem Regiments-Kommandanten als erſter Inſtanz zur Unterſuchung und Abſtellung überlaſſen, jedoch den Einwohnern auftragen, ihm zu melden, ob ſie ſatisfacirt worden oder nicht. Die Statthalter oder Kommandanten ſollen niemalen in ein Bürgershaus ohne Vorwiſſen der Civilobrigkeit einen Einfall machen laſſen, es ſei denn in Fällen, welche die Sicherheit

heit des Plazes unmittelbar intereſſiren, oder deren Verhütung und Abwandlung ihnen beſonders anbefohlen wird. Vom 4. Junius 1774.

Das Uebrige betrifft bloße Dienſtſachen.

LXXXI.
Von dem Gerichtsſtande in rein-militäriſchen Verbrechen.

Alle rein-militäriſchen Verbrechen ſollen lediglich durch die Kriegsbehörde abgeurtheilt, jedoch von dieſer blos auf bürgerliche Strafen und in keinem Falle auf Stockſtreiche oder Spizruthenlaufen erkannt werden. Vom 22. Februar 1798.

M. G. S. VI. Bd. p. 168.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht wollen zwar, daß den wirklich beſtehenden Verordnungen und Landesgeſezen gemäß, alle Beleidigungen der Soldaten im Dienſte, und unter den Waffen — Verführung zu fremden Kriegsdienſten, und Deſertions-Verheimlichungen, ſo wie alle delicta pure militaria lediglich durch die Kriegsbehörde, und Kurfürſtlichen Hof-Kriegsrath ganz allein, wie ehehin abgeurtheilt werden ſollen. Jedoch befehlen Höchſtdieſelbe, daß bei Aburtheilungen derlei Verbrechen keine andere, als ſonſtige bürgerliche nach den Landesgeſezen bekannte und anwendbare Strafen anerkannt werden ſollen, und dieſem zufolge niemand von Civil-Perſonen mit Stockſtreichen oder mit Spizruthenführen in keinem Falle abzuſtrafen ſei. Welch höchſte Entſchließung dem Kurfürſtlichen Hof-Kriegsrathe zur Nachachtung und Bekanntmachung an ſämmtliche Militär-Behörden hiemit gnädigſt eröffnet wird. München den 22. Februar 1798.

Von der Kompetenz der Verwaltungs-Behörden in ſtreitigen Adminiſtrativ-Gegenſtänden, und zwar

A) Des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten, und der demſelben untergeordneten Stellen.

LXXXII.

Von der Kompetenz in Nachſteuer-, Auswanderungs- und Vermögens Ein- und Ausführungsſachen.

1.

In ſoferne die Streitigkeiten in Nachſteuerſachen nach adminiſtrativen Grundſäzen beurtheilt und entſchieden werden müſſen, gehören ſie blos vor die adminiſtrativen Stellen. Die Gerichtsbarkeit des Ober-Appellationsgerichts hingegen iſt für die Berufungen in Nachſteuerſachen nur dann gegründet, wo durch hinzu gekommene Privatkontrakte oder durch läſtig erworbene Befreiungen wirkliche Privatrechte entſtanden und dieſe als Juſtiz-Gegenſtände von den untern Juſtizſtellen abgeurtheilt worden ſind. Vom 10. Jänner 1807.

A. RBl. v. 1807. IV. St. p. 146.

2.

In allen Auswanderungs- und Vermögens Ein- und Ausführungsſachen iſt die Lehen- und Hoheits-Sektion des Miniſteriums der auswärtigen Verhältniße die verhandelnde und kompetente Stelle. Sie iſt dieß auch in Nachſteuerſachen ſo lange ſie nicht ſtreitig ſind; werden ſie aber ſtreitig, ſo gebührt die Judikatur den General-Kreiskom-

 miſſariaten

miſſariaten, von welchen die Appellation bei einer appellablen Summe an den geheimen Rath geht.

A. RBl. v. 1808. XXXIX. St. p. 1649 f. XLIX. St. p. 1933. v. 1810. XXXVIII. St. p. 642 f. St. HB. II. Bd. p. 23 f. III. Bd. p. 7. f.

LXXXIII.

Von der Kompetenz in Poſtſachen.

In Poſt-Reklamationsſachen erkennen in erſter Inſtanz die Poſtjuſtitiare, in zweiter die General-Kreiskommiſſariate, in dritter, wenn die Summe appellabel iſt, der geheime Rath, welchem auch die Judikatur in Beſchwerden über Poſt-Beeinträchtigungen und über Erkenntniſſe in Dienſtvergehen der Poſtbeamten in lezter Inſtanz zuſteht. Ueber erſtere erkennen die Poſtjuſtitiare oder Landgerichte in erſter und die General-Poſtdirektion in zweiter; über leztere erkennt die General-Poſtdirektion ohne Beſtimmung einer appellablen Summe in erſter Inſtanz. Vom 17. September 1808. und 8. Auguſt 1810.

A. RBl. v. 1808. XXVII. St. p. 1281 f. und LVIII. St. p. 2261. Von 1810. XXXVIII. St. p. 642 f. St. HB. II. Bd. p. 42 f. und p. 48 f.

LXXXIV.

Von der Kompetenz in Betreff der Edelmanns-Freiheit.

Die ehemalige Hofkamer, ſpäter die Landesdirektionen und an deren Stelle jezt die General-Kreiskommiſſariate behandeln unter der Leitung des Miniſteriums der auswärtigen Angelegenheiten die Gegenſtände, welche die Edelmanns-Freiheit betreffen; ſie erkennen auch bei ſtreitigen Fällen über die Frage, ob jemand überhaupt zu derſelben berechtigt ſei; doch geht hier die Appellation an

das

das Reviſorium, jezt an das Ober-Appellationsgericht, in ſo ferne über dieſen Gegenſtand nach den konſtitutionellen Edikten dermal noch ein Streit beſtehen kann. Vom 13. Auguſt 1776.

M. G. S. I. Bd. p. 106.

Gleichwie der Kurfürſtlichen Hofkamer, in Betreff der Edelmanns-Freiheit circa legitimationem seu quaestionem status praejudicialem, ob nämlich jemand derſelben überhaupt berechtigt ſei, oder nicht, die Kognition und Judikatur jederzeit zugeſtanden hat, ſo ſoll ihr auch ſolche noch ferner, salvo tamen Revisorio verbleiben, und von andern Juſtiz-Dikaſterien kein Einhalt hierin erzeigt werden, welches der Kurfürſtliche Hofrath derſelben zu intimiren und copiam resolutionis mitzutheilen hat.

Sign. in int. den 13. Auguſt 1776.

Man vergleiche die Inſtruktion der Hofkamer vom 16. Auguſt 1779 §. 2.; die Inſtruktion der General-Landesdirektion vom 23. April 1799. §. 2. f.; die Organiſation der Miniſterien vom 26. Mai 1801. lit. A. 2. und 29. Oktober 1806. §. 3.; das organiſche Edikt über die Errichtung der Lehen- und Hoheitsſektion vom 25. Auguſt 1808. §. 15. n. 4. und die Inſtruktion der General-Kreiskommiſſäre vom 17. Julius 1808. §. 17. n. 4.

M. G. S. I. Bd. p. 406. N. M. G. S. I. Bd. p. 40. B. RBl. v. 1801. XXIII. St. p. 353. A. RBl. v. 1806. XLVIII. St. p. 425. Von 1808. XLIX. St. p. 1933. und XXXIX. St. p. 1649. St. HB. II. Bd. p. 1. f. p. 12. f. u. p. 23. f. III. Bd. p. 7 f.

LXXXV.

Von der Gerichtsbarkeit in Rechtsſtreiten über Kriegslaſten.

1.

Streitigkeiten und einſeitige Beſchwerden über Kriegslaſten, die Vertheilung derſelben, die Beſtimmung des Repartitions-Fußes, Prägravirung gegen dieſen, wie auch über dießfallſige Entſchädigungs-Anſprüche, gehören in den Umfang der adminiſtrativen Staatsgewalt und ſind von den Landesdirektionen und Kriegsſeparaten summariissime zu unterſuchen und zu entſcheiden. Sind aber die Kriegslaſten nur die Veranlaſſung des Streit-Gegenſtandes und hängt ihre Entſcheidung von den zwiſchen den ſtreitenden Theilen beſtehenden Privatrechten ab, ſo iſt hier die Kompetenz der Juſtizſtellen begründet. Vom 3. Jänner 1807.

A. RBl. v. 1807. II. St. p. 53.

2.

Dieſe Verordnung beſteht auch noch nach der Einführung der Konſtitution in der Art, daß in Kriegs-Konkurrenzſachen ſtatt der Landesdirektionen die General-Kreiskommiſſariate unter der Leitung des Miniſteriums der auswärtigen Verhältniſſe die verhandelnde und in Streitigkeiten darüber auch die entſcheidende Stelle ſind, gegen deren Erkenntniſſe der Rekurs an den geheimen Rath geht. Vom 23. Februar 1809. und 8. Auguſt 1810.

A. RBl. v. 1809. XVI. St. p. 385 f. und v. 1810. XXXVIII. St. p. 643. St. HB. III. Bd. p. 238 f.

B) Des

B) Des Miniſteriums des Innern und der demſelben untergeordneten Stellen und Behörden.

LXXXVI.

Von der Ausſcheidung der Polizeiſachen von den Juſtiz-Gegenſtänden und der Gerichtsbarkeit der Juſtiz-Behörden darüber.

I.

Alle Polizeiſachen wo ein legitimus contradictor vorhanden iſt, ſollen den casibus juris realis vel perpetui gleich gehalten und bei den Juſtiz-Dikaſterien jedoch summariissime verhandelt und entſchieden werden. Vom 11. Jänner 1768.

M. G. S. I. Bd. p. 811.

Auszug aus der Verordnung über die Organiſation des Polizeiraths.

Was zweitens das Judiciale betrifft, ſind ohnehin jene Polizeiſachen, welche ein jus reale vel perpetuum betreffen, jederzeit bei den Juſtiz-Dikaſterien behandelt worden; weil ſich aber gar oft wegen verworrener Lage der Umſtände unnöthige conflictus ergeben haben, ob es eine ſogenannte bloße Polizeiſache, oder ein jus reale vel perpetuum betreffe, ſo wollen Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht ꝛc. zu Abſchneidung dieſer den Parteien ſehr beſchwerlichen Streitigkeiten, und hauptſächlich auch, damit der im Eingange dieſes Dekrets zu Haltung des Polizeiraths ausgeſezte einzige Tag in der Woche erklecklich ſeyn könne, daß in Zukunft alle Polizeiſachen, wo ein legitimus contradictor vorhanden iſt, den casibus juris realis vel perpetui gleich gehalten, ſohin ſelbe nicht

nicht bei dem ad consultativa angeſtellten Polizeirath, ſondern bei den Juſtiz=Dikaſterien, und zwar nach Wichtigkeit und Geringfähigkeit der Gegenſtände, entweder in pleno, oder separato, jederzeit aber in Gemäßheit Cod. jud. cap. 3. §. 3 n. 4. summarissime traktirt werden. Pro legitimis contradictoribus aber ſind jene Parteien nicht zu halten, welche gegen offenbare Polizei=Verordnungen einen Streit anfangen wollen, denn dieſe müſſen gleich mit dem erſten Anlangen eben ſo von der Hand abgewieſen werden, wie ſich bei andern Civilſachen mit offenbar ungegründeten Klagen nach Anleitung Cod. jud. cap. 4. §. 17. gebührt. Der Appellations Inſtanzien halber wollen es Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht auch in Betreff der nach reiflichen Vorbedacht ad forum justitiae gezogenen Polizei=Streitſachen durchgehends gehalten wiſſen, wie es mehr wiederholter Cod. jud. cap. 15. §. 5. mit ſich bringet. u. ſ. w.

München den 11. Jänner 1768.

Die übrigen Beſtimmungen über die Organiſation des Polizeiraths u. ſ. w. gehören nicht hieher.

2.

Obige Verordnung wird beſtätiget, und noch näher dahin erläutert, daß in zweifelhaften Polizeifällen die Parteien am ſicherſten ad forum contentiosum verwieſen werden ſollen, welches allezeit dann eintritt, wenn über ein aus den von dem Landesherrn errichteten oder ſonſt gemachten Polizei=Anordnungen erlangtes Recht geſtritten wird. Vom 8. April 1796.

M. G. S. V. Bd. p. 345.

Neben dem, was in Cod. juris Bav. cap. 15. §. 3. n. 4. ibique in notis lit F. von dem ad forum contentio-

tentiosum gehörigen ſtreitigen Polizei-Gegenſtänden ſchon angeführt, und verordnet iſt, ſtatuiren zur Ausſcheidung der darüber ſo oft und vielmal eintretenden Anſtände die nachgefolgten erklärenden General-Verordnungen vom 11. Jänner 1768 *) und 15. Jänner 1775 **) ganz vernehmlich, daß in jenen Polizeifällen, wo legitimus contradictor vorhanden iſt, und de jure reali et perpetuo der Parteien gehandelt wird, oder wie in der neueſten Hofraths-Ordnung de anno 1779 art. 3. §. 4. ***) deutlicher verordnet wurde, daß in Fällen, wo die Parteien über ein aus den von dem Landesherrn errichteten oder ſonſt gemachten Polizei-Anordnungen erlangtes Recht mit einander ſtreiten, wo ſolches ad forum contentiosum kömmt, folglich jura partium et singulorum obwalten, die Erkenntniß dem Hofrath zuſtehen ſolle. Deſſen ungeachtet, und obſchon noch unterm 3. Mai 1794 ****) bei Gelegenheit der Streitſache zwiſchen N. und N. puncto der Transferirung eines Ziegelſtadels, auf die von der Kurfürſtlichen Oberlandes-Regierung ſelbſt geſchehene Anfrage höchſter Orten gnädigſt reſolviret worden iſt, daß man nach der auf die größte Billigkeit ſich gründenden Regel, auch in zweifelhaften Polizeifällen die Parteien zum ſicherſten immer ad contentiosum verweiſen ſolle: nimmt denn doch die Kurfürſtliche Oberlandes-Regierung ganz wider die beſtimmten Verordnungen derlei zwiſchen den Parteien ſtreitige Privatfälle, worin es ſich de juribus singulorum agirt, zur Entſcheidung über, und veranlaßt damit neue Rekurſe, wo doch Man-

dat-

---

*) Man ſehe M. G. S. I. Bd. p. 810.

**) Ebendaſ. p. 905.

***) Ebend. p. 162.

****) Deſſen V. Bd. p. 287.

dat ſ und Inſtruktionsmäßig ſolche Vorkommenheiten gleich bei ihrem Erſcheinen von Amtswegen ad forum civile competens verwieſen werden ſollen. Um dergleichen den Parteien ſo koſtſpieligen als ſonſten Zeit verſchleifenden Ereigniſſen auszuweichen, wird die Kurfürſtliche Oberlandes = Regierung hiemit nochmal gnädigſt angewieſen, die angeführten Verordnungen künftig genauer zu beobachten, und zu keinen weitern Beſchwerden Anlaß zu geben.

München den 8. April 1796.

3.

Der Beſtätigung jenes Reſkripts wird die Beſtimmung beigefügt, daß Streitigkeiten zwiſchen den Handwerkern und ſonſt über einen das Publikum vorzüglich intereſſirenden Gegenſtand niemals mehr vor die Civilgerichte gezogen werden ſollen. Vom 11. Jänner 1799.

M. G. S. VI. Bd. p. 121.

— — Soviel übrigens die Beſchwerde des Kurfürſtlichen Hofraths vom 11. Jänner 1797 betrifft, hat ſolcher zur Abfoderung des Berichts und Akten ſich berechtigt halten dürfen, weil vermöge gnädigſten Reſkripts vom 8. April 1796 demſelben in den ad forum contentiosum ſich eignenden Polizeifällen (ſogar auch wo es nur zweifelhaft iſt) die Erkenntniß zugeſtanden wurde. Obgleich nun in Zukunft die in Polizeiſachen entſtehenden Streitigkeiten zwiſchen den Handwerkern und ſonſt über einen das Publikum vorzüglich intereſſirenden Gegenſtand niemals mehr ad forum civile contentiosum gezogen werden ſollen, auch ſelbſt der Kurfürſtliche Hofrath erkläret, in derlei Fällen keine Erkenntniß ſchöpfen zu wollen, ſo wird nichts deſtoweniger der Kurfürſtlichen Regierung anbefohlen, auf Verlangen des Kurfürſtlichen

Hofraths

Hofraths die Auskunft mit Einſendung der Akten dorthin zu ertheilen, damit derſelbe deſtomehr in Stand geſezt werde, die unter dem Vorwand einer Juſtizſache dahin rekurrirende Partei gleich ab, und an die einſchlägige Polizei-Behörde, (im Fall es dahin gehörig iſt) anzuweiſen.

München den 11. Jänner 1799.

Der Eingang dieſer Verordnung enthält die Entſcheidung eines ſpeziellen Falles.

LXXXVII.

Von der Kompetenz der Juſtizſtellen in Gewerbs- und andern Verleihungen.

Die Juſtizſtellen haben über Verleihungen in Gewerbs- und andern Polizeiſachen weder Einſicht zu nehmen, noch Beſchwerden über Verfügungen der Polizei-Behörden zu unterſuchen. Bei entſtandenen Zweifeln und Widerſprüchen iſt, wenn ſich die Kollegien nicht gütlich verſtehen, die Entſcheidung bei der höchſten Stelle nachzuſuchen. Vom 4. Oktober 1804.

B. RBl. v. 1804. XLI. St. p. 871.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Nachdem Wir aus mehrern neuen Vorgängen erſehen haben, daß von Unſern Juſtizſtellen über verſchiedene Polizeiſachen erkannt, und inſonderheit Beſchwerden über Gewerb- und andere Verleihungen, welche allein von Uns und Unſern Polizeiſtellen abhängen, oder auch Beſchwerden über die Beſchränkung und Zurücknahme ſolcher Verleihungen, welche von den nachgeordneten Polizei-Behörden entweder ohne Befugniß, oder ohne Beobach-

tung

tung der vorgeſchriebenen Form, oder gegen Polizei-Grundſäze und Verordnungen gegeben worden ſind, unter dem vorgeblichen Titel eines dadurch verlezten Privatrechtes ohne Unterſchied angenommen, und darüber ſelbſt gegen Unſere Polizeiſtellen Prozeſſe eingeleitet werden, wodurch die Polizeigewalt in allen ihren Verrichtungen gehemmt, und ſelbſt die Vollziehung aller Polizei-Verfügungen und Verordnungen in den einzelnen Fällen vereitelt wurde, ſo verordnen Wir hiemit, daß nach der ſchon beſtehenden Auseinanderſcheidung der Juſtiz- und Polizeiſachen über Verleihungen in Gewerbs- und andern Polizei-Gegenſtänden keine Juſtizſtelle eine Einſicht zu nehmen, noch auch die darüber erfolgenden Verfügungen der Polizeiſtellen Appellations- oder Beſchwerdenweiſe zu unterſuchen habe, ſondern die darüber eintretenden Beſchwerden ſind an die vorgeſezten Polizeiſtellen inſtruktionsmäßig zu verweiſen.

Der vorgeſezten Polizeiſtelle ſteht ſodann zu, ſolche Beſchwerden zu unterſuchen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände die in Frage ſtehende Verleihung zu ertheilen, zu beſtätigen, oder ſie in den oben angezeigten Fällen zu beſchränken, oder gänzlich wiederum aufzuheben, ohne daß über den blos im Gebiete der Polizei gelegenen Gegenſtand der Verleihung ein fernerer Rekurs zu einer Juſtizſtelle Statt finden kann.

Wir beſtimmen zugleich, daß in den Fällen, wo über die Kompetenz zwiſchen den Juſtiz- und Polizeiſtellen, ob eine Sache für dieſe oder jene gehörig ſei? Zweifel und Widerſpruch entſtünde, welcher durch wechſelſeitiges Benehmen der Kollegien nicht gehoben werden kann, bis Wir über die Trennung der Juſtiz- und Polizei-

lizei-Gegenſtände noch beſtimmtere Verordnungen erlaſſen, jederzeit Bericht zu Unſerer höchſten Stelle erſtattet, und von Uns die Entſchließung hierüber erwartet werden ſolle. München den 8. Oktober 1804.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Freihr. von Hertling.

LXXXVIII.

Die Kompetenz in Wirthſchafts-Verleihungen betreffend.

Jede Wirthſchaft bedarf einer ausdrücklichen Konceſſion. Die Gerichtsſtellen dürfen daher keine Klage auf die Behauptung einer Wirthſchaft annehmen, wenn dieſe nicht eine Landesfürſtliche Verleihungs- oder Beſtätigungs-Urkunde für ſich hat. Vom 10. Junius 1805.

B. RBl. v. 1805. XXVIII. St. p. 732.

Maximilian Joſeph, Kurfürſt.

Obſchon alle Winkel-Wirthſchaften, welche nämlich ohne genugſame Berechtigung heimlich oder öffentlich getrieben werden, durch die beſtehenden Polizeigeſeze abgeſchafft, und ſämmtliche Obrigkeiten angewieſen ſind, ſolche unberechtigte Wirthſchaften, und vielmehr die überflüßigen einzuziehen; ſo haben Wir doch durch verſchiedene Vorfälle wahrnehmen müſſen, daß die Betheiligten in ihrer eigenen verbothenen Anmaßung den Grund einer Berechtigung zu finden glauben, und wenn die Polizeiſtellen in der Abſtellung der Kontravenienz begriffen ſind, unter dem Vorwande einer Verjährung bei den Juſtizſtellen Eingang finden, Inhibitionen bewirken, und

gegen

gegen die beſtehenden berechtigten Bierwirthe ſowohl, als gegen die Polizeiſtellen ſelbſt Prozeſſe einleiten.

Um dieſen Mißbräuchen und Kolliſionen Schranken zu ſezen, und um die Polizei in der Ausübung ihres Auftrages zu erleichtern, und ſicher zu ſtellen, verordnen Wir hiemit, daß künftig weder in den Städten und Märkten, noch auf dem Lande eine vollkommene, oder unvollkommene Wirthſchaft getrieben werden könne, welche nicht von der Landesfürſtlichen Stelle verliehen, oder beſtätiget iſt, und daß auch die Befugniſſe ſolcher Wirthſchaften ſich ganz allein nach dem Inhalte dieſer Verleihungs- oder Beſtätigungs- Urkunden richten.

Wir heben daher den Titel einer Präſcription, ſo wie in allen andern von der Polizei gebotenen oder verbotenen Gegenſtänden vollkommen auf, und wollen, daß alle diejenigen, welche aus dem Titel unfürdenklicher Verjährung eine Wirthſchaft ausüben, und mit keiner Landesfürſtlichen Konceſſion verſehen ſind, mit Ausnahme der hieſigen Stadt, wo die Wirthſchaften bereits ſeit mehrern Jahren regulirt ſind, ſich bei Unſerer Landesdirektion innerhalb zwei Monaten hinreichend legitimiren ſollen, welche ſodann im erfoderlichen Falle, mit Vernehmung des Gerichts und der Intereſſenten in den nächſt folgenden zwei Monaten ein Verzeichniß darüber herſtellen, und an Uns mit gutachtlichem Berichte zur Beſtätigung einſenden ſolle.

Die Gerichtsſtellen werden hiedurch zugleich angewieſen, außer den ſchon bei denſelben anhängenden Streits-Gegenſtänden keine poſſeſſoriſche oder petitoriſche Klage auf die Behauptung einer Wirthſchaft anzunehmen, welche nicht mit der Landesfürſtlichen Verleihungs-

oder Beſtätigungs-Urkunde belegt werden kann. Unſere Landesdirektion erhält den Auftrag, dieſe Verordnung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, ſelbſt ſich darnach zu achten, und die mit Berichte vom 15. Mai dieſes Jahrs eingeſendeten Akten, um die Produkten wegen der Wirthſchaft zu Traunſtein an das hieſige Hofgericht unter Bezug auf dieſe höchſte Entſchließung zu remittiren, zurück zu empfangen.

München den 10. Juni 1805.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Freihr. von Hertling.

LXXXIX.

Von der Polizei-Gerichtsbarkeit.

Die Polizei-Gerichtsbarkeit, welche durch die Land- und Untergerichte, Polizei-Kommiſſariate und Polizei-Direktionen in erſter Inſtanz verwaltet wird, erſtreckt ſich, ohne eine perſönliche oder reelle Ausnahme, außer den eigentlichen, ſtreitigen und nicht ſtreitigen Polizeiſachen, deren Umfang in ihrer Inſtruktion beſtimmt iſt, auch über Bau-, Dienſtboten-, Handwerks-, Gewerbs-, Mieth- und geringe an öffentlichen Orten vorfallende Injurienſachen, ferner über Streitigkeiten zwiſchen Handwerksgeſellen und Lehrjungen, auch über ſolche, welche auf dem Markte vorfallen und keine weitläufige Unterſuchung erfodern, ſo wie auch über Beſchwerden, welche über die Verbindlichkeiten der Seelſorger zu gewiſſen Kirchendienſten ſich ergeben, wobei die Polizei-Behörden auf Konfiskation, Arreſt- und Geldſtrafen bis auf den Betrag von 50 fl. erkennen können. In allen dieſen Gegenſtänden nun ſind die General-Kreiskommiſſariate die zweite, und in manchen Fällen die lezte Inſtanz. Sie ent-

ſcheiden daher die Appellationsfälle bei Polizeivergehen, in Bauſachen, in Polizei-Konfiskationen und Strafen und zwar ohne Appellation bis zu dem Betrag von 150 fl., in Handwerks-, Gewerbs- und Entſchädigungsſachen über Weg-, Brücken- und Straſſenbauten, in Streitigkeiten über die Gemeindeglieds-Eigenſchaft, ferner über Pfarr-, Kirchen- und Schulgebäude; endlich erkennen ſie auch über Beſchwerden der Unterthanen gegen die Beamten und übrigen Gerichtsperſonen, und wegen Repartition der beſondern Kreisauflagen.

Von dieſen Stellen geht — wenn der Streit die appellable Summe von 400 fl. oder ein jus perpetuum betrifft — der Rekurs an den geheimen Rath: in Gewerbs-Streitigkeiten, in Beſchwerden über verweigerte rechtliche Entſchädigungen wegen Weg-, Brücken- und Straſſenbauten; endlich über Polizei-Konfiskationsſtrafen. Vom 17. Julius, 24. September 1808 und 8. Auguſt 1810.

A. RBl. v. 1808. XXXIX. St. p. 1649 f. §. 27 — 30. 33. lit. g. 45. LXIII. St. p. 2509 f. §. 70. 87 — 95. Von 1810. XXXVIII St. p. 642. Tit. I. u. XL. St. p. 674. §. 4. St. HB. III. Bd. p. 7 f. u. p. 118 f. Man vergl. B. RBl. v. 1805. XXXVI. St. p. 897 f. Von 1808. XVII. St. p. 854. u. LXI. St. p. 2405 f. §. 96 — 110. Von 1809. XL. St. p. 897 f. §. 60. St. HB. III. Bd. p. 171 f. IV. Bd. p. 212 f.

— Früher ſchon wurde durch das Reſkript vom 18. April 1789 jede prozeſſualiſche Verhandlung der bloßen Polizeiſachen durch die Gerichtsſtellen, ſo wie dem Hofrathe die Annahme der Appellationen in ſolchen Fällen, worüber blos an die höchſte Stelle rekurrirt werden ſollte, unterſagt.

M. G. S. V. Bd. p. 8. n. 18.

XC.

XC.

Die Judikatur über den Antheil der Gemeinde-Glieder an den Gemeinde-Gründen betreffend.

Das Erkenntniß, welchen Antheil oder Anſpruch die Mitglieder einer Gemeinde an den Gemeinde-Gründen haben, ſteht den Landes-Direktionen zu. Vom 8. Dezember 1803.

B. RBl. v. 1803. LI. St. p. 1025.

Im Betreff der Gemeinde-Waldabtheilung zu Engelfing iſt unterm 8. dieſes Monats folgende höchſte Entſchließung anher gediehen:

„Aus mitfolgendem Berichte Unſerer Landes-Direktion von Baiern vom 14. November dieſes Jahrs „erſehen Wir, daß Unſer Hofgericht zu Straubing „in der Waldabtheilungsſache zu Engelfing ſich „aus dem Grunde die Verhandlung zueigne, weil „der Wald von den Bauern daſelbſt als Privateigenthum in Anſpruch genommen werde.“

„Da aber die von Unſerer Landes-Direktion mit„eingeſendeten Verhandlungen beweiſen, daß es „ſich in gegenwärtiger Sache nicht um ein eigen„thümliches Privateigenthum der drei Bauern, „ſondern um ein von ihnen mit Ausſchluße der „Häusler angeſprochenes Eigenthum der Gemeinde „Engelfing handle, und da das Erkenntniß, wel„chen Antheil oder Anſpruch die Mitglieder einer „Gemeinde, Bauern oder Häusler, Groß- oder „Kleingütler, an denen Gemeinde-Gründen bei „deren Vertheilung haben, nach den beſtehenden „Geſezen und Verordnungen Unſerer Landes-Di„rektion in der höhern Inſtanz ausſchließlich zu„ſteht;

„ſteht; ſo hat Unſer Hofgericht zu Straubing „ſich hiernach zu achten, und die Theile jederzeit „an die geſezlich angeordneten Stellen anzuweiſen.“

Es wird daher dieſe höchſte Willensmeinung in Hinſicht der darin enthaltenen Normen in Kulturſachen hiemit zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht.

München den 12. Dezember 1803.

Kurfürſtliche General-Landes-Direktion.

Freihr. v. Weichs, Präſident.

XCI.

Die Gemeinde-Abtheilungen und die Gerichtsbarkeit der Juſtizſtellen darüber betreffend.

Aus dem Antheil der Genußrechte kann kein Eigenthumsrecht an den Gemeinde-Gründen erwieſen werden, und die Entſcheidung der Frage, ob und wie viel jede Klaſſe der Gemeinde-Glieder von den Gemeinde-Gründen erhält, ſteht den Kulturſtellen zu, wenn nicht ein Individuum das Privateigenthum eines Theiles oder des Ganzen durch beſondere Acquiſitions-Titel erweiſen kann. Vom 13. Februar 1805.

B. RBl. v. 1805. XXVII. St. p. 729.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Der Bericht Unſers Hofgerichts zu Straubing vom 20. Dezember 1804 in der Gemeinde-Abtheilungsſache zu Zenting giebt uns die Veranlaßung, dasjenige nochmal zu beſtätigen, was Wir ſchon bei der Waldabtheilung zu Engelſing, und bei Abtheilung der Gemeinde-Weidenſchaften zu Aalburg beſtimmt verordnet haben, daß die

Juſtiz-

Juſtizſtellen keine Prozeße der Groß = und Kleingütler untereinander annehmen ſollen, welche von einem oder dem andern Theile bei Abtheilung der Gemeinheiten unter dem Prätexte eines den Groß = und Kleingütlern in concreto zuſtehenden privativen dominii entweder zur Vermittlung der Abtheilung, oder um einen Theil von der Vertheilung auszuſchließen, oder um bei der Abtheilung einen größern Antheil zu erlangen, von den geſezlich verordneten Kulturs = Behörden abgezogen, und an die Juſtizſtellen geſpielt werden wollen.

In ſolchen Fällen ſuchen die Großgütler dieſes ihr angebliches privatives dominium der Gemeinheiten gegen die Kleingütler meiſtens dadurch zu begründen, daß ſie ſich auf einen viel ausgedehntern Genuß derſelben, oder auf eine hergebrachte und präſcribirte Ausſchließung der Leerhäusler und Kleingütler berufen, und auch leicht beweiſen, daß ſie durch Erbrechtsbriefe die Ueberkommung ſolcher Gemein = Nuzungsrechte von Wünn, Weide, Holz, und Strähe darlegen, welches die Kleingütler ſehr oft nicht vermögen, daß ſie ſich auf die Laudemiſirung dieſer Genußrechte, und auf deren Einverleibung in die Inventarien und Gutsanſchläge beziehen, u. ſ. f.

Allein alle dieſe Behelfe beweiſen wohl die Genußrechte auf den Gründen, nicht aber das privative Eigenthum der Gründe ſelbſt, worauf die Genußrechte hergebracht, oder mit den Gütern vererbrechtet ſind, und neben dieſen Genußrechten kann das Gemeinde= Eigenthum nicht nur vollkommen beſtehen, ſondern, wenn es gegen einen Dritten über das Eigenthum zum Streite kommen würde, ſo würden daraus ſelbſt die entſcheidendſten Beweismittel für das Gemeinde = Eigenthum hergeholt wer-

den. Wenn ein Privat-Eigenthum ſolcher Gründe nicht durch ſpecielle Titel erwieſen iſt, ſo iſt nach den Regeln einer urſprünglichen rechtlichen Vermuthung der Beſiz ſolcher Genußrechte, wenn ſie auch enumerative in den Erbrechtsbriefen enthalten ſind, immer für einen Ausfluß der Gemeinderechte, und das Eigenthum der Gründe für Gemeinde-Eigenthum zu achten.

Es kann daher bei Abtheilungen der Gründe, worauf dieſe Gemein-Nuzungen von den Großgütlern, oder von den Kleingütlern, oder von beiden auf eine gleiche, oder auf eine ungleiche Weiſe hergebracht, und vererbrechtet ſind, worauf weder ein Großgütler, noch ein Kleingütler ein Recht, oder einen Genuß beſizen würde, wenn er kein Mitglied der Gemeinde wäre, kein Rechtsſtreit über abgeſondertes Gemein-Eigenthum der Groß- und Kleingütler in der Abſicht geſtattet werden, um die leztern von der Abtheilung auszuſchlieſſen, oder die Erkenntniße der Kulturſtellen über den Maßſtab der Vertheilung zu vereiteln.

Die bisherigen und gleich im Eingange berührten Vorfälle und Einſchreitungen Unſers Hofgerichts zu Straubing beweiſen ſelbſt ſehr anſchaulich, daß gar keine Gemeinde-Abtheilung mehr von den Kulturſtellen könnte behandelt und vollzogen werden, wenn dem unzufriedenen Theile der Groß- und Kleingütler frei ſtünde, unter der Anleitung Rechts verdrehender Advokaten die Juſtizſtellen anzugehen, und aus ihren Genußrechten ein privatives Großgütler- oder Kleingütler-Eigenthum folgern zu wollen.

Wir wollen daher die beſtehenden Kulturs-Verordnungen ganz aufrecht erhalten wiſſen, welche dem Er-

kennt-

kentniße der Kulturſsſtellen ohne Rekurs zu einem andern Richter allein einräumen, zu erkennen, ob bei Abtheilung der Gemeinheiten, deren Privat-Eigenthum von keinem Individuum inſonderheit durch beſondere Acquiſitions-Titel bewieſen werden kann, die Nuzungsrechte von Wünn, Weide, Holz und Strähe mögen gleich, oder ungleich erlangt und genoſſen worden ſeyn, die Kleingütler, Söldner und Leerhäusler, welchen unter den Gemeinden oft nur eine ſehr geringe, oder gar keine Benüzung derſelben geſtattet wurde, Theile, und welche Theile ſie erhalten ſollen. München den 13. Februar 1805.

An
das Kurfürſtliche Hofgericht
zu Straubing.

XCII.

Von der Kompetenz in Kulturſachen.

Alle Kultur-Streitigkeiten gehören in erſter Inſtanz vor die Landgerichte mit Ausſchluß der Polizei-Kommiſſariate und Stadtgerichte. In zweiter Inſtanz kömmt die Judikatur den General-Kreiskommiſſariaten, und in dritter dem geheimen Rathe zu, auch wenn zwei gleichlautende Erkenntniße der untern Inſtanzen vorliegen. Vom 17. Julius 1808. 30. Jänner und 8. Auguſt 1810.

A. RBl. v. 1808. XXXIX. St. p. 1649 f. §. 35. d. u. §. 45. k. Von 1810. XIII. St. p. 209. u. XXXVIII. St. p. 641.

XCIII.

Von der Kompetenz in Streitigkeiten der Stiftungen unter ſich.

In Streitigkeiten der Stiftungen unter ſich erkennt der geheime Rath in lezter Inſtanz, wenn eine appellable Summe vorhanden iſt. Vom 8. Auguſt 1810.

A. RBl. v. 1810. XXXVIII. St. p. 644.

Staats-
Bibliothek
Bamberg

C) Des Miniſteriums der Finanzen und der demſelben untergeordneten Stellen und Behörden.

XCIV.

Von der Kompetenz in Mauth=, Zoll=, Weg=gelds=, Salz= und Aufſchlags=Defraudationen.

Defraudationsfälle in Zoll=, Mauth=, Weggelds=, Salz= und Aufſchlags=Gegenſtänden ſolcher Konſumtibilien, von welchen der Aufſchlag durch die Mauthämter erhoben wird, gehören in erſter Inſtanz vor die Mauth= und Hallämter, welche jedoch das Urtheil vor der Publikation an die ihnen vorgeſezte Mauth=Inſpektion einzuſenden haben. Die Beimauthen und Stationen können die Defraudationsfälle, ſobald ſie bei jenen 25, bei dieſen 10 fl. überſteigen, nur aus beſonderm Auftrag der Central=Mauthſtelle behandeln. In keinem Falle darf aber die Stellung eines kompaſſirten Defraudanten wegen Prävention oder aus einem andern Titel von den Untergerichten verweigert werden.

In zweiter Inſtanz erkennt die Steuer= und Domänen=Sektion, in dritter, wenn die Summe appellabel iſt, der geheime Rath. Vom 1. Dezember 1807. 8. März 1808 und 7. Oktober 1810.

A. RBl. v. 1808. I. St. p. 1 f. §. 191. 193. 204. 205. 210. Neue Aufl. der Mauthordnung vom 8. März 1808. §. 127. 129. 140. 141. 146. A. RBl. v. 1810. LVII. St. p. 1017. §. II.

Man vergl. das Organiſations=Reſkript der Gen. Zoll= und Mauth=Direktion §. IV. lit. g. vom 22. November 1807. St. HB. II. Bd. p. 136 f.

XCV.

Von der Kompetenz in Malz-, Branntwein- und Fleiſchaufſchlags-Defraudationen.

In Malz-, Branntwein- und Fleiſchaufſchlags-Defraudationen erkennen die Oberaufſchlags-Aemter in erſter, die Finanz-Direktionen in zweiter, und der geheime Rath, wenn der Strafbetrag ſich zur Appellation eignet, in dritter Inſtanz. Treten dabei auch Konfiskationen ein, ſo haben die Finanz-Direktionen die Beſcheidsentwürfe mit den Akten zur Beſtätigung an das Finanz-Miniſterium einzuſenden. In geringfügigen Fleiſchaufſchlags-Defraudationen kann auch das einſchlägige Untergericht um die Vernehmung des Betheiligten requirirt werden, doch bleibt die Judikatur immer den Ober-Aufſchlagsämtern. Vom 8. Auguſt 1808, vom 31. Dezember 1808, vom 10. Jänner 1809 und vom 8 Auguſt 1810.

A. RBl. v. 1808. XLVII. St. p. 1869 f. §. 19. lit. l. u. §. 20. Von 1809. IV. St. p. 75 f. §. 10. VI. St. p. 118. Von 1810. XXXVIII. St. p. 641 f. St. HB. II. Bd. p. 90 f. Man vergl. das Aufſchlags-Mandat im A. RBl. v. 1807. XXXIV. St. p. 1273 f.

XCVI.

Von der Kompetenz in Stempel-Defraudationen.

In Defraudationen der Stempel- oder Siegelgefälle erkennen die Siegelämter in erſter, die Finanz-Direktionen in zweiter, und, wo die Strafe 400 fl. überſteigt, der geheime Rath in dritter Inſtanz. Vom 8. Auguſt 1808 und 8. Auguſt 1810.

A. RBl. v. 1808. XLVII. St. p. 1869 f. §. 19. lit. l. und §. 21. lit. e. Von 1810. XXXVIII. St. p. 641 f. St. HB. II. Bd. p. 90 f.

XCVII.

XCVII.

Von der Judikatur in Lotto-Kontraventionsfällen.

In Lotto-Kontraventionsfällen gebührt die Judikatur in erſter Inſtanz den Polizei-Kommiſſariaten und Untergerichten, in zweiter den General-Kreiskommiſſariaten, in dritter, wenn eine appellable Summe vorhanden iſt, dem geheimen Rathe. Eigentliche Amtssachen gehören vor die General-Lottoadminiſtration, welche dem Finanz-Miniſterium unmittelbar untergeordnet iſt. Vom 1. Mai 1807 und 14. Auguſt 1810.

A. RBl. v. 1807. XX. St. p. 790. Von 1810. XL. St. p. 674. §. 4 — 6. Man vergl. die Verordnung vom 22. April 1799. N. M. G. S. I. Bd. p. 38 f.

XCVIII.

Von der Kompetenz in Rechtsſtreiten über Staatsabgaben.

Gegenſtände, wo es ſich um eine Austheilung, Mehrung, Minderung, oder Peräquation von Staatsabgaben handelt, gehören zu den adminiſtrativen Landesſtellen, und es kann nur dann einer rechtlichen Erörterung vor den Gerichtshöfen Plaz gegeben werden, wenn eine ſolche Exemtion auf eine oneröſe Art und rechtmäßig von dem regierenden Landesfürſten ſelbſt erworben worden iſt, und nach erfolgter Aufhebung der Befreiung hiefür eine Entſchädigung in Anſpruch genommen wird. Vom 13. Auguſt 1806.

A. RBl. v. 1806. XXXIV. St. p. 301.

XCIX.

Von der Kompetenz in Forſtſachen.

I.

Wenn es ſich nicht um das Einforſtungsrecht, ſondern nur um die Art der Ausübung deſſelben, folglich um einen Forſtpolizei-Gegenſtand handelt, ſind die Adminiſtrativ-Behörden die verhandelnden und entſcheidenden Stellen. Vom 3. März 1789.

M. G. S. V. Bd. p. 172.

Da Wir aus der bisherigen Erfahrung überzeugt ſind, daß viele Gegenſtände, wobei keine wahre Rechtsfrage ſtreitig iſt, zum Beiſpiel, wann, wo und wie die eingeforſteten Unterthanen Holz hauen, Strähe rechen, oder in Waldungen Gras mähen dürfen? jedennoch ad forum justitiae gezogen, und daſelbſt öfters zu gänzlicher Entkräftung deren Parteien in weitſchichtige und koſtſpielige Prozeße eingeleitet, ſohin durch alle Appellations-Inſtanzen ärgerlich herumgetrieben werden:

So haben Wir vermög eines von Mannheim unterm 13. Hornung abhin anher erlaſſenen, und hienach den 21. dieſes Monats erläuterten Reſkripts gnädigſt und geſezlich verordnet, von Unſerer Oberlandes-Regierung an alle Juſtiz-Behörden pro pragmatica die gnädigſte Weiſung dahin ausfertigen zu laſſen, daß in jenen Fällen, wenn es nicht um das bloße jus foresti, ſondern um den modum exercendi, folglich um einen damit verknüpften Polizei-, Forſt- oder Landeskulturs-Gegenſtand zu thun iſt, gar kein Prozeß geſtattet, ſondern die ſtreitende Theile ohne nothwendige Inſtruirung der Akten a limine judicii ab- und zu gedacht Unſerer Oberlandes-Regierung als der dazu eigentlich beſtellten oberſten Polizei- und Kulturs-Behörde, bei vorkommenden derlei

Irrun-

Irrungen aber, welche nicht blos ſtändiſche= oder Unterthans=, ſondern Unſere ſelbſtige Kameral=Waldungen betreffen, zu Unſerer Hofkamer der Verbeſcheidungswillen verwieſen werden ſollen, woſelbſt man nach den vorhandenen Landkulturs= und Forſt=Geſezen mit Hinſicht auf die Wohlfahrt des Staats und Publikums überhaupt die zweckmäßige Weiſungen ertheilen wird.

Wornach ſich alſo Jedermann, beſonders aber Unſere ſämmtliche Juſtizſtellen gehorſamſt zu achten wiſſen werden.

Gegeben in Unſerer Haupt= und Reſidenzſtadt München am 3. März 1789.

2.

Dieſe Verordnung wird mit dem Beiſaze beſtätiget, daß ſich die Landes=Direktionen in ordentlicher und förmlicher Behandlung und Beſtrafung der vorfallenden Forſtfrevel durch nichts irre machen laſſen ſollen. Vom 15. Dezember 1804.

B. RBl. v. 1805. IV. St. p. 132 f.

C.

Von der Kompetenz in der Unterſuchung des Einforſtungsrechts.

Die Unterſuchung der Rechtstitel der Eingeforſteten wird unter Zuziehung der Forſt= und Rentbeamten den Juſtizbeamten übertragen. Vom 13. April 1804.

B. RBl. v. 1804. XVII. St. p. 381 f. §. 17.

Auszug aus dem Forſt=Organiſations=Reſkript für Baiern.

17. Nach vollendetem Inſtallations=Geſchäfte ſoll die bereits an den meiſten Orten in den ältern Staatswaldungen

dungen eingeleitete Purifikation von Inſpektion zu Inſpektion aufgenommen werden.

Zu dieſem Ende, und zur unparteiſchen und ſchleunigen Behandlung dieſes Geſchäftes iſt den einſchlägigen Juſtiz-Beamten die Unterſuchung der Rechtstitel der Eingeforſteten unter Zuziehung der Forſt- und Rentbeamten zu übertragen, welche ſodann in unbeſtrittenen Fällen über die Fixirung des gültigen Holzrechtes das Liquidations-Protokoll herzuſtellen, und in zweifelhaften Fällen aber rechtliche Gutachten oder Vergleichs-Vorſchläge einzuſenden haben.

München am 20. April 1804.

Das Uebrige enthält die Organiſation ſelbſt.

CI.

Von der Judikatur in Forſtſervituts-Streitigkeiten hinſichtlich der Ablöſung derſelben.

Alle Differenzen und Streitigkeiten über die Ablöſung der Forſtſervituten, dann ob, wie und nach welchem Maßſtabe ſie entſchädigt werden ſollen, haben die Untergerichte und Landes-Direktionen als verordnete Inſtanzen in Kulturſachen zu entſcheiden. Vom 18. Jänner 1805.

B. RBl. v. 1805. IV. St. p. 129 f. §. 50.

Auszug
aus der Verordnung über die Forſtſervituten.

3. Da dieſe Beſtimmungen die Aufnahme der Landeskultur allein zum Zwecke haben, und als Ergänzung der ſchon beſtehenden Landeskultur-Geſeze anzuſehen ſind; ſo verordnen Wir auch, daß alle entſtehende Differenzen

und

und Streitigkeiten über die Ablöſung dieſer Servituten, dann ob, wie und nach welchem Maßſtabe ſie entſchädiget werden ſollen, wenn darüber keine Ausgleichung möglich wäre, von den Gerichtsſtellen und Landes-Direktionen, als verordneten Rechts-Inſtanzen in Kulturssachen entſchieden, bei Forſtſervituten aber das Gutachten eines forſtverſtändigen Technikers jederzeit erholet und zu den Akten genommen werden ſolle.

München den 18. Jänner 1805.

Die materiellen Beſtimmungen gehören nicht hieher.

CII.

Von der Kompetenz der General-Forſtadminiſtration.

Dieſer Stelle, welcher anfänglich unter der Benennung, oberſtes Forſtamt, die Funktionen aller Landes-Direktionen in Bezug auf das Forſtweſen übertragen ſind, gebührt die Aufrechthaltung der Forſt- und Jagdhoheits-, ſo wie die Waldgränz- und Eigenthums-Gerechtſame. Entſtehen jedoch darüber rechtliche Streitigkeiten, ſo tritt dabei das geeignete Verfahren der einſchlägigen Juſtiz-Behörden ein, ſo weit es Plaz zu greifen hat. Desgleichen hat dieſelbe die Forſtſchüz- und Polizeirechte zu handhaben und die Staatswaldungen von Forſtfreveln zu ſichern. Zu dem Ende überträgt ſie die Abwandlung der Forſtfrevel der gemeinſchaftlichen Unterſuchung und Erkenntniß der einſchlägigen Landgerichte und Forſtämter. In lezter Inſtanz erkennt in appellablen Forſtpolizeiſachen der geheime Rath. Vom 27. Auguſt 1807, vom 1. Oktober 1808 und vom 8. Auguſt 1810.

A. RBl. v. 1807. XL. St. p. 1459. §. 3. lit. r. s. Von 1810. XXXVIII. St. p. 644. St. HB. II. Bd. p. 112 f. u. 120 f.

Man

Man vergl. die Verordnung die Stellung der Forſt- und Feldfrevler in der Provinz Bamberg betreffend. Vom 2. April 1807. A. RBl. v. 1807. p. 712 f.

CIII.

Von der Forſt-Gerichtsbarkeit der Gutsherren.

Die Forſt- und Jagdpolizei ſo wie die Forſt-Gerichtsbarkeit bleibt den Gutsherren in ihren eigenen und in den Gemeinde-Waldungen, jedoch ſind ſie verbunden, die Königlichen Forſt- und Jagd-Ordnungen unter der Oberaufſicht der General-Forſtadminiſtration zu befolgen und ihre Hinterſaſſen dazu anzuhalten. Vom 28. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XLV. St. p. 1840. §. 35. St. HB. I. Bd. p. 102. Man vergl. A. RBl. v. 1806. XXX. St. p. 253. lit. h. Von 1807. V. St. p. 204. §. 3. lit. g. XIII. St. p. 479. §. 12. St. HB. I. Bd. p. 69.

CIV.

Von der Berg-Gerichtsbarkeit.

Die Berg-Gerichtsbarkeit wird in erſter Inſtanz bei den Untergerichten, in deren Amtsbezirk der Streits-Gegenſtand liegt, mit Zuziehung des Bergbeamten des einſchlägigen Bergamtes ausgeübt; in zweiter Inſtanz von einem Senate der Appellationsgerichte zu Bamberg, Amberg, München, Memmingen und Innsbruck mit Zuziehung eines Bergkommiſſärs; in dritter und lezter von einem ſtändigen Senate des Ober-Appellationsgerichts, deſſen Mitglieder aus den Räthen der General-Bergwerks-Adminiſtration zum Theil genommen werden.

Zum Reſſort dieſer Gerichte gehören alle Bergſachen und daher ſowohl alle zu dem Bergregal gehörige Foſſilien, als auch die außer den Gruben befindlichen zum

Bergwerk gehörigen ſtreitigen Gegenſtände, welche jedoch das Bergwerk wirklich betreffen, aus der Natur des Bergbaues weſentlich hervorgehen, und, als dieſem eigenthümlich, eine ganz eigene Beſchaffenheit haben müſſen, daher ſie auch in Sachen, welche nicht mehr in dem Eigenthume und Gebrauche des Bergbaues ſich befinden, nicht kompetent ſind. Ueber Bergſchulden, Bergwerksplätze, wenn ſie ſtreitig werden, ſich noch im Eigenthume des ganzen Bergwerks oder einzelner Gewerke befinden und wirklich zum Bergwerksgebrauche beſtimmt ſind, ferner über die Bergbeamten und Offizianten aller Grade in allen unter den Begriff von Bergſachen gehörigen Gegenſtänden erſtreckt ſich gleichfalls die Berg-Gerichtsbarkeit; in allen übrigen Sachen hingegen, ſie ſeien perſönlich oder dinglich, ſtreitig oder nicht ſtreitig, ſind die zum Bergbau gehörigen Perſonen den ordentlichen Civil-Behörden unterworfen.

Den Konkurs über das Vermögen eines Gewerken u. ſ. w. verhandelt und entſcheidet das ordentliche Gericht, und das Bergwerks-Eigenthum gehört zur Gemeinmaſſe; jedoch muß die Liquidation dieſes Bergwerks-Eigenthums bei den Berggerichten geſchehen.

Endlich gehören auch noch alle Streitigkeiten, welche aus den Rechten und Verbindlichkeiten des oberſten Bergherrn zu den Bergwerks-Verwandten und umgewendet entſpringen, vor die Berggerichte.

Die Bergpolizei und das Berg-Diſciplinarweſen über die Bergbeamten, Berg- und Hüttenleute reſſortiren einzig zu den Berg-Adminiſtrations-Behörden, nur in Verbrechen derſelben ſind die ordentlichen Juſtiz-Behörden allein kompetent. Vom 14. September 1809.

A. RBl. v. 1809. LXVIII. St. p. 1577 f. II. Titel. St. HB. IV. Bd. p. 77 f. Man vergl. die Berg-Ordnung v. J. 1784 Art. 97 bis 99. M. G. S. II. Bd. p. 1464 f.

CV.

Von der Judikatur in Zoll-Patentſachen.

In Zoll-Patentſachen erholen die Land- oder Stadtgerichte die Strafen auf Anzeige der Siegelämter; in Appellationsfällen über dieſe Strafen erkennt die General-Zoll- und Mauthdirektion (jezt die Steuer- und Domänen-Sektion) und in lezter Inſtanz bei einer appellablen Summe der geheime Rath. Vom 30. September 1808, vom 8. Auguſt und vom 7. Oktober 1810.

A. RBl. v. 1808. LIX. St. p. 2309 f. §. 15. Von 1810. LVII. St. p. 1018. u. XXXVIII. St. p. 642. St. HB. IV. Bd. p. 282 f.

Von der Kompetenz des Juſtiz-Miniſteriums und deſſen untergeordneten Stellen und Behörden in Sachen, welche von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen ſind.

CVI.

Von der Einführung des Wechſelrechts und der Anordnung eines Wechſelgerichts.

I.

In dem Kurfürſtenthum Baiern wird mit dem Wechſelrecht die Wechſel-Gerichtsbarkeit eingeführt. Vom 1. Julius 1776.

M. G. S. I. Bd. p. 92. Man vergl. N. CV. p. 107. deſſelben Bds.

Auszug aus der ältern Wechſel-Ordnung.

Nachdem 2c. 2c. daher ſind Wir gnädigſt entſchloſſen auch ein eigenes Wechſelgericht allhier in Unſerer Haupt- und

und Reſidenzſtadt hiemit öffentlich zu beſtellen, und zu beſtätigen, und deßwegen die hier zu erlaſſende Wechſel-Ordnung von der Giltigkeit und rechtlichen Weſenheit eines jeden Wechſels (damit ſich nicht jähling jemand mit der Unwiſſenheit entſchuldigen möchte) durch gegenwärtiges Patent allen Unſern Unterthanen ohne Rückſicht bekannt zu machen u. ſ. w.

Das Folgende enthält die Wechſel-Ordnung ſelbſt, ſo wie der Eingang die Motive, mithin gehört beides nicht hieher.

2.

Dieſe Wechſel-Ordnung wird mit der Ausdehnung auf alle obere Kurlande und mit der Benennung Wechſel- und Merkantil-Gerichtsordnung erneuert und verbeſſert. Vom 24. November 1785.

M. G. S. III. Bd. p. 59.

Nachdem Wir für nöthig gefunden, zu Aufrechthaltung des allgemeinen Kredits, und Hebung verſchiedener in der vorigen Wechſel-Ordnung enthaltenen Zweifel, eine erneuerte und verbeſſerte Wechſel- und zugleich Wechſel- und Merkantil-Gerichts- und Taxordnung in allen Unſern Kurfürſtlich Baieriſchen, Oberpfälziſch, Neuburgiſch- und Sulzbachiſchen Ländern, dann den auswärtigen dazu gehörigen Herrſchaften, anſäſſigen Unterthanen ohne Rückſicht durch öffentlichen Druck bekannt zu machen; ſo wollen Wir ſämmtliche in gedacht Unſern Ländern befindliche Gerichtsſtellen, Obrigkeiten und Unterthanen hierauf zur ſchuldigſten Nachachtung und gehorſamſten Befolgung, und zwar vom Erſten künftigen Jahrs angefangen, gnädigſt angewieſen haben u. ſ. w.

Hier folgt die Wechſel-Ordnung ſelbſt.

3.

Die geſezliche Kraft der Wechſel- und Merkantil-Gerichts-Ordnung, mithin auch die Wechſel-Gerichtsbarkeit erſtreckt ſich auch auf die mit den Provinzen Baiern, Oberpfalz, Neuburg und Sulzbach vereinigten Landestheile. Vom 29. Mai 1804.

B. RBl. v. 1804. XXIII. St. p. 557. Man vergl. die Verordnung vom 18. April 1806. im A. RBl. v. 1806. XVIII. St. p. 153.

Zufolge höchſten Reſkripts vom 23 Mai dieſes Jahrs ſollen die für Baiern, die obere Pfalz, Neuburg und Sulzbach verordneten Wechſel-Ordnungen, auch auf jene Landestheile ſich erſtrecken, welche mit dieſen Provinzen vereiniget worden ſind; welches hiemit ſämmtlichen Landgerichten und Magiſtraten, dann andern Ortsobrigkeiten zur ſchuldigſten Darnachachtung, dem geſammten Publikum aber zur Nachricht hiemit eröffnet wird.

München den 29. Mai 1804.

Kurfürſtliche Landes-Direktion von Baiern.

Freiherr v. Weichs, Präſident.

4.

In dem organiſchen Edikte über die Gerichts-Verfaßung §. 12. wird die Kompetenz der Wechſelgerichte in Wechſel- und Merkantilſachen beſtätiget. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1788. St. HB. IV. Bd. p. 1 f.

CVII.

Die Zurückwirkung der Wechſel=Gerichtsbarkeit und Ordnung betreffend.

Die Wechſel=Ordnung erſtreckt ſich nicht auf die vor Einführung derſelben ausgeſtellten Wechſelbriefe. Vom 14. Oktober 1786.

M. G. S. III. Bd. p. 107.

Da ſich die Wechſel=Ordnung auf Wechſelbriefe, welche ſchon vorhero ausgeſtellt worden ſind, nicht retro erſtreckt, ſo hat man ſolche auch nicht mehr hiernach zu beurtheilen, ſondern als ordinäre Schuldbrief zu achten: der Jude Werthheimer iſt daher mit ſeiner gegen den Grafen Maximilian von Baumgarten geſtellten Schuldfoderung bei dem Wechſelgericht ebenfalls ab= und ad forum ordinarium anzuweiſen.

München den 14. Oktober 1786.

CVIII.

Die Aufhebung des Wechſelgerichtes zweiter Inſtanz betreffend.

I.

Das Wechſelgericht zweiter Inſtanz wird mit dem Hofrath vereiniget, welcher in Wechſel= und Merkantilſachen in zweiter und lezter Inſtanz zu erkennen hat. Vom 27. Mai 1801.

N. M. G. S. II. Bd. p. 20. Man vergl. die Verordnungen vom 11. Mai 1787. n. 3. und vom 11. Julius 1801. M. G. S. III. Bd. p. 113. und N. M. G. S. II. Bd. p. 22.

Da Wir aus den eingeſendeten Rathsprotokollen des bisher noch beſtandenen Wechſelgerichtes zweiter Inſtanz erſehen haben, daß daſelbſt nur ſehr wenige Geſchäfte

und Rechts-Angelegenheiten vorkommen, welche eine beſondere Gerichtsſtelle nicht nothwendig machen, und die Konſolidirung der Rechtsſtellen auch zur Vereinfachung und Beförderung der Geſchäfte weſentlich beiträgt, ſo haben Wir nach Rath und Gutachten Unſers geheimen Staatsraths beſchloſſen, das Wechſelgericht zweiter Inſtanz aufzuheben, und die Geſchäfte deſſelben in nachfolgendem Maße Unſerm Hofrath zu übertragen. Unſer Hofrath hat daher künftig in allen Merkantil- und Wechſelſachen, welche bisher für die Kompetenz des Wechſelgerichts zweiter Inſtanz geeignet waren, nach Wechſelrechten in zweiter, und lezter Inſtanz zu erkennen.

Wegen der beſondern Natur und Eigenſchaft dieſer Gegenſtände ſind von dem Direktorio ſechs Hofräthe zu benennen, welche unter dem Vorſtande einer Direktorial-Perſon zur Erledigung der vorliegenden Wechſelſachen in ein beſonderes Separat an einem Wochentage, an welchem keine Hofraths-Sizung gehalten wird, zuſammentreten, und die Vorlagen ohne Verzögerung nach Vorſchrift der Wechſelrechte im Namen des Kurfürſtlichen Hofraths und mit Beſeitigung aller weitern Appellation entſcheiden ſollen. Zu dieſem Judicio ſind jedoch allezeit die zu dem Wechſelgerichte zweiter Inſtanz benannten Aſſeſſoren von dem Handlungsſtande in dem in der Wechſel-Ordnung ſelbſt enthaltenen Maße und Eigenſchaft, in welcher ſie hiemit beſtätiget werden, beizuziehen. Die anfallenden Tax- und Strafgelder ſollen dem Aerario verrechnet, die von dem Wechſelgerichte zweiter Inſtanz aber bisher gebrauchten Succumbenz-Gelder abgeſtellt ſeyn. Unſer Hofrath hat demnach die bei dem Wechſelgerichte zweiter Inſtanz vorhandenen Akten zu übernehmen, und in dieſer Gemäßheit das Weitere zu verfügen.

Wir haben sub hod. von dieſer Verfügung Unſerer General-Landes-Direktion Nachricht gegeben, um ſie durch das Regierungs- und Intelligenzblatt bekannt zu machen.

München den 27. Mai 1801.

2.

Das organiſche Edikt über die Gerichts-Verfaßung §. 32. beſtätiget die Kompetenz der Appellationsgerichte in Wechſel- und Merkantil-Klagen in zweiter und lezter Inſtanz. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1788. St. HB. IV. Bd. p. 1 f.

CIX.

Den Begriff der Merkantil-Streitigkeiten betreffend.

I.

Merkantil-Streitigkeiten ſind allein diejenigen, welche aus beſondern nur unter Handelsleuten üblichen Geſezen und Gebräuchen entſchieden werden. Vom 18. Mai 1789.

M. G. S. V. Bd. p. 9.

Da unter den Merkantil-Streitigkeiten im eigentlichen Verſtande nur jene begriffen ſind, welche nicht ſoviel aus allgemeinen Rechts-Prinzipien, als beſonderen, und nur unter Handelsleuten allein üblichen Säzen und Gebräuchen entſchieden werden; ſo gehört auch die zwiſchen dem Knoll, dann den Grappaiſchen creditoribus obwaltende Streitſache nicht ad forum mercantile, sed ordinarium et civile, wohin alſo die Akten remittirt werden,

den, um das Weitere hiernach zu verfügen, salvo revisorio.

München den 18. Mai 1789.

2.

Das Reſkript vom 25. Junius 1789 beſtätiget dieſe Verordnung.

M. G. S. V. Bd. p. 10.

3.

Obige Verordnung wird beſtätiget und durch die Aufzählung der einzelnen hieher gehörigen Gegenſtände näher erläutert. Vom 5. März 1804.

B. RBl. v. 1804. X. St. p. 228.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht haben vermittelſt höchſten Reſkripts vom 29. Hornung abhin den Sinn der beſtehenden Geſeze über den beſondern Gerichtsſtand in Merkantilſachen bei dem Wechſelgerichte gnädigſt zu beſtimmen geruht.

Unter dieſen Merkantilſachen ſind nicht die Streitſachen zwiſchen Negotianten und Handelsleuten, und den denſelben gleich geſtellten Gewerben über Handlungs-Gegenſtände, welche nach gemeinen Rechts-Grundſäzen zu entſcheiden ſind, ſondern nur ſolche begriffen, welche aus beſondern, und unter Handelsleuten allein üblichen Säzen und Gebräuchen entſchieden werden können, als nämlich: die unter ſolchen Perſonen entſtehenden Rechnungs-Irrungen aus Konten, Beſchwerden über die Quantität und Qualität gelieferter Waaren, Speditions-Differenzen und Streitſachen welche aus Societäts-Verträgen in Handlungs-Geſchäften entſtehen.

Die Kompetenz des Wechſelgerichtes in Merkantil-ſachen iſt daher bloß auf dieſe Gegenſtände beſchränket, welches zur Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

München den 5. März 1804.

Kurfürſtliche Landes-Direktion von Baiern.

Freihr. von Weichs, Präſident.

3.

Die Kompetenz des Wechſelgerichts in Handlungs-Gegenſtänden wird dahin näher beſtimmt, daß alle Merkantil-Schuldſachen zwiſchen wirklichen Handelsleuten, Krämern und Negotianten unter einander, für die auf Kredit und zum Handel hingegebenen Waaren, und auch jene Schuldſachen, welche aus einem Geſchäft entſtehen, bei deſſen Eingehung die wechſelſeitigen Kontrahenten ſich das Wechſel- und Merkantilgericht ausdrücklich bedungen haben, zu deſſen Kognition gehören ſollen. Vom 31. Jänner 1806.

A. RBl. v. 1806. VI. St. p. 43.

CX.

Das Wechſelgericht in Augsburg betreffend.

In Augsburg wird ein eigenes Wechſelgericht erſter Inſtanz angeordnet. Vom 26. Jänner 1807.

A. RBl. v. 1807. V. St. p. 219 f.

CXI.

Das Handelsgericht in Nürnberg betreffend.

In Nürnberg beſteht ein Handelsgericht erſter und zweiter Inſtanz, an welches leztere auch die Berufungen gegen die Beſcheide des Marktgewölbes gehen. Wird die Eigenſchaft einer Merkantilſache widerſprochen, ſo erkennt

das

das Ober=Appellationsgericht über die Kompetenz der Handelsgerichte. Findet das Ober=Appellationsgericht ſelbſt Anſtand, die Kompetenz der Handelsgerichte anzuerkennen, oder ergiebt ſich zwiſchen einem der übrigen Königlichen Appellations= oder Untergerichte ein Kompetenz=Konflikt, ſo iſt die Entſcheidung von der allerhöchſten Stelle zu erholen, und das Handels=Appellationsgericht hat dann in einem ſolchen Falle über die Frage, ob in der Zwiſchenzeit, bis zu deſſen Entſcheidung das Erkenntniß des Handelsgerichts in der Hauptſache ſuſpendirt bleiben ſoll, proviſoriſch zu erkennen. Vom 18. Mai 1809.

A. RBl. v. 1809. XXXV. St. p. 797 f.

CXII.

Die Kompetenz in Majorats=Gegenſtänden hinſichtlich der Anſprüche der Töchter und Nachgebornen betreffend.

Die Anſprüche der Töchter und Nachgebornen, welche ſich bei der Verwandlung der bisherigen Fideikommiſſe in Majorate neuen Styls ergeben könnten, hat eine geheime Raths=Kommiſſion aus den Mitgliedern der Geſezgebungs=Sektion zu würdigen und auszugleichen, oder wo das nicht Statt finden ſollte, an den geheimen Rath zu bringen. Vom 6. März 1809.

A. RBl. v. 1809. XX. St. p. 485.

CXIII.

Von der Judikatur in Kompetenz=Streitigkeiten zwiſchen den Gerichts= und Verwaltungsſtellen.

In Kompetenz=Streitigkeiten zwiſchen den Gerichts= und Verwaltungsſtellen erkennt der geheime Rath, und in denen der Gerichtsſtellen unter einander das Juſtiz=Miniſterium. Vom 4. Junius und 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XXVIII. St. p. 1332. XLIII. St. p. 1785. §. 36 u. 51. St. HB. III. Bd. p. 1 f. u. IV. Bd. p. 1 f.

CXIV.

Von der Judikatur über Verbrechen der Beamten.

Ueber die Frage, ob öffentliche Beamte wegen begangener Verbrechen vor Gericht geſtellt werden können und ſollen, erkennt der geheime Rath. Vom 4. Junius 1808.

A. RBl. v. 1808. XXVIII. St. p. 1332. St. HB. III. Bd p. 1 f.

CXV.

Die Kompetenz der Juſtizſtellen in Beſchwerden über die Adminiſtrativ-Behörden betreffend.

Wenn ſich jemand von den adminiſtrativen Unterbehörden an ſeinen Rechten gekränkt glaubt, und von der obern Adminiſtrativſtelle keine Abhilfe erlangt, ſo darf man in Sachen, die zum Rechtswege ſich eignen, ſich zur Verfolgung ſeines Rechts an die Gerichtshöfe wenden und gegen den Fiskus auftreten. Vom 17. Junius 1809.

A. RBl. v. 1809. XLV. St. p. 1035. St. HB. III. Bd. p. 115 f.

Auszug

aus der Verordnung die Korreſpondenz-Form zwiſchen den Adminiſtrativ- und Gerichts-Behörden betreffend.

— — Durch eine unterm 4. Februar l. J. an ſämmtliche Appellationsgerichte erlaſſene allgemeine Weiſung haben Wir verordnet: daß, wenn Wir ſchon Unſern Unterthanen, falls ſie ſich von den adminiſtrativen Unterbehörden an ihren Rechten gekränkt glauben, und von der obern Adminiſtrativſtelle keine Abhilfe erlangen, es nicht verſagen, in Sachen, die zum Rechtswege ſich eignen, ſich zur Verfolgung ihres Rechts an die Gerichtshöfe zu wenden, und gegen Unſern Fiskus aufzutreten; doch in ſolchen Fällen eine adminiſtrative Unterbehörde weder als Kläger,

Kläger, noch als Beklagter vor Gerichte ſtehen könne; noch habe ſie den Fiskus gegen die Anſprüche der Unterthanen ſelbſt zu vertreten. Unſere Appellationsgerichte wurden daher angewieſen, in ſolchen Fällen ſich aller direkten Weiſungen an dieſe Unterbehörden zu enthalten und die gegen Unſern Fiskus einkommenden Klagen oder Beſchwerden auf dem durch die Verordnungen bereits vorgezeichneten Wege behandeln zu laſſen. — — —

Da Wir übrigens die Unabhängigkeit der Gerichts-Behörden auf jede Art aufrecht erhalten und gehandhabt wiſſen wollen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß Unſern Adminiſtrativſtellen, wenn ſie ſchon an die Untergerichte nach den Formen des Befehlsſtyls reſkribiren, doch denſelben in Rechtsſachen nichts befehlen können u. ſ. w.

München den 17. Junius 1809.

Das Uebrige betrifft die Korreſpondenz-Form.

CXVI.

Von der Judikatur über Beſchwerden, welche nicht an die ordentlichen Gerichtshöfe gebracht werden können.

In Beſchwerden, die aus einer durch das Verfahren der Unter-Behörden entſtandenen Kränkung des Eigenthums entſpringen, worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den beſtehenden Verordnungen nicht geſtattet iſt, erkennt der geheime Rath. Vom 8. Auguſt 1810.

A. RBl. v. 1810. XXXVIII. St. p. 644.

CXVII.

CXVII.

Von der Kompetenz in Verlaſſenſchafts-Verhandlungen der mediatiſirten Fürſten und Grafen.

Verlaſſenſchafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauſes durch ſeine Kanzlei vornehmen und erledigen laſſen, ſo lange ſie nicht ſtreitig ſind, wo ſie dann an das einſchlägige Appellationsgericht abgeliefert werden müſſen. Vom 19. März 1807.

A. RBl. v. 1807. XIV. St. p. 469. lit. A. 10.

CXVIII.

Von dem Gerichtsſtande in Wucherſachen in der ehemaligen Provinz Tirol.

In Wucherſachen ſind die Stadtgerichte von Innsbruck und Brixen die kompetenten Behörden. Vom 5. Februar 1809.

A. RBl. v. 1809. XVII. St. p. 409.

CXIX.

Die Kompetenz der Königlich Baieriſchen Juſtizſtellen für die bei den vormaligen Reichsgerichten anhängig geweſenen noch unerledigten Rechtsſtreite betreffend.

Die bei den vormaligen Reichsgerichten anhängig geweſenen und zu den Königlich Baieriſchen Juſtizſtellen übergegangenen Rechtsſtreite ſollen — je nachdem die Reichsgerichte die erſte oder zweite Appellations- oder die Reviſions-Inſtanz bildeten — an die Hofgerichte oder oberſten Juſtizſtellen, und wo die Verhandlung der Rechtsſache zur erſten Unterinſtanz ſich eignet, auch an die Untergerichte gewieſen werden. Vom 9. Jänner 1808.

A. RBl. v. 1808. III. St. p. 145 f.

(Zu

(Zu §. 14.)

CXX.

Von dem Gerichtsſtande der Soldaten=Weiber und Kinder.

I.

Die Weiber und Kinder der Soldaten, welche mit ihren Männern und Vätern in der Garniſon leben, bleiben wie ſonſt unter der militäriſchen Gerichtsbarkeit; jene Soldaten=Weiber und Kinder aber, welche auf dem Lande anſäßig ſind, ſtehen unter der Civil=Obrigkeit. Vom 1. Mai 1790.

M. G. S. V. Bd. p. 606.

Auszug

aus der Verordnung über den Gerichtsſtand der verheuratheten in den Soldatenſtand tretenden Perſonen.

4. Die Weiber und Kinder der Soldaten, welche mit ihren Männern und Vätern in der Garniſon leben, bleiben wie ſonſt der militäriſchen Juriſdiktion unterworfen. Die Weiber und Kinder der Soldaten aber, welche auf dem Lande, auf ihrem Grund und Boden, Haus und Hof oder ſonſt anſäßig ſind und leben, ſollen auch in Kriminal=Fällen der bürgerlichen Obrigkeit unterworfen bleiben u. ſ. w.

München den 1. Mai 1790.

Das Uebrige betrifft den Gerichtsſtand der verheuratheten Soldaten, gehört folglich nicht hieher und iſt größten Theils durch neuere Geſeze abrogirt.

2.

2.

Beſtätiget wurde dieſe Verordnung in dem Mandat vom 25. Junius 1804.

Man vergl. oben N. LI.

(Zu §. 16.)

CXXI.

Von der Prävention des Gerichtsſtandes der gelegenen Sache durch das allgemeine Forum.

Das forum rei sitae kann von dem foro universali prävenirt werden. Vom 6. Auguſt 1764.

Man ſiehe oben N. XXIII.

(Zu §. 17.)

CXXII.

Von der Prorogation des Gerichtsſtandes in Polizeiſachen.

Die Prorogation des Gerichtsſtandes findet in Polizeiſachen nicht Statt. Vom 18. April 1789.

M. G. S. V. Bd. p. 9.

Auszug
aus dem Reſkripte über die Erkenntniße des Hofraths in Polizeiſachen.

— — An die Kurfürſtliche Regierung Neuburg alſo ergangen, und per not. dem Hofrath auf deſſen unterthänigſten Bericht vom 27. v. M. unter Rückſchluß der

Hof-

Hofraths = Aktenſtücke mit der gnädigſten Auflage, den Heydeckiſchen Magiſtrat von inbemeldten Köſten a 2* fl. wiederum zu befreien; auch künftighin über bloße Polizei = Gegenſtände keine Provokation mehr anzunehmen, wenn auch gleich der eine, oder beede Theile in foro contradictorio ſich einlaſſen wollten: vielmehr iſt der provocirende Sachwalter jedesmal gleich mit fiskaliſcher Strafe zurück zu weiſen u. ſ. w.

München den 18. April 1789.

Das Uebrige betrifft die Polizei = Gerichtsbarkeit des Hofraths als Juſtizſtelle, und gehört nicht hieher.

(Zu §. 18.)

CXXIII.

Die delegirte Jurisdiktion betreffend.

Auch im Herzogthume Neuburg ſollen die Beſtimmungen der Baieriſchen Gerichts = Ordnung über die Delegationen genau beobachtet und die dagegen eingetretenen Obſervanzen nicht mehr befolgt werden. Vom 18. Februar 1800.

N. M. G. S. II. Bd. p. 8.

Da Unſere Regierung Neuburg in dem unterm 14. dieß gehorſamſt erſtatteten Bericht ſich angefragt hat, wie es mit der delegirten Jurisdiktion gehalten werden ſoll, ſo haben Wir hiemit Unſere höchſte Meinung äußern wollen, daß wir bei der Reſolution, die Wir in Sachen der Georg Bißwangeriſchen Gläubiger gegen den Grafen von N. jüngſt erlaſſen haben, beſtehen, vermöge welcher die in Cod. jud. cap. I. §. 18. enthaltene Stelle in ſeiner Wirkung bleiben ſolle, folgbar weder Unſere Dikaſterien,

ſterien, noch andere Obrigkeiten, welche das Gericht nicht erheblich oder eigenthümlich, ſondern nur von Amts-wegen beſizen, ohne Unſer höchſtes Vorwiſſen und Begnehmigung ſich anmaßen dürfen, zur gänzlichen Entſcheidung einer oder mehr Streitſachen zu delegiren.

Weil nun in Unſerm Herzogthum Neuburg das Baieriſche Landrecht dermalen eingeführt iſt, ſo wollen Wir auch das oben allegirte Geſez, um die Gleichförmigkeit in Unſern Staaten herzuſtellen, von den hie und da dagegen eingetretenen Obſervanzen, die zur Beförderung der Gerechtigkeit nichts beitragen, nicht aufheben laſſen. Es hindert auch die Einwendung nicht, daß Wir mit häufigen derlei Anzeigs-Berichten behelliget werden würden, indem Wir in Fällen, die die Juſtiz- und Landes-Geſchäfte betreffen, eines Theils nicht ermüdet werden, andern Theils aber auf die bei vorkommenden Gelegenheiten nothwendigere, und im citirten Geſeze uns vorbehaltene Erkenntniße nicht gänzlich die Verzicht ablegen wollen, überhaupt aber derlei Anzeigsberichte immer die ſeltenſten Erſcheinungen bei Unſerer höchſten Stelle geweſen ſind, weil erſtens Unſere Juſtizkollegien insgemein nicht nothwendig haben, bei dem offenbar vorhandenen Geſeze ſich anzufragen, zweitens die Parteien weniger Urſache ſich zu beſchweren haben können, wenn ihre Prozeße zu Unſerer Regierung gezogen, als andern Aemtern zur Entſcheidung übertragen werden. und drittens, weil bei den Aemtern, die mit zwei Beamten verſehen ſind, wenn einer von der Entſcheidung ausgeſchloſſen wird, der andere Beamte ſelbe vornehmen kann, welches auch bei Magiſtraten, wo nicht das ganze Korpus betheiligt iſt, alſo kann beobachtet werden, daß die Exceptions-freien Glieder der Entſcheidung ſich unterzeichnen mögen.

Unſere

Unſere Regierung zu Neuburg hat ſich demnach gemäß dieſer Unſerer höchſten Vorſchrift zu verhalten.

München den 18. Februar 1800.

CXXIV.

Die Delegationen der untergeordneten Landrichter betreffend.

Delegationen der untergeordneten Landrichter, wenn ſie auf eine Entſcheidung des Prozeßes abzielen, haben blos Statt, wenn ſie von der oberſten Juſtizſtelle aus erheblichen Urſachen angeordnet werden; außerdem ſteht den Hofgerichten nicht zu, ſolche Delegationen ohne Vorwiſſen des Königs zu verfügen. Vom 29. Julius 1806.

Max Joſeph, König.

Auf die von Unſerm Hofgerichte zu Neuburg berichtlich geſtellte Anfrage wegen Delegationen der untergeordneten Landrichter wollen Wir hiemit allergnädigſt eröffnen, daß dieſe auf eine Entſcheidung des Prozeßes abzielende Delegationen, wenn ſie von Unſerer oberſten Juſtizſtelle aus erheblichen Urſachen angeordnet werden, Statt haben ſollen, außerdem aber ſteht Unſerm erwähnten Hofgerichte nicht zu, ſolche Delegationen ohne Unſer allerhöchſtes Vorwiſſen zu verfügen. Die allegirte bisherige Obſervanz ſtreitet gegen Unſere Landesgeſeze, hat alſo keinen gegründeten Anſpruch auf die Beibehaltung derſelben, und die Landesfreiheit wird nicht gekränkt, wenn die Prozeſſe, ſtatt bei einem delegirten Landrichter-Amte, bei Unſerm Hofgerichte inſtruirt und entſchieden werden. Die Landrichter ſelbſt werden durch ſolche Nebenarbeiten von ihren

ohnedieß

ohnedieß häufig andringenden Geſchäften abgehalten, und die Parteien insgemein in noch größere Koſten geſtürzt.

München den 29. Juli 1806.

Max Joſeph.

Graf Morawitzky.

An
das Königliche Hofgericht
in Neuburg.

(Zu §. 19.)

CXXV.

Das Recht der erſten Inſtanz betreffend.

Niemand ſoll an ſeiner rechtsgehörigen Inſtanz verkürzt, oder den Untergerichten vorgegriffen werden, ausgenommen wegen verzögerter oder verweigerter Juſtiz, in welchem Falle die ſäumigen Untergerichte zu beſtrafen und die Parteien von dieſen zu entſchädigen ſind, bei Unter-Regierungen hingegen, wenn ſie ſolche Fehler begehen, der höchſten Stelle die Anzeige zu machen iſt. Vom 15. Dezember 1779.

G. S. I. Bd. p. 158. art. III. §. 2.

Auszug
aus der neuen Hofraths-Ordnung.

§. 2. Es ſolle jedoch niemand an ſeiner rechtsgehörigen Inſtanz verkürzt, und den Unter-Regierungen oder andern untergebenen Gerichten nicht vorgegriffen werden; es ſei denn, daß daſelbſt die Juſtiz gefliſſener Weiſe verzögert, oder gar verſagt, oder die Sachen aus erheblichen Urſachen immediate zum Hofrathe gezogen oder abgerufen werden; wie ſolches Sr. Kurfürſtlichen Durchlaucht

ſowohl

ſowohl von Landherrſchaftswegen als vermöge der erklär- ten Landesfreiheit zu thun allerdings zuſtehet. Es ſoll aber auf jenen Fall, wenn aus den eingeſandten Akten eine gefliſſentliche Verzögerung oder wohl gar eine Juſtiz-Verweigerung zu erſehen iſt, gegen die untere Gerichte jederzeit eine ergiebige Strafe verhängt, und der Partei zur Entſchädigung verholfen, wenn ſich hingegen eine Kurfürſtliche Unter-Regierung dieſen ſtrafbaren Fehler zu Schulden kommen laſſen würde, hievon der höchſten Stelle berichtliche Anzeige in der Abſicht gemacht wer- den, damit von da aus gegen ſie die Gebühr verfügt wer- den möge.

München den 15. Dezember 1779.

Die übrigen, die Kollegial-Ordnung ſelbſt betreffenden Beſtimmungen gehören nicht hieher.

CXXVI.

Die Perhorreſcenz eines Juſtizrathes betreffend.

I.

Das Hofraths-Direktorium kann einen aus erheblicher Urſache perhorreſcirten Referenten ſelbſt ſogleich abändern; be- ruht aber die Perhorreſcenz auf einer causa turpis, **ſo müſſen 4 Räthe zur Unterſuchung beigezogen, und Bericht an die höchſte Stelle erſtattet werden. Vom 15. April 1778.**

M. G. S. I. Bd. p. 191.

Seren. Elector.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht laſſen es auf die von Dero Hofraths-Direktorio in Perhorreſcenzſachen beſche- bene Anfrage bei der bisherigen Regel zwar noch ferner

bewen-

bewenden, nach welcher daſſelbe einen aus erheblicher Urſache perhorreſcirten Referenten ſelbſt gleich abzuändern, und ſtatt deſſen einen andern zu ernennen, oder ihm wenigſt einen Korreferenten zu adjungiren, ohne Rückfrage befugt iſt. Falls aber die Perhorreſcenz auf einer causa turpi beruhet, und die Probe oder Satisfaktion hierin begehrt wird, ſo ſoll die Unterſuchung a Directorio andergeſtalt nicht, als mit Zuziehung unparteiiſcher vier Räthe geſchehen, ſofort Bericht und Gutachten ad intimum darüber erſtattet, und die Reſolution von dort erholet werden.

München den 15. April 1778.

Karl Theodor.

Vidit Kreitmayr.

Zum Kurfürſtlichen
Hofrath.

2.

Dieſe Verordnung wird beſtätiget mit dem Beiſaz, daß in manchen Fällen die Unterſuchung der Perhorreſcenz auch im Plenum geſchehen ſoll. Vom 15. Dezember 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 190.

Auszug
aus der Erläuterung der Hofraths-Ordnung.

— — Bleibt es 10tens bei dem was in casum recusationis vel perhorrescentiae eines Raths das Reſkript vom 15. April vorigen Jahrs von Erfoderniß deren triftigen Urſachen und derſelben Unterſuchung vom Direktorio mit Zuziehung vier unparteiiſcher alterfahrner Räthe auch wohl gar des Pleni — — verordnet.

München den 15. Dezember 1779.

Das Uibrige enthält die Erläuterung einiger Punkte der Hofraths-Ordnung.

CXXVII.

CXXVII.

Den Perhorreſcenz-Eid betreffend.

Der Perhorreſcenz-Eid wird nur aus einer erheblichen, einigermaßen beſcheinigten oder glaubhaft dargethanenen Urſache geſtattet. Vom 17. Oktober 1760.

M. G. S. I. Bd. p. 191.

L. G. Da Wir bei Unſern höchſten Orten ſchon in verſchiedenen causis zu verſpüren gehabt haben, wie das juramentum perhorrescentiae von den Parteien ſo ſehr mißbraucht zu werden pflege: ſo wollen Wir ſolches ferner nicht mehr geſtatten, es ſei denn die causa perhorrescentiae erheblich und auch einigermaßen beſcheiniget, oder glaubhaft dargethan, welches ihr eueres Orts zu beobachten habt.

München den 17. Oktober 1760.

(Zu §. 20.)

CXXVIII.

Von der Rekuſation eines ganzen Gerichts und einzelner Glieder deſſelben.

Wird ein ganzes Gericht rekuſirt, ſo entſcheidet darüber der nächſthöhere Richter; geht die Rekuſation oder Perhorreſcenz aber gegen einzelne Glieder deſſelben, ſo braucht das Direktorium blos einen andern Referenten zu beſtellen. Vom 23. Oktober 1783.

M. G. S. II. Bd. p. 1416.

Extrakt
aus der gnädigſt geheimen Raths-Reſolution, welche in der zwiſchen den B. v. N. Gebrüder, eines getroffenen Vergleiches, dann puncto perhorrescentiae commiss. ad Aulic. ergangen.

Im übrigen werden auch die zwei verſchiedenen Fälle, da man entweders ein ganzes Gericht, oder nur ein Mitglied deſſelben rekuſiret, oder perhorreſcirt, von dem Supplikanten unſchicklicher Weiſe miteinander vermiſcht. Erſten Falls kann freilich niemand anderer, als der nächſt obere Richter über die Perhorreſcenz urtheilen. Andern Falls aber wird der Rekuſation, wenn nur eine erhebliche Urſache darzu vorhanden iſt, durch die Beſtellung eines andern Referenten oder Korreferenten abgeholfen, welches aber eine bloße Direktorialſache iſt, worin das Direktorium allenfalls nur der höchſten Stelle, ſonſt aber niemand zu repondiren hat.

München den 30. Oktober 1783.

CXXIX.

Die Appellationen in Perhorreſcenzſachen betreffend.

Alle Appellationen in Perhorreſcenz-Gegenſtänden ſowohl gegen den Referenten, als gegen das Direktorium, und gegen ein ganzes Kollegium ſollen allezeit an den nächſten höhern Richter und nicht mehr an die höchſte Stelle gelangen, auch wenn ein Rath als Referent ſich gegen das Decisum des Direktoriums beſchwert. Vom 1. September 1804.

Maximilian Joſeph, König.

Nach dem bisher beſtandenen General-Mandat vom 30. Oktober 1783. hätte zwar die Appellation in causa per-

perhorrescentiae des Chriſtian Grafen von Königsfeld gegen den Hofgerichtsrath von Muſſinan, vielmehr gegen das Hofgerichts = Direktorium zu Straubing an Unſere höchſte Stelle gelangen ſollen. Da aber Unſere oberſte Juſtizſtelle in dem unterm 27. April heurigen Jahres unterthänigſt erſtatteten Bericht ſolche Gründe vorgelegt hat, welche Wir einer nähern Prüfung gewürdiget, und den obigen Fall wegen andern mit der Perhorreſcenz verbundenen rechtlichen Fragen ex connexione causae zur Reviſion geeigenſchaftet gefunden haben; ſo haben Wir gnädigſt beſchloſſen, daß Unſere erwähnte oberſte Juſtizſtelle in der geſagten Perhorreſcenzſache entſcheiden, und von Unſerer höchſten Entſchließung dem Hofgerichts = Direktorium zu Straubing Nachricht ertheilen ſoll.

Ueberhaupt haben Wir wegen der Appellationen in Perhorreſcenz = Klagen weiters erwogen, daß die geſagte Verordnung vom 30. Oktober 1783 zu meiſtens unnüzen Rekurſen an Unſere höchſte Perſon, und auch zu Präjudizien der Parteien Anlaß geben dürfte. Daher Wir hiemit verordnen, daß künftig alle Appellationen in Perhorreſcenz = Gegenſtänden, ſie mögen gleich gegen den Referenten, gegen ein Hofgerichts = Direktorium, oder gegen ein ganzes Kollegium gerichtet werden, allezeit an den nächſten höhern Richter, und nicht mehr an Unſere höchſte Stelle gelangen ſollen, wie Wir denn auch den Fall davon nicht ausnehmen, wenn nämlich ein Hofgerichtsrath als Referent wider das decisum eines Hofgerichts = Direktoriums beſchwert zu ſeyn glaubt, und dagegen an den nächſten höhern Richter ſich wenden will; nur allein wollen Wir den weitern Fall ausgeſchieden wiſſen, wenn das Direktorium oder die Räthe gegen die Raths = Ordnungen ſich verfehlen, und in dieſer Hinſicht gegen

einander Beſchwerde führen, wo Uns alsdann die Entſcheidung hierüber vorbehalten bleibt.

Damit Wir jedoch von der Conduite Unſerer Kollegial-Räthe unterrichtet werden, ſo müſſen Unſere Hofgerichts-Direktorien, ſoferne ein Gebrechen gegen einen Referenten bei einer Perhorreſcenz-Klage vorkömmt, in einem umſtändlichen Bericht Uns davon in Kenntniß ſezen.

Von dieſer Unſerer höchſten Verfügung haben Wir Unſern Hofgerichten zu München, Straubing, Amberg und Neuburg sub hodierno Nachricht gegeben, und dieſelben zur künftigen Befolgung angewieſen.

München den 1. September 1804.

Max Joſeph.

Freihr. von Hertling.

An
die Kurfürſtliche oberſte
Juſtizſtelle.

CXXX.

Die Rekuſation der Unter- und Appellationsgerichte betreffend.

Wenn ein Untergericht von einem ſtreitenden Theile rekuſirt wird, ſo entſcheidet über den Beſtand der Rekuſation die Appellationsſtelle und verweiſet in dieſem Falle den Streit an ein anderes Untergericht. Wird ein Appellationsgericht rekuſirt, ſo entſcheidet über die Statthaftigkeit der Rekuſation das Ober-Appellationsgericht. Vom 24. Julius 1808.

R. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1794 und 1798. §. 35 und 50. St. HB. IV. Bd. p. 1 f.

(Zu

(Zu §. 22.)

CXXXI.

Von der Gerichtsbarkeit der Patrimonialgerichte.

In allen ſtreitigen Civil- und Polizeiſachen ſind die Königlichen Gerichte die allein zuſtändige Behörde, und die Patrimonialgerichte üben blos die nicht ſtreitige Gerichtsbarkeit in ihrem Bezirke aus. Vom 8. September 1808.

A. RBl. v. 1808. LVII. St. p. 2249 und 2252. §. 16 und 22. St. HB. IV. Bd. p. 14 f.

Zweites Kapitel.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenperſonen.

(Zu §. 1.)

CXXXII.

Das Perſonale der Juſtiz-Kollegien betreffend.

I.

Kein Rath ſoll in ausländiſchem Solde ſtehen, kein rechtliches Privatgeſchäft, ausgenommen die Vormundſchaft über Anverwandte oder eines verſtorbenen Mitraths Wittwe und Kinder, übernehmen, ferner bei Kaſſation weder advociren noch prokuriren, überhaupt ſeine Integrität auch gegen jeden falſchen Schein bewahren, und endlich bei Verluſt ſeiner Stelle nicht ohne höchſte Erlaubniß heurathen. Vom 16. Auguſt 1779.

M. G. S. I. Th. p. 160.

Auszug
aus der neuen Hofraths-Ordnung.

§. 7. Damit aber dieſem allem nachzuleben deſtoweniger ein Hinderniß im Wege liegen möge, ſo ſollen die Hofräthe weder Inländern noch weniger Ausländern mit Pflichten, Dienſten, beſtimmten oder unbeſtimmten Solde, oder einigem Gnadengehalte verwandt ſeyn, ſich auch ohne beſondere gnädigſte Erlaubniß keiner Vormundſchaft, Kuratorie, ausgenommen bei Anverwandten, oder eines verſtorbenen Mitraths Kindern und Wittwen, einiges Beiſtandes unterziehen, vielweniger mit den Parteien ſelbſt, oder ihren Advokaten, Agenten und Gewalthabern vertraulichen Umgang pflegen, am allerwenigſten aber, und bei Vermeidung wirklicher Kaſſation, oder andern exemplariſchen Strafe advociren, prokuriren, Rath geben, oder Schriften ſtellen, überhaupt ſich jederzeit ihres geſchwornen leiblichen Eides, und deſſelben ſchweren Verantwortung vor Gott und der gnädigſten Landesherrſchaft wohl erinnern, dawider von keinerlei Urſache wegen wiſſentlich handeln, ſich auch ſowohl im Rathe, als außer demſelben eines ehrbaren Wandels, und ihrer Würde angemeſſenen Beſcheidenheit, ſonderbar aber der erforderlichen Einigkeit unter ſich befleißen, ſofort der Vorſtand ein wachſames Augenmerk hierauf richten, und ſich gegen die Uebertreter ſeines Amts gebrauchen, und wo es nothwendig iſt, ſelbſt an Se. Kurfürſtliche Durchlaucht gelangen laſſen.

Hiernächſt befehlen Höchſtdieſelben, daß ſich kein Hofrath bei Verluſt ſeiner Stelle ohne gnädigſte Verwilligung verehliche, und verhoffen auch mitbei, daß ſich ein jeder in ſeinem Hausweſen, und übrigen Aufführung derge-

dergeſtalt mäßig, und eingeſchränkt halten werde, damit durch allzugroßen und übertriebenen Aufwand kein billiger Verdacht oder Mißtrauen gegen ihn erwachſe, und man dagegen gebührendes Einſehen zu thun bemüßiget werde ꝛc.

Die Beſtimmungen, welche die eigentliche Kollegial-Ordnung betreffen, gehören nicht hieher.

2.

Erneuert und beſtätiget wurden dieſe Verordnungen unterm 31. März 1788, 31. März 1794, 15. Junius 1796 und 26. Februar 1798.

M. G. S. IV. Bd. p. 1069. V. Bd. p. 32 u. 854. VI. Bd. p. 30.

3.

Die Abtheilung der Dikaſterien in die adeliche und gelehrte Bank iſt aufgehoben; kein Rath darf Mitglied zweier Kollegien ſeyn und auch keine fremden rechtlichen Privat-Geſchäfte übernehmen. Vom 25. Junius 1799.

N. M. G. S. I. Bd. p. 71.

Auszug

aus dem Organiſations-Reſkripte des Hofraths in München.

8. Wir verordnen ferner hiemit, daß der Kurfürſtliche Hofrath nicht mehr in Bänke abgetheilt, ſondern die Räthe ſämmtlich ohne allen Unterſchied nach ihrem Dienſt-alter und ihren erſten Raths-Dekreten fürohin ſizen und ſtimmen ſollen.

9. Damit die Kurfürſtlichen Räthe den ihnen zuſtehenden Geſchäften ganz allein obliegen können, ſo werden Wir keinen Rath künftig in zwei Kollegien zugleich anſtellen, das Wechſelgericht zweiter Inſtanz ſo lange ausgenom-

genommen, bis Wir eine andere Beſtimmung treffen werden.

10. Aus dieſen nämlichen und noch andern Beweggründen werden Wir auch fürohin nicht geſtatten, daß Vorſtände, Räthe, und Kanzlei-Perſonen Kurfürſtlicher Kollegien ohne Unſere Bewilligung Privat-Agentien, Beiſtandſchaften, Vormundſchaften, Teſtaments-Exekutionen übernehmen, übernommene ohne neue höchſte Bewilligung fortführen, ſondern es ſind dießfalls die geſezlichen und Raths-Ordnungsmäßigen Vorſchriften genau zu beobachten u. ſ. w.

München den 25. Junius 1799.

Die übrigen Beſtimmungen dieſes Reſkripts betreffen theils den Perſonal-Status, theils die Beſoldungen des Hofraths.

4.

Dieſe Beſtimmungen gelten auch hinſichtlich des Reviſoriums und der übrigen Juſtiz-Dikaſterien. Vom 24 und 25 Junius 1799.

N. M. G. S. I. Bd. p. 68 — 82.

5.

Bei der Beſezung der erledigten Ober-Appellationsgerichts-Rathsſtellen wird dieſes Kollegium mit ſeinem Gutachten vernommen. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1785. §. 47. St. HB. IV. Bd. p. 1 f.

6.

Die Glieder der Juſtiz-Kollegien werden von dem Könige auf Lebenszeit ernannt und können nur durch einen förmlichen Spruch ihre Stellen verlieren. Vom 1. Mai 1808.

A. RBl. v. 1808. XXI. St. p. 961 f. Tit. V. §. 3. St. HB. I. Bd. p. 15 f.

CXXXIII.

CXXXIII.

Die Viſitationen der Juſtiz-Kollegien betreffend.

1.

Durch beſondere, jederzeit von dem Könige benannte, beſonders bevollmächtigte Kommiſſarien ſollen die oberſten Juſtizſtellen alle drei Jahre viſitirt werden. Die Vollmacht dieſer Kommiſſionen umfaßt die Unterſuchung aller Perſonal- und Real-Gebrechen jener Stellen; ſie ſchließt aber die Unterſuchung oder Reviſion der dort anhängigen oder ſchon entſchiedenen Rechtsſachen aus, worin den Juſtizſtellen weder ein Einhalt noch ein Eingriff erzeigt werden ſoll, ſo wie denn auch die Viſitatoren über die gefundenen Gebrechen, deren Abſtellung ihnen nicht beſonders aufgetragen wird keine Entſchließung faſſen oder vollziehen, ſondern an die höchſte Stelle berichten ſollen. Vom 31. Julius 1805.

B. RBl. v. 1805. XXXIV. St. p. 841 f.

2.

Die Viſitationen des Ober-Appellationsgerichts werden durch das Juſtiz-Miniſterium angeordnet. Jene Stelle erſtattet dem Könige ihren Anfragsbericht, wenn es Viſitationen der Appellationsgerichte nothwendig findet, und ordnet dieſelben nach erfolgter Genehmigung ab, nimmt Einſicht von dem Gange der Geſchäfte und berichtet mit Anlegung der Protokolle über den Befund. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1785. §. 54 u. 55. St. HB. IV. Bd. p. 1 f.

CXXXIV.

Die Verfaſſung der Untergerichte betreffend.

1.

Die in einem jeden Kreiſe beſtehenden Untergerichte theilen ſich in Stadt-, Land- und Patrimonial-Gerichte. Die erſtern beſtehen aus einem Stadtrichter und mehrern Beiſizern; die zweiten aus einem Landrichter und zwei bis

drei rechtskundigen und geprüften Aſſeſſoren. Beide üben die Civil-Gerichtsbarkeit in kollegialer Form aus; doch können bei denſelben Handlungen, welche blos die Inſtruktion der Civilprozeſſe betreffen, von dem Vorſtande allein mit Beiziehung eines Protokollführers oder nach Auftrag deſſelben von einem Aſſeſſor des Gerichts mit gleicher Beiziehung eines Protokollführers vorgenommen werden. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. LXIII. St. p. 1785 f. §. 1 — 22. St. HB. IV. Bd. p. 1 f.

2.

Dieſe kollegiale Form der Landgerichte findet im ehemaligen Tirol, in Salzburg, Berchtesgaden, dem Inn- und Hausruckviertel nicht Statt. Vom 31. Auguſt, 13. Dezember 1810 und 9. Jänner 1811.

A. RBl. v. 1810. LIII. St. p. 913 f. u. LXXIV. St. p. 1393 f. Von 1811 IV. St. p. 49 f.

CXXXV.

Die Patrimonialgerichte betreffend.

1.

Die Patrimonialgerichte haben in der Regel blos in nicht ſtreitigen Civil- und Polizeiſachen die Gerichtsbarkeit auszuüben und die Verwalter derſelben die nämlichen Eigenſchaften wie die Landrichter nachzuweiſen. Sie werden von dem Gerichts-Inhaber aus den geprüften und zugelaſſenen Rechtskandidaten erwählt, von dem General-Kreiskommiſſariate beſtätiget und im Namen des Königs vereidet. Mehrere Patrimonialgerichts-Inhaber können derſelben Perſon die Verwaltung ihrer Gerichtsbarkeit übertragen, auch können ſie ſelbſt ſich derſelben unterziehen wenn ſie in der mit ihnen vorgenommenen Prüfung tauglich befunden worden ſind.

Uebrigens dürfen die Gerichtshalter nicht außerhalb Landes oder über drei Meilen von den Gerichtsholden ihre

ihre

ihre Amtswohnungen haben, noch weniger die Amtshandlungen außer Landes vornehmen, und der Gerichtsherr hat für allen aus Nachläſſigkeit oder Unwiſſenheit des Gerichtshalters entſtehenden Schaden zu haften, ſtatt eines ſich untauglich zeigenden Gerichtshalters einen andern zu ernennen, wenn er aber ſelbſt die Gerichtsbarkeit zum Nachtheile der Unterthanen ausübt, einen Verwalter derſelben zu beſtellen. Jeder in ein Verbrechen ausartende Mißbrauch dieſer richterlichen Gewalt zieht die Suſpenſion der Gerichtsbarkeit auf Lebenszeit nach ſich.

Was die äußern Dienſtesverhältniße der Patrimonial-Gerichtshalter betrifft, ſo können dieſe nur in Folge eines auf eine ordentliche Unterſuchung gegründeten richterlichen Erkenntnißes wegen Vergehen amovirt werden, und der Gerichtsherr darf ſich in keinen Theil der Juſtizverwaltung ohne beſondere Königliche Bewilligung, wenn er dieſe nicht ſelbſt ausübt, bei Strafe, Schadenserſaz und Vermeidung der Nullität einer ſolchen Handlung einmiſchen. Eben ſo muß der Gehalt der Gerichtshalter zum verhältnißmäßigen Unterhalt derſelben hinreichen, und in den Standes- und Dienſtesgehalt getheilt ſeyn, von denen der erſtere auch bei einer Dienſtaufkündung oder Entlaſſung bis zu einer anderweitigen Verſorgung bleibt.

Advokaten dürfen keine Gerichtshalter ſeyn, wohl aber die Landgerichts-Prokuratoren. Vom 6. Junius, 23. Julius, 7. November 1807, und 8. September 1808.

A. RBl. v. 1807. XXVI. St. p. 1001 f. XXXIII. St. p. 1253 f. XXXVII. St. p. 1361. XLIX. St. p. 1723 f. Von 1808. LVII. St. p. 2245 f. St. HB. IV. Bd. p. 14 f.

2.

Es wird auch jezt noch Patrimonialgerichte geben, welche als künftig zu beſtehende Untergerichte beſtätiget werden. Die Gerichte erſter Inſtanz der mediatiſirten Fürſten und

Grafen nehmen aber dieſelbe Verfaſſung wie die Königlichen Untergerichte an, und von dieſen geht die Appellation an ihre Juſtizkanzleien. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1785 f. §. 7. 8 und 18. St. HB. IV. Bd. p. 1 f.

CXXXVI.

Die Appellationsgerichte und das Ober=Appellationsgericht betreffend.

Die Appellationsgerichte haben die unmittelbare Aufſicht ſowohl im Civil= als peinlichen Fache über die Untergerichte ihres Bezirks, ſie erhalten die Arbeits=Tabellen derſelben welche ſie alle Quartale an das Juſtiz=Miniſterium einzuſenden und die allenfallſigen Gebrechen anzuzeigen haben. Ueber dieſe Kollegien ſämmtlich ſtehet dem Ober=Appellationsgericht die Aufſicht zu. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1785 f. §. 37 und 54. St. HB. IV. Bd. p. 1 f.

CXXXVII.

Die Verwaltung der Juſtiz im Allgemeinen betreffend.

Die Juſtiz kann im ganzen Königreiche nur von den vom Könige neu organiſirten oder beſtätigten Gerichtshöfen in Seinem Namen und nach Seinen Geſezen und Vorſchriften befolgt werden. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1785 f. §. 59. St. HB. IV. Bd. p. 1 f.

(Zu §. 2.)

CXXXVIII.

Die Eidesformel der Juſtizräthe betreffend.

Die in dieſem §. der Gerichts-Ordnung enthaltene Eidesformel der Juſtiz-Beamten iſt in der neuen Hofraths-Ordnung für die Juſtizräthe in einigen Stellen abgeändert. Vom 16. Auguſt 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 159. f.

Auszug aus der neuen Hofraths-Ordnung.

§. 6. Ein jeder, der in dem Hofrath aufgenommen wird, ſoll hinfüro in der öffentlichen Rathsſeſſion nicht nur das katholiſche Glaubens-Bekenntniß ablegen, ſon- auch mit einem leiblichen Eide dahin verpflichtet werden, daß er Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht, als regierenden Kur- und Landesfürſten getreu, gewärtig und gehorſam ſeyn wolle, wie auch den hieſigen Kurlanden, und Leuten Frommen fördern, und Schaden wenden, in allen Sachen Landen, und Leuten dieſes Kurfürſtenthums ihre rechtmäßigen, und wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, Freiheiten, und Erklärungen beſchützen, dazu nach den Landrechten, und löblichen Gewohnheiten gemeldten Kurfürſtenthums dem Mindeſten ſowohl, als dem Mehreſten getreulich rathen, und das Beſte thun werde, was ihm ſein Gewiſſen, Pflicht und Verſtand weiſen wird. Daß er ferners Alles, woraus Schaden kommen mag, jederzeit verſchweigen, und im Gerichte keiner ſonderbaren Partei anhangen, oder ihr zu Guten einen Beifall ſuchen, auch die Sachen aus böſer Meinung nicht aufhalten, und nicht verziehen helfen wolle, es möge geiſtliche, oder weltliche Perſonen angehen. Daß er endlich alles ge-

treulich, und ungefährlich thun, und in Sachen weder Liebe, Freundſchaft, Furcht, Neid, noch eine andere Urſache, oder Beweggrund anſehen, ſondern Gott und die Gerechtigkeit allein vor Augen haben, auch um ſeine ſämmtlichen Amtsverrichtungen von keiner Partei, noch von jemand andern eine Schankung, oder Verſprechen unter was immer für einem Vorwande annehmen wolle.

Den Reviſionsräthen, die ſchon vorher in andern Kurfürſtlichen Kollegien als wirkliche Räthe geſtanden ſind, wird nur ohne weitere Beeidigung die ehemals abgelegte Pflicht erinnert.

München am 16. Aerndtemonats 1779.

Die übrigen Artikel gehören nicht hieher.

CXXXIX.

Die Verlezung der Pflichten eines Richters und die Beſtechlichkeit der Staatsbeamten betreffend.

I.

Jeder Richter hat die Vorſchriften der Gerichts-Ordnung genau zu befolgen und ſich vorzüglich auf keine Weiſe Bedrückung der Unterthanen oder Beſtechung, die Form derſelben ſey welche ſie wolle, zu Schulden kommen laſſen. Jede Kontravention ſoll empfindlich auch nach Geſtalt der Sachen mit Kaſſation beſtraft werden, und die Oberlandes-Regierung ſowohl als das Reviſorium haben ex officio darauf zu inquiriren. Vom 16. Auguſt 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 151 f.

Aus:

Auszug
aus dem Generale, die genaue Juſtizverwaltung betreffend.

Da Wir jederzeit die Handhabung und Beförderung der Juſtiz, und in der Folge die Abſtellung und Verhinderung unförmlicher, unnöthiger, koſtbarer, und muthwilliger Prozeſſe für einen der wichtigſten Gegenſtände Unſerer landesfürſtlichen Obliegenheit angeſehen, und mitbei in reife Ueberlegung genommen haben, daß hievon ein allgemeiner Nuzen, oder im Gegentheil ein großer Schaden für Unſere liebe und getreue Unterthanen abhange, ſo ſind Wir huldreicheſt bewogen worden, den böſen Quellen eifrig nachſpüren zu laſſen, woraus bisher erwähnter Nachtheil gefloſſen iſt.

Wie Wir nun verläßig berichtet ſind, daß theils die übermäßige Anzahl der Advokaten, theils das unförmliche oder übereilte Verfahren der bei einigen Untergerichten zur Juſtizpflege angeſtellten, und in den Landrechten und Gerichtspraxis nicht genugſam bewanderten Beamten, theils endlich die unbändige Streitſucht und der große Muthwillen einiger Parteien und ihrer Anwälte die wahre Urſache hievon ſind, ſo können Wir dieſes Unweſen ohne Verlezung Unſrer aufhabenden theuerſten Regentenpflicht mit gleichgiltigen Augen nicht anſehen, ſondern verordnen, und wollen hiemit zum Voraus:

1. Sämmtliche Unſere Unterthanen ohne Ausnahme, ſonderbar aber die gerichtlichen Haupt- und Nebenperſonen, nicht nur auf die genaue, und überhaupts von allen unerlaubten Nebenabſichten weit entfernte Juſtizverwaltung, und ſtrenge Befolgung

der in Unſerm Codice judiciario deutlich vorgeſchriebenen Maßregeln gemeſſenſt angewieſen, zugleich aber auch jenes wiederholt haben, was im 2. Cap. 2. §. erſagten Codicis von den Pflichten eines jeden Richters verordnet iſt. Welcher Richter ſich alſo unterfangen wird, Unſere liebe, und getreue Unterthanen auf was immer für eine Art zu bedrücken, Geld oder Geldswerth von ihnen zu erpreſſen, oder aber einige Schankungen entweder ſelbſt anzunehmen, oder von den Seinigen, oder aber andern Perſonen, unter was immer für einem Vorwande, und zu was immer für einer Zeit annehmen zu laſſen, der ſoll ohne weiters, es möge in viel oder wenig beſtehen, empfindlich geſtraft, und, wenn das Verbrechen groß, oder öfters geſchehen iſt, wohl gar kaſſirt werden. Würde ſich aber, wider Verhoffen, der Fall ereignen, daß ſich dieſes dem Staate höchſt nachtheilige Vergehen einer derjenigen, die andere hievon abzuhalten, und mit einem guten Beiſpiele vorzuleuchten von Amtswegen verbunden ſind, zu Schulden kommen laſſen, der wird ohne weitere Rückſicht ſeiner Würde und Standes nicht nur kaſſirt, ſondern auch noch über das, Andern zu einem warnenden Beiſpiele, ſonderbar geſtraft werden. Wir befehlen daher Unſern ſämmtlichen Kollegien, ſonderbar aber Unſerer Oberlandes-Regierung und Reviſorio, daß ſie auf dergleichen landſchädliche Leute ihr unverrücktes Augenmerk richten, ſohin über ihre Vergehungen ohne Rückſicht ihres Standes und Würde ſowohl auf Anrufen der Parteien, als auch von Amtswegen eifrigſt inquiriren, und ſie im Betretungsfalle nach aller Schärfe beſtrafen, oder aber nach Beſchaffen-

heit

heit der Umſtände Uns ſelbſt hievon die pflichtmäßige Anzeige machen ſollen.

München den 16. Auguſt 1779.

Die übrigen nicht hieher gehörigen §§. ſind am gehörigen Orte eingeſchaltet.

2.

Derjenige Staatsbeamte, welcher ſich beſtechen läßt, ſoll in jedem Falle ſeines Amts entſezt werden und den vierfachen Werth des Empfangenen oder Angebotenen, wo eine Taxation deſſelben möglich iſt, bezahlen, auch in gewiſſen Fällen überdieß noch mit Gefängniß oder Feſtungs-Arreſt beſtraft werden. Die Amts-Vorgeſezten haben bei eigener Verantwortlichkeit über die Unbeſtechlichkeit ihrer Untergebenen ſtrenge zu wachen, auch jedes Vergehen dagegen anzuzeigen; dagegen werden aber auch die Beſtechenden beſtraft, das Angebotene ſey von dem Staatsdiener angenommen oder nicht. Vom 9. Junius 1807.

R. RBl. v. 1807. XXVII. St. p. 1041 f. Man vergl. B. RBl. v. 1802. XV. St. p. 262 f.

(Zu §. 3.)

CXL.

Die Landgerichts-Aktuarien betreffend.

I.

An die Stelle der ehemaligen Gerichtsſchreiber treten die Aktuarien, welche das Amt in Abweſenheit des Landrichters verſehen und daher, ohne jedoch einen bleibenden Anſpruch auf ihre Stellen zu haben, auch dieſelben Studien

 und

und Kenntniße beſizen müſſen, welche von dem Beamten gefodert werden. Vom 24. März 1802.

B. RBl. v. 1802. XV. St. p. 251. Man vergl. die Verordnung vom 17. Oktober 1807, die Prüfungen und Begutachtungen für Juſtiz- und Adminiſtrativ-Stellen betreffend. A. RBl. v. 1807. XLVIII. St. p. 1681 f.

Auszug
aus der Verordnung, die Organiſation der Landgerichte betreffend.

§. III. n. 2. Der Aktuar verſieht die in der Gerichts-Ordnung den bisherigen Gerichtsſchreibern beigelegten Verrichtungen, er iſt dem Landrichter untergeordnet, hat ſich allen auf die Gerichts- und Polizeiverwaltung Bezug habenden Geſchäften ohne Ausnahme, ſelbſt des Kopirens zu unterziehen, welche ihm von dem Landrichter aufgetragen werden.

In Abweſenheit oder geſezlichen Verhinderungsfalle des Landrichters tritt der Aktuar an ſeine Stelle, und verwaltet das Amt in allen unverſchieblichen Dingen ſo lange, bis die Abweſenheit oder Verhinderungs-Urſache aufhört, und aus eben dieſem Grunde muß jeder Aktuar vor ſeiner Anſtellung alle die Bedingniße, Studien, Gerichtspraxis, Prüfung, und Verpflichtung erfüllen, welche Wir von dem Landrichter ſelbſt erfodern.

Uebrigens hat der Aktuar unter Oberaufſicht des Landrichters die Ordnung und Aufbewahrung der Akten in der Regiſtratur zu beſorgen.

3. Der Landrichter hat das Befugniß, das nöthige Schreiber-Perſonal ſelbſt zu wählen, nur allein den Aktuar werden wir ſelbſt benennen, und dabei diejenigen Individuen vorziehen, welche ſich auf der hohen Schule

durch

durch ihre ſittliche und wiſſenſchaftliche Bildung am meiſten ausgezeichnet, und in Gerichtsgeſchäften hinreichend geübt haben.

Wir erklären aber, daß die Aktuarien keinen bleibenden Anſpruch auf ihre Stellen haben, ſondern wenn ſie in ihrem Dienſte nachläßig wären, und der von ihnen gefaßten Erwartung nicht entſprächen, auf gegründete Beſchwerden des Landrichters, oder auch ſonſt nach eintretenden Umſtänden, und Unſerm Gutbefinden entfernt oder verändert werden können, ohne daß ſie deßwegen an Unſere Staatskaſſe eine Foderung zu ſtellen berechtiget ſind, ꝛc.

München den 24. März 1802.

Der übrige Theil dieſer Verordnung betrifft andere Gegenſtände.

2.

Die Aktuarien beſtehen künftig nur in den Landgerichten, deren Seelenzahl ſich auf 18000 und darüber erſtreckt; bei den übrigen Aemtern verſehen die in ihrer Eigenſchaft als Juſtiz-Beamte ſtändigen Aſſeſſoren die Funktionen derſelben. Sie ſind indeß nicht ſtabil, dürfen aber, Nothfälle ausgenommen, auch nicht zu bloſſen Schreibergeſchäften verwendet werden, ſo wenig als die Aſſeſſoren, welche auf gleiche Weiſe — die Fälle, wo eine Streitſache durch Stimmenmehrheit in einer ordentlichen Gerichtsſizung entſchieden wird, ausgenommen — dem Landrichter ſubordinirt ſind. Vom 4. März, 28. Junius 1809, und 18. Junius 1810.

A. RBl. v. 1809. XIX. St. p. 441 f. und LIV. St. p. 1227 f. Von 1810. XXX. St. p. 505 f.

CXLI.

Die Aktuarien der Patrimonialgerichte betreffend.

Jedes Patrimonialgericht ſoll ein ordentliches Gerichts-Protokoll mit Zuziehung eines verpflichteten Aktuars oder zweier Zeugen für die richterlichen Handlungen jeder Art unter dem Präjudiz der Nichtigkeit halten. Vom 6. Junius 1807.

A. RBl. v. 1807. XXVI. St. p. 1006. §. 20. Man vergl. N. CXLII.

(Zu §. 4.)

CXLII.

Die Gerichts-Beiſizer betreffend.

1.

In Ermanglung eines Aktuars ſollen bei Patrimonialgerichten zwei Zeugen für richterliche Handlungen jeder Art und unter dem geſezlichen Präjudiz der Nichtigkeit beigezogen werden. Vom 6. Junius 1807.

A. RBl. v. 1807. XXVI. St. p. 1006 §. 20.

2.

Die Patrimonial-Gerichtsherrn ſind verbunden in der Nähe der Gerichtsſize einige verſtändige, des Leſens und Schreibens kundige Männer von unbeſcholtenem Rufe zu benennen, wovon immer zwei als Zeugen zu den Gerichtshandlungen ſtatt des Aktuars beigezogen werden ſollen. Vom 7. November 1807.

A. RBl. v. 1807. XLIX. St. p. 1126. §. 10.

(Zu §. 5.)

CXLIII.

Die Advokaten-Ordnung betreffend.

Im Jahre 1769 erſchien eine neu verbeſſerte Advokaten-Ordnung, welche aber von den Beſtimmungen der Gerichts-Ordnung über dieſe Materie nicht abweicht, ſondern dieſe nur erneuert, weiter ausführt und erläutert.

A. G. S. v. 1771. p. 34 f.

CXLIV.

Die Suſpenſion und Remotion der Advokaten betreffend.

Das Reviſorium kann die Advokaten im geeigneten Falle ohne weitere Rückfrage ſuſpendiren, und iſt blos dann gehalten, Bericht an die höchſte Stelle zu erſtatten, wenn es auf gänzliche Ausſchließung aus der Zahl der Advokaten ankömmt. Vom 18. November 1799.

M. G. S. I. Bd. p. 20.

— — Es iſt aber den Advokaten die Advokaten-Ordnung wiederholt publiciren zu laſſen und ihnen derſelben Beobachtung um ſo nachdrücklicher einzuſchärfen, als Wir niemals eine Ueberſchreitung derſelben geſtatten und Uns auch niemals werden beſchränken laſſen, diejenigen, welche ſich nicht nach den ihnen gegebenen Vorſchriften achten, das Befugniß zu advociren ohne alle Entſchuldigung wiederum zu nehmen, wie Wir denn auch Unſer Reviſorium sub hod. ermächtiget und demſelben aufgetragen haben, die Advokaten in Fällen, wo daſſelbe ſolches geeignet findet, ohne weitere Rückfrage zu ſuſpendiren und nur im Falle, wo es auf gänzliche Ausſchlie-

ßung

ſung aus der Zahl der Advokaten ankäme, Bericht an Uns zu erſtatten.

München den 18. November 1799.

Die weggelaſſenen Stellen betreffen die Entſcheidung eines individuellen Falles.

CXLV.

Die Beibehaltung der Advokatie neben andern Aemtern betreffend.

1.

Die Advokaten, welche in beſondere hinlänglich erträgliche Dienſte übergehen, entſagen dadurch ſelbſt der weitern Ausübung der Advokatie. Vom 20. November 1799.

N. M. G. S. I. Bd. p. 21.

Da die Zahl der Advokaten vorhin auch dadurch über alles Maß vermehret worden, daß mehrere unter ihnen bei Erlangung anderwärtiger Bedienſtung ihre Advokatenſtellen nicht verlaſſen, ſondern beibehalten, und dadurch andern Subjekten die Gelegenheit, ihr Fortkommen gleichfalls zu finden, abgeſchnitten haben; ſo haben Wir den Grundſaz angenommen, und werden auch nicht davon abweichen, daß die Advokaten, welche in beſondere hinlänglich erträgliche Dienſte übertretten, dadurch ſelbſt der weitern Ausübung der Advokatie entſagen. Zumalen Wir daher aus eben dieſer Urſache allen Syndicis in Unſern größern Städten die Advokatie nicht geſtatten; ſo können Wir ſolche auch dem Stadt-Syndikus N. zu N nicht bewilligen, ſondern demſelben ſteht frei, blos allein ſich der Advokatie und ſolchen damit Verbindung habenden Geſchäften zu widmen, oder wenn er das

Stadt-

Stadt = Syndikat verſieht, davon aber kein hinreichendes Erträgniß beziehen würde, ſo hat Unſere Regierung N. ohne weiters den Magiſtrat zu Regulirung eines ordentlichen zureichenden Gehaltes ſeines Syndici zu vermögen.

München den 20. November 1799.

2.

Advokaten können nicht Patrimonial = Gerichtshalter ſeyn. Vom 6. Junius 1807 und 8. September 1808.

A. RBl. v. 1807. XXVI. St. p. 1003. §. 11., und von 1808 LVII. St. p. 2255. §. 36.

CXLVI.

Die Ausſchließung der Advokaten von der Klaſſe der wirklichen Staatsdiener betreffend.

1.

Die Regierung unterwirft ihre Verfügungen über die Belaſſung oder Nichtbelaſſung der Advokaten und deren Ordnung niemals einer gerichtlichen Judikatur und der Hofrath erhält den Auftrag von keinem jezt oder künftig wegen Ueberſchreitung der Advokaten = Ordnung aus der Zahl der Advokaten ausgeſchloſſenen Individuum ein Reſtitutions = oder Entſchädigungs = Geſuch anzunehmen. Vom 31. Dezember 1799.

N. M. G. S. I. Bd. p. 27.

2.

In Beziehung auf obiges Reſkript wird der Grundſaz beſtimmt ausgeſprochen, daß die Regierung die Advokaten als wirkliche Staatsdiener, wozu ſie weder durch die Verfaßung noch durch ein Geſez geeigenſchaftet werden, nicht anſehe, noch irgend eine Folge aus dieſem Princip werde ziehen laſſen. Denn unter die Klaſſe der eigentlichen

Staats=

Staatsämter kann keine Stelle fallen, deren Verrichtungen nicht ſelbſt von der oberſten Gewalt ausgehen, und als Theile derſelben zu betrachten ſind, welche Erfodernisſe mit ihrer Erhaltung und Bekleidung auch immer verbunden ſeyn mögen.

Aus dieſem Grunde und weil die Advokaten den Parteien und nicht unmittelbar dem Staate dienen, entſpringt auch die Verſchiedenheit ihrer Verhältniſſe von denen der wirklichen Staatsdiener; die Beſtimmung und Erklärung darüber hängt alſo allein von dem Souverän ab und kann nicht der ungewißen Entſcheidung der Gerichtshöfe überlaſſen werden. Deßhalb fällt denn auch jeder Anſpruch der Advokaten an die Staatskaſſe auf Alimentation, Beſoldung, Penſionirung ihrer Wittwen, Haftung u. ſ. w. weg. Vom 12. April 1800.

N. M. G. S. II. Bd. p. 14 f.

CXLVII.

Die Landgerichts-Prokuratoren betreffend.

I.

Bei jedem Landgerichte ſollen zwei rechtskundige Prokuratoren angeſtellt werden, welche jedoch den Parteien nicht aufzudringen ſind, von dieſen aber für ihre Dienſte unmittelbar ihre Bezahlung erhalten, wenn ſie von ihnen gebraucht werden. Vom 24. März 1802.

B. RBl. v. 1802. XIV. u. XV. St. p. 236.

Auszug

aus der Verordnung über die Organiſation der Landgerichte.

§. VII. Bei einem jeden Landgerichte werden zwei rechtskundige Prokuratoren nach vorgängiger Prüfung bei der betreffenden Landes-Direktion zugelaſſen, um den

Unter-

Unterthanen in ihren Prozeſſen und andern Rechts-Angelegenheiten zu dienen, wenn ſie darum erſucht werden.

Die Prokuratoren ſollen daher den Unterthanen in ihren Rechts-Angelegenheiten, welche ſie entweder ſelbſt, oder durch ihre Bekannte und Verwandte bei Gericht vorbringen laſſen können, nicht aufgedrungen werden, dem Schreiber-Perſonale iſt aber nicht zu geſtatten, die Unterthanen bei Gericht zu vertreten, oder die Stelle der Prokuratoren zu verſehen.

Für die Dienſte, welche die Prokuratoren leiſten, ſollen ſie von den Parteien, welche ſie beigezogen, oder ihnen die Vollmacht gegeben haben, unmittelbar die Bezahlung erhalten, und keinen fernern Anſpruch auf Taxen von ſolchen Gerichtshandlungen machen, wobei ſie nichts zu verrichten haben, die Prokurators-Taxen ſind aber auch von dem Landgerichte fernerhin weder einzunehmen noch zu verrechnen.

Die Landgerichte haben zwar die übertriebenen Deſerviten der Prokuratoren zu mäßigen, ſie ſollen aber dabei billige Rückſicht auf ihren Unterhalt, welchen ſie ſich ſelbſt erwerben müſſen, nehmen, und ihnen in Anbetracht des aus obiger Beſtimmung fließenden Entganges auch die Anrechnung eines höhern Deſervits geſtatten, als ſie bisher im Verhältniße der tax-ordnungsmäßigen Gebühren bezogen haben mögen.

Die Prokuratoren, welche ſich ſchon bei den Gerichten befinden, können auch in vorgedachter Eigenſchaft bleiben; bei welchen Landgerichten ſich keine befinden, ſind rechtskundige Subjekte anzuſtellen, der Gebrauch aber, daß ein Prokurator bei zwei, und mehrern von

einan-

einander entlegenen Gerichtsſtellen zugleich angeſtellt ſeyn könne, iſt künftig nicht zu geſtatten. u. ſ. w.

München den 24. März 1802.

Das Uebrige betrifft die Reſſort- und Perſonal-Verhältniſſe der Beamten und ihrer Subalternen.

2.

Wenn die Landgerichts-Prokuratoren bei den größern Landgerichten ſo viele Advokatur-Geſchäfte haben, daß die erfoderliche Thätigkeit bei der Gerichtsverwaltung von denſelben nicht zu erwarten wäre, beſonders wenn der Bezirk des Patrimonialgerichts von bedeutendem Umfange iſt, oder bei einem Landgerichte vielfältiger ſolche Rechtsſtreite vorkommen, womit das eigene Intereſſe des Patrimonial-Gerichtsherrn in Verbindung ſteht, ſo iſt jenen die Uebernahme einer Patrimonialgerichts-Verwaltung unterſagt. Treten hingegen dieſe Anſtände nicht ein, ſo dürfen die einſchlägigen Landesſtellen ſolche aus der Zahl der Prokuratoren in Vorſchlag gebrachte Patrimonial-Gerichtshalter beſtätigen. Vom 23. Julius 1807.

A. RBl. v. 1807. XXXVII. St. p. 1361 f.

CXLVIII

Die Landgerichts-Advokaten im Innkreiſe betreffend.

Die Landgerichte im Innkreiſe ſollen mit den erfoderlichen Rechts-Anwälten beſtellt werden, und jeder bei einem Landgerichte ernannte Advokat hat künftighin die uneingeſchränkte Befugniß der Advokatie im ganzen Königreiche. Zu dieſen Advokatenſtellen dürfen aber auch ſolche Individuen in Vorſchlag gebracht werden, welche die Doktorswürde nicht beſizen, wenn ſie nur die hohe Schule

beſucht

beſucht und die Rechte abſolvirt haben. Vom 6. Mai und 3. Junius 1810.

A. RBl. v. 1810. XXXIII. St. p. 556 f.

Anmerkung. In Gemäßheit der in dieſer Verordnung aufgeſtellten Grundſäze werden nunmehr auch bei den übrigen Untergerichten des Königreichs keine Prokuratoren, ſondern Advokaten als Rechts-Anwälte angeſtellt. Man vergl. die in den Jahrgängen 1809, 1810 und 1811 des A. RBl. angezeigten Anſtellungen der Advokaten bei mehrern Untergerichten.

CXLIX.

Die Wechſelgerichts-Advokaten betreffend.

Jeder bei den übrigen Juſtizſtellen zugelaſſene Advokat darf auch die Advokatie oder das Notariat in Wechſelſachen ausüben. Vom 30. März 1802.

B. RBl. v. 1802. XIV. St. p. 241.

Als eine Folge der Uebertragung der Wechſelgerichts-Geſchäfte an den Kurfürſtlichen Hofrath, wollen Se. Kurfürſtliche Durchlaucht gemäß höchſter Entſchließung vom 30. März, den Unterſchied, welcher bisher zwiſchen den Wechſelgerichts-Advokaten und Nicht-Wechſelgerichts-Advokaten und Notarien beſtanden hat, aufheben, und jedem angenommenen Advokaten oder Notar auch die Ausübung der Advokatie, oder des Notariats in Wechſelſachen geſtatten. Auch den bei den übrigen Juſtizſtellen zugelaſſenen Advokaten iſt es erlaubt, die Parteien, welche ſich an ſie wenden, in Wechſelſachen bei den Wechſelgerichts-Stellen zu vertreten.

Dieſe

Dieſe höchſte Entſchließung will man daher zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt machen.

München den 2. April 1802.

Kurfürſtliche General-Landes-Direktion.

Freihr. v. Weichs, Präſident.

(Zu §. 6.)

CL.

Die Aufhebung der Notariate betreffend.

In Folge der aufgelößten teutſchen Reichs-Konſtitution hören die Würden der Kaiſerlichen Notare auf, und alle Urkunden und Inſtrumente, die künftig von ihnen ausgefertigt werden, ſo wie alle Konceſſionen die ſie nach ihrer ehemaligen Kaiſerlichen Vollmacht ertheilen, ſind als nichtig anzuſehen. Alle Privilegien, welche daher in dem Königreiche eine gültige Wirkung haben ſollen, müſſen künftig einzig bei dem Könige durch die einſchlägigen Behörden nachgeſucht werden. Vom 29. März 1807.

A. RBl. v. 1808. XV. St. p. 560.

CLI.

Die noch proviſoriſch beſtehenden Notare betreffend.

I.

Von den bisher im Reiche beſtehenden Notarien ſind nur jene zur Fortſezung dieſes Amtes bis zur allgemeinen Aufhebung deſſelben ohne weiters berechtiget, welche dazu ihre Ermäch-

Ermächtigung von den zeitlichen Landesherren der mediatiſirten Reichsländer erhalten haben. Die Päbſtlichen Notare werden proviſoriſch beſtätiget, eben ſo die vorhin Kaiſerlichen, oder Kraft Kaiſerlicher Vollmacht kreirten, wenn ihre übrigen Dienſt-Verhältniße kein Hinderniß in den Weg legen. Alle in Baiern fortbeſtehenden Notare haben die alten auf die Kaiſerwürde ſich beziehenden Formeln weg zu laſſen und ſtatt ihrer der Ermächtigung und des Regierungs-Jahrs des Königs Erwähnung zu thun, was auch die Aufſchriften ihrer Siegel andeuten ſollen. Indeß beſtehen alle ehedem in der alten Form gefertigten Notariats-Inſtrumente auch für die Zukunft als rechtsgültig, und eben ſo wie jene, welche bereits mit einer der neuern Staats-Verfaſſung angemeſſenen Abänderung oder auch nur mit Hinweglaſſung jener Formeln ohne Erwähnung der neuen Verhältniſſe gefertiget werden. Ueberhaupt aber behält ſich der König die Kreirung neuer Notare künftig nur für die Wechſelgeſchäfte und nur in dem Falle und an dem Orte vor, wo ſie für dieſe Geſchäfte unbedingt erfoderlich ſeyn würden. Vom 10. September 1807.

R. RBl. v. 1807. XLI. St. p. 1489 f.

2.

Die Prüfung und Begutachtung der Notare gebührt ausſchließlich den Hofgerichten, doch ſo, daß in Betreff der bisherigen nicht von den zeitlichen Landesherrn beſtellten Notare, und in ſoferne hiebei die Frage über die Notariats-Berechtigung überhaupt zur Sprache kömmt, von den Hofgerichten nichts verfügt werde ohne Benehmung mit der einſchlägigen adminiſtrativen Stelle. Vom 17. Oktober 1807.

R. RBl. v. 1807. XLVIII. St. p. 1681 f.

CLII.

CLII.

Die Notare im ehemaligen Tirol betreffend.

Die leztwilligen Verordnungen ſowohl als die Verträge unter Lebenden können zufolge der öſterreichiſchen Geſeze im ehemaligen Tirol durch einen inländiſchen Notar rechtsgiltig errichtet werden, ausgenommen, wenn es ſich um die Konſtituirung eines dinglichen Rechts handelt, worüber vom 1. Jänner 1808 an dem zuſtändigen Gerichte die betreffende Urkunde vorgelegt und protokollirt werden muß. Vom 15. Junius und 23. Julius 1807.

A. RBl. v. 1807. XXXVI. St p. 1347 f.

CLIII.

Die Notare in Nürnberg betreffend.

Die Notare in Nürnberg ſind von allen und jeden Advokaten-Geſchäften ausgeſchloßen, folglich vor den Gerichten in Rechts-Streitſachen niemals zuzulaſſen, dagegen ſind auch die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit den Konſulenten, Advokaten und Rechts-Praktikanten unterſagt, ſoweit dieſelben für die Legalität dem Notariatsamte zugehören. Jedoch dürfen die Notare, welche zugleich Prokuratoren ſind, dieſe Funktionen auch ferner und ſo lange ausüben, als die proviſoriſche Bewilligung des Notariatsamtes noch beſteht, wobei indeß dieſen Individuen frei ſteht, die eine oder die andere dieſer Stellen ausſchlüßlich zu wählen. Den Genannten des größern Raths wird die Befugniß zu den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit bis zur Auflöſung dieſes Kollegiums in der Art belaſſen, daß, wenn ſie, oder die Kontrahenten nicht ſelbſt der Rechte oder der geſezlichen Feierlichkeiten verſtändig ſind, ein legaler Notar zugezogen werden ſoll. Vom 15. November und 23. Dezember 1807.

A. RBl. v. 1808. III. St. p. 147 f.

(Zu

(Zu §. 7.)

CLIV.

Von den Kaiſerlichen Pfalzgrafen.

In Folge der aufgelößten teutſchen Reichs-Konſtitution hört die Würde der Kaiſerlichen Pfalzgrafen auf, und alle von ihnen künftig ausgefertigt werdende Urkunden, Inſtrumente und Konzeſſionen ſind als nichtig anzuſehen, indem alle Privilegien, welche in dem Königreiche eine gültige Wirkung haben ſollen, künftig einzig bei dem Könige durch die einſchlägigen Behörden nachgeſucht werden müſſen. Vom 29. März 1807.

A. RBl. v. 1807. XV. St. p. 560. Man vergl. über die ehemaligen Befugniße der Pfalzgrafen das Mandat von 1677 in der M. G. S. III. Bd. p. 105.

(Zu §. 8.)

CLV.

Die Winkel-Agenten betreffend.

1.

Blos die zur Rechts-Beiſtandſchaft ermächtigten Advokaten dürfen die Parteien vertreten. Die geheimen und verborgenen Anwälte ſollen die von den Parteien erhobenen Gebühren zur Armenanſtalt des Orts erlegen, und mit einer Geld-, oder bei wiederholten Uebertretungen oder wenn ſie die Parteien zum Ungehorſam gegen die Geſeze verleitet haben, mit Gefängniß-Strafe belegt und ihre Namen öffentlich bekannt gemacht werden. Vom 13. Auguſt 1804.

Schw. RBl. v. 1804. XLI. St. p. 913.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Wir haben ſchon öfters zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß, Unſern Verordnungen zuwider, die Rechts-Anwälte die von ihnen in Angelegenheit der Parteien verfaßten Schriften nicht mit ihrer Unterſchrift bezeichnen, oder daß die Parteien ſich ihre Vorſtellungen von auswärtigen, oder wohl gar von Anwälten verfaſſen laſſen, welche von Uns zur Führung der Rechts-Beiſtandſchaft nicht ermächtiget ſind.

Um den Mißbräuchen, die hieraus entſtehen, zu begegnen, verordnen Wir:

1. Daß nur die von Uns zur Rechts-Beiſtandſchaft ermächtigten Hofgerichts-Advokaten bei den verſchiedenen Landesſtellen die Parteien vertreten dürfen, es wäre denn, daß eine ſiegelmäßige Partei ihr Recht vor Gericht ſelbſt vertheidigen wollte.

2. Einer jeden Vorſtellung iſt der Rechts-Anwalt ſeinen Namen, nebſt dem Betrag der für die Verfaſſung derſelben erhaltenen Gebühr beizuſezen verbunden; und würde von den Parteien mehr gefodert werden, als der Rechts-Anwalt angegeben hat, ſo ſtehet ihnen das Recht zu, das Mehrgefoderte zurück zu verlangen.

3. Jeder Vorſtellung, die nicht mit dieſen Förmlichkeiten verſehen iſt, ſoll keine rechtliche Folge gegeben werden, ſondern ſie iſt an die Partei ſogleich zurück zu ſtellen, und die Unterſchrift eines Rechts-Anwaltes nachzuholen.

Auch

Auch Wir werden auf alle, an Unſere Perſon gebrachte Vorſtellungen, welchen die oben angegebenen Förmlichkeiten mangeln, keine Rückſicht nehmen laſſen, und die Parteien haben ſich daher ſelbſt die Nachtheile zuzuſchreiben, welche für ſie aus einer ſträflichen Nichtbefolgung Unſerer Verordnungen entſtehen können.

4. Gegen die geheimen und verborgenen Anwälte, deren Zweck meiſtens kein anderer iſt, als den Parteien, ſelbſt gegen Recht und Geſeze, Beiſtand zu leiſten, iſt eine wachſame Aufſicht zu pflegen, und wenn dergleichen entdeckt werden, ſo ſollen ſie nicht nur allein die erhobenen Gebühren zur Armenanſtalt des Orts erlegen, ſondern ſie ſind nebſtdem noch in eine Geldſtrafe, und bei wiederholten Uebertretungen, oder, wenn ſie durch ihre Advokatie die Parteien zum Ungehorſam gegen die Geſeze verleitet haben, zur Gefängnißſtrafe zu verurtheilen.

Dabei ſoll der Name dieſer verborgenen Anwälte jederzeit zur Warnung der Parteien öffentlich bekannt gemacht werden.

Unſere Juſtiz- und adminiſtrativen Landesſtellen haben ſich nach dieſer Verordnung genau zu achten, und ſie zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München den 13. Auguſt 1804.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Freihr. v. Montgelas.

2.

Dieſe Verordnung ward unter Beziehung auf die frühern Geſeze beſtätigt und aufs neue eingeſchärſt am 18. Februar 1811.

A. RBl. v. 1811. XV. St. p. 289. Man vergl. die neue Hofraths-Ordnung Art. 3. §. 15. und die Verordnungen vom 16. Julius 1779, 22. Mai 1780, 12. Oktober 1783, 9. November 1795, und 15. Auguſt 1799 in der M. G. S. I. Bd. p. 151 und p. 158. III. Bd. p. 14. und p. 45. V. Bd. p. 36. N. M. G. S. I. Bd. p. 11. Schw. RBl. v. 1805. p. 465.

(Zu §. 9.)

CLVI.

Die genaue Einlieferung der den Kanzleiboten übergebenen Expeditionen betreffend.

Den Boten wird verboten, die ihnen übergebenen Judicial-Akten oder andere dergleichen Expeditionen den Parteien ſelbſt oder ihren Anwälten einzuliefern. Vom 29. Jänner 1800.

N. M. G. S. II. Bd. p. 7.

Zumal man dießorts mehrfältig hat wahrnehmen müſſen, daß die Boten die ihnen aufgegebenen Judicial-Akten, dann andere derlei Expeditionen nicht an die in der Aufſchrift beſtimmte Juſtizſtellen, ſondern manchmal den Parteien ſelbſt, oder ihren Anwälten eingeliefert haben, dadurch aber den Gegentheilen nicht nur Schaden, ſondern auch der Juſtizpflege unverantwortliche Hemmung zugegangen iſt; als hat der Kurfürſtliche Hofrath ſowohl bei ſich ſelbſt, als auch bei ſämmtlich untergeordneten Regierungen, und ſonſtigen Gerichtsſtellen zu verfügen, daß den aufgeſtellten Boten der Auftrag geſchehe, in der Einlieferung die pflichtmäßige Genauigkeit um ſo gewißer zu halten,

halten, als man dieſelbe im Kontraventions-Falle mit den empfindlichſten Strafen zu belegen bemüßiget ſeyn würde.

Sign. in cons. Revis. den 29. Jänner 1800.

CLVII.

Die Landgerichts-Diener betreffend.

Bei jedem Landgericht wird ein beſoldeter Gerichtsdiener mit der erfoderlichen Anzahl Knechte angeſtellt, welcher alle Dienſte zu leiſten hat, die bei Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit von ihm gefodert werden. Vom 24. März 1802.

B. RBl. v. 1802. XV. St. p. 256 f.

Auszug

aus der Verordnung über die Organiſation der Landgerichte.

§. X. Zu dem Dienſte eines jeden Landgerichts ſoll an dem Size deſſelben ein Gerichtsdiener mit einer hinreichenden Anzahl von Knechten angeſtellt werden.

Die Aufnahme und Entlaſſung des Gerichtsdieners hängt von Unſerer Landes-Direktion ab, ihm bleibt aber die Auswahl ſeiner Knechte überlaſſen, für deren Dienſte, und Aufführung er verantwortlich iſt.

Der Gerichtsdiener ſoll für ſich und ſeine Knechte beſoldet werden, und keinen fernern Antheil an Gerichts-Taxen, Brod-, Bauern-Geldern, Futter-Sammlungen und dergleichen nehmen, welche, wie die übrigen Tax-Antheile und Amtsgefälle zu verrechnen ſind; er erhält außer ſeiner Beſoldung und gleichförmiger Kleidung eine Pferd-Ration, und die Verpflegungs-Gelder für die Gefangenen, welche noch näher regulirt werden ſollen.

Den Gerichtsdienern und ihren Knechten iſt bei Verluſt ihres Dienſtes, und anderer geeigneter Beſtrafung verboten, den Unterthanen mit irgend einer Sammlung, Foderung oder Geſchenk-Annahme beſchwerlich zu fallen, ſie ſollen auch außer einzelnen zur Beſtreitung ihres Hausweſens nöthigen Grundſtücken kein Bauerngut beſizen, und aus Handelſchaften ſich kein beſonderes Geſchäft machen.

§. XI. Die Obliegenheit der Gerichtsdiener beſteht in Beſorgung der Frohnveſte, Anzeige und Verhaftnehmung der Uebelthäter, Aufbewahrung, Verpflegung und Transportirung der Gefangenen, dann in Vollziehung der Strafen, welche nicht ans Leben gehen.

Der Gerichtsdiener hat ferner dem Landgerichte alle Dienſte zu leiſten, welche bei Verwaltung der Gerichtsbarkeit von ihm gefodert werden, als z. B. die Citirung der Parteien, Verſchaffung der Zeugen, Ueberbringung gerichtlicher Aufträge, Zirkulare und Patente, Aufgebote der Unterthanen und Vollziehung der Beſcheide, zu deren Exekution die Anwendung des Gerichts-Zwanges nothwendig wird.

Endlich hat der Gerichtsdiener für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, wozu Wir einen Theil Unſers Militärs in alle Landgerichte vertheilt haben, mit zu ſorgen, alle Störer derſelben als Vaganten, Bettler, dienſtloſes Geſinde, und andere verdächtige, gefährliche Leute nöthigenfalls mit Hilfe der Unterthanen und der Kordons-Mannſchaft zu Gericht zu liefern, und die gerichtlichen Aufträge an ihnen zu vollziehen.

Die innere Polizei in den Dörfern und Gemeinheiten ſollen Unſere Landgerichte durch die aufgeſtellten Dorfsführer beſorgen laſſen, und in den Polizei-Angelegenheiten

ten der Gemeinden den Gerichtsdiener nur alsdann dahin adhibiren, wenn das Geſchäft durch die angeſtellten Dorfsführer nicht verrichtet oder vollzogen werden könnte.

Die Gerichtsdiener ſollen daher keine fernere Viſitationen und Polizei-Beſchauen in den Dörfern mehr vornehmen, ſie ſollen die Unterthanen wegen bloßer Polizei-Vergehen oder Unterlaſſungen nicht mehr zur Beſtrafung denunciren, und auch keine Pfändungen oder Exekutionen in den Gemeinden verrichten, wozu ſie nicht von den Landgerichten beſondere Aufträge erhalten, u. ſ. w. Vom 24. März 1802.

Die übrigen Abſchnitte dieſer Verordnung gehören nicht hieher.

(Zu §. 10.)

CLVIII.

Die Vertretung der abweſenden Beamten betreffend.

I.

Das Baieriſche peinliche Geſezbuch unterſcheidet, ob bei einem Amte ein einziger, oder ein Ober- und Unter-Beamter (Gerichtsſchreiber nach der vorigen Verfaßung) angeſtellt iſt. Im erſtern Falle darf der Beamte keinen Andern ſtatt ſeiner eigenmächtig beſtellen, ſondern muß ſchleunige Anzeige an das ihm vorgeſezte Juſtiz-Dikaſterium machen, damit die Sache entweder avocirt oder jemand andern übertragen werde. Im zweiten Falle hingegen darf in Abweſenheit oder bei Verhinderung des Ober-Beamten der Unter-Beamte deſſen Stelle einſtweilen vertreten, ſeine Funktion aber muß er durch einen in das Handgelübde genommenen Amtsſchreiber verſehen laſſen. Iſt der

Gericht-

Gerichtsſchreiber abweſend oder aus gültigen Urſachen verhindert, ſo kann der Ober-Beamte ſtatt deſſen einen zu dieſem speziellen Akt in das Handgelübde genommenen Amtsſchreiber gebrauchen. In wichtigen prozeſſualiſchen Handlungen darf bei Strafe der Nichtigkeit kein Beamter ohne den andern verfahren.

Die Glieder der Juſtiz-Kollegien dürfen die ihnen übertragenen Kommiſſionen nur mit Vorwiſſen und Genehmigung des Direktoriums einem andern aus demſelben Kollegium überlaſſen. Vom 7. Oktober 1751.

Cod. Bavar. crim. II. Th. 1. Kap. §. 2 u. 3.

2.

Die Stellen der Gerichtsſchreiber nehmen nach der dermaligen Verfaſſung die Aſſeſſoren, Aktuarien und Adjunkten ein, und haben alſo im Verhinderungsfalle oder in Abweſenheit des Beamten, erſtere nach dem Dienſtesalter, denſelben zu vertreten.

Bei Juſtiz-Kollegien vertritt, wenn der Präſident abweſend oder verhindert iſt, der älteſte Direktor ſowohl in als außer dem Rathe ſeine Stelle; im Verhinderungsfalle der Direktoren kömmt die Reihe an den älteſten Rath. Vom 24. März 1802. Vom 24. Julius 1808. Vom 4. März, 4. u. 28. Junius 1809. Vom 18. Junius und vom 31. Auguſt 1810. Man vergl. oben N. CXL.

B. RBl. v. 1802. XIV. St. p. 251. A. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1785 f. §. 14 und 29. Von 1809. XIX. St. p. 441 f. XLI. St. p. 921 f. LIV. St. p. 1227 f. Von 1810. XXX. St. p. 505 f. LIII. St. p. 913 f.

Drittes Kapitel.

Von dem Gerichts-Prozeße.

(Zu §. 3.)

CLIX.

Die ſummariſche Inſtruktion der Civil-Prozeſſe betreffend.

Die Beſtimmungen des 3. §. 3. Kap. der Baieriſchen Gerichts-Ordnung werden beſtätiget und die mündlichen Inſtruktionen der bei den Untergerichten vorkommenden Streitigkeiten als Regel vorgeſchrieben, nur den Fall ausgenommen, wenn die Parteien die ſchriftliche Inſtruktion ſelbſt verlangen, oder die Wichtigkeit des Gegenſtandes dieſelbe erfodern würde. Eben ſo ſoll auch bei den Juſtiz-Dikaſterien (worunter die Regierungen und die in derſelben oder in einer höhern Rang-Kathegorie ſtehenden Gerichtshöfe verſtanden werden) in geringen Injurien oder andern Händeln, beſonders wenn das Streits-Objekt nicht über hundert Gulden beträgt, kein Schriftenwechſel geſtattet, ſondern die Sache ſummariſch zu Protokoll inſtruirt werden. Vom 16. Auguſt 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 151.

Auszug

aus dem General-Mandat, die genaue Juſtiz-Verwaltung betreffend.

§. 3. — — Damit aber auch für die Zukunft den vielfältigen Beſchwerden über Parteilichkeit, Uebereilung

oder

oder Verzögerung, und überhaupt über rechts-widriges Verfahren der bei den erſten Inſtanzen aufgeſtellten Richter abgeholfen, und Unſere Juſtiz-Dikaſterien, ſonderbar das Reviſorium, mit doppelter Arbeit nicht ferner beläſtiget werde, ſo wollen Wir erwähnte Untergerichte auf die pünktliche Beobachtung Unſerer bereits ausgefertigten gnädigſten Verordnungen, vorzüglich des 3. Kap. 3 §. Cod. judic. huldreicheſt, und mit Nachdruck angewieſen, und wiederholt befohlen haben, daß die bei allen Untergerichten vorkommenden Streitigkeiten nicht mehr ſchriftlich, wie es bisher aus Sportelſucht gemeiniglich geſchehen iſt, ſondern mündlich mit perſönlichem Vorſtande beider Theile kurz zum Protokolle inſtruirt, daſſelbe von ihnen, wenn ſie des Schreibens kundig, wenn ſie es aber nicht ſind, von ihren Anwälten unterſchrieben, ſofort nach Vorſchrift der Rechte verbeſcheidet werden ſollen.

Von dieſer Regel ſollen nur zwei Fälle ausgenommen ſeyn, wenn nämlich die Parteien ſelbſt die ſchriftliche Inſtruktion ausdrücklich verlangen, oder aber wichtige Sachen, und beſondere Umſtände einen ordentlichen Schriftenwechſel erheiſchen würden. Wir gebieten hiemit ferner, daß auch bei Unſeren Juſtiz-Dikaſterien in geringen Injurien- oder andern Händeln, ſonderbar, wenn die Hauptſumme, oder der Werth derſelben nicht über Hundert Gulden beträgt, kein Schriftenwechſel geſtattet, ſondern gleich nach eingereichter Klagſchrift eine Kommiſſion unter den Theilen angeſezt, und hiernach gleichfalls ſummariſch behandelt werden ſollen. Es haben daher Unſere ſämmtlichen Juſtiz-Dikaſterien auf die genaue Befolgung dieſer Unſerer gnädigſten Verordnung unabweichlich zu halten, und bei Befund eines oder andern

Mangels

Mangels alsbaldige Abſtellung und Verbeſſerung ſchleunigſt zu verfügen, u. ſ. w. München den 16. Auguſt 1779.

Die übrigen Paragraphen dieſer Verordnung, welche mehrere Gegenſtände der Gerichts-Ordnung umfaßt, ſind bei den Kapiteln zu welchen ſie gehören, eingeſchaltet.

CLX.

Die Prozeſſe in Waſſerbau-Sachen betreffend.

Wenn Privat-Perſonen die Verbindlichkeit zu Waſſerbauten auf ſich haben, und ſie unterlaſſen dieſe bei bevorſtehender Waſſergefahr zu erfüllen, ungeachtet ſie daran erinnert werden, ſo beſtreitet das Aerar dieſe Auslagen, welche jedoch ohne Geſtattung eines Prozeßes exekutiv erholet werden. Vom 26. Jänner 1790.

M. G. S. V. Bd. p. 12.

Da Seine Kurfürſtliche Durchlaucht in Folge des im Waſſerbauweſen nun angenommenen, und gnädigſt feſtgeſezten Syſtems in jenen Fällen, wo bei unmittelbar vorzuſehender Waſſergefahr und Schaden der anliegende Privat (dem es ſolchen abzuwehren, und zu bauen ſonſt obläge) ſolches ungeachtet des vorhergehenden Anrathens und Anmahnens der Kurfürſtlichen Hofkammer, reſpektive des General-Waſſerbau-Direktorii ſolches dennoch nicht bewerkſtelliget, ſich gnädigſt entſchloſſen haben, eine ſolche unausweichliche, und noch größeren Schäden zuvorkommende Vorkehr von landesherrlicher Macht, und oberſter Landes-Polizei-Aufſichtwegen proviſoriſch auf Aerarial-Köſten unternehmen und treffen zu laſſen; dabei aber zur Sicherſtellung des Kurfürſtlichen Aerariums die erlaufende Koſten entweder vom betreffenden Privaten

ſogleich

ſogleich refundirt, oder exekutiv erholt werden ſollen; ſo hat die Kurfürſtliche Oberlandes-Regierung ſämmtlichen Juſtiz-Dikaſterien mittels abſchriftlicher Kommunikation gegenwärtig höchſter Entſchließung zu bedeuten, daß hierinfalls, als in einer wahren Polizei-, und keiner prozeſſualiſchen Weitläufigkeit unterworfen ſeyn ſollenden Sache kein Prozeß jemals Statt habe, die allenfallſige Kläger mithin daſelbſt ab, und zum einzig offenen Rekurs zur höchſten Stelle zu verweiſen ſeyen.

München den 26. Jänner 1790.

CLXI.

Den Exekutiv-Prozeß betreffend.

Die Vorſchrift der Baieriſchen Gerichts-Ordnung über den Exekutiv-Prozeß wird erneuert, und befohlen, keine prozeſſualiſche Weitläufigkeit, Verzögerung und Exception in liquiden Schuldſachen zu geſtatten, ſondern die Schuldner ohne Unterſchied des Standes in dieſen Fällen exekutiv zur Bezahlung anzuhalten. Vom 7. Mai 1767.

M. G. S. I. Bd. p. 39.

Demnach bei Uns immerhin viele Klagen und Beſchwerden vorkommen, daß in Schuldſachen gegen moroſe oder zahlflüchtige Debitoren der gebührend obrigkeitliche Ernſt nicht allenthalben gebraucht, und den Krediteren, ſonderbar den Bürger- und Handelsleuten, zu dem, was ſie entweder an baarem Geld, oder Waaren und andern Feilſchaften gutherzig ausgeborgt haben, theils gar nicht, theils ſehr langſam, und gemeiniglich nicht ohne weitläufigen Prozeß, dann großen Zeit- und Koſtenaufwand verholfen werde, worunter aber nicht nur die Juſtiz, ſondern auch der allgemeine Kredit im Handel

del und Wandel, mithin das geſammte Publikum merklich zu leiden kommt; ſo wollen Wir durch gegenwärtiges General-Mandat nicht nur ermeldte Debitoren überhaupt, und inſonderheit jene, welche der Bürger- und Handelſchaft annoch haften, zu baldmöglichſter Befriedigung derſelben hiemit ernſtlich ermahnet haben, ſondern gebieten auch eventualiter Unſern Juſtiz-Dikaſterien, und allen andern ſubordinirten Obrigkeiten, auf Anrufen der Kreditoren, ſonderbar der von der Bürger- und Handelſchaft, ſchleunige und unparteiiſche Juſtiz zu adminiſtriren, ſohin in liquiden Schuldſachen keine prozeſſualiſche Weitläufigkeiten oder andere Verzögerungen und Ausflüchten zu geſtatten, ſondern vielmehr nach deutlicher Vorſchrift des Cod. jud. c. 3. §. 3. n. 5. allezeit gleich summarissime et executive hierin zu verfahren, ſofort verſtandene Schuldner, weſſen Standes oder Weſens ſie immer ſeyn mögen, ohne Reſpekt der Perſon auf alle thunliche Weiſe zur Bezahlung anzuhalten. Daran geſchiehet Unſer gnädigſter und gerechteſter Wille und Befehl.

Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München den 7. Mai 1767.

CLXII.

Die Schuld-Foderungen aus Kaufmanns- und Handwerks-Kontos betreffend.

Schuld-Foderungen aus Kaufmanns- und Handwerks-Konten ſollen, wenn ſie ſich zu dem Exekutiv-Prozeße eignen, von den Gerichten summariissime unterſucht, verbeſcheidet und exequirt werden. Vom 6. Auguſt 1798.

M. G. S. VI. Bd. p. 32.

Aus-

Auszug
aus der Verordnung über die Verjährung der Kaufmanns= und Handwerks=Konten.

c) Soll dem Kreditor, wenn er befürchtet die Präkluſion zu inkurriren, frei ſtehen, von dem Debitor ſich einen förmlichen Schuldſchein, oder Obligation, oder andere ſchriftliche Verſicherung ausſtellen zu laſſen, wo ſodann ſeine Foderung (aus einem Kaufmanns= oder Handwerks=Konto) in ein förmliches mutuum degenerirt.

d) Sollen derlei Foderungen, wenn ſie eingeklagt werden, und zu den exekutiviſchen Prozeſſen geſezlich geeignet ſind, von den Juſtiz=Behörden durch weitläufige Inſtruirung nicht aufgehalten, ſondern summarissime nach Vorſchrift der Geſeze unterſucht, verbeſcheidet und exequirt werden, u. ſ. w.

München den 6. Auguſt 1798.

Das Uebrige dieſer Verordnung betrifft die Verjährung ſolcher Schuldklagen und gehört in das Civilrecht.

CLXIII.
Von dem Wechſel=Prozeße.

1.

Die Wechſel=Gläubiger können bei dem Konkurſe hinſichtlich der Priorität kein Separationsrecht behaupten, ſondern müſſen ſich mit andern Kreditoren einlaſſen und den ältern oder mehr privilegirten weichen, wenn gleich ſchon früher die Habſchaft des Schuldners, worauf die Wechſel=Gläubiger nur ein gerichtliches Unterpfand erlangen, obſignirt worden iſt.

Doch

Doch behalten dieſe immer ihr durch die Wechſelſchuld erlangtes Recht auf die Perſon des Schuldners und können ihn folglich auch während des Konkurſes verhaften laſſen, bis ſie befriediget ſind, obgleich die Inſtruktion und Entſcheidung des Konkurs-Prozeßes dem ordentlichen Richter zuſteht und folglich die Exekution des Wechſelgerichts dadurch gehemmt wird. Uebrigens haben die bereits bona fide et re adhuc integra befriedigten Gläubiger ſich nicht in den Konkurs einzulaſſen. Vom 1. Auguſt 1780.

M. G. S. I. Bd. p. 194.

In Wechſelſchuldſachen ereignet ſich der Zweifel und Anſtand, ob und wie weit das Wechſelgericht gegen einen daſelbſt beklagten, kondemnirten, oder gar ſchon mit der Sperre und Obſignation angegriffenen Schuldner im Falle, wenn erſt hernach ein concurſus creditorum wider ihn ausbricht, mit der wirklichen Exekution zu verfahren ermächtiget ſey.

Nun ſind zwar Se. Kurfürſtliche Durchlaucht feſt entſchloſſen, die vorgeſchriebene Wechſel-Ordnung zu Konſervation und Aufnahm des öffentlichen Kredits und Geld-Umlaufs durch ermeldtes Wechſelgericht genaueſt beobachten und vollſtrecken zu laſſen; nachdem aber jezt gedachte Ordnung den Wechſelſchulden keinen mehrern Vorzug einräumt, als deſſen ſich auch die inländiſche Fabriken und Manufakturen laut der Maut- und Accis-Ordnung vom Jahre 1765 mit einem ſtillſchweigenden Unterpfands- und Prälations-Recht in der ſiebenten Stelle nach dem Fisko zu erfreuen haben, ſo folgt hieraus

1. von ſelbſt, daß die Wechſel-Gläubiger kein Separations-Recht zu behaupten, mithin bei dem Konkurs, wo es auf die quaeſtionem prioritatis ankömmt, und zwar ohne Unterſchied, ob ſolcher

ſchon

ſchon vor oder nach der wechſelgerichtlichen Klage und Erkenntniß ausgebrochen iſt, ſich mit andern Kreditoren einzulaſſen, über die Priorität mit ihnen certiren, ſofort jenen, welche ein älteres oder mehr privilegirtes Recht gaudiren, in der Zahlung und Exekution allerdings auszuweichen haben, und hindert

2. daran nicht, wenn gleich von dem Wechſelgericht die Habſchaft des Schuldners bereits geſperrt, und obſignirt worden iſt; indem man dadurch ebenfalls noch kein Separations-Recht, ſondern nach ausdrücklichem Inhalt der Wechſel-Ordnung nur ein gerichtliches Unterpfand auf der geſperrten Habſchaft erlangt, welche ſich alſo von der massa creditorum communi unter dieſem Vorwande ſo wenig als all anders verpfändetes oder hypoth cirtes Gut mehr ſepariren laſſet, ſondern allerwegen dahin gehört, und unter ſämmtliche ſowohl Wechſel- als andere Gläubiger der Priorität nach vertheilt werden muß. Da nun

3. die Verhandlung der Konkurs- und Krida-Sachen vermöge der mehr allegirten Ordnung nicht mehr zum Wechſelgericht gehört, ſo kann zwar auch ſelbes weder bei dem geſperrten noch ungeſperrten Gut des Debitors mit der Exekution vorſchreiten, ſondern es muß ſolche ſammt der übrigen Verhandlung lediglich dem foro concursus überlaſſen, und die Wechſel-Gläubiger müſſen ebenfalls dahin verwieſen werden. Gleichwie aber

4. der Debitor um die Wechſelſchulden nicht mit Habe und Gut allein, ſondern auch in subsidium mit ſeiner Perſon ſo weit haftet, daß, wenn er entweder

der gar nicht, oder nicht ganz, oder nicht zu rechter Zeit bezahlt oder kavirt, mit perſönlichen engen Arreſt angegriffen werden mag, ſo iſt auch dem Wechſelgerichte durch den Konkurs die Hand weiter nicht, als bei der Habſchaft des Schuldners gebunden. Bei ſeiner Perſon aber bleibt ſolche auch während des Konkurs-Prozeßes allemal noch ſo weit offen, daß auf Inſtanz der Wechſel-Gläubiger mit dem perſönlichen Arreſt verfahren, und ſo lange damit angehalten werden mag, bis die vollſtändige Bezahlung oder hinlängliche Verſicherung der Wechſelſchulden bei dem Wechſelgerichte geleiſtet wird. Im Uebrigen verſteht ſich

5. von ſelbſt, daß nur jene Gläubiger, welche bei dem Wechſelgerichte nicht ſchon vor entſtandenen und kund gewordenen Konkurs-Prozeß vollkommen ſatisfacirt ſind, ſich mit andern Kreditoren in die Prioritäts-Frage einzulaſſen haben, wo hingegen die allſchon voraus befriedigte ſo wenig mehr als andere Kreditores, die das ihrige auf dieſe Weiſe bona fide et re adhuc integra erhalten haben, hiezu verbunden ſind.

Jezt verſtandene Kurfürſtliche gnädigſte Deklaration und Verordnung wird hiemit durch öffentlichen Druck zu Jedermanns Wiſſenſchaft kund gemacht, damit ſich auch Jedermann in den dahin einſchlagenden Fällen hiernach zu benehmen wiſſe.

München den 1. Auguſt 1780.

Beſtätigt wurde die Verordnung unterm 18. November 1782.

M. G. S. I. Bd. p. 210.

2.

Die erneuerte Wechſel=Ordnung von 1785, welche ſich auf die ehemaligen Provinzen Baiern, die obere Pfalz, Neuburg, Sulzbach und die mit dieſen Provinzen vereinigten Landestheile erſtreckt, (Man vergl. oben N. CVI. 3. p. 111.) enthält auch Vorſchriften über den Wechſel=Prozeß, welche hier in denjenigen Punkten, die mit dem gemeinen Baieriſchen Prozeß übereinſtimmen und das eigentliche prozeßualiſche Verfahren nicht betreffen, nur auszugsweiſe, in den übrigen aber wörtlich eingerückt werden.

Th. II. Kap. 1.

Von der Wechſel=Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit des Wechſel= und Merkantilgerichts in München erſtreckt ſich über alle in den oben genannten Gebietstheilen des Königreichs aus Wechſel= und Handels=Geſchäften zwiſchen Kaufleuten, Negotianten und Gewerbsleuten entſtehenden Streitigkeiten, mit Ausſchluß aller andern Inſtanzen und Privilegien. (Man vergl. N. CIX. und die Mandate vom 11. Mai und 19. Julius 1787 in der M. G. S. III. Bd. p. 113 u. 131.)

Auf gleiche Weiſe erſtreckt ſich die Kompetenz dieſer Gerichts über die von fremden Kaufleuten ſowohl während als außer der Meßzeit angebrachten Klagen dieſer Gattung, wenn an den Wohnorten derſelben den Baieriſchen Unterthanen gleiches Recht widerfährt. Konkurſe werden hingegen in jedem Falle, der Wechſel= oder Merkantil=Prozeß mag ſo weit gediehen ſeyn als er will, bei dem ordentlichen Gerichte verhandelt und entſchieden. Iſt Gefahr auf dem Verzuge, ſo wird das Gericht außerordentlich zuſammenberufen.

Kap. 2.

Von den gerichtlichen Haupt- und Nebenperſonen.

Daſſelbe beſteht aus einem Wechſelrichter und fünf aus dem Handelsſtande ernannten Aſſeſſoren, nebſt zwei Supplean- ten, dem nöthigen Kanzlei-Perſonale und einem ver- pflichteten Schäzmann, Profoß und Anſager, welcher über die ihm von dem Gerichte übertragenen Geſchäfte ein be- ſonderes Protokoll zu halten und die Anſagungen und Vorladungen zu beſorgen hat.

Kap. 3.

Von dem Wechſelgerichts-Prozeß.

§. 1.

Bei Anſtellung einer Wechſelklage muß der Wechſelbrief von dem Kläger im Original beigebracht, und dem Be- klagten zur Rekognition vorgelegt, und wenn dieſe nicht alsbald geſchieht, oder geſchehen kann, demſelben ein kurzer peremtoriſcher Termin von 24. Stunden ad re- cognoscendum geſezt, und keine Verlängerung mehr geſtattet werden.

Jeder Wechſelbrief muß nach dem Mandat vom 19. Julius 1787 vor deſſen Einklagung geſtempelt worden ſeyn, außer deſſen darf bei dem Wechſelgericht nicht darauf erkannt werden.

M. G. S. III. Bd. p. 131.

§. 2.

Der Beklagte muß den Wechſel rekognosciren, oder sub poena recogniti eidlich diffitiren.

§. 3.

Iſt der Wechſel einmal rekognoscirt, oder in con- tumaciam pro recognito gehalten, ſo ſoll der Schuld-

ner alsbald, wenn die gerichtlich tentirte Güte nicht Statt hätte, zur Zahlung kondemnirt werden.

§. 4.

Dagegen haben weder dilatoriſche noch peremtoriſche Einwendungen Plaz, folgende Fälle ausgenommen:

A) wenn Beklagter an dem Rekognitions- oder längſtens am folgenden Tage durch klare Urkunden, oder des Gegners eignes Bekenntniß oder Eides-Delation beweiſet, daß der Wechſel ſchon bezahlt, oder ſonſt unwirkſam iſt;

B) wenn er eine offenbare liquide und zahlbare Gegenfoderung darthut;

C) wenn der Kläger zur Fundirung ſeiner Klage ſich noch zu legitimiren hat, oder ſonſt die Exceptionen ſo beſchaffen ſind, daß ſie aus dem Wechſelbriefe oder Wechſelrechte ſelbſt fließen. Alle andere Einwendungen ſind

D) zur beſondern Ein- und Ausführung anzuweiſen; wodurch aber die Exekution der erkannten Wechſelſchuld keineswegs gehemmt wird. Im Falle nun

§. 5.

daß der Kläger hier nicht anſäßig iſt, und Kaution pro reconventione et expensis von ihm begehrt wird, iſt er ſie zu leiſten ſchuldig, bis dahin aber wird das bezahlte Schuld-Quantum ad depositum genommen, und wenn

§. 6.

die Rekonvention ex causa non cambiali herrührt, oder ſonſt über die Schranken eines ſummariſchen Prozeßes

zeßes hinausgeht, ſo ſoll ſie bei dem ordentlichen Richter des Beklagten ein = und ausgeführet werden. Nach erfolgtem Spruche hat man endlich

§. 7.

den Schuldner, welcher nicht ſelbſt ſeinen Gläubiger alsbald befriedigt, auf Verlangen des Klägers, in dem bereiteſten Vermögen mit Pfand, Sequeſtration, Immiſſion, Taxation und Subhaſtation ohne weitere Friſt exekutive anzugreifen.

Kap. 4.

Von dem Klaglibelle.

§. 1.

In dem Klaglibelle ſoll

1. der Richter, Kläger und Beklagte, und, da deren mehrere ſind, jeder ſpecifiſch benannt;

2. die Geſchichte kurz, deutlich und rein angeführt; und

3. ein der Aktion angemeſſenes Petitum geſtellt, nebſtbei aber die gerichtliche Sperre auf des Beklagten Vermögen, oder im Falle, daß dem Gläubiger einige Baarſchaft oder richtige Aktiv = Schuldſcheine verſazweiſe eingehändiget worden wären, die Erfolglaſſung und Einantwortung in das Eigenthum pro quantitate debiti begehrt werden.

4. Hat der Richter alles, was der Klage ihrer Eigenſchaft nach anhängig iſt, auch in Wechſel = und Merkantil = Klagen allezeit von Amtswegen zu erſezen, mithin auch der Koſten halber, wenn ſchon in dem Petito davon abſtrahirt wird, das nämliche zu beobachten.

 §. 2.

§. 2.

Die äußerliche Form der Klage muß ganz nach den Vorſchriften der Baieriſchen Gerichts-Ordnung eingerichtet werden.

§. 3.

Und gleichwie die Klage ſtets auf dem Wechſelbriefe beruht, muß der Kläger dieſen allezeit, wie oben ſchon gemeldet worden, wie die übrigen allenfalls nöthigen Beilagen in Duplo mit beilegen.

§. 4.

Die Klage ſoll nach der Uebergabe gleich auf den nämlichen Tag präſentirt und in das Protocollum rerum exhibitarum eingetragen werden.

§. 5.

Wenn der Ungrund der geſtellten Klage ſchon aus des Klägers eignen narratis oder beigelegten Urkunden deutlich erhellt, iſt der Kläger ohne weiters von Amtswegen abzuweiſen.

Kap. 5.

Von gerichtlichen Citationen, Kommunikationen, ſo andern.

§. 1.

Daß der Beklagte allezeit gehört werden muß, iſt ohnehin sub poena nullitatis insanabilis erfoderlich; dieß zu bewerkſtelligen, ſoll den hier in loco Anweſenden die Citation durch den Gerichts-Anſager, den Abweſenden aber auf alle nur thunliche Art gemacht werden.

§. 2.

Die Real-Citation, oder perſönliche Anhaltung vor Gericht zu erſcheinen, hat aber nur in dem Falle Plaz, wenn

wenn Gefahr der Entfliehung zu beſorgen iſt, und dieſe von dem Kläger glaubwürdig dargethan wird.

§. 3.

Die Ediktal-Citation endlich hat nur gegen Vaganten, oder Abweſende, wenn der Ort ihres Aufenthalts nicht bekannt iſt, Statt, und dieſe ſoll jederzeit durch die offentlichen Zeitungen kund gemacht, und ein vier- oder ſechswochiger Termin anberaumt werden.

§. 4.

Zu einer förmlichen Citation wird erfodert, daß man

1. den Kläger und Beklagten, oder wenn deren mehrere ſind, ſämmtliche daraus erkennen kann.

2. Muß der Citation, außer ſoviel den in §. 3. bemerkten Fall betrifft, das Klaglibell nebſt Beilagen in authentiſcher Form mittelſt Duplikat beigelegt; auch

3. der Tag beſtimmt werden, wenn Citatus ſich bei dem Gerichte zu ſtellen oder zu verantworten hat.

§. 5.

Die gewöhnlichſte Art das Klaglibell zu kommuniciren iſt dieſe: „entweder innerhalb dem geſezten Termine zu bezahlen, oder bei Gerichte zu erſcheinen,“ oder wo die perſönliche Erſcheinung nicht thunlich iſt, „die ſchriftliche Verantwortung abzugeben.“

§. 6.

Gegen Abweſende liegt dem Kläger ob, die expedienda durch ſichere Beſtellung gebührend inſinuiren und verkündigen zu laſſen: bei Ediktal-Citationen gilt die gedryckte Kundmachung für die Inſinuation; bei hier Anwe-

Anweſenden aber wird die Lieferung durch den Gerichts-Anſager zu machen verordnet; und dieſer hat ein ordentliches Buch zu halten, worin er den Tag, Monat und das Jahr der geſchehenen Inſinuation mit der Anmerkung, wo, wie und wann ſie geſchehen iſt, fleißig einſchreiben ſoll.

§. 7.

Gleichwie alle Termine bei dem Wechſel- und Merkantilgerichte clausulam peremtoriam dergeſtalt in ſich enthalten, daß Beklagter nach fruchtloſem Verlaufe mit ſeiner Exception, oder ſeinem reſpektive Gegenſchluße in hoc judicio nicht mehr gehört wird, ſo folgt hieraus ganz klar, daß gleich nach beſcheinter Lieferung die Citation ihre Wirkung hat, folglich gegen den ungehorſamen Theil verfahren, und über dasjenige, das bereits gerichtlich vorgekommen iſt, gehörig erkannt werden ſolle.

Kap. 6.

Von der Legitimation und Vollmacht.

§. 1.

Wer ſonſt bei Gericht ſelbſt vorzuſtehen nicht Fug und Macht hat, muß einen recipirten Advokaten bevollmächtigen.

§. 2.

Dieſer hat zwar ohnehin ſchon mandatum praesumtum, gleichwie es aber meiſtens in Wechſelſachen auf Tentirung eines Vergleichs ankömmt, ſo verordnen Wir gnädigſt, daß ein ſolcher Anwalt mit einem Special-Mandat verſehen werde.

§. 3.

§. 3.

Bei Eheleuten ſoll es folgender Geſtalt gehalten werden, daß das Weib (die eignen Güter ausgenommen) allezeit das ratificatorium von ihrem Ehemanne eben ſo, wie dieſer, wenn er uxorio nomine in einen Prozeß ſich einläßt, ein legales Genehmigungs-Inſtrument von ſeinem Eheweibe beibringen muß.

Kap. 7.

Von ſchriftlichen Urkunden.

In Wechſelſchuldſachen beruht es hauptſächlich auf dem ausgeſtellten Wechſelbriefe, und dieſer gehört unter die Klaſſe der Privat-Dokumente, die zwar allezeit wider den Schuldner vollkommene Probe machen, doch muß der Wechſelbrief, wie auch andere dieſes Geſchäfts halber in Abſchriften beigelegte Dokumente, wenn die Abſchriften nicht durch das Eingeſtändniß des Gegentheils für ächt erkannt worden, im Original producirt werden.

Kap. 8.

Von richterlicher Entſcheidung des Streits.

§. 1.

Wenn die Sache förmlich inſtruirt iſt, ſoll der Wechſel- und Merkantil-Richter mit Zuziehung ſämmtlicher oder wenigſtens vier Beiſizer, und des Gerichts-Sekretärs, die rechtliche Erkenntniß und Entſcheidung erlaſſen.

§. 2.

Bei Ausſprechung eines Urtheils hat er ſich allezeit nach den mehrern Stimmen zu achten, ſollten aber die verſchiedenen Meinungen der Beiſizer auf beiden Seiten gleich

gleich ſeyn, muß er durch ſeinen Ausſpruch die majora machen, und dem Urtheile dadurch den Ausſchlag geben.

§. 3.

Zu einem förmlichen und rechtlichen Beſcheid wird

1. erfodert, daß er ſchriftlich abgefaßt, und der Name des Richters und beider Parteien, oder der ad acta legitimirten Anwälte, und die Causa ſelbſt hierin ausgedrückt wird.
2. Soll derſelbe niemals ultra petita partium, ſoviel die Hauptſache betrifft, ausgedehnt, oder
3. conditionate erlaſſen werden.

§. 4.

Ehe der Beſcheid den Theilen kund gemacht iſt, erlangt er keine Kraft, die Kundmachung aber ſoll allezeit in Gegenwart des Wechſel- und Merkantil-Richters, oder in deſſen Abweſenheit im Beiſeyn des ſeine Stelle vertretenden Beiſizers, und beider Parteien durch den Sekretär bei der Seſſion, oder in wichtigern Sachen wenigſtens bei der nächſt darauf folgenden wortdeutlich abgeleſen, und publicirt, wie auch von beſagten Sekretär mit Anführung der Anweſenden ein ſeparirtes Publikations-Protokoll gehalten werden.

§. 5.

Sobald nun die Publikation auf obige Art vorgenommen worden, müſſen ſich die Theile ſogleich erklären, ob ſie hiewider beſchwert zu ſeyn glauben, und im Beſchwerungs-Falle sub poena desertionis die Appellation anmelden, wonach der Sekretär dieſe Inſinuation ebenfalls ohne Verſchub dem Publikations-Protokoll anzumerken hat.

§. 6.

§. 6.

Wird der Beſcheid einmal mit Worten, oder Werken agnoſcirt, oder iſt kein rechtmäßiges remedium juris ordinarium, nämlich die Appellation mehr übrig, erwächſt er in rem judicatam, und zieht die ſtracke Exekution nach ſich.

Kap. 9.

Von den Appellationen.

Von jeder Partei oder ihren Anwälten, ſo wie von einem Dritten, ſo weit ihn das Gravamen direkt oder indirekt betrifft, kann ohne Unterſchied der Summe die Appellation an das Appellationsgericht als zweite und lezte Inſtanz ergriffen werden.

Man vergl. oben N. CVIII. und das Mandat vom 11. Mai 1787 in der M. G. S. III. Bd. p. 113.

§. 3.

Die Appellation oder der Rekurs über das ergangene Erkenntniß muß

1. in Zeit acht Tagen nach dem Tage der geſchehenen Publikation (wäre auch der achte Tag ein Feiertag) sub poena desertionis bei dem Appellations-Richter introducirt, und
2. ſowohl der Publikations-Tag in der Appellations-Schrift angeführt, wie auch der oder die Beſcheide bei 6. Reichsthaler Strafe, welche der Advokat, wenn er an einem ſolchen Fehler Schuld hätte, ex propriis, ſonſt aber die Partei zu erlegen hat, beigelegt werden.
3. Darf kein Richter die Appellations-Fatalien jemals prolongiren, doch wird

4. den

4. den Theilen, ſofern ſie ohne ihr Verſchulden verſtri-chen ſind, und ſie ſich dießfalls durch Beibringung und Beſcheinung hinlänglicher Urſachen (die Saum-ſeligkeit des Anwalts iſt nicht hinlänglich) entſchul-digen können, restitutionem contra lapsum fata-lium bei dem Richter ad quem zu ſuchen geſtat-tet; ſie muß aber

5. allemal inner ſoviel Zeit, als man re adhuc in-tegra gehabt hätte, geſucht worden.

§. 4.

Sobald nun Bericht und Akten abgefodert werden, hat

1. die erſte Inſtanz ſolche zur zweiten innerhalb acht Tagen einzuſenden, widrigenfalls iſt dieſe auf An-rufen des Appellanten die Akten-Einſendung un-ter einem Termin von drei Tagen mit Androhung einer Geldſtrafe abzufodern, und da noch nicht Folge geleiſtet wäre, die Akten ohne weiters durch den Appellationsgerichts-Regiſtrator nebſt der ge-ſezten Geldſtrafe erholen zu laſſen berechtigt. Die Akten dürfen

2. auch nicht unter dem Vorwande der nicht geſchehe-nen Auslöſung zurückbehalten, ſondern die Gebühr ſoll gleichwohl vom Appellanten exekutive beigetrieben werden.

§. 5.

Die Appellation oder der introducirte Rekurs vom Wechſel- und Merkantilgerichte erſter und zweiter In-ſtanz hat

1. Effectum suspensivum, — — —

Wie

Wie Wir denn auch 3. gnädigſt geſchehen laſſen wollen, daß die erſte Inſtanz, wenn der beſorgenden Flucht des Appellanten, oder Diſtrahirung deſſen Habſeligkeiten halber eine Gefahr ob dem Verzuge iſt, und die vom Appellaten deßwegen gemachte Anzeige gegründet befunden wird, den Appellanten ungehindert der annoch in 2da hangenden Appellation zur Kautions-Leiſtung anhalten, und im Nichtleiſtungs-Falle exekutive mittelſt proportionirter Sperre an deſſen Habſeligkeiten, oder wohl gar nach Erfoderniß der Umſtände mit Perſonal-Arreſt angreifen ſolle. Gegen dieſe puncto cautionis erfolgte Erkenntniß ſoll,

4. weil ſie lediglich zur erfoderlichen Sicherheit geſchieht, keine Appellation Statt haben.

§. 6.

Sobald nun die Akten zur zweiten Inſtanz eingeſandt ſind, hat ſie

1. der Vorſtand ſchleunigſt zum Vortrage bringen, und zu den hierüber treffenden Berathſchlagungen Unſern Wechſel- und Merkantil-Räthen, und den Aſſeſſoren vom Handelſtande zweiter Inſtanz anſagen zu laſſen, von welchen ſodann die gehandelten Akten alles Fleißes erwogen, darüber nach den mehreren Stimmen (bei votis paribus giebt der Vorſtand mit ſeinem voto die majora) erkannt, und die Akten nebſt dem geſchöpften Urtheile ad publicandum zur erſten Inſtanz ohne Verzug zurückgeſandt werden ſollen; und im Falle, daß

2. in hoc judicio Appellant pro temere litigante gehalten wird, iſt er, wie ſein Rechtsfreund, ſohin

hin jeder mit einer Strafe von zwölf Reichsthalern zu belegen, welche die erſte Inſtanz einzubringen, und zu dem Expeditions-Amte zweiter Inſtanz einzuſchicken hat.

Kap. 10.

Von der Exekution.

§. 1.

Sobald es auf die Exekution der eingeſtandenen, oder durch keine rechtliche Exception abgelehnten Klage, oder des in rem judicatam erwachſenen Urtheils (worüber kein Rekurs an Unſere höchſte Perſon jemals Plaz haben ſoll) ankömmt, ſo ſoll die erſte Inſtanz auf Anlangen des Klägers die Exekution, mit dem Auftrage, „die Contentirung innerhalb drei Tagen zu machen, ſonſt ſei in die Sperre gewilligt,“ bedrohen.

§. 2.

Sollte nun Beklägter den Kläger in gedachter Zeit nicht befriedigen, ſo ſoll auf deſſen Anrufen simpliciter und ohne Anhang oder Verſtattung eines weitern Umtriebs der Sachen die Sperre verwilliget, ſofort die Reſolution dahin ertheilt werden: „Fiat Sperr.“

§. 3.

Die Sperre aber und zwar circa mobilia ſoll alſo vorgenommen werden: der Wechſel- und Merkantil-Richter ordnet

1. mit Citirung der Parteien den beeidigten Schäzmann zum Schäzen, nebſt einem Wechſel- und Merkantilgerichts-Kanzelliſten zur Beſchreibung der Habſeligkeiten, ſoviel davon zur Befriedigung des

Klägers

Klägers ſowohl in der Hauptſache, als den gewöhnlichen Wechſel Foderungen, und gerichtlich feſtgeſezten Gerichts-, dann allenfallſigen Arreſtkoſten nothwendig iſt, ab, und läßt dieſe Habſeligkeiten mit der gerichtlichen Obſignation belegen; im Widerſezungs-Falle hat

2. derſelbe Unſere Kommandantſchaft zu requiriren, der auch hiemit aufgetragen wird, die erfoderliche Aſſiſtenz, nach vorgegangener Requiſition, ohne mindeſten Verſchub oder Anfrage durch die Wache leiſten zu laſſen; gedachte Schäzung muß

3. den Parteien alsbald kund gemacht werden, worüber demjenigen, der durch die vorgenommene Schäzung beſchwert zu ſeyn glaubt, die Ueberſchäzung innerhalb drei Tagen von Zeit der Kundmachung an gerechnet, anzuſuchen bevorſteht, es mag nun

4. dieſe der erſten Schäzung gleich ſeyn oder nicht, ſoll auf ferneres Anrufen des Gläubigers die Einantwortung mit dieſem Beſcheid: „Die Auslöſung der geſchäzten Effekten iſt innerhalb drei Tagen zu bewerkſtelligen, anſonſt ſei in die Einantwortung hiemit obrigkeitlich gewilligt,“ ertheilt, den Intereſſenten bedeutet, und ungehindert des Beklagten Ausbleibens vollzogen, oder bei deſſen Weigerung auf Verordnung der erſten Inſtanz durch die Wache vorgenommen werden.

§. 4.

Von gedachter Sperre und Exekution wollen Wir aber

1. diejenigen Mobilien, die der Schuldner zum täglich nöthigen Gebrauche, oder zur Forttreibung ſeines Amts, Handwerks oder ſeiner Kunſt nöthig hat,

2. Un-

2. Unſere Penſionen, und

3. die von Uns gnädigſt bewilligten Beſoldungen, außer ſoviel das Drittel betrifft, ausgenommen haben.

§. 5.

In Fällen, wo eines Beklagten Kaſſe, Aktivſchulden, oder andere Foderungen in die Sperre genommen werden ſollen, hat der Kläger

1. nach der vorgenommenen Sperre bei der nächſten Seſſion alsbald die Erfolglaſſung oder Einantwortung in deren Eigenthum, und zwar jederzeit bei dem Wechſel- und Merkantilgerichte, es mag der Schuldner des Beklagten unter was immer für eine Obrigkeit gehören, ordentlich zu begehren, worüber

2. ſolches nach den auf die gedachte Art erlaſſenen zweien gewöhnlichen Vorwiſſens-Verordnungen die Ausantwortungs-Dekrete, und reſpektive Erſuchungsſchreiben an die Obrigkeit der Schuldner des Beklagten auszufertigen hat. Dieſe Ordnung iſt auch

3. bei Exekutirung der dem Gläubiger verſazweiſe eingehändigten Baarſchaften, oder richtigen Schuldſcheine zu beobachten; wonach dem Kläger, und vielmehr obrigkeitlich eingeſezten Eigenthümer von dergleichen Aktivſchulden, Schuldſcheinen, und andern Foderungen freiſteht, gedachte Aktivfoderungen bei der gehörigen Obrigkeit der Schuldner des Beklagten zu begehren, und mit der vom Wechſel- und Merkantilgerichte hierüber erhaltenen Einantwortung, und dem an die gehörige Obrigkeit erlaſſenen Notifikations- reſpektive Erſuchungsſchreiben hiezu ſich zu legitimiren.

§. 6.

§. 6.

Die unrichtigen oder uneinbringlichen Schulden, oder auch andere ungültige Mittel ſoll der Kläger gar nicht, die ſchlechtern aber nur in dem Falle, da der Schuldner keine beſſern hätte, und dieß auf Begehren des Klägers beſchwören könnte und würde, andergeſtalt nicht anzunehmen ſchuldig ſeyn, als wie ſie dem innerlichen Werthe nach befunden werden, ſohin ohne des Klägers Verluſt und Schaden wieder verwerthet werden mögen.

. 7.

Wenn unbewegliche Güter, Häuſer und Grundſtücke in die Exekution zu nehmen wären, ſoll der Gerichts-Anſager ohne weitere Citation und Verordnung bei dem Wechſel- und Merkantilgerichte das geziemende Anſuchungsſchreiben an jene Inſtanz, welcher dieſe Güter, Häuſer, Gülten ꝛc. unterworfen ſind, auswirken, und gedachtes Schreiben ungeſäumt gegen Recepiſſe überreichen.

§. 8.

Sobald das Erſuchungsſchreiben eingeliefert worden, wird allen in Unſern Ländern ſich befindlichen Gerichts-Stellen und Obrigkeiten hiemit gnädigſt anbefohlen, daß ſie mit den erfoderlichen wirklichen Exekutionen dergeſtalt stracks verfahren, daß Kläger zu dem ihm gebührenden, und bei dem Wechſel- und Merkantilgerichte zuerkannten Kapital cum omni causa nach Inhalt des Erſuchungsſchreibens ohne geringſten Aufenthalt gelange.

Zufolge des Mandats vom 19. Julius 1787 ſoll die Geld-Erlage künftig sub poena nullitatis in München nur bei

dem

dem Wechſelgericht erſter Inſtanz und an andern Orten bei der ordentlichen Obrigkeit geſchehen und protokollirt werden.

M. G. S. III. Bd. p. 131.

§. 9.

Im Falle, daß endlich ſich bei dem Schuldner gar keine Zahlungsmittel (welches der Kanzelliſt jedesmal im Protokoll vorzumerken hat) vorfinden ſollten, und der Schuldner entweder gar nicht, oder nicht ganz, oder in rechter Zeit zahlt, oder cavirt, kann

1. der Kläger bei nächſter Seſſion, oder, da Gefahr an der Zeit vorhanden, in instanti um den Perſonal-Arreſt des Beklagten einlangen, und hindert hieran nicht, wenn gleich der Schuldner bereits der Gant unterworfen iſt; dieſer Arreſt kann auch

2. nach Beſchaffenheit der Dinge, und genugſam erwogenen Umſtänden auf Koſten des Klägers simpliciter verwilligt, und der Schuldner ohne Unterſchied, unter welches Forum er ſonſt gehörig iſt, damit angegriffen werden. — — — Wenn nun

4. der Arreſt verhängt iſt, ſoll dem Arreſtanten das erſte halbe Jahr die taxordnungsmäßige beſſere, die übrige Zeit aber die geringe Koſt, ohne daß dem Arreſtanten etwas anders ohne beſondere Erlaubniß des Wechſel- und Merkantilgerichts erſter Inſtanz zugelaſſen werden darf, verreicht werden.

§. 10.

Ohngeachtet nun auch vermöge obigen §. während ausgebrochener Gant gegen den Schuldner der Arreſt verhängt werden darf; ſo verordnen Wir doch, daß bei dem

dem geſperrten ſo mehr alſo ungeſperrten Gute des Debitors bei ausgebrochener Gant keineswegs von Seite des Wechſel- und Merkantilgerichts mit der Exekution vorgeſchritten, ſondern die Kreditores lediglich ad forum concurſus verwieſen werden ſollen.

§. 11.

In der Exekution ſelbſt ſollen keine andern Exceptionen, als diejenigen, die die Art der Exekution betreffen, zugelaſſen werden.

§. 12.

Belangend die Gerichtskoſten, welche das Wechſel- und Merkantilgericht zu moderiren, und den Advokaten für ihre Bemühung eben ſoviel, als bei andern Gerichtsſtellen gewöhnlich zugelaſſen iſt, zu paſſiren hat, geht Unſere gnädigſte Willens-Meinung noch ferner dahin, daß deßwegen, wenn ſie mit dem Kapital und Intereſſe nicht zugleich erholt werden können, kein beſonderer Exekutions-Prozeß abgeſtritten, wohl aber mit der vorhin in der Hauptſache dekretirten Exekution als eines unmittelbaren Acceſſoriums fortgefahren werden ſolle. Daß endlich

§. 13.

der öffentliche Kredit immer mehr in Unſern Ländern empor gebracht werde, ſo ſoll es allerdings noch bei dem ſein Verbleiben haben, daß der Eiſenbrief, oder das ſogenannte Moratorium aufgehoben iſt, außer die ediktaliter hiezu berufenen Gläubiger wären Kraft eines vollſtändigen und begnehmigten Verzeichnißes von dem Werthe des ganzen Vermögens, nach Genügen geſichert und ſchadlos gehalten.

§. 14.

Leztlich haben alle Falliten, Dekortoren und dergleichen Betrüger kein jus asyli, oder eine geiſtliche Immunität im mindeſten zu genießen, und müſſen dem Wechſel- und Merkantilgerichte übergeben werden.

Kap. 11.

Von dem Konkurs-Prozeße.

§. 1.

Wenn der Schuldner ſchon wirklich gantmäßig iſt, oder durch die Bezahlung der Wechſelſchuld gantmäßig wird, oder ſich ſelbſt für inſolvent erklärt, und die Inſolvenz gerichtlich hergeſtellt, und die Gant geſezlich erkannt iſt, ſoll bei dem Wechſel- und Merkantilgerichte, ohngeachtet der Beklagte daſelbſt ſchon kondemnirt oder bereits gar mit der Sperre angegriffen worden wäre, *die* Exekution nicht vorgenommen, oder fortgeſezt, ſondern das ganze Schuldenweſen zum Gantrichter, und der Kläger ad concursum angewieſen werden; ſofern jedoch

§. 2.

des Schuldners Effekten durch Anordnung des Wechſel- und Merkantil-Richters von dem beeidigten Schäzmanne nach Maß des vorhergehenden §. 3. Kap. 10. geſchäzt, und dem Gläubiger nemine interveniente zugeſprochen, auch noch vor entſtandenem Konkurs ausgehändigt worden ſind, ſo iſt der Gläubiger nicht ſchuldig in den nachherigen Konkurs ſich einzulaſſen; nur iſt ſolchenfalls erfoderlich, daß die Aushändigung an den Gläubiger ex judicato vel transacto geſchehen ſei, und erkleckt nicht, wenn die Effekten etwa nur an einem dritten

ten Orte, oder bei dem Gläubiger deponiret wären. Dagegen

§. 3.

ſind diejenigen Gläubiger, die nebſt dem Wechſel auch ein Fauſtpfand haben, es zur Konkurs = Maſſa herauszugeben ſchuldig, und im Falle, daß ſie das Pfand zu erweislicher Eludirung des Geſezes in das Pfandhaus gegeben, oder in dritte Hand veräußert hätten, ſollen ſie mit ergiebiger und dem Werthe des Pfandes proportionirter Geldſtrafe belegt werden. Wechſel = Foderungen, welche

§. 4.

einmal richtig erkannt ſind, ſollen gleiches privilegium praelationis mit Unſern Fabriken und Manufakturen zu genießen, ſohin in dem Prioritäts = Urtheile in der ſiebenten Stelle zu ſtehen, den ältern ſowohl ſtillſchweigenden als ausdrücklichen Hypotheken aber auszuweichen, wie auch die Ausländer in prioritate mit Unſern, Unterthanen ſich mit ihren Wechſelbriefen nur desjenigen Rechts, das gedacht Unſern Unterthanen bei auswärtigen Gerichten zugeſtanden wird, zu erfreuen haben.

Dieſes Vorzugsrecht fängt erſt von der Zeit an, da die Wechſelbriefe bei dem Wechſelgericht als richtig anerkannt ſind. Wie denn auch jeder Wechſelbrief, der auf ein Haus in München oder von Siegelmäßigen auf ein grundbares Stück ausgeſtellt iſt, nur in jenem Falle, wenn in Betreff des Hauſes bei dem Grundbuch in München die Vormerkung geſchehen und rückſichtlich des grundbaren Stückes der grundherrliche Konſens beigebracht worden iſt, für eine Hypothek = Poſt gehalten und von der Zeit der geſchehenen Grundbuchs = Vormerkung oder des ausgeſtellten grundherrlichen Conſenſes erſt mit gedachtem Prälations = Rechte begnadiget, außer vorſtehenden Requiſiten aber hinſichtlich

lich des Hauſes oder des grundbaren Stücks unter die Kurrent-Poſten gehören ſolle. Vom 19. Julius 1787, in der M. G. S. III. Bd. p. 131 f.

§. 5.

Um aber die Konkursſachen, wo Wechſelſchulden mit unterlaufen, deſtomehr zu befördern, ſollen

A) die Edikts Tage ſonderheitlich der zweite und dritte in engern Friſten sub poena praeclusi angeſezt, auch, wo es thunlich iſt, in dem Cirkular-Patent oder proclamate zugleich beſtimmt;

B) der allenfalls vorkommende Beweis und Gegenbeweis durch abgekürzte peremtoriſche Termine von acht Tagen beſchleunigt;

C) das Gant-Urtheil längſt in einem, oder in wichtigen Sachen in zwei Monaten verfaßt und publicirt; auch

D) durch die noch unter dem Beweiſe laufenden Foderungen, welche in der gebührenden Stelle eventualiter vorzumerken ſind, nicht verzögert oder aufgehalten; und die Appellations-Fatalien

E) auf vierzehn Tage, von der Zeit an, da die Prioritäts-Sentenz ad valvas öffentlich angeſchlagen iſt, heruntergeſezt werden. Uebrigens hat es

F) bei der Verordnung des Cod. jud. cap. 19 et 20. ſein gänzliches Verbleiben. München den 24. November 1785.

Alle diejenigen Stellen, denen durch die veränderte Gerichts-Verfaßung oder andere neuere Verordnungen derogirt iſt, ſind weggelaſſen, und dieſe wo es nöthig war, an ihrem gehörigen Orte eingeſchaltet worden.

CLXIV.

CLXIV.

Den Kulturs-Prozeß betreffend.

In den Fällen, wo es auf eine in den erlaſſenen Mandaten ſchon ausgemachte Frage ankömmt, z. B. ob man eine Wieſe zwei- oder dreimädig machen, Zäune niederreiſſen dürfe u. d. gl., iſt gar kein Prozeß zu geſtatten, ſondern gleich mit der Exekution zu verfahren.

Ueberhaupt aber iſt in allen Kulturs-Prozeſſen, welche nur dann Statt finden, wenn der Fall in facto vel jure noch zweifelhaft iſt und eine cognitio causae erfodert, summarissime, mit abgekürzten Terminen zu verfahren, jedoch das Weſen des Prozeßes dabei zu beobachten. Dem zufolge wird das Verfahren protokollariſch inſtruirt und ſodann, wenn beide Parteien hinreichend gehört ſind, salva appellatione, wozu nur eine Nothfriſt von 30 Tagen offen ſteht, in erſter Inſtanz verbeſchieden.

Bei Augenſcheinen ſind alle unnöthigen Koſten zu vermeiden, und, wenn die Appellations-Inſtanz einen Augenſchein für nöthig findet, ſo ſollen dieſe durch den nächſten Unterrichter oder wenigſtens nur durch einen einzigen Kommiſſär ex gremio vorgenommen und dabei die Vorſchriften der Gerichts-Ordnung Kap. 12. genau beobachtet werden.

Als legitime Kontradiktoren ſind nun weder diejenigen zu betrachten, welche ihre öden Gründe nicht ſelbſt kultiviren oder kultiviren laſſen, noch diejenigen, welche mit unwahrſcheinlichen Gründen oder offenbarem Unrecht widerſprechen, die in den Mandaten ſchon entſchiedenen Fragen in Zweifel ziehen und auf dieſe Weiſe das jus in thesi beſtreiten, oder ſich dem, was das Geſez von Amtswegen verfügt wiſſen will, nicht fügen wollen. Für dieſe alle iſt kein Prozeß, ſondern nur mehr die Exekution übrig und deren Agenten oder Advokaten, beſonders wenn ſie die Unterthanen in weitläufige Prozeſſe verwickeln, ſollen

ſcharf

ſcharf beſtraft werden. Wenn aber die Frage über das Eigenthum eines Grundes entſteht, oder der Streit ſo geeignet wäre, daß er ſich aus den im Land-Kulturs-weſen ergangenen Generalien allein nicht entſcheiden ließe, ſo ſind dergleichen ſtreitige Rechtsfragen an die Juſtiz-ſtellen zu verweiſen, oder im Zweifel bei der höchſten Stelle darüber anzufragen. Vom 24. März 1762. 5. Junius und 30. Auguſt 1772. Vom 2. Junius 1773. Vom 26. Mai 1775. Vom 7. November 1783. Vom 21. Junius 1786. Vom 15. September 1784. Vom 24. Oktober 1787. Vom 8. Mai 1788. Vom 10. November 1790. Vom 6. Oktober 1792 und vom 9. Oktober 1804.

A. G. S. v. 1771. p. 453 f. M. G. S. I. Bd. p. 80 f. II. Bd. p. 879 f. p. 907 f. u. p. 1011 f. IV. Bd. p. 699 f. p. 717 f. u. p. 1070 f. V. Bd. p. 261 f. VI. Bd. p. 204 f. B. RBl. v. 1804. p. 934. Man vergl. oben N. XCII.

2.

Jene Kultur-Verordnungen, welche bisher in der Schwäbiſchen Provinz geltend gemacht wurden, ſollen nun auch in den durch den Preßburger Frieden in Schwaben erworbenen Beſizungen eingeführt werden. Vom 27. März 1806.

A. RBl. v. 1806. XIV. St. p. 122.

3.

Dieſe Kultur-Verordnungen ſollen daher nicht nur in den Schwäbiſchen ſeit 1802 der Königlichen Souveränität unterworfenen Provinz-Theilen, ſondern auch in den mit der Provinz Schwaben im Monat Junius 1806 vereinigten Vorarlbergiſchen Landgerichten, jedoch mit jedesmaliger Berückſichtigung der nach den beſondern Lokalitäten nöthigen Modifikationen als geſezliche Vorſchrift angeſehen werden. Vom 2. Julius 1807.

A. RBl. v. 1807. XXX. St. p. 1141.

CLXV.

Von dem Verfahren in Mauth-Defraudations-ſachen.

Jedermann hat das Recht, Defraudations-Klagen anzubringen und Defraudanten zu belangen, will oder kann aber ein Kläger in eigener Perſon die Klage nicht führen, ſo kann er bei dem Amte die Aufſtellung eines Dritten nomini fisci nachſuchen; der Beklagte hingegen hat ſeine Vertheidigung bei der erſten Inſtanz ſtets mündlich zu führen. Ueber jede Defraudations-Klage, auch von dem geringſten Belange, muß ein ſchriftliches Protokoll abgehalten und die Verhandlung summarissime durch mündliche Receſſe vollführt werden.

Findet ein Zoll-Pflichtiger Urſache, über die ihm widerfahrene Behandlungsart zu klagen, ſo hat er ſeine Klage bei der Centralſtelle anzubringen, aber dabei immer im Voraus den Beweis mitzuführen, daß er der gefoderten Zoll- und Mauth-Schuldigkeit Genüge geleiſtet habe. Vom 8. März 1808.

Mauth-Ordnung v. 1808. §. 126—136. Man vergl. oben N. XCIV.

CLXVI.

Von dem Berggerichts-Prozeße.

Da die Berg-Prozeß-Ordnung im Allgemeinen von der gemeinen Gerichts-Ordnung weſentlich nicht abweicht, ſo haben die Beſtimmungen des organiſchen Edikts über die Gerichts-Verfaſſung auch hier ihre volle Anwendung. Indeß iſt bei Berg-Prozeſſen das Verfahren überhaupt ſummariſch und Alles in möglichſter Kürze zu behandeln, doch müſſen die weſentlichen Stücke des Prozeßes bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens beobachtet werden; alle Termine zu den Verhandlungen dürfen ſich aber nicht

über

über 14. Tage erſtrecken. Die Klage in Berg-Streitigkeiten iſt bei dem einſchlägigen Untergerichte anzubringen, welches dieſelbe zu Protokoll nimmt, dieſes dem treffenden Berg-Beamten mittheilt und nach vorgängiger Benehmung mit demſelben, den Gerichtstag zur weitern Verhandlung der Sache feſtſezt. Vom 14. September 1809.

A. RBl. v. 1809. LXVIII. St. p. 1577. III. Tit. St. HB. IV. Bd. p. 77 f. Man vergl. oben N. CIV.

CLXVII.

Von dem Verfahren in Sponſalien-Klagen.

Sponſalien-Klagen werden wie jede andere Juſtizſache angebracht, verhandelt und entſchieden, mit dem einzigen Unterſchiede, daß die gerichtliche Verhandlung summarissime vorgenommen werden ſoll. Vom 2. Mai 1806, und 19. Junius 1807.

A. RBl. v. 1806. XXI. St. p. 173. und v. 1807. XXVIII. St. p 1032. Man vergl. die Verordnung vom 24. Julius 1769 in der A. G. S. von 1771. p. 514.

CLXVIII.

Von dem Verfahren in proteſtantiſchen Eheſachen.

I.

Bei Eheſcheidungs-Klagen iſt der Richter vorzüglich verbunden eine Ausſöhnung zwiſchen den ſtreitenden Theilen zu verſuchen und dieſen Verſuch öfter zu wiederholen, wobei die perſönliche Erſcheinung derſelben ſchlechterdings nöthig iſt, und auch durch die geſezlichen Zwangsmittel bewirkt werden kann. Iſt aber das gütliche Verfahren ohne Erfolg

folg geblieben, ſo hat das Ehegericht mit der Inſtruktion der Klage nach den Grundſäzen des proteſtantiſchen Konſiſtorial- und Ehegerichts-Prozeßes zu verfahren. Vom 8. Julius 1806.

A. RBl. v. 1806. XXXII. St. p. 285. Man vergl. oben N. LXXI — LXXV.

2.

Beſtätiget wurde dieſe Verordnung unterm 22. November 1810.

A. RBl. v. 1810. LXXIII. St. p. 1378. und v. 1811. III. St. p. 42 f.

CLXIX.

Von dem Verfahren in Ehehaltenſachen.

Alle zwiſchen Dienſtherren und Dienſtboten entſtehenden Irrungen und Zwiſtigkeiten ſind ſchleunigſt, kurz, mithin summarissime zu verhandeln und zu entſcheiden. Vom 2. Mai 1781 und 9. Dezember 1801.

M. G. S. II. Bd. p. 965 f. §. 43. N. M. G. S. II. Bd. p. 233. Man vergl. oben N. LXXXIX.

CLXX.

Von dem Verfahren in Rechtsſtreiten über Kriegslaſten.

Streitigkeiten über Kriegslaſten ſind, in ſoferne ſie zur Kompetenz der adminiſtrativen Behörden gehören, summarissime zu unterſuchen und zu verdeſcheiden. Vom 3. Jänner 1807.

A. RBl. v. 1807. II. St. p. 53. Man ſ. oben N. LXXXV.

CLXXI.

Von dem Verfahren in Streitigkeiten über die Armen-Verpflegung.

Wenn ſich über die Laſt der Armen-Verpflegung Streit erhebt, findet kein Prozeß Statt. Vom 5. Oktober 1801.

R. M. G. S. II. Bd. p. 340 f. §. 13. Man vergl. Schw. R. Bl. v. 1804. XLIII. St. p. 96.

Auszug

aus der erneuerten Bettel-Ordnung von 1801.

— — Die Obrigkeiten und Gerichts-Behörden ſollen in Fällen, wo von den Gemeinden die Verpflegung erſchwert werden will, keinen Prozeß geſtatten, ſondern nach ſummariſcher Unterſuchung über die Geſtattung der Herberge und Verreichung der Alimentation, dann über das Quantum und die Art derſelben jederzeit unverzüglich die Beſtimmung treffen, damit der Arme nicht durch Mangel der Verpflegung zu Ergreifung des Bettels veranlaßt werde, u. ſ. w.

München den 5. Oktober 1801.

Das Uebrige gehört nicht hieher.

CLXXII.

Von dem Verfahren in Forſt-Streitigkeiten.

Man ſ. oben N. XCIX. bis CII.

CLXXIII.

Von dem Verfahren in Streitigkeiten über die Ritterlehenpferds-Surrogatgelder.

Man ſ. oben N. LXXVI. 1.

CLXXIV.

Die Streitigkeiten der Stiftungen unter ſich betreffend.

Zwiſchen den Stiftungen unter ſich im Allgemeinen, folglich auch zwiſchen den unter der unmittelbaren Königlichen und den unter Patrimonial-Adminiſtration ſtehenden Stiftungen wird kein Prozeß geſtattet, ſondern der Kolliſionsfall der oberſten Stiftungs-Kuratel vorgelegt und von dieſer entſchieden, mit Vorbehalt des Rekurſes an den geheimen Rath im Falle einer Reklamation. (Man vergl. oben N. XCIII.) Vom 6. Dezember 1808.

K. RBl. v. 1808. LXX. St. p. 2813. §. XIV. St. HB. II. Bd. p. 245 f.

(Zu §. 6.)

CLXXV.

Von den Prozeſſen der Gemeinden.

Bei den Gerichtsſtellen kann keine Gemeinde ohne obrigkeitliche Bewilligung und Konſens des General-Kreis-Kommiſſariates als Kläger auftreten.

Wenn nun eine Gemeinde oder der ſie vertretende Municipalrath gegen die Obrigkeit oder gegen die Kuratel

ſelbſt

ſelbſt den Rechtsweg antreten will, ſo wird der Gegenſtand zuvor im erſten Falle durch das General-Kreis-Kommiſſariat, und im zweiten durch das Miniſterium des Innern unterſucht, welches ihn nöthigenfalls an den geheimen Rath bringen ſoll, und auf dieſem Wege wird ſodann die Beſchwerde entweder ſelbſt erledigt, oder über die Zuläſſigkeit eines Rechtsſtreites Verfügung getroffen werden. Bloße Beſchwerden, wenn ſie gegen die vorgeſezte Stelle gehen, können auch ohne einen Raths- oder Gemeindeſchluß an das General-Kommiſſariat gebracht werden; ſind ſie aber nicht gegen die Obrigkeit ſelbſt gerichtet, ſo iſt dazu ein von dieſer beſtätigter Raths- oder Gemeindeſchluß nothwendig.

An die unmittelbar vorgeſezte Polizeiſtelle kann hingegen jedes betheiligte Gemeinde-Glied ſowohl als der Municipalitätsrath und die Gemeinde-Vorſteher Beſchwerden bringen. Vom 24. September und 6. Dezember 1808.

A. RBl. v. 1808. LXI. St. p. 2419 f. und LXX. St. p. 2813. f. XII. St. HB. II. Bd. p. 245 f. III. Bd. p. 111.

CLXXVI.

Die Führung der fiskaliſchen Prozeſſe betreffend.

I.

Die fiskaliſchen Prozeſſe werden unter der Leitung der Lehen- und Hoheits-, dann der Steuer- und Domänen-Sektion, mit Ausnahme der Gegenſtände beſonderer Geſchäfts-Zweige, welche mit eigenen Fiskalen verſehen ſind, von den Kronfiskalen geführt, welche aber außer unbedeutenden Incident-Geſuchen keine Schriften eigenmächtig einreichen dürfen, ſondern dieſe zur Prüfung und Geneh-

migung

migung an die Sektion einſenden müſſen. Vom 25. Auguſt 1808, und 7. Oktober 1810.

A. RBl. v. 1808. XLIX. St p. 1933 f. §. 5. und 45. Von 1810. LVII. St. p. 1017. St. HB. II. Bd. p. 23 ff.

2.

Ein Erläuterungs-Reſkript befiehlt den Kronfiskalen, ſo oft es auf Hauptſchritte oder Hauptſchriften ankömmt, die Inſtruktion oder Ratifikation der Steuer- und Domänen-Sektion hinſichtlich der von den Finanz-Direktionen bisher geführten Prozeſſe zu erholen, mit dieſen Stellen im beſtändigen Kontakte zu bleiben, ihnen alle Beſcheide mitzutheilen, die unmittelbare Korreſpondenz mit den Rentämtern aber, dringende Fälle ausgenommen, zu vermeiden, da die Materialien, woraus der Kronfiskal den Prozeßplan und die Prozeßſchriften formirt, durch die Finanz-Direktionen theils aus ihren eigenen Regiſtraturen, theils durch Vernehmung des Rentamts geliefert werden ſollen. Doch kann die Steuer- und Domänen-Sektion auch unmittelbar von der Finanz-Direktion die nöthigen Materialien erholen, und ſodann den Fiskalen die definitiven Beſchlüße ertheilen, ſie ſoll aber dieſen die bei ihr hinterliegenden Akten mit der geeigneten Inſtruktide vorderſamſt zuſenden. Vom 23. November 1810.

3.

Wenn ſich Unterthanen, welche ſich an ihren Rechten von den adminiſtrativen Unter-Behörden gekränkt glauben, und von den obern Stellen keine Abhilfe erlangen, an die Gerichtshöfe wenden und gegen den Königlichen Fiskus auftreten, ſo können jene Unter-Behörden weder als Kläger noch als Beklagte vor Gericht ſtehen, noch haben ſie den Fiskus gegen die Anſprüche der Unterthanen ſelbſt zu vertreten, ſondern dieß geſchieht durch die Kronfiskale. Vom 4. Februar 1809.

Man ſ. oben N. CXV.

CLXXVII.

CLXXVII.

Die Führung der Mauth-Defraudations-Klagen betreffend.

Jedermann ohne Ausnahme kann Mauth-Defraudations-Klagen anbringen und Defraudanten belangen, oder bei dem Amte die Aufſtellung eines Dritten nomine fisci nachſuchen. Vom 8. März 1808.

Mauth-Ordnung v. 1808. §. 132—133. Man vergl. oben N. CLXV.

CLXXVIII.

Die Vertretung der Kirchen- und Stiftungs-Rechte vor Gericht betreffend.

Wenn eine der Miniſterial-Sektionen in vorkommenden ſtreitigen oder andern Fällen die Vertretung der Kirchen oder Stiftungen bei den Appellationsgerichten nöthig findet, ſo ſoll dieſelbe bei dem ihr vorgeſezten Miniſterium die Sache zum Vortrag bringen, welches ſodann durch das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten die Inſtruktion der Kronfiskale, denen die Vertretung der Stiftungen übertragen iſt, bewerkſtelligen wird.

Die Patrimonial-Stiftungen werden durch ſelbſt gewählte Anwälte vertreten, müſſen aber vor Angehung eines Rechtsſtreites den Konſens bei dem ihnen vorgeſezten General-Kommiſſariat erholen. In Streitigkeiten der Patrimonial-Stiftungen gegen den Patrimonial-Gerichtsherrn wird der Rechts-Anwalt durch die Kuratel erwählt. — Die Pfarrer und Benefiziaten, und alle Individuen, welchen die Adminiſtration und zugleich die Nuznießung eines Theils des den Stiftungen zuſtändigen Vermögens auf ihre Lebenszeit überlaſſen iſt, werden in den Rechts-Angelegenheiten, welche das ihnen anvertraute Vermögen betreffen, durch die von ihnen ſelbſt beſtellten Anwälte vertreten; nur müſſen ſie den Konſens zum Streite von der ihnen vorgeſezten Kuratel erholen,

holen, und die Kronfiskale haben nach vollendeter Inſtruktion die Schluß-Erinnerung abzugeben.

Bei den Stiftungen, welche unter der iſolirten Privat-Adminiſtration ſtehen, und bei den Grund-Unterthanen der Stiftungen treten die nämlichen Verhältniſſe ein, und im Falle die Rechte der Krone mit denen der Stiftungen kollidiren, wird bei entſtehenden Streitigkeiten für die Stiftungen ein beſonderer Anwalt ernannt, und der Gegenſtand bei der Miniſterial-Stiftungs-Sektion behandelt. In minder wichtigen Fällen dürfen bei entfernten Untergerichten einzelne Geſchäfte auch dort wohnenden Advokaten oder den Stiftungs-Adminiſtratoren übertragen werden.

A. RBl. v. 1808. LXX. St. p. 2813. §. 10. p. 1. f. Von 1809. XVIII. St. p. 425. und v. 1811. X. St. p. 193. St. HB. II. Bd. p. 244 f. und 251 f.

(Zu §. 7.)

CLXXIX.

Das Vermittlungs-Amt der Gemeinde-Vorſteher betreffend.

1.

Wenn in einer Dorfs-Gemeinde Streitigkeiten von was immer für einer Art zwiſchen den Gliedern derſelben entſtehen, ſo muß ſich der Gemeinderath der Vermittlung unterziehen, und die Landgerichte ſollen keine Klagen und Prozeſſe zwiſchen Gemeinde-Gliedern und ihren Familien annehmen, bevor die Theile nicht das Zeugniß über einen von dem Gemeinderathe vergeblich verſuchten Vergleichsverſuch beigebracht haben. Vom 24. September 1808.

A. RBl. v. 1808. LXI. St. p. 2438 f. §. 29 u. 30. St. HB. III. Bd. p. 197 f.

2.

2.

Dieſe Verordnung wird beſtätiget und dahin erläutert, daß bei dieſer Vermittlung durchaus keine ſchriftlichen Verhandlungen und folglich auch keine ſchriftliche Aufnahme des geſtifteten Vergleichs, der nur die Wirkung einer mündlichen außergerichtlich getroffenen Uebereinkunft hat, Statt finde, und daß ein ſolcher zu Papier gebrachter Vertrag blos die Wirkung einer Privat-Scriptur habe. Vom 31. Mai 1810.

A. RBl. v. 1810. XXVI. St. p. 441 f.

3.

Obige Beſtimmungen erhalten nachfolgende Erläuterung. Das Vermittlungs-Amt der Vorſteher der Rural-Gemeinden iſt nur dann wirkſam, wenn ein Streit zwiſchen Gliedern oder Einwohnern der nämlichen Gemeinde entſtanden iſt, doch ſo, daß der Dorfs-Vorſteher des Orts wo der Beklagte wohnt, auf Anſuchen des Klägers, die Güte, wenn er will, ebenfalls verſuchen kann, in ſoferne der Beklagte dazu bereit iſt. Wo Streitigkeiten zwiſchen Einwohnern der nämlichen Gemeinde zu vermitteln ſind, muß der Kläger wie der Beklagte vor dem Orts-Vorſteher auf deſſen Ladung unweigerlich erſcheinen. Im erſten Ausbleibungs-Falle bezahlt der Nichterſcheinende 30. kr. Strafe in die Gemeinde-Kaſſe, wenn er keine gültige Entſchuldigungs-Urſachen hat. Bleibt der Beklagte bei der zweiten Ladung aus, ſo wird ſeine Weigerung des Vergleichs für dargethan angenommen und der Kläger hat ſeine Klage gerichtlich anzubringen. Erſcheint der Kläger auf die zweite Ladung nicht, ſo wird ſeine Klage als zurückgenommen angeſehen, und er kann nur gegen Erlag von 30 kr. aufs neue die Vermittlung in dieſer Sache nachſuchen.

Zu dem über den Ausſöhnungs-Verſuch von den Orts-Vorſtänden auszuſtellenden Zeugniß iſt ein 3. kr. Stempel zu verwenden, und dieſer nebſt der Auslage für Papier von dem Kläger vorzuſchießen. Vom 20. Oktober 1810.

A. RBl. v. 1810. LX. St. p. 1091.

(Zu

(Zu §. 8.)

CLXXX.

Die Tax = Freiheit unvermöglicher Parteien betreffend.

Bei unvermöglichen Parteien ſoll man nach Befinden der Umſtände den Tax bis zu Ausgang des Streits vormerken, und wenn ſie durch obrigkeitliche Atteſte ihre Unvermögenheit beſcheinigen, hinſichtlich der Tax = Befreiung oder Milderung die Billigkeit eintreten laſſen. Muthwillige Querulanten dieſer Art werden ſo wie ihre Advokaten geſtraft. Stiftungen und Kirchen werden nur, wenn ſie sehr unvermögend ſind, obgedachten Parteien gleich gehalten. Vom 7. Junius 1765.

Man ſ. die Supplemente zum Cod. judiciar. p. 26. Fol. Ausgabe.

Mittels der Kurfürſtlichen Reſolution vom 7. Juni 1765 wird ſowohl den Hofraths = als Regierungs = Kanzleien, welchen das Kanzlei = und Expeditionsweſen ohnehin gnädigſt anvertrauet iſt, die Befugniß eingeräumt, daß ſie bei ſchlechten und unvermöglichen Parteien nach Befund und Erwägung der Umſtände, (maßen es bei offenbarer Armuth ohnedem ſeine gute Wege hat,) leichter durchgehen, und die Taxen bis zu Ausgang des Streits vormerken, oder die angebliche Unvermögenheit durch Beibringung obrigkeitlicher Atteſtate, welche gratis zu ertheilen ſind, beſcheinigen laſſen, folglich wegen der Tax = Befreiung oder Milderung die Billigkeit verfügen mögen, hingegen aber dergleichen Parteien, wenn ſie einen muthwilligen Prozeß anfangen, oder von dem angefangenen nach erſcheinendem Muthwillen nicht alſogleich deſiſtiren, mit Gefängniß, geringer Azung oder öffentlicher Vorſtellung geſtraft, wie nicht weniger ihre gebrauchten Advokaten, oder Schriftenſteller, ſie ſeien

gleich von ihnen ſelbſt erwählt, oder anfänglich ex officio hiezu beſtellt worden, nicht nur zur Entrichtung der Taxen und Streitkoſten ex propriis angehalten, ſondern noch anbei mit Geld=, Arreſt=, Suſpenſion= und andern Strafen angeſehen werden ſollen. Die Gotteshäuſer, Spitäler, und andere milde Stiftungen oder causae piae ſollen obigen Parteien mit der Tax=Vormerkung und Befreiung nur alsdann gleich gehalten werden, wenn ihre Unvermögenheit ſo groß iſt, daß ſie ohne ſothane Befreiung nicht vollkommen mehr beſtehen könnten. Vom 7. Junius 1765.

2.

Die neue Tax=Ordnung für die Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit beſtätigt dieſe Verordnung und befreit alle wahrhaft Arme, welche ihre Armuth durch Notorietät oder Zeugniſſe ihrer Polizei=Behörde bewieſen haben, von der Tax=Erlage. Vom 8. Oktober 1810.

A. NBl. v. 1810. LV. St. p. 991. §. 101.

CLXXXI

Die den armen Parteien von Amtswegen zugegebenen Advokaten betreffend.

Die Advokaten ſollen den armen Parteien mit allem möglichen Fleiße dienen und keine Deſerviten erpreſſen, jedoch auch in ſolchen Sachen den reſtirenden Tax ihren Schriften beiſezen. Vom Jahre 1769.

A. G. S. v. 1771. p. 34 f. §. 26.

A u s z u g
aus der neuverbeſſerten Advokaten=Ordnung.

§. 26. Und gleichwie die Erfahrung vielmals gegeben, daß einige Hofgerichts=Advokaten jenen armen Parteien, deren

deren Vertretung denſelben ex officio aufgetragen worden iſt, oftmals ſehr ſchlecht und ſäumig dienen, dieſe während des Prozeßes verlaſſen, auch ſogar manchmal ungeachtet des abgeſchwornen juramenti paupertatis von ihnen die Bezahlung der Deſerviten erpreſſen; als werden ſammentliche Advokaten ernſtlich dahin ermahnt, jeder armen Partei, welche in judicio zu vertreten ihnen ex officio auferladen wird, mit dem nämlichen Eifer, Fleiße und Treue, als wenn ſie ſogleich bezahlt würden, zu dienen, dann derſelben causas eher nicht, als bis ſolche mittelſt Exekution wirklich geendet ſeyn werden, zu verlaſſen, und keineswegs durante processu die Bezahlung einiger Deſerviten fodern, ſondern ſolche gleichwohl bis zur gänzlichen Verendſchaftung des Streits einſtweilen vormerken ſollen, wo ſodann ſeiner Zeit, und daferne ihre Parteien den Sieg Rechtens erhalten werden, man auf deren gebührende Deſerviten jederzeit den vorzüglichen Bedacht nehmen wird; weßwegen ſie alſo in Konformität des obigen §. 9. auch in causis pauperum bei Vermeidung obbemeldter Strafe die reſtirende Taxe jedesmal beizuſezen haben. — —

Die übrigen Beſtimmungen dieſes Geſezes betreffen andere Gegenſtände.

CLXXXII.

Die von armen Parteien ungeſtempelt übergebenen Reviſions-Suchungen betreffend.

1.

Es wird künftig keine Reviſionsſuchung ungeſtempelt angenommen, wenn nicht die Armuth der Partei dargethan und angezeigt iſt, daß ſie zum Armen-Eide zugelaſſen, mit

hin von dem geſezmäßigen Gebrauche des Siegel-Papiers diſpenſirt worden ſei. Vom 16. März 1778.

M. G. S. I. Bd. p. 109.

Zumalen man eine Zeit her mißfälligſt wahrnehmen müſſen, daß viele Reviſions-Suchungen ungeſiegelt und lediglich unter der Aufſchrift: causa pauperis anher überreichet worden, ohne nur im Geringſten anzuzeigen ob die Parteien ad juramentum paupertatis gelaſſen worden; als hat der Kurfürſtliche Hofrath bei Befund dergleichen Mangels in Konformität deren ſchon öfters dieſerhalb erlaſſenen Reviſions-Reſolutionen hierauf den erfoderlichen Bedacht nicht nur zu nehmen, ſondern auch den ſämmtlichen Hofgerichts-Advokaten gebührend eröffnen und bedeuten zu laſſen, daß in Zukunft keine dergleichen Reviſions-Suchung mehr werde angenommen werden, wenn nicht zugleich de paupertate docirt und angezeigt iſt, daß die Partei ad juramentum paupertatis zugelaſſen, ſohin von dem General-Mandat-mäßigen Gebrauch des Siegel-Papiers andurch diſpenſirt ſei.

Sign. in cons. Revis. den 16. März 1778.

2.

Die Stempel-Freiheit der nach Ordnung der Landrechte zum Armenrechte zugelaſſenen Perſonen wird beſtätiget in der neuen Stempel-Ordnung vom 1. März 1805.

B. RBl. v. 1805. XII. St. p. 401 f.

Vier-

Viertes Kapitel.

Von gerichtlichen Klagen, Klaglibellen und andern ſowohl mündlichen als ſchriftlichen Anbringen.

(Zu §. 10.)

CLXXXIII.

Das Duplikat, die Legaliſirung und das Format der bei einer Amts-Behörde zu überreichenden Schriften betreffend.

1.

Alle bei Gericht zu überreichenden Schriften, die fiskaliſchen ausgenommen, müſſen doppelt überreicht, bei Unſiegelmäßigen von einem recipirten Advokaten unterzeichnet, und der lezte Bogen nicht bis auf den Ueberſchlag beſchnitten, ſondern ganz gelaſſen oder wenigſtens geheftet werden. Vom 27. November 1766.

M. G. S. I. Bd. p. 38. Man vergl. die Verordnung vom 3. September 1767 über das Duplikat der fiskaliſchen Schriften, in der M. G. S. I. Bd. p. 39.

Entbieten Unſern Gruß und Gnade männiglich bevor: Nachdem die Erfahrung lehrt, wie ſehr ſowohl Unſere Juſtiz-Dikaſterien in Adminiſtrirung der Juſtiz, als die Kanzleien in der Expedition durch die alldort bisher üblich geweſte Dekopirung der kommunikablen Schriften gehemmt werden, ſo haben Wir zu Vermeidung dieſer

beſchwer-

beſchwerlichen und Juſtiz = verzögerlichen Hindernuß beſchloſſen, daß, wie es bei den höchſten Reichs = und anderen auswärtigen Gerichten meiſtentheils üblich iſt, hinfüro auch bei gedacht Unſeren Juſtiz = Dikaſterien und andern ſubordinirten Gerichtsſtellen die Klage, Exception, Re = und Duplik, dann alle übrige kommunikable Schriften, mithin auch die Appellationen, ausgenommen jene, welche von Unſeren Regierungen zum Hofrath, oder von dieſem ad Revisorium gehen, und den Lands = Statuten gemäß nicht kommuniciret zu werden pflegen, ſammt allen Beilagen jederzeit in Duplo zugleich übergeben, ſohin das Original bei den Akten behalten, das Duplikat aber nach vorläufiger Kollation, und derſelben Vormerkung dem Gegentheil kommunicirt werden ſolle. Sämmtliche Parteien, Advokaten und Anwälte haben dieſem alſo von dem von unten beſtimmten Termin an nicht nur gehorſamſt nachzukommen, ſondern auch, daß das Duplikat dem Original allezeit gleichlautend ſey, um ſomehr darob zu ſeyn, als man widrigenfalls gegen jene, welche ein oder anderes außer Acht laſſen, mit Geld = oder anderer willkührlicher Strafe unfehlbar verfahren würde.

Gleichwie Wir hienächſt von jenen, welche nicht ſiegelmäßig ſind, bei Unſerer höchſten Stelle ſelbſt keine Schriften und Vorſtellungen andergeſtalt, als wenn ſie von immatrikulirten Advokaten unterſchrieben ſind, mehr anzunehmen, oder über die angenommene nicht zu reſolviren, ſondern entweder liegen, oder wiederum zurückgeben zu laſſen gedenken; ſo wollen Wir, daß ein Gleiches auch bei allen Unſern Juſtiz = und andern Kollegien, Departements, und andern ſubordinirten Aemtern hinfüro beobachtet, hingegen aber jener Advokaten mit gebührender Strafe und Ahndung keineswegs geſchont werden ſolle,

welche

welche ſich unterſtehen würden, entweder anzügliche, offenbar unwahrhafte, oder contra res judicatas laufende Schriften zu unterzeichnen.

Nicht weniger iſt auch Unſer gnädigſter Befehl, daß ſowohl in Amts-Berichten als andern verſchloſſenen oder unverſchloſſenen Schriften der lezte Bogen nicht mehr, wie es bishero meiſtentheils geſchehen iſt, bis auf den Ueberſchlag beſchnitten, ſondern ganz gelaſſen, oder wenigſtens der beſchnittene Umſchlag mit den übrigen ganzen Bögen zuſammen geheftet, und dadurch jene Unbequemlichkeit, welche dergleichen beſchnittene Ueberſchläge bishero vielfältig verurſacht haben, hinfüro vermieden werden ſolle.

Im übrigen nimmt gegenwärtige Verordnung in allen obigen 3 Punkten erſt mit nächſt-künftigem Neujahrs-Tag ihren Anfang und ſoll indeſſen zu Jedermanns Wiſſenſchaft allenthalben publicirt und kund gemacht werden.

Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München den 27. November 1766.

2.

Beſtätiget wurde dieſe Verordnung mit dem Beiſaz, daß alle dieſer Vorſchrift zuwider eingereichten Schriften unerledigt bleiben und die Verfaſſer geſtraft werden ſollen unterm 9. Dezember 1799.

R. M. G. S. I. Bd. p. 22. Man ſ. auch die Hofrathskanzlei-Ordnung von 1779 Art. II. §. 14. in der M. G. S. I. Bd. p. 178 f.

3.

Die Duplikate müſſen künftig von allen Eingaben an die Juſtizſtellen ohne Ausnahme jedesmal zugleich mit den Ori-

ginalien überreicht, und in dringenden Fällen längſtens binnen 24. Stunden bei 1 Rthlr. Strafe nachgetragen werden. Vom 9. und 13. September 1809.

A. RBl. v. 1809. XI. St. p. 285. LXVI. St. p. 1541.

CLXXXIV.

Die Form der Monitorien und Beiſezung des Taxes der Advokaten betreffend.

Statt der Monitorien zur Beſchleunigung des Beſcheids, zur Einſendung der Akten u. ſ. w. ſollen künftig bloße Sollicitations-Noten eingereicht, und in allen Schriften bei 1 Rthlr. Strafe die Taxen von den Anwälten angemerkt werden. Vom 16. Auguſt 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 151 f.

Auszug

aus dem Mandat die genaue Juſtiz-Verwaltung betreffend.

Wir befehlen ferners, und 8) Unſern ſämmtlichen Juſtizſtellen gnädigſt und ernſtlich, fleißig darauf zu ſehen, ob die Advokaten und Prokuratoren den Tax auf den Schriften angemerkt, und ob ſie hiemit die Parteien nicht übernommen haben. Sollten ſie den Tax nicht beiſezen, oder ein Uebermaß gebrauchen, ſo ſind ſie im erſten Falle um einen Reichsthaler ad cassam sportularum, und im zweiten noch ſchärfer zu beſtrafen. Falls ſie ſich aber unterfangen würden, weniger an Tax-Gebühren, als ſie empfangen haben, beizuſezen, oder unter einem andern Vorwande von den Parteien Geld zu erpreſſen, um hiedurch die Taxen von den Schriften vermindern, ſohin ihre unerlaubte Gewinnſucht deſto füglicher

cher verkleiſtern zu können, oder wohl gar ſie zum Pro⸗ zeſſiren zu reizen und aufzuhezen, ſo ſind ſie auch mit einer deſto empfindlichern Geld⸗, Arreſt⸗, Suſpenſions⸗ und nach Beſchaffenheit der Umſtände mit der Kaſſations⸗ Strafe, ſowohl von Amtswegen als auf Anrufen der Parteien zu belegen. Und weil Wir es für überflüßig anſehen, daß zum Beiſpiele: pro maturanda sententia, oder daß der Unterrichter zu Abgebung der rationum decidendi, und Einſendung der Akten arktirt werden möchte, förmliche Anlangen verfaßt, und hiefür den Parteien der große Tax aufgerechnet werde, ſo wollen und ordnen Wir, daß hinkünftig in dieſem Stücke nur Sollicitations⸗Noten auf einen ganzen Bogen Papier gemacht, hierin nur folgende Formalien, z. B. „Zum Kurfürſtlichen Hochlöblichen Hofrathe in München unterthänigſt gehorſamſtes Monitorium in Sachen N. N. contra N. N. in puncto debiti, nunc pro maturanda sententia" geſezt, und für die Tax⸗Gebühr nicht mehr, als 6 Kreuzer genommen, ſofort dieſe Monitorien den Akten beigeheftet werden ſollen, u. ſ. w.

München den 16. Auguſt 1779.

Die übrigen §§. ſind an den gehörigen Orten eingeſchaltet.

CLXXXV.

Die Rubrik und äußere Form der Einlangen und rechtlichen Schriften betreffend.

Bei Strafe eines Reichsthalers ſollen die verſchloſſenen Schriften nicht mehr auf dem Rücken aufgeſchnitten, auch zu

einem

einem Umſchlag kein halber Bogen mehr genommen und der Inhalt auf allen Schriften beſtimmt und kurz angegeben werden. Vom 25. Jänner 1782.

M. G. S. I. Bd. p. 208.

Nachdem die bisherige Erfahrung mehrfältig bewieſen hat, daß noch immer einige Beamte und andere Perſonen fortfahren, ihre Berichte und andere verſchloſſene Schriften auf dem Rücken aufzuſchneiden, oder mit einem Falz oder ſogenannten Mantel-Umſchlag nur von einem halben Bogen zu verſehen, hiedurch aber zu verurſachen, daß die Akten nicht füglich geheftet, und vollſtändig erhalten werden mögen: andere hingegen entweder die Rubriken des Inhalts gar nicht, oder zum Theil nur unvollſtändig mit allgemeinern Ausdrücken, z. B. „Um die hierin benannte höchſte Gnade," oder „um gnädigſte Verfügung ut intus etc." darauf anmerken, ſo wird hiemit der Kurfürſtlichen Regierung N. in Gemäßheit der höchſten Willens-Meinung der Auftrag gemacht, nicht nur den inklavirten Gerichten, Städten und Märkten, dann Hofmarchen, ſondern auch ihren untergebenen Advokaten, und zwar erſteren nur gelegenheitlich, und mit der Weiſung, daß ſelbe eben auch ihren gerichtiſchen Prokuratoren dieſes eröffnen, und der Nachachtungswillen auftragen ſollen, kund zu thun, daß hinfüro bei 1 Reichsthaler Strafe ad cassam pauperum keine verſchloſſene Schrift mehr auf dem Rücken aufgeſchnitten, ſondern entweder auf der entgegen geſtellten Seite gefertiget, oder aber im Bedürfungsfall ein ordentlicher Umſchlag, oder ein in franzöſiſcher Sprache ſogenanntes Couvert, wie bei den Briefen genommen, und

2. bei der nämlichen Strafe zu einem Falz, oder Mantel-Umſchlag kein halber Bogen mehr, ſondern im Bedürfungsfall ein ganzer gebraucht, auch

3. auf allen Schriften, oder ihren förmlichen Umſchlägen der Inhalt mit möglichſter Kürze beigeſezt werden ſolle.

München den 25. Jänner 1782.

CLXXXVI.

Die Legaliſirung, Beiſezung des Deſervits, Datums und Anzeige eines Inſinuations-Anwalts in Partei-Schriften betreffend.

1.

Die Advokaten ſollen bei Strafe die von ihnen für Unſiegelmäßige verfaßten Anlangen unterſchreiben, ihren Deſervit nebſt dem Datum beiſezen, und einen Inſinuations-Mandatar wo es nöthig iſt, beſtellen. Vom 9. November 1795.

M. G. S. V. Bd. p. 36.

Auszug
aus der Verordnung über die Winkel-Agenten.

Und da man übrigens noch immer mißfälligſt vernommen, daß unerachtet der in der Advokaten-Ordnung und den Generalien vom 7. Junius (vide M. G. S. III. Bd. Seite 86. Nro. 91), und 5. September 1786 (ibid. IV. Bd. Seite 1021. Nro. 109.) ausdrücklich ertheilten Vorſchriften die Advokaten noch vielfältig unterlaſſen,

a) die von ihnen verfaßte Anlangen für Unſiegelmäßige zu unterſchreiben,

b) denſelben den Deſervit beizuſezen, den ſie dafür von ihren Parteien ſowohl für das Koncept, als Schreib=Gebühr, Siegel=Papier, Gänge u. dgl. fodern, wie auch ſelben

c) den Datum beizufügen, oder

d) falls ſie nicht die Expeditionen beſorgen, den mandatarium ad insinuandum gebührend anzuzeigen, nicht minder

e) daß ſich gedachte Advokaten noch immerfort ſträflichſt erlauben, Unſere höchſte Stelle mit voreiligen, oder gänzlich unſtatthaften Rekurſen zu behelligen;

ſo verordnen Wir weiters ad a, c, d et e, daß, ſo oft ſich ein Advokat eine derlei Negligenz zu Schulden laſſen kommen wird, von demſelben alſogleich 1 Rthlr. Strafe erholt werden ſolle, welche hier zur Advokaten=Witten=Kaſſe, bei den Regierungen aber zum Armen=Fond zu verwenden kömmt. Ad b aber, daß dießfalls der ſaumſelige Advokat das Duplum des bereits bezogenen oder ſeiner Partei hiefür angerechneten Deſervits zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſolle, welches ſodann, wie die übrigen Strafgelder zu verwenden iſt.

München den 9. November 1795.

Das Uebrige betrifft die Winkel=Agenten.

2.

Beſtätiget wurde dieſe Verordnung unterm 29. März 1799. R. M. G. S. I. Bd. p. 1.

3.

Bei Reviſions=Suchungen ſind die ungebührlichen Unterzeichnungen der Advokaten durch ein bloßes legit oder subscripsit verboten, und es ſollen ſolche illegale Ausweichungen

chungen und Verhehlungen des wahren Anwalts mit Suſpenſion und Kaſſation beſtraft werden. Vom 10. December 1783.

M. G. S. III. Bd. p. 45.

Zumal man dießorts mißfälligſt wahrnehmen müſſen, daß mehrere Hofgerichts-Advokaten ſeit der neuern Hofraths-Ordnung ſich nicht nur der muthwilligſten Patrocinien unterziehen, ſondern um den hierauf gebührenden Strafen zu entweichen, die Reviſions-Suchungen nur mit den Worten legit, oder transmissum subscripsit, oder andern ungebührlichen Unterzeichnungen unterſchreiben; als hat der Kurfürſtliche Hofrath ſämmtliche Hofgerichts-Advokaten vorrufen, und denſelben eröffnen zu laſſen, daß man gegen denjenigen Advokaten, welcher nicht die gebührende Unterſchrift nebſt getreulicher Anzeigung und Beiſezung des Taxes gebrauchen, oder den wahren und legitimirten Anwalt ad insinuandum benennen, ſondern (wie es öfters geſchehen) gar falſche Namen dergleichen Mandatarien angegeben würden, der anmaſſenden falſchen Ausweichungen ungehindert, mit exemplariſcher Geld-, und nach mehrfältig verſpürenden inkorrigiblen Vergehen mit Suſpenſions- und Kaſſations-Strafe ohne weiters verfahren laſſen werde. Und wie nun dieſes geſchehen, hat der Kurfürſtliche Hofrath mit Anlegung der nun in das dritte Jahr unterlaſſenen Anzeige, in wieweit die diktirten Strafen eingebracht werden, oder noch rückſtändig ſeyen, anher zu berichten.

Sign. in cons. Revis. den 10. Dezember 1783.

4.

In allen amtlichen Aufſäzen und Eingaben der Parteien ſollen die Monate mit Buchſtaben ausgeſchrieben werden. Vom 7. Dezember 1810.

A. RBl. v. 1810. LXXII. St. p. 1353.

CLXXXVII.

CLXXXVII.

Die Bezeichnung des Wohnortes und Gerichts der Parteien in ihren Schriften betreffend.

Die exhibirenden Untergerichte, Parteien oder deren Anwälte ſollen bei Strafe von 3 Gulden bei ihren Berichten und Vorſtellungen nicht nur die Benennung ihrer und ihrer Gegentheile Wohnorte, nebſt dem Gerichte, wohin ſie nach ihrer Perſon oder der ſtreitigen Sache halber gehören, ausdrücklich anführen, ſondern auch die Rubra beſtimmt ausdrücken, damit ſogleich das Hauptſtreits-Objekt und die einſchlägigen Vorakten ermeſſen werden können. Vom 3. Februar 1809.

A. RBl. v. 1809. XI. St. p. 285.

CLXXXVIII.

Die Kourtoiſie betreffend.

I.

In allen Berichten und Eingaben an die höchſte Stelle und an das Ober-Appellationsgericht, welches ſeine Erkenntniſſe mit der Eingangs-Formel: Se. Königliche Majeſtät erkennen zu Recht — erläßt, iſt die Anrede: Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König, Allergnädigſter König und Herr. Im Konterte ſchreibt man: Euer Königlichen Majeſtät und Allerhöchſtdieſelbe; am Schluße bedient man ſich der Subjektions-Formel allerunterthänigſt treugehorſamſt und die Aufſchrift lautet mit Beiſezung des Departements wohin die Sache gehört: An Seine Königliche Majeſtät von Baiern. Die Eingaben an die obern adminiſtrativen und Juſtizſtellen, deren Ausfertigungen blos mit der Formel: Im Namen Sr. Königlichen Majeſtät von Baiern erlaſſen werden, ſind nur mit Benennung der Stelle zu über-

überſchreiben, z. B. An das Königliche General-Kommiſſariat, und auch ſo anzureden z. B. Königliches Appellationsgericht! ꝛc. Eben ſo fallen die bisherigen Titulaturen löblich, wohllöblich u. ſ. w. bei den untern Behörden weg. Immer aber ſollen die bisher in Uebung geweſenen Schluß-Formeln, wodurch die ſchuldige Verehrung und der gebührende Gehorſam bezeigt worden ſind, beibehalten werden. Bei Patrimonialgerichten iſt die Familie, welcher dieſelben zugehören, zu bemerken. Z. B. Königlich Baieriſche, Fürſtl. Oettingiſche Juſtiz-Kanzlei. Vom 1. November 1801. Vom 15. Februar 1802. Vom 1. Jänner und 20. Auguſt 1806. Vom 17. Julius 1808. Man vergl. die Verordnung vom 28. November 1808, 17. Junius 1809 und 13. Jänner 1810.

B. RBl. v. 1801. XLVIII. St. p. 751 f. v. 1802. VIII. St. p. 125 f. v. 1806. I. St. p. 7. und XXXV. St. p. 307. v. 1808. XXXIX. St. p. 1649 f. §. 60 — 65. LXIX. St. p. 2758 f. v. 1809. XLV. St. p. 1033 f. u. v. 1810. IV. St. p. 49. St. HB. III. Bd. p. 7 f. p. 111 f. u. p. 113 f.

CLXXXIX.

Die Stempel-Taxe betreffend.

Jeder Bogen aller der Schriften, welche bei irgend einer mittel- oder unmittelbaren Behörde eingereicht werden, die im Namen des Fiskus übergebenen, oder Dienſtſachen überhaupt betreffenden ausgenommen, muß ſo wie alle Beilagen und Duplikate, desgleichen alle höchſte Reſolutionen, Befehle und Ausſchreibungen in Prozeß- und Parteiſachen, desgleichen die Kanzlei- und Lieferſcheine, Requiſitions-Schreiben, Protokolls- und andere Extrakte, die außergerichtlichen Schriften, wenn ſie zum Behelfe vor Gericht gebraucht werden, mit dem 3 kr. Stempel; die Tauf-, Kopulations- und Todtenſcheine, Gerichts-Urkunden,

Pro-

Proklamen, Gant-Edikte, Notariats-Inſtrumente und Atteſtate, vidimirte und gefertigte Abſchriften, Bei- und Haupt-Beſcheide, welche keine Summen betreffen und mithin dem Gradations-Stempel nicht unterliegen, mit dem 15 kr. Stempel, und die Vollmachten, Kautionen, Moratorien und Interceßionalien mit dem 30 kr. Stempel — bei der in dem Geſeze beſtimmten Strafe verſehen werden. Vom 1. März 1805 und 27. Julius 1810.

B. RBl. v. 1805. XII. St. p. 401 f. u. v. 1810. XXXVI. St. p. 609. Man vergl. das A. RBl. v. 1810. XXXII. St. p. 542. XLI. St. p. 1089. und oben N. C.

(Zu §. 17.)

CXC.

Die offenbar ungegründeten und mangelhaften Klagen betreffend.

1.

Bei unzuläßigen Klagen und Schriften ſoll kein Prozeß geſtattet, bei mangelhaften der Abgang vor der Kommunikation an die Gegenpartei erſezt werden. Vom 16. Auguſt 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 138 f. Art. III. §. 1.

Auszug aus der neuen Hofraths-Ordnung.

Art. III. §. 1. Sollen in dem Hofrathe alle und jede Sachen die in das Juſtizweſen einſchlagen, und entweder per modum simplicis querelae aut appellationis vel commissionis specialis dahin gelangen, nicht nur angenommen, ſondern auch nach der Nothdurft gerechtfertiget und ausgemacht werden. Wenn aber aus den über-

gebenen Schriften entweder die Unzuläßigkeit oder ein Mangel erſcheint, ſo ſoll man im erſten Falle keinen Prozeß geſtatten, ſondern die Parteien von der Fauſt abweiſen; im zweiten hingegen ihnen den Auftrag machen, daß ſie noch vor der weitern Kommunikation den Abgang erſezen ſollen, u. ſ. w. *). München den 16. Auguſt 1779.

*) Dieſer Paragraph hat bei dem Kurfürſtlichen Reviſionsrathe, ſoviel den viam simplicis querelae belangt, nicht Statt, u. ſ. w.

Das Uebrige gehört nicht hieher.

2.

Ein Beiſpiel von der Anwendung der Verordnung dieſes Paragraphs findet ſich in der M. G. S. II. Bd. p. 1384. der zufolge einem von dem Landesherrn zur Succeſſion Legitimirten niemals die Erbfolge ſtreitig gemacht, ſondern ſolche Klagen gleich a limine judicii abgewieſen werden ſollen. Vom 27. Auguſt 1776.

Fünftes Kapitel.

Von gerichtlichen Citationen, Kommunikationen und Mandaten, dann derſelben Inſinuationen und den Kontumacial-Handlungen.

(Zu §. 2.)

CXCI.

Die Stellung weltlicher Perſonen an die geiſtlichen Gerichte betreffend.

1.

In Ehe- und andern vor das geiſtliche Gericht gehörigen Sachen werden die Principal-Parteien von der geiſtlichen Obrigkeit unmittelbar, die Zeugen und andere Perſonen aber mittelbar durch die weltliche Behörde citirt, welche jedoch jener kein Hinderniß in den Weg legen ſoll, ſobald die Ladung in der gehörigen Form abgefaßt iſt. Vom 30. Auguſt 1756.

M. G. S. I. B. p. 22.

Unſern Gruß zuvor.

Nachdem ſich einige Zeit her wegen Erſcheinung reſpektive Verſchaffung weltlicher Perſonen an die geiſtlichen Gerichte oder deren Kommiſſarien in Unſern Kurlanden verſchiedene Anſtößigkeiten ergeben; als wollen Wir zu Hebung und Umgehung deren: daß in Erkenntniß

des

des juris patronatus, Zehend- und Ehe-, auch andern ad forum ecclesiasticum gehörigen Sachen es nicht allein bei den gemeinen Rechten, ſondern auch beiderſeits üblichen Herkommen dergeſtalt verbleiben ſoll, daß zu dem Konſiſtorium, oder Officium die Principal-Parteien von der geiſtlichen Obrigkeit immediate citirt, der Citation aber die Sache, wie Rechtens und allgemeinen Herkommens, inſerirt, und dem citato in copiis kommunicirt, derſelbe alsdann zu erſcheinen ſchuldig ſeyn, auch keineswegs abgehalten werden ſolle;

Da aber außer den Principal-Perſonen auch andere als Zeugen, es ſei gleich ad Officium, Consistorium oder Commissionem in Unſern Kurlanden in causis mere spiritualibus (allermaßen die casus mixti fori ohnedem bei der Obſervanz und Verordnung der Rechte verbleiben) ad deponendum nöthig ſeyn möchten, Namens der geiſtlichen Obrigkeit mündlich oder ſchriftlich denjenigen Beamten, unter deſſen Amts-Diſtrikt die Zeugen wohnhaft, derentwegen die Notifikation geſchehen, und derſelbe ſolchergeſtalt cum expressione generali causae citationis hierum requirirt werden, alsdann die Erſcheinung von ihnen Beamten auf keine Weiſe noch Wege abgeſchlagen, gehindert, oder ſchwer gemacht, ſondern vielmehr die erfoderlichen Perſonen debito loco et tempore zu erſcheinen angehalten werden ſollen, in ſo weit nicht eine widrige Obſervanz oder anderes Recht von Alters her bei ein oder anderer Diöces vorhanden, hergebracht, und bisher beobachtet worden, auch gezeigt werden mag. Wonach ſich alſo in Zukunft jeden Orts zu achten, und hierauf allerdings zu halten.

München den 30. Auguſt 1756.

2.

Jn den Requiſitionen der geiſtlichen Gerichte muß die beſondere Urſache der Ladung ausgedrückt ſeyn, widrigenfalls weder ein Zeuge noch eine andere Perſon bei den geiſtlichen Gerichten erſcheinen oder dahin verſchafft werden darf. Vom 2. Julius 1781.

M. G. S. I. Bd. p. 202.

Nachdem vermöge anher erfolgter gnädigſter Special-Reſolution vom 6. Juni abhin die Kurfürſtliche höchſte Willens-Meinung dahin gehet, daß in Zukunft kein Zeuge oder andere Perſon mehr bei den Ordinariaten, Archidiakonaten oder biſchöflichen Kommiſſarien erſcheinen, oder von deren vorgeſezten Obrigkeit dahin verſchafft werden ſolle, wenn in den erlaſſenden Requiſitionen die causa citationis blos in sensu universali, nämlich in causa clericum concernente, und nicht ſpecialiter die Partikular-Eigenſchaft, Urſache und Beſchaffenheit ordentlich hierin ausgedrückt und beſtimmt iſt; ſo wird ſolches dem Kurfürſtlichen Hofrath hiemit zur Nachricht angefügt.

München den 2. Juli 1781.

3.

Auch in Vorladungen der Prieſter haben die geiſtlichen Gerichte die Urſache der Citation beizufügen. Vom 20. Februar 1789.

M. G. S. V. Bd. p. 419 f.

— — So lang alſo die Urſachen der Vorladung gedacht Unſers Beneficiaten nicht beigerückt ſind, werden Wir um ſo weniger deſſen Erſcheinung geſtatten, als er zugleich Unſer geiſtlicher Rath iſt, und Wir ihm gleich einem

einem jeden Unterthan Unſern Landesherrlichen Schuz müſſen angedeihen laſſen.

München den 20. Hornung 1789.

Der Anfang dieſes Reſkripts enthält blos die Erzählung der speziellen Veranlaſſung deſſelben.

CXCII.

Die Kompaſſirung fremder Unterthanen betreffend.

Die Kompaſſirung fremder Unterthanen findet nicht Statt. Vom 22. Mai 1778.

M. G. S. II. Bd. p. 1390. Man vergl. oben N. XXII.

Man hat auf der anverlangten Kompaſſirung um ſo weniger zu beharren, als ſolche von einem Territorium in das andere nicht wohl prätendirt werden mag. Sign. in int. den 22. Mai 1778.

CXCIII.

Die Mißbräuche bei Kompaſſirungen betreffend.

Der requirirte Richter ſoll auf erhaltenes Kompaß-Schreiben eines inländiſchen Gerichts die verlangte Perſon jederzeit unverweigerlich ſtellen, ohne ſich eine Kognition anzumaſſen. Blos wenn die Inkompetenz der requirirenden Behörde aus dem Requiſitions-Schreiben erhellet, darf die Stellung mit Proteſtation verweigert werden, wo der nächſthöhere Richter ſodann das geeignete Proviſorium zu treffen hat. Vom 15. März 1786.

M. G. S. III. Bd. p. 82.

In

In jenen Fällen, wo ein Kurfürſtliches Pfleg- und Landgericht von einem andern Pfleg- oder auch Hofmarchsgericht, dann Stadt-, Markt- oder ſonſtiger Obrigkeit, und vice versa, einen Unterthan der angebrachten Klage oder Verbrechens halber kompaſſiret, füget ſich öfters, daß die requirirte Obrigkeit entweder aus einer vermeinten Berechtigung die Stellung gar nicht bewilliget, oder wenigſt voraus die kompaſſirten Perſonen ad protocollum abhört, und nur, wenn ſich ſolche ſchuldig geben, an das kompaſſirende Gericht ſtellet. Wenn nun durch dieſen Unfug die Gerechtigkeits-Pflege unnöthiger Weiſe, und manchmal mit Befliſſenheit zu Gunſten des Gerichts-Unterthans gehemmt wird: ſo wollen Se. Kurfürſtl. Durchlaucht gnädigſt, daß die dießfallſige Verordnungen und Geſeze dann mit einſtimmige Codd. Bavar. civil. et crim. bei den geſammten Aemtern und landſtändiſchen Gerichtern dahin ernſtlich erneuert werde, wie nämlich der requirirte Richter ohne Ausnahme auf erhaltenes Kompaß-Schreiben eines inländiſchen Gerichts von vereinigten Staaten die Perſon unweigerlich zu ſtellen, und keiner Kognition über etwaigen Grund oder Ungrund der Klage, oder Verbrechens ſich anzumaſſen habe, als worüber lediglich dem requirirenden Richter die kompetente Erkenntniß, und von dieſer dem beſchwert ſich achtenden Theil die höhere Berufung zuſtehet. Lediglich in dem einzigen Falle, wo aus der Anzeige des Requiſitions-Schreibens die incompetentia fori ab Seite des Requirirenden erhellte, darf anſtatt der Stellung mit Proteſtation begegnet werden, und hat ſodann die Kurfürſtliche Regierung als nächſt obere Stelle, wenn ratione competentiae ein Rechtsſtreit dorthin erhoben würde, alsbald der einen oder andern Gerichtsſtelle (wenn die quasi possessio jurisdictionis ſelbſt ſtreitig

wäre)

wäre) provisorie et absque praejudicio juris die einsweilige Verhandlung der gegenwärtigen Sache zu übertragen, damit während dem Jurisdiktions-Streit dritte Parteien an ihrem Rechte nicht zu leiden haben, oder verkürzt werden.

München den 15. März 1786.

CXCIV.

Die Kompaſſirung der Patrimonialgerichts-Hinterſaſſen betreffend.

Die Kompaſſirung der Patrimonialgerichts-Hinterſaſſen, wenn ſie als Parteien oder Zeugen vor die Landgerichte geladen werden, hat noch nicht aufgehört, doch dürfen die Patrimonialgerichte weder in ſtreitigen Civil- noch Polizeiſachen Zeugen abhören. Vom 25. Auguſt 1810.

Max Joſeph, König.

Wir ertheilen euch auf euern Bericht vom 14. Auguſt dieß Jahrs, und auf die darin vorgetragenen Anſtände in Beziehung auf verſchiedene Zuſtändigkeiten der Patrimonial-Gerichtsbarkeit folgende Entſchließung.

1. Die bisher übliche Kompaſſirung der Patrimonialgerichts-Hinterſaſſen, wenn ſie als Parteien oder Zeugen vor Unſere Landgerichte geladen werden, iſt noch nicht aufgehoben, es hat daher für dermal noch hiebei ſein Verbleiben.

2. Dagegen ſteht es den Patrimonialgerichten nicht zu, in ſtreitigen Civil- und Polizeiſachen Zeugen abzuhören, indem es denſelben durchaus an der Kom-

Kompetenz in kontentiöſen Gegenſtänden für dermal mangelt. u. ſ. w.

München den 25. Auguſt 1810.

An den
Königl. General-Kommiſſär des Altmühl-
Kreiſes alſo ergangen.

Die übrigen Beſtimmungen dieſer Verordnung betreffen die Kompetenz der Patrimonialgerichte in Real- und Verbal-Injurienſachen, in denen der Punkt der Privat-Satisfaktion vor die ordentlichen Gerichte gehört, die Anſtalten zur Verhinderung des Ausbruchs, beſonders der Real-Injurien und Raufhändel aber, ſo wie die Beſtrafung der geringern Fälle, und die Abwandlung der Vieh-Schäden, wenn die veranlaſſenden Thatſachen nicht ſtreitig ſind, den Patrimonialgerichten zuſteht, wo die Orte nämlich ungemiſcht ſind und ihnen die Sicherheits-Polizei auf dem Felde gebührt.

(Zu §. 6. u. 7.)

CXCV.

Die Mandate gegen die Herrſchaften und Unter-Behörden bei Appellationen wegen Verſtoſſungen vom Gute betreffend.

Gegen widerrechtliche Verſtoſſungen der Bauern von ihren Gütern bleibt dem Unterthan der Rekurs an die höhere Obrigkeit unbenommen, doch ſollen hierauf blos mandata cum clausula erlaſſen und die muthwilligen Rekurrenten ſcharf beſtraft werden. Vom 21. Jänner 1763.

A. G. S. v. 1771, p. 449.

Aus-

Auszug
aus der Verordnung, die liederlichen Hauswirthe und Gutabſchwender betreffend.

— — Gegen widerrechtliche Guts-Verſtoſſungen bleibt 4tens keinem Unterthan der ordnungs-mäßige Rekurs an die höhere Obrigkeit und Juſtiz-Inſtanz benommen, doch ſollen hierauf weder Inſtände noch Mandate andergeſtalt als cum clausula, wenn die Sache angebrachter maßen beſchaffen iſt, gegen die Herrſchaften oder untere Obrigkeiten, von den höhern ertheilt, auch dergleichen Sachen allezeit auf das ſchleunigſte ausgemacht, und ſofern das Anbringen des Unterthans falſch oder unerheblich befunden wird, mit Stock-, Arbeitshaus- und anderer gebührenden Strafe gegen ihn verfahren werden, damit auch andere dergleichen muthwillige Rekurrenten ein Exempel daran nehmen, ſohin die höhern Inſtanzen von ihnen unbehelliget bleiben mögen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt München den 21. Jänner 1763.

Das Uebrige dieſer Verordnung gehört nicht hieher.

CXCVI.
Die Mandate in fiskaliſchen Vindikations-Klagen wegen veräußerter Staatsgüter betreffend.

Die Gerichtsſtellen ſollen auf die Klage des Fiskus die Wiedereinſezung in die veräußerten Staatsgüter alsbald durch gerichtliches Mandat verfügen. Vom 20. Oktober 1804.

B. RBl. v. 1805. V. St. p. 161 f.

Aus-

Auszug
aus der Domanial-Fideikommiß-Pragmatik.

XV.

Da ſelbſt nach Unſern Familien-Verträgen gültige Veräußerungen möglich ſind, und da Wir deßhalb in Unſerem Ansbacher-Hausvertrage Art. 30. Lit. B. ausdrücklich verſprochen haben: „denjenigen, welche gegründete Anſprüche vorzunehmen haben Rede und Antwort „zu geben;" ſo ſollen in der Regel alle Vindikationen für das Verfloſſene im Wege Rechtens eingeleitet werden.

XVI.

Hingegen für künftige Fälle ſchreiben Wir allen Unſern Gerichtsſtellen hiermit als Geſez vor: „daß ſie auf „Klage Unſers Fiskus die Wiedereinſezung in die ver„äußerten Staatsgüter und Rechte alsbald ohne pro„zeßualiſche Weitläufigkeiten durch gerichtliches Mandat „verfügen ſollen, wenn der Beſizer derſelben nicht auf „der Stelle einen ſolchen Titel beurkunden kann, welcher „nach dieſer Pragmatik die Rechtmäßigkeit der geſchehe„nen Veräußerung zeiget," u. ſ. w.

München den 20. Oktober 1804.

Die übrigen ſtaats- und privatrechtlichen Beſtimmungen dieſes Geſezes gehören nicht hieher.

(Zu §. 8.)

CXCVII.

Die Inſinuationen der gerichtlichen Ladungen an die Offizianten der Gutsbeſizer betreffend.

Auf ein bloßes Recepiſſe eines gutsherrlichen Dieners auf dem Lande, auch wenn das richterliche Dekret das Gut betrifft, kann gegen den Prinzipal nicht in contumaciam verfahren werden. Eben ſo wenig iſt derſelbe verbunden, für beſtändig einen Anwalt an dem Orte des Gerichts zu beſtellen, ſondern er braucht dieſen erſt bei der Uebergabe ſeiner Exception zu benennen. Vom 3. Junius 1778.

M. G. S. II. Bd. p. 1390.

Demnach der Graf N. höchſter Orten eingelangt iſt, um der Regierung Landshut die Weiſung dahin zu geben, daß hinfüro die an ihn ergehenden Befehle, wenn ſie gleich nicht ſeine Perſon, ſondern nur ſeine Güter betreffen, an ihn ſelbſt überſchrieben, demſelben auch bei ſeiner Wohnung hier eingeliefert, ſohin auf ein bloßes Recepiſſe ſeines Verwalters, Schreibers, oder andern Dieners auf dem Lande in contumaciam wider ihn niemals verfahren werden, am allerwenigſten aber derſelbe einen Anwalt für beſtändig in Landshut zu beſtellen, ſondern ſolchen während der Abweſenheit in loco judicii erſt mit Uebergebung ſeiner Exception zu benennen haben ſolle; ſo hat die Regierung dieſem Petito in allen Stücken um ſomehr zu willfahren, als ſolches ohnehin ſchon in Cod. jud. dergeſtalt wohl fundirt iſt, daß es keiner weitern Erläuterung, ſondern einer bloßen Anweiſung hierin bedarf.

Sign. in int. den 3 Juni 1778.

CXCVIII.

Die Inſinuations-Mandatarien betreffend.

1.

Die Verfügung der Gerichts-Ordnung, daß die abweſenden Parteien Inſinuations-Mandatarien beſtellen ſollen, wird mit dem Präjudiz erneuert, daß im Nichtbefolgungsfalle keine Reſolution auf das Exhibitum, und eine nachdrückliche Ahndung erfolgen ſoll. Vom 23. Jänner 1775. Vom 16. Auguſt 1779 und 12. Februar 1790.

M. G. S. I. Bd. p. 87. und 154. V. Bd. p. 13.

2.

Auch bei dem oberſten Lehenhofe müſſen die Vaſallen einen Inſinuations-Anwalt beſtellen, widrigenfalls ihnen ex officio einer beſtellt, und was dieſem in ihrem Namen inſinuirt wird, ihnen ſelbſt für inſinuirt gehalten werden ſoll. Vom 7. Julius 1808, und 5. Jänner 1809.

R. RBl. v. 1808. XLVIII. St. p. 1893 f. §. 98. und v. 1809. V. St. p. 98.

3.

Bei dem Ober-Appellationsgerichte ſind keine Inſinuations-Anwälte mehr nothwendig. Vom 18. Mai 1810.

R. RBl. v. 1810. XXIV. St. p. 413.

4.

Die adelichen Landſaſſen ſind nicht verbunden, eigene Mandatarien für die von Amtswegen ihnen zu inſinuirenden Fertigungen zu beſtellen, ſondern eine Anzeige des Inſinuations-Weges und der Vorkehrungen für den Fall ihrer Abweſenheit reicht hin. Vom 22. Jänner 1808.

Max Joſeph, König.

Euerm Antrage vom 27. November vorigen Jahres in Betreff der von den adelichen Landſaſſen zu ſtellenden

Manda-

Mandatarien ad insinuandum für jene Fertigungen, welche von der adminiſtrativen Landesſtelle ex officio an ſie gelangen, können Wir in Rückſicht der damit für die Landſaſſen verbundenen Koſten und Beſchwerden nicht unbedingt genehmigen, ſondern Wir finden es zur Sicherung der Inſinuation und Inſinuations-Beſcheinigung für hinlänglich, daß die Landſaſſen der Landesſtelle, in deren Bezirk ihr Landſaſſen-Gut gelegen iſt, den Inſinuations-Weg für die befraglichen Fertigungen anzeigen, und hiezu entweder ihr ſtändiges Domicil, oder den Siz der Verwaltung ihres Landſaſſen-Gutes benennen, dann in dem erſten Falle für die Zeit ihrer etwaigen Abweſenheit wegen der Annahme und Beſcheinigung der Inſinuationen gehörige Vorkehrungen treffen, und in dem zweiten Falle, wenn ſie nicht ſelbſt auf dem Gute zugegen ſind, die eintreffenden Fertigungen von ihrem Gerichts- oder Oekonomie-Verwalter annehmen und beſcheinigen laſſen, und endlich für den Fall, daß ſie mit dem Orte, oder der Perſon, wohin die Inſinuation geſchehen ſolle, eine Aenderung vornehmen, hievon der Landesſtelle ungeſäumt, und mit Beobachtung des obigen die Anzeige machen.

Sollten einige Landſaſſen binnen einem Termine von ſechs Wochen dieſer Verfügung zu genügen unterlaſſen; ſo kann, wenn ihr ſtändiges Domicil nicht notoriſch, oder ihre Gegenwart daſelbſt nicht verläßig iſt, die Inſinuation ohne weiters an die Gerichtshalter oder Oekonomie-Verwalter, die als ermächtigt zu präſumiren ſind, und ſich unter jener Vorausſezung der Annahme und Beſcheinigung der Inſinuationen unter keinem Vorwande entziehen dürfen, geſchehen, oder in den Fällen, wo dergleichen Verwalter bei dem Gute nicht beſtehen,

hen, oder ſelbſt nicht bekannt ſeyn würden, auf Koſten der Ungehorſamen ein eigener Mandatar ad insinuandum am Size der Landesſtelle aufgeſtellt werden.

Ihr wißt hiernach das Weitere zu verfügen. München den 22. Jänner 1808.

Max Joſeph.

Freihr. v. Montgelas.

(Zu §. 11.)

CXCIX.

Die Reaſſumtion der Kommiſſionen betreffend.

Iſt eine Partei wirklich gehindert, an dem beſtimmten Kommiſſions-Tage zu erſcheinen, ſo ſoll die Verhinderungs-Urſache bei Vermeidung des Koſten-Erſazes dem Richter bei Zeiten angezeigt werden. Vom Jahre 1769.

A. G. S. v. 1771. p. 34 f. §. 14.

Auszug
aus der neuverbeſſerten Advokaten-Ordnung.

§. 14. Da mit nachgeſuchter Reaſſumirung der Kommiſſionen von Seite der Advokaten zum Nachtheil der Parteien vieler Muthwillen getrieben wird, maßen dieſe durch nichtige Ausflüchte der Advokaten zu zwei-, drei- und noch öftermalen wiederholet werden:

So iſt ein Kurfürſtlicher Hofrath demnach in Kraft dieſes befehliget, auf ſolche zur gefliſſentlichen Trainirung abzielenden Ausflüchte bei Verbeſcheidung der Hauptſache

ſache jederzeit ex officio gehörig zu reflektiren, und den fälligen Theil zur Schadens-Erſezung anzuhalten. Indem aber gleichwohl ſolche erhebliche und nicht wohl vorſehentliche Verhinderniſsfälle ſich ereignen mögen, wegen welchen eine Partei oder deſſen Mandatar zu erſcheinen außer Stand geſezt werden dürfte, ſo ſoll die Verhinderniß-Urſache von dem verhinderten Theile dem Richter gehörig angezeigt, und allenfalls beleget, dann, wenn es vielleicht die vorgeſehene Hinderniß zuläßt, ſolche nicht auf den nämlichen angeſezten Kommiſſions-Tag, oder nur einen Tag bevor, ſondern alſo frühzeitig angebracht werden, damit die bereits angeſezte Kommiſſion noch leicht könne abgeſchrieben, dann die Expedition dem Gegner geliefert werden: im widrigen die dießfalls erlaufenden Unkoſten ſolch fruſtrirter Kommiſſion jene ſäumige Partei, oder Advokat allein zu tragen haben ſoll, u. ſ. w.

Das Uebrige iſt am gehörigen Orte eingeſchaltet.

CC.

Die Kontumacial-Wege betreffend.

Bei 3 Reichsthaler Strafe ſoll die Lieferung der erlaſſenen Reſolution beſcheinet und einer der drei geſezlichen Kontumacial-Wege erwählet werden. Vom Jahre 1769.

A. G. S. v. 1771. p. 34 ſ. §. 18.

Auszug
aus der neuverbeſſerten Advokaten-Ordnung.

§. 18. Aus vielfältig ſich anbegebenen Akten iſt mißfälligſt zu erſehen geweſen, daß verſchiedene Advokaten

zwar

zwar die contumaciam einklagen, jedoch entweder keinen der in Cod. jud. entworfenen 3 Wege procedendi in contumaciam anzeigen, oder aber die benöthigte Lieferung der ergangenen Reſolution beſcheinter mit beizubringen, wodurch dann viele Irrungen und Veränderungen der Prozeſſe erfolgen; als wird ſämmtlichen Hofgerichts-Advokaten hiemit aufgetragen, daß dieſelben jederzeit und zwar bei 3 Reichsthaler Strafe, in eben jenem Anlangen, mittelſt welchem ſie die contumaciam einklagen, nicht allein die Lieferung beſcheinter beibringen, oder in andere Weg erproben, ſondern einem dieſer in Cod. jud. vorgeſchriebenen, und der ſtreitigen Sache gemeſſenen Weg benennen ſollen, u. ſ. w.

Das Uebrige iſt am gehörigen Orte eingeſchaltet.

Sechs-

Sechstes Kapitel.
Von der Kriegs-Befeſtigung, Exception, Replik, Duplik, dann dem weitern Schriftenwechſel und den Terminen.

(Zu §. 14.)

CCI.
Die Erlaubniß zu tripliciren betreffend.

Die Geſtattung der venia triplicandi wird dem vernünftigen Ermeſſen des Richters überlaſſen. Vom 15. Dezember 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 189. §. 1.

Siebentes Kapitel.
Von der Legitimation und Vollmacht.

(Zu §. 1.)

CCII.
Die Bevollmächtigung der Advokaten zu dem Inſtruktions = Termin betreffend.

I.

Die Advokaten ſollen bei Vermeidung des Koſten = Erſazes bei den Inſtruktions = Kommiſſionen mit der gehörigen Vollmacht und Information erſcheinen, oder ſich wenigſtens durch Manual = Akten und Dokumente legitimiren und zugleich de rato et grato kaviren. Von 1769.

A. G. S. v. 1771. p. 37.

Auszug
aus der neuverbeſſerten Advokaten = Ordnung.

§. 15. Da die Erfahrung öfter gegeben, daß einige Advokaten bei den ad instruendam causam angeſezten Kommiſſionen nicht nur ohne alle Vollmacht, ſondern auch, ohne ſich vorläufig von ihrer Principalſchaft in facto genugſam informiren zu laſſen erſchienen ſind, ſohin bemüßiget worden, jenes, was deren Gegner angebracht, erſt ad referendum zu nehmen, und einen weitern Termin zur Abgebung ihrer Rechts = Nothdurft zu erbitten, wodurch aber das Hauptabſehen des Richters, um dergleichen Sachen kürzlich durch Abgebung der Re-

zeſſen

zeſſen zum Nuzen der Parteien und Abſchneidung gröſſerer Koſten, zu fangen nicht erreichet wird; als werden ſämmtliche Advokaten dahin alles Ernſtes angewieſen, daß ſelbe bei ſothanen anberaumten Kommiſſionen um ſo gewiſſer mit einem förmlichen Mandat ſich verſehen, oder aber wenigſtens ſich mittelſt der in Händen habenden Manual-Akten oder Dokumente legitimiren und zugleich de rato et grato kaviren, dann ſich zum Rezeſſiren und Schließung der causae ad sententiam, wenn es immer die Umſtände und Beſchaffenheit der Sachen zulaſſen, vorläufig gefaßt machen ſollen, als man im widrigen Falle jene, ſo in ein und andern dagegen handeln, zur Bezahlung ſolcher Kommiſſions- und anderer, dann den Parteien hiedurch gefliſſentlich verurſachten Koſten anhalten wird. u. ſ. w. Von 1769.

Die Uebrigen hieher gehörigen Paragraphen ſtehen unter den einſchlägigen Rubriken.

2.

Beſtätiget wird dieſe Verfügung in der neuen Hofraths-Ordnung vom 16. Auguſt 1779. Art. V. §. 7.

M. G. S. I. Bd. p. 168.

Ueber die Inſinuations-Mandatarien vergleiche man oben N. CXCVII. und CXCVIII.

(Zu §. 2.

CCIII.

Die Ausſtellung von Vollmachten für Anwälte unſiegelmäßiger Perſonen betreffend.

Die Advokaten bedürfen in Streitſachen unſiegelmäßiger Perſonen nur dann einer beſondern Vollmacht, wenn ſie eine Handlung vornehmen, wozu die Geſeze ein Special-Mandat erfodern. Vom 4. Junius 1804.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Da nach den Beſtimmungen Unſerer Gerichts-Ordnung Kap. 7. §. 5. Nro. 5. allen verpflichteten Advokaten und Prokuratoren die rechtliche Vermuthung zur Seite ſteht, daß ſie in den Streitſachen, welche ſie im Namen unſiegelmäßiger Perſonen führen, von demſelben auch hiezu ermächtiget worden ſind, ſo erfodert es einer beſondern Vollmacht nur dann, wenn ein Vergleich, eine Geld-Auszahlung ꝛc. oder irgend eine andere Handlung durch Anwälte vorgenommen wird, wozu die Geſeze ausdrücklich ein Mandat erheiſchen.

Nach dieſer Leuteration wird das Bedürfniß der Vollmachts-Ausſtellung viel ſeltner, als es ſeit der Einführung Unſerer Gerichts-Ordnung in Franken geweſen war, da, wie es aus euerm Aufrags-Berichte vom 24. des Monats Mai hervorzugehen ſcheint, bei jedem Streite die Vollmachts-Ausſtellung für den Anwalt nachgefodert wurde.

Aus dieſer Berückſichtigung ſoll es aber auch in den Fällen, wo eine Vollmacht erheiſcht wird, bei der Verordnung der Geſeze verbleiben, daß dieſe nur obrigkeitlich von Unſiegelmäßigen ausgeſtellt werden könne.

Uebri-

Uebrigens iſt es Uns genehm, wenn hiezu eine allgemeine gedruckte Norme zur Beſtimmung des Formellen feſtgeſezt wird.

Darnach habt ihr Unſere Hofgerichte anzuweiſen, und euch zu achten.

München den 4. Juni 1804.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Freihr. v. Montgelas.

An
die oberſte Juſtizſtelle
in Franken.

CCIV.

Die Vollmachten der Ausländer betreffend.

Vollmachten der nicht ſelbſt anweſenden Ausländer haben nur dann bei inländiſchen Gerichten Glauben, wenn ſie von der Obrigkeit des Orts legaliſirt ſind, oder im Falle eines darüber errichteten Notariats-Inſtruments von derſelben die Reception und Verpflichtung des adhibirten Notars bezeuget iſt. Vom 6. April 1805.

B. RBl. v. 1805. XVIII. St. p. 553.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Nachdem in der Gerichts-Ordnung Kap. 7. §. 2. Nro. 6. bereits enthalten iſt, wie die Vollmachten von Ausländern ausgeſtellt und beglaubigt werden ſollen, ſo ſind dadurch auch die Erfoderniſſe ihrer eigenen Erklärungen, welche ſie bei Gericht anzubringen haben, beſtimmt.

Um jedoch dieſe Geſezſtelle noch näher zu erläutern, ſo verordnen Wir auf den berichtlichen Antrag Unſers

hieſigen

hieſigen Hofgerichts, daß den Vollmachten und Erklärungen der nicht ſelbſt anweſenden Ausländer nur alsdann bei den inländiſchen Gerichtsſtellen Glauben beigemeſſen werden könne, wenn dieſelben von der Obrigkeit des Orts legaliſirt ſind, oder im Falle eines darüber errichteten Notariats-Inſtruments von derſelben bezeuget iſt, daß der adhibirte Notar ordentlich recipirt ſei, und die in Frage ſtehende Handlung habe vornehmen können.

Zur völligen Sicherheit, beſonders wo wegen weiter Entfernung über die Richtigkeit ſolcher Zeugniſſe noch Bedenken entſtehen könnten, ſollen die Parteien die Beſtätigung der höhern Landesſtellen, oder auch nach Beſchaffenheit der Umſtände der Kurfürſtlichen akkreditirten Geſandſchaften beizubringen trachten.

München den 6. April 1805.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Freihr. v. Hertling.

(Zu §. 3 und 4.)

CCV.

Die Bevollmächtigung der Anwälte in Streitigkeiten der Stiftungen betreffend.

I.

In Stiftungsſachen darf bei minder wichtigen Fällen, und wo weder das Geſez, noch die Natur der Handlung die Intervention eines förmlichen Rechts-Anwalts erfodert, das Geſchäft einem im Size der verhandelnden Gerichtsſtelle wohnen-

wohnenden Advokaten oder dem Stiftungs-Adminiſtrator von dem Fiskale übertragen werden. Vom 6. Dezember 1808 und 27. Februar 1809.

A. RBl. v. 1808. LXX. St. p. 2812 f. §. 10. und von 1809. XVIII. St. p. 425.

2.

In Streitigkeiten der Patrimonial-Stiftungen gegen den Patrimonial-Gerichtsherrn wird der Rechts-Anwalt durch die Kuratel gewählt. Vom 6. Dezember 1808.

A. RBl. v. 1808. LXX. St. p. 2812 f. §. 13. Man vergl. oben N. CLXXVIII.

CCVI.

Von der Bevollmächtigung der Gemeinden.

1.

Zur Vertretung der Gemeinden iſt jedesmal eine beſondere Vollmacht nöthig, welche einen obrigkeitlich beſtätigten Raths- oder Gemeinde-Schluß vorausſezt, und ohne Vollmacht oder nachherige Genehmigung der Handlung kann für die Gemeinden keine Verbindlichkeit entſtehen. Vom 24. September 1808.

A. RBl. v. 1808. LXI. St. p. 2419. §. 76 f. Man vergl. oben N. CLXXV.

2.

Ueber die Vertretung der Gemeinden bei Beſchwerden ſehe man oben N. CLXXV. und vergleiche die Verordnung vom 13. Februar 1795, welche den Advokaten bei 12 Reichsthaler Strafe verbietet, Einlangen im Namen ganzer Gemeinden zu übergeben, ohne daß über den dießfalls gefaßten ordentlichen Gemeinde-Schluß ein obrigkeitliches Zeugniß vorliegt.

M. G. S. V. Bd. p. 34.

Zu

(Zu §. 5.)

Hierüber ſehe man oben N. CCII. und CCIII.

(Zu §. 9.)

CCVII.

Die Special-Vollmachten zum Vergleich und zur Rekognition der Dokumente betreffend.

Die Advokaten ſollen bei 2 Reichsthalern Strafe ſich mit einer Special-Vollmacht verſehen, wenn ſie ohne ihre Principalen bei einer zum Vergleich oder zur Rekognition von Dokumenten angeſezten Tagsfahrt erſcheinen, oder ihren Willen, ſich nicht zu vergleichen, der Kommiſſion ſchriftlich erklären. Von 1769.

A. G. S. v. 1771 p. 37. Man vergl. oben N. CCIII.

Auszug aus der neuverbeſſerten Advokaten-Ordnung.

§. 16. Weil die zur Rekognoſcirung der Dokumente oder zur Tentirung der Güte angeſezte Tagſazung von darum vielmal fruſtrirt worden, weil die Advokaten mit keinem Special-Mandat ſich verſehen; als wird denſelben gnädigſt hiemit bedeutet, daß in obbenannten Fällen, wenn deren Principalen ſelbſt in Perſon bei ſothaner Tagſazung nicht erſcheinen wollen, ſelbe bei 2 Reichsthalern Strafe ein mandatum speciale ad recognoscendum vel diffitendum aut transigendum, oder da ſie ſich in einen Vergleich einzulaſſen nicht gedenken, eine ſchriftliche Erklärung ihrer nicht geſinnten Vergleichung ad Commissionem beizubringen ſchuldig ſeyn ſollen, u. ſ. w. Von 1769.

Das Uebrige iſt am gehörigen Orte eingeſchaltet.

Achtes Kapitel.

Von der Rekonvention, litis Denuntiation, Nomination, Intervention, Kaution, Arreſt und Sequeſtration.

(Zu §. 1.)

CCVIII.

Die Rekonvention in Berg = Prozeſſen betreffend.

In Berg = Schuldſachen kann die Rekonvention blos dann Statt finden, wenn es ſich ebenfalls um eine Bergſchuld handelt. Hier ſollen die Berggerichte die Gegenklage annehmen und verhandeln, jedoch nach den Bergrechten entſcheiden, übrigens aber blos um Bergſchulden oder wenn Bergtheile von dem Bergamte ausdrücklich verpfändet wären, dieſe zuerkennen. Vom 6. Mai 1784.

M. G. S. II. Bd. p. 1467.

Auszug aus der Berg = Ordnung.

Art. 102. Obwohl nach den gemeinen bürgerlichen Rechten und Land = Statuten die Rekonvention oder Gegenklage, und Kompenſation, auf gewiſſe Maß und Weiſe Statt haben; folglich eine bekannte und liquide Schuld=Foderung mit einer andern geſtändigen kompenſirt und aufgehoben werden kann; ſo kann doch in Berg = Schuldſachen eine Rekonvention, und Kompenſation mit andern,

dern, wiewohl liquiden Schuldpoſten nicht anders Statt haben, als wenn ſie gleichfalls eine klare, richtige und erweisliche Bergſchuld iſt, die eigentlich vom Bergwerke herrührt, oder um welche die Bergtheile bei dem Bergamte verhypothecirt wurden. In dieſen Fällen haben Unſere Bergämter die Gegenklage zwar anzunehmen, und in conventione wie reconventione zu verfahren; doch muß überhaupt in Bergſachen nicht nach den gemeinen, ſondern nach den Bergrechten und alten üblichen Bergwerks-Gebräuchen entſchieden, und erörtert werden. Auch iſt zur Beförderung des Bergwerkes, wie im vorigen Artikel gemeldet iſt, von Uns den Gewerkſchaften das Special-Privilegium ertheilt worden, daß um keine, außer um Bergſchulden, oder da die Theile vor dem Bergamte freiwillig und ausdrücklich verpfändet wären, auf Bergtheile, und ihre Nuzung geklagt oder verholfen werden ſoll.

Wenn aber auf eines Schuldners Güter ein General-Arreſt von Unſern Dikaſterien oder andern Civilgerichten angelegt würde, ſo wollen Wir außer dem Falle einer angefangenen Gand, wo es nach dem 104ten Artikel ſoll gehalten werden, daß die Bergtheile darunter keineswegs verſtanden ſein ſollen, woferne die Schuld nicht vom Bergwerke herrührt, und der Arreſt hierüber beſonders bei dem Bergamte geſucht worden iſt. (Man vergl. oben N. CIV.)

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt den 6. Mai 1784.

Das Uebrige gehört nicht hieher.

(Zu §. 6.)

CCIX.

Den Arreſt in Berg-Prozeſſen betreffend.

I.

In Berg-Schuldſachen dürfen die Berggerichte Arreſt auf Erze, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Gold und andere Vorräthe bei Zechen, Hütten und Sebenden verhängen und den Gläubigern um dieſer Schulden willen in subsidium zu denſelben verhelfen. Vom 6. Mai 1784.

M. G. S. II. Bd. p. 1467.

Auszug aus der Berg-Ordnung.

Art. 101. Obwohl gemäß dem 7ten Punkte der erklärten Berg-Freiheit von Uns den Bergwerken das Privilegium ertheilt worden, daß, wenn einer bei dem Bergwerke angeſeſſen, oder unangeſeſſen, in oder außer Unſern Baieriſchen und Oberpfälziſchen Herzogthümern und Landen eine Schuld gemacht hätte, und zu deſſen Bergtheilen geklagt würde, von den Bergämtern den Gläubigern zu den eingeklagten Bergtheilen nicht geholfen, ſondern die Kläger an des Gewerken oder ſeiner Erben Perſon, und anderes Vermögen gewieſen werden, folglich den Gewerkſchaften ihre Bergtheile ſammt den davon abhängenden Nuzungen von allem Anſpruche frei bleiben ſollen, ſo ſind davon doch ausgenommen die Bergſchulden, welche vom Bergwerke herfließen, mit Vorwiſſen des Bergamts gemacht wurden, und vor ſelbem geſtändig, oder genug beſcheinet ſind; nämlich, da um Berg- und Hüttenkoſt, ausſtändige Zubuße, Verlag-, Rezeß- oder andere dergleichen Schulden geklagt wurde, wie auch, wenn einer ſeine Bergtheile freiwillig den Gläubigern vor dem Berg-

Bergamte kräftig verhypothecirte; oder wenn die Erben um das Vermögen und die eingeklagten Bergtheile und ihre Nuzung ſich nicht annehmen wollten, oder da der Schuldner flüchtig gienge, oder ſonſt kein geſippter Freund vorhanden wäre. In dieſen Fällen haben Unſere Bergämter hinlänglichen Unterricht einzuziehen, ſich nach den Umſtänden zu erkundigen, Arreſt und Verbot auf Erze, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Geld und andere Vorräthe bei Zechen, Hütten, und Zehenden anzunehmen und zu verhängen, auch den Gläubigern um ihre Schulden, die ſie genug erweislich gemacht haben, in subsidium zu ſelben zu verhelfen, und nach vorgegangener ordentlicher Schäzung um den taxirten Preis nach bergüblicher Gewohnheit einzuantworten, wie denn auch um dieſen Preis der Gläubiger ſie anzunehmen verbunden ſeyn ſoll. u. ſ. w.

München den 6. Mai 1784.

Die übrigen techniſchen Beſtimmungen gehören nicht hieher.

2.

Ein General-Arreſt, der auf eines Schuldners Güter von dem ordentlichen Richter verhängt wird, begreift die Bergtheile nicht, wenn es keine Bergſchuld und der Arreſt bei dem Berggerichte impetrirt worden iſt. Vom 6. Mai 1784.

Man ſ. oben N. CCVIII. am Ende.

Neuntes Kapitel.

Von dem Beweiſe und Gegenbeweiſe überhaupt.

(Zu §. 11.)

CCX.

Die Beweis-Termine betreffend.

1.

Wenn innerhalb des 30tägigen Beweis-Termins weder appellirt, noch der Beweis ſelbſt angetreten worden iſt, ſo wird er für deſert gehalten. Vom 25. Junius 1756.

Dem Kurfürſtlichen Reviſorio wird auf die unterm 5. April abhin beſchehene Anfrage pro leuteratione hiemit bedeutet, daß, wenn inner dem zum Beweis präfigirten 30tägigen Termin weder appellirt, noch der Beweis ſelbſt mittels Uebergebung der Probatorial-Artikel ergriffen wird, alsdann nicht nur die Appellation, ſondern auch die Probe ſelbſt für deſert gehalten ſein ſolle, es wäre dann der präfigirte terminus probatorius etwa länger als das in dieſer Sache vorgeſchriebene 30tägige Appellations-Fatale geweſen, welchenfalls zwar nach Verlauf ſothaner fatalium die Appellation verſeſſen, der Ueberreſt des termini probatorii aber annoch in salvo ſeyn ſolle.

München den 25. Juni 1756.

2.

2.

Den Beſtimmungen dieſes §. hinſichtlich des Beweis-Termins iſt auch der Fiskus unterworfen. Vom 2. Dezember 1785.

M. G. S. III. Bd. p. 76.

Der 11. Art. Kap. 9. des Cod. jud. worüber im anſchlüßigen Kameral-Berichte eine Leuteration verlangt wird, iſt an ſich ſchon klar und deutlich, daß ſolcher keiner Erläuterung ſondern nur der ſchuldigen Beobachtung bedarf, wornach ſich alſo der Fiskus zu achten hat, damit er nicht widrigen Falls präkludirt werden müße.

Sign. in int. den 2. Dezember 1785.

Zehntes Kapitel.
Von dem Beweiſe durch Zeugen.

(Zu §. 5.)

CCXI.

Die Kompaſſirungen der Zeugen betreffend.

Hierüber ſehe man oben N. CXCI — CXCIV.

(Zu

(Zu §. 14.)

CCXII.

Die unbeeidigten Zeugen = Ausſagen der Bürgermeiſter in den Hauptſtädten betreffend.

Die Bürgermeiſter in Hauptſtädten ſollen nicht mit dem Zeugen = Eide belegt werden. Vom 21. Februar 1778.

M. G. S. II. Bd. p. 1389.

Nachdem Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht gnädigſte Willens = Meinung dahin gehet, daß die Bürgermeiſter in den Hauptſtädten nicht geringer, als die graduirten Perſonen, vor welchen ſie doch den Rang haben, gehalten, folglich in Civilſachen mit dem Zeugen = Eid ſo wenig, als dieſe belegt, ſondern ſchriftlich vernommen werden ſollen: ſo wird ſolches der Kurfürſtlichen Regierung Landshut, um es auch gegen die daſige Bürgermeiſter, und zwar dermal gleich in Sachen der N. N. Kuratorei puncto debiti gegen den Bürgermeiſter N. alſo zu obſerviren gnädigſt bedeutlich hiemit unverhalten.

Sign. in cons. int. den 21. Februar 1778.

CCXIII.

Den Begriff des Baieriſchen Adelſtandes betreffend.

Nur diejenigen, welche von dem Landesherrn ſelbſt geadelt oder für adelich erkannt und ausgeſchrieben ſind, dürfen ſich des Privilegiums des Baieriſchen Adels bedienen. Vom 13. Auguſt 1782.

M. G. S. I. Bd. p. 210.

Alle jene, welche nicht von der gnädigſten Landesherrſchaft ſelbſt geadelt oder für adelich erkannt und ausge-

ſchrie=

ſchrieben ſind, haben ſich des privilegii nobilitatis Bavariae keineswegs zu erfreuen, welches dem Kurfürſtlichen Hofrath auf ſeinen in der N. Verlaſſenſchafts-Sache erſtatteten Anfrags-Bericht hiemit bedeutet wird, um ſich ſowohl in dieſem als andern dergleichen Fällen hienach zu benehmen.

Sign. in int. den 13. Auguſt 1782.

CCXIV.

Das Privilegium der Räthe, von dem Zeugen-Eide befreiet zu ſeyn, betreffend.

1.

Das Privilegium, in Civilſachen von dem Zeugen-Eide befreit zu ſeyn, kömmt nur wirklichen Räthen zu und denen, welche mit ihnen gleichen Rang haben. Vom 14. Jänner 1785.

M. G. S. III. Bd. p. 51.

Seren. Elect.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht gedenken das Privilegium, welches ſowohl in den ältern Land-Statuten als in Cod. jud. c. 10. §. 14. n. 4. nur den Prälaten, dann den adelichen und graduirten Perſonen, wegen der in den Civilſachen auf Trauen und Glauben abzugebender ſchriftlicher Gezeugſchaft ertheilt iſt, nicht auf alle ſiegelmäßige Perſonen, ſondern nur auf wirklich verpflichtete Räthe, und jene, welche mit ihnen gleichen Rang haben, zu extendiren. München am 14. Jänner 1785.

Karl Theodor.

Kreitmayr.

2.

2.

Wirkliche Räthe, auch wenn ſie nicht Siz und Stimme haben, genieſsen daſſelbe Privilegium. Vom 2. Mai 1786.

M. G. S. III. Bd. p. 85.

Die Seſſions-Ertheilung iſt um ſo unnöthiger, als Supplikant allſchon mit dem Karakter eines wirklichen Hofraths begabt iſt, folglich die von der Wirklichkeit abhängenden Prärogativen auch ohne Seſſion zu genieſsen hat.

München den 2. Mai 1786.

3.

Blos die geheimen Sekretäre haben ſich dieſes Vorrechts zu erfreuen. Vom 9. März 1788.

M. G. S. IV. Bd. p. 1067.

Da erwähnt gnädigſtes Reſkript ausdrücklich nur auf wirklich verpflichtete Räthe das Privilegium verſtanden zu ſeyn erklärt, ſo iſt auch der Zweifel, ob nicht auch die Sekretäre mit verſtanden ſeien? ſehr ungrundhaft erreget, indem lediglich die geheimen Sekretäre den wirklichen Räthen nach bisheriger Obſervanz im Range gleich geſezt ſind.

München den 9. März 1788.

CCXV.

Die Befreiung vom Zeugen-Eid in den ehemaligen Fränkiſchen Fürſtenthümern betreffend.

In den ehemaligen Fränkiſchen Fürſtenthümern iſt Niemand vom Zeugen-Eid in Civilſachen befreit. Vom 4. April 1804.

Fr. RBl. v. 1804. p. 113.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Wir haben in Erwägung, daß die Beſtimmungen des Geſezes auf alle Staatsbürger ohne Unterſchied, und rückſichtlos auf den verſchiedenen Rang, welchen ihnen die Anordnungen der Geſellſchaft, in der ſie leben, ertheilen, gleich anwendbar ſein ſollen, — dann

in weiterer Erwägung, daß die Verordnung Unſers Baieriſchen Geſezbuches, welche Prälaten, Adeliche und Graduirte von der Verbindlichkeit, den körperlichen Zeugen-Eid in bürgerlichen Streitſachen abzulegen loszählet, auf ein ſpecielles Privilegium ſich gründet, —

beſchloſſen, dieſe nicht ſo ſehr aus den Geſezen hervorgehende, als auf örtlichen Verhältniſſen beruhende Anordnung, auf Unſere Fränkiſche Fürſtenthümer nicht in Anwendung zu bringen, ſondern Wir verordnen, nach dem unaufgefodert von Unſerm Hofgerichte zu Bamberg an Uns einbeförderten Kollegial-Gutachten,

„daß jeder, der in einer bürgerlichen Streitſache „als Zeuge vorgeſchlagen wird, den Zeugen-Eid „nach den geſezlichen Beſtimmungen abzulegen ſchul„dig und gehalten ſein ſolle.“

Wir eröffnen zugleich Unſerm Hofgerichte zu Bamberg, daß Wir von dieſer Entſchließung Unſern ſämmtlichen Juſtiz- und adminiſtrativen Landesſtellen in Unſern Fränkiſchen Fürſtenthümern haben Kenntniß ertheilen laſſen. München den 4. April 1804.

Max Joſeph.

Freihr. von Montgelas.

An
das Kurfürſtliche Hofgericht
zu Bamberg.

Eilf-

Eilftes Kapitel.
Von dem Beweiſe durch ſchriftliche Urkunden.

(Zu §. 3.)

CCXVI.

Die Handlungs-Bücher der Juden in München betreffend.

Die Handlungs-Bücher der Juden in München müſſen in teutſcher Sprache abgefaßt ſeyn. Vom 25. April 1805.

B. RBl. v. 1805. XXVI. St. p. 714. §. 11.

Zwölftes Kapitel.
Von dem Beweiſe durch eigenes Geſtändniß, Vermuthung, Augenſchein, Kalkulation, Notorietät und gemeinen Ruf.

(Zu §. 3.)

CCXVII.

Den Augenſchein in Kulturſachen betreffend.

Man ſ. oben N. CLXIV.

Dreizehntes Kapitel.

Von dem Eidſchwure, wie auch von dem Beweiſe welcher dadurch gemacht wird.

(Zu §. 1.)

CCXVIII.

Die Eides-Leiſtung der Anwälte betreffend.

In der Regel ſoll der Eid, wo nicht von der Obrigkeit aus erheblichen Urſachen denſelben durch einen Anwalt in ſeines Prinzipalen Seele ſchwören zu laſſen für zuläßig befunden oder dieſes von dem Gegentheile bewilligt würde, von der Partei perſönlich abgeſchworen werden. Vom 11. Jänner 1806.

A. RBl. v. 1806. V. St. p. 33.

Vierzehntes Kapitel.

Von der richterlichen Entſcheidung des Streits.

(Zu §. 4.)

CCXIX.

Die fiskaliſchen Erinnerungen in causis Domini betreffend.

Die Beſtimmungen der Gerichts-Ordnung über dieſen Punkt werden mit dem Beiſaz in der neuen Hofraths-Ordnung Art. III. §. 5. beſtätiget, daß die Kommunikation der Akten an die Hofkamer bei dem Reviſorium nicht Statt hat. Vom 16. Auguſt 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 163.

CCXX.

Die Vernehmung anderer Lehen-Herrſchaften in Lehenſachen vor dem richterlichen Spruche betreffend.

Blos der Fiskus hat das Privilegium, in Lehen-Streitigkeiten über die geſchloſſenen Akten bei Vermeidung der Nichtigkeit vernommen werden zu müſſen. Vom 23. Auguſt 1788.

M. G. S. V. Bd. p. 2. Man vergl. M. G. S. II. Bd. p. 1309. Nro. 12.

Das

Daß in causis Domini die Kurfürſtliche Hofkamer, und ſo auch in Kurfürſtlichen Lehen-Streitigkeiten der Lehenhöfe über die geſchloſſenen Akten sub poena nullitatis vernommen werden muß, iſt ein beſonderes privilegium fisci, deſſen ſich alle andere, ſowohl in- als auswärtige Lehen-Herrſchaften nicht zu erfreuen, ſondern damit zu begnügen haben, wenn nur das gegen ſie fleißig beobachtet wird, was der Cod. jud. Cap. 8. §. 4. n. 5. in Anſehung eines dritten Intervenienten vorſchreibt; wornach ſich alſo nicht nur die Regierung Amberg, in beiſchlüßiger Sache, welche den Bambergiſchen Lehenhof intereſſiret, zu achten hat, ſondern es iſt auch der Oberlandes-Regierung sub hod. aufgetragen worden, ſolches den übrigen Juſtiz-Dikaſterien zu gleichmäßiger Nachachtung auszuſchreiben.

München den 23. Auguſt 1788.

CCXXI.

Die lehenherrlichen Erinnerungen des oberſten Lehenhöfes betreffend.

Die lehenherrlichen Erinnerungen des oberſten Lehenhofes an die Gerichtshöfe werden durch Miniſterial-Reſkripte ausgefertigt. Vom 25. Auguſt 1808.

R. RBl. v. 1808. XLIX. St. p. 1951. §. 42.

CCXXII.

CCXXII.

Die Kameral-Erinnerungen über fiskaliſche Kommiſſions-Receſſe betreffend.

1.

Die in Rechtsſachen ſonſt gefoderten Kameral-Erinnerungen und Akten-Komunikationen ſollen in allen Fällen, wo von den Landes-Direktionen bereits die Schriften übergeben worden ſind, gänzlich wegfallen und erſtere nur dann noch Statt finden, wenn ein Kameral-Intereſſe damit verbunden und noch von keiner fiskaliſchen Behörde eine Erinnerung abgegeben worden iſt. Vom 23. April 1799.

N. M. G. S. I. Bd. p. 42.

2.

Ueber fiskaliſche Receſſe iſt keine Kameral-Erinnerung nöthig, doch ſoll die Genehmigung der Landes-Direktionen vorbehalten bleiben, indeß aber nie verzögert werden, und zwar ſo, daß wenn ſich die genehmigende Behörde an dem Size des Gerichtes befindet, die Ratifikation binnen 3, außerdem aber binnen 5 Wochen erfolgen muß, widrigenfalls ſie für geleiſtet angeſehen und darauf geſprochen wird. Vom 17. März 1800.

N. M. G. S. II. Bd. p. 10.

Wir beſtätigen hiemit, was in der Inſtruktion Unſerer General-Landes-Direktion verordnet iſt, daß die in Rechtsſachen ſonſt gefoderte Kameral-Erinnerungen, und damit in Verbindung geſtandenen Akten-Kommunikationen in allen Fällen, wo von Unſerer General-Landes-Direktion bereits ſelbſt die rechtliche Nothdurft beobachtet worden iſt, hinwegfallen ſollen. Da ſich aber bei Unſerm Hofrath der Anſtand ergeben hat, ob auch über die fiskaliſche Receſſe bei Kommiſſionen noch eine weitere Mittheilung der Akten und Erholung der Erinnerung nöthig

ſei,

ſei, ſo wollen Wir auf alle vorkommende Fälle die weitere Beſtimmung dahin treffen, daß auch über die fiskaliſche Receſſe weder eine noch die andere erfoderlich ſei, doch aber die Genehmigung Unſerer General-Landes-Direktion noch vorbehalten bleiben ſoll, welche zwar in Fällen, wo der Fiskal die in der Gerichts-Ordnung Kap. 7. §. 9. feſtgeſezte Gränzen der General- oder Special-Vollmacht überſchritten, oder ſonſt den Fiskus erheblich beſchädiget hätte, verweigert werden kann, auſſerdem aber kurz abgefaßt, und nie verzögert werden ſoll.

Damit auch unter dem Vorbehalt dieſer Genehmigung die Juſtiz niemals einen Aufenthalt leide, ſo ſoll von den Fiskalen, oder Kommiſſären dort, wo er Kläger iſt, der Receß gleich unter der Fertigung der General- oder ſonſt betreffenden Landes-Direktion übergeben, oder falls er Beklagter wäre, und wegen der Wichtigkeit oder Verworrenheit der Sache alſobald nicht receſſiren könnte, in einer richterlich zu beſtimmenden kurzen Zeitfriſt unter der nämlichen Fertigung nachgetragen werden. Dagegen ſoll ſich der Fiskal oder Kommiſſär in Sachen von minderer Bedeutung, oder wo die Sache nicht verwickelt iſt, ſo wenig als ein anderer Anwalt bei Kommiſſionen zu receſſiren entnehmen, ihm aber in ſolchem Falle entweder das Kommiſſions-Protokoll ſelbſt, oder eine gefertigte Abſchrift zur Erholung der Genehmigung zu Handen geſtellt werden, wonach derſelbe in der nächſten Sizung bei ſeiner Behörde zu referiren, oder mit der erſten Gelegenheit dahin zu berichten, und die ungeſäumte Abgabe der Genehmigung zu veranlaſſen hat. Würde dieſe Genehmigung dort, wo die genehmigende Behörde ſich in loco judicii befindet, in Zeit von 3 Wochen, oder bei den

Regie-

Regierungen zu Straubing, Landshut und Burghauſen, wo der Fiskal an Unſere General-Landes-Direktion berichten muß, in Zeit von 5 Wochen nach geſchloſſenem Receſſe nicht erfolgen, ſo kann ſie für geleiſtet angeſehen, und auf die fiskaliſche Receſſe ohne weiters verfahren werden.

München den 17. März 1800.

CCXXIII.

Die Erinnerungen des geiſtlichen Fiskus betreffend.

I.

In allen den Vorfällen, wo das jus principis circa sacra einſchlägt, ſollen die Akten vor und nach dem Spruche bei Strafe der Nichtigkeit dem geiſtlichen Rathe zu ſeiner Erinnerung und der allenfallſigen Appellation wegen mitgetheilt werden. Vom 26. Junius 1769.

Nachdem ſchon die Hofraths-Ordnung Art. III. §. 6. mit ſich bringt, daß in allen jenen Vorfallenheiten, wo das jus principis circa sacra vel ecclesiastiaca einſchlägt, von Seiten der Juſtiz-Dikaſterien mit dem geiſtlichen Rathe fleißig kommunicirt werden ſolle: ſo ergiebt ſich hieraus von ſelbſt, daß man ſich hierin gegen den geiſtlichen Rath auf die nämliche Art, wie in Kurfürſtlichen Intereſſe-Sachen, gegen die Hofkamer durchaus zu betragen, mithin die acta ante sententiam sub poena nullitatis, um der Erinnerung wegen, und post publicationem sententiae der bevorſtehenden Appellation halber, allemal dahin zu kommuniciren habe.

Der

Der Kurfürſtliche Hofrath hat ſich daher nicht nur in allen dergleichen Vorfallenheiten hiernach ſelbſt zu benehmen, ſondern auch ſämmtliche Regierungen hierauf anzuweiſen, ſofort in dieſer Gemäßheit die zwiſchen dem Kloſter N. und daſigen Probſt-Richter ventilirte Akten zum geiſtlichen Rath unweigerlich hinüber zu geben, die Sache nach abgegebener Erinnerung nochmals reproponiren zu laſſen, und zu verbeſcheiden, wie nicht weniger die Akten nach geſchehener Beſcheids-Publikation abermal dahin zu kommuniciren, damit allenfalls circa revisionem actorum des Nöthige annoch intra fatalia alldort beſorgt werden möge. —

Sign. in int. den 26. Juni 1769.

Man vergl. M. G. S. V. Bd. p. 465, 476 und 482, worin verordnet wird, daß es dem Ermeſſen der Juſtizſtelle überlaſſen ſei, ob ſie dem geiſtlichen Rath oder der Hofkamer die Akten zur Erinnerung mittheilen wollen. Vom 9. Julius 1791, 2. Auguſt 1792, und 11. Mai 1793.

2.

In allen Fällen, wo der geiſtliche oder milde Stiftungs-Fiskus als Hauptheil oder Intervenient in einem Rechtsſtreite aufzutreten hat, und die ihm obliegenden Haupt-Handlungen ſowohl bei dem kommunikativen als kommiſſionellen Verfahren von und im Namen des geiſtlichen Raths überreicht werden, hören die ſonſt gefoderten geiſtlichen Raths-Erinnerungen auf, doch ſoll dieſer Stelle die Mittheilung der Judicial-Akten, wenn ſie deren aus Mangel der Manual-Akten zur Abgebung der gewöhnlichen Schriften bedarf, auf Verlangen nicht verſagt werden.

Uebri-

Uebrigens hat dieſe Verordnung zurückwirkende Kraft auf die ſchon anhängigen Rechtsſtreite, und es wird dem geiſtlichen Fiskus die Rechts-Wohlthat der Wiedereinſezung in den vorigen Stand gegen jede Verlezung in Judicial-Handlungen ausdrücklich zugeſtanden.

Bei dem kommiſſionellen Verfahren ſind die Fiskale, wo ſie wegen Wichtigkeit der Sache nicht ſogleich receſſiren können, gehalten, ihren Receß unter einer richterlich zu beſtimmenden kurzen Friſt nachzutragen, und können ſich in minder verwickelten oder unwichtigen Sachen des Receſſirens nicht weigern, doch ſoll ihnen das Kommiſſions-Protokoll in Ur- oder in Abſchrift zur Erholung der Genehmigung des geiſtlichen Raths zugeſtellt werden. Dieſe Genehmigung ſoll, wenn der Streit in München anhängig iſt, binnen 21, wird er aber bei einem auswärtigen Gerichtshofe geführt, binnen 35 Tagen erfolgen, widrigenfalls ſie als geleiſtet angeſehen und darauf geſprochen werden kann. Der geiſtliche Rath darf jedoch dieſe Genehmigung verſagen, wenn der Fiskal die geſezlichen Gränzen der General- oder Special-Vollmacht überſchritten oder den geiſtlichen Fiskus erheblich beſchädiget hat. Vom 29. März 1800.

N. M. G. S. I. Bd. p. 11 f.

3.

Obige Verordnungen werden mit dem Beiſaz beſtätiget, daß in Rechtsfällen, wobei die Stiftungen weder als Kläger noch als Beklagte erſcheinen, aber doch als Grund-, Lehen- Zehendherren und dergleichen betheiliget ſind, die Erinnerungen unmittelbar von den Fiskalen abgefodert werden, welche den Entwurf an das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten zur Würdigung einreichen und von welchem derſelbe erfoderlichen Falls an das Miniſterium des Innern übergeht. Hingegen ceſſiren die Erinnerungen in Fällen, wobei die Stiftungen ſelbſt als Kläger oder Beklagte erſcheinen, weil die Fiskale keine

Streitſchrift ohne Genehmigung der Miniſterial-Lehen- und Hoheits-Sektion überreichen können. Vom 6. Dezember 1808.

A. RBl. v. 1808. LXX. St. p. 2815. §. IX.

4.

Da den allgemeinen und Patrimonial-Stiftungen unter ſich kein Prozeß geſtattet wird, ſo fällt die Vertretung derſelben durch den Fiskus weg, ſo wie dieſe auch bei den iſolirten Stiftungen und bei den Prozeſſen der Grund-Unterthanen der Kirchen und Stiftungen, welche das grundbare Gut nicht betreffen, oder bei perſönlichen Civil-Prozeſſen der geiſtlichen Perſonen nicht Statt hat. Vom 29. März 1800 und 6. Dezember 1808.

N. M. G. S. I. Bd. p. 13. A. RBl. v. 1808. LXX. St. p. 2817.

CCXXIV.

Die fiskaliſchen Erinnerungen in Rechtsſtreiten der Pfarrer und Beneficiaten betreffend.

1.

In Rechtsſtreiten der Pfarrer und Beneficiaten über pfarrliche Gerechtſame und Einkünfte müſſen die geſchloſſenen Akten von den Gerichtsſtellen bei Strafe der Nichtigkeit den Kron- und Stiftungs-Fiskalen um ihre Erinnerung mitgetheilt werden. Vom 30. Jänner 1811.

A. RBl. v. 1811. X. St. p. 193.

2.

In den Rechts-Angelegenheiten anderer Individuen, welchen die Adminiſtration und zugleich die Nuznießung eines Theils des den Stiftungen zuſtändigen Vermögens auf ihre Lebenszeit überlaſſen iſt, findet dieſe Erinnerung nicht Statt. Vom 6. Dezember 1808.

A. RBl. v. 1808. LXX. St. p. 2817. §. XV.

CCXXV.

Die Mittheilung der Relationen betreffend.

Bei Kommunikationen der Akten an die Landes-Direktionen in fiskaliſchen Sachen müſſen die Relationen nicht mit übergeben werden. Vom 12. September 1806.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Es iſt ſowohl in dem Geſeze des Cod. jud. Bav. und der bisherigen Praxis gegründet, als auch in der Landes-Direktions-Inſtruktion deutlich beſtimmt worden, daß bei Kommunikationen der Akten an die Landes-Direktionen in causis fiscalibus die Relationen nicht mit übergeben werden müſſen, wie Unſer Oberpfälziſches Hofgericht in den an Uns allerunterthänigſt erſtatteten Berichten vom 16. Julius und 25. vorigen Monats mit überzeugenden Gründen behauptet hat; daher kann auch die Relations-Kommunikation in der v. P. Teſtaments-Sache nicht Statt haben.

München den 12. September 1806.

Max Joſeph.

Graf Morawitzky.

CCXXVI.

Die Mittheilung der Akten von den Untergerichten an die Kron-Fiskale betreffend.

Im Falle den Kron-Fiskalen die Einſicht der Judicial-Akten zur Betreibung der fiskaliſchen oder Stiftungs-Prozeſſe

unum-

unumgänglich nöthig wird, ſoll dieſe Kommunikation der Akten von den Untergerichten ohne Weigerung geſchehen. Vom 13. Jänner 1810.

A. RBl. v. 1810. III. St. p. 36 f.

(Zu §. 6.)

CCXXVII.

Das Votiren betreffend.

1.

Der in der Gerichts-Ordnung angeführte Paragraph des peinlichen Geſezbuches enthält die Vorſchrift, daß die Stimmen, welche in der Hauptſache nicht durchaus übereinkommen, unter dem Vorwand, daß ſie gleichwohl näher als andere zuſammentreffen, niemals kombinirt, ſondern pro disparibus gehalten und die majora oder paria ohne Unterſchied, ob ſie verurtheilen oder losſprechen, darnach gezählet werden. Cod. crim. p. II. c. 10. §. 12.

2.

Die neue Hofraths-Ordnung erlaubt jedem Rath ſeine Stimme abzuändern, ehe der Schluß in der Sache gemacht und derſelbe von dem Vorſtande ausgeſprochen worden iſt. Dieſer Ausſpruch ſoll aber nie gegen die Mehrheit der Stimmen geſchehen, und nur wenn dieſe gleich ſind, giebt der Vorſtand den Ausſchlag; ſind hingegen die Stimmen gar zu unterſchieden, daß nach wiederholten Umfragen weder vota paria noch majora durch Kombination herauszubringen ſind, ſo ſoll ein ſolcher Vorfall mit Anführung der verſchiedenen Meinungen zur höchſten Stelle einberichtet werden. Vom 16. Auguſt 1779.

M. G. S. I. B. p. 174. §. 10. 11.

CCXXVIII.

Die Abſtimmungen bei den Land= und Mediat=Untergerichten in Juſtiz=Gegenſtänden betreffend.

Sobald der Referent geſtimmt hat, ſoll der Vorſtand ſeine Stimme abgeben und demſelben eine zweite in den Fällen zuſtehen, wo die ſämmtlichen Mitglieder der erwähnten Untergerichte einer verſchiedenen Meinung ſind, und die Stimmen=Mehrheit nicht hergeſtellt werden kann, welches Befugniß auch dem erſten Aſſeſſor in Abweſenheit des Gerichts=Vorſtandes zuſteht. Vom 10. Junius 1810.

A. RBl. v. 1810. XXIX. St. p. 489.

(Zu §. 7.)

CCXXIX.

Die Entſcheidungs=Gründe der Erkenntniße betreffend.

Den Definitiv=Urtheilen in Civil= und peinlichen Prozeſſen müſſen von allen Gerichten künftig die Entſcheidungs=Gründe beigefügt werden. Vom 1. Mai und 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XXII. St. p. 985 f. V. Tit. §. II. XLIII. St. p. 1785 f. §. 57. St. HB. I. Bd. p. 15 f. IV. Bd. p. 1 f. Man vergl. B. RBl. v. 1804. XXXVIII. St. p. 817.

(Zu §. 8.)

CCXXX.

Die Komputation der Appellations = Fatalien in Fiskalſachen betreffend.

Die Verordnung des Judiciar = Koder wird beſtätiget und auch auf die geiſtlichen Fiskalſachen ausgedehnt. Vom 16. Auguſt 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 163.

(Zu §. 9.)

CCXXXI.

Die Abänderung eines Beſcheides oder Rathſchlußes betreffend.

Die neue Hofraths = Ordnung Art. VII. §. 13. beſtätiget die in dieſem Paragraph getroffene Verfügung.

M. G. S. I. Bd. p. 174.

Fünfzehntes Kapitel.

Von den Appellationen und Reviſionen.

(Zu §. 3.)

CCXXXII.

Die appellable Summe in Juſtizſachen betreffend.

I.

In Sachen unter dreihundert Gulden am Gelde oder Geldeswerth und der Gerichts- und andern Koſten, hat, wenn ſchon zwei gleichförmige Urtheile ergangen ſind, die Berufung an das Ober-Appellationsgericht nicht Statt. Wird von einer andern Regierung zum Hofrath appellirt, ſo iſt die appellable Summe einhundert Gulden, ausgenommen, wenn ein Theil durch gerichtliche Zeugniſſe oder eidliche Erhärtung darthun kann, daß ſein ganzes Vermögen in der ſtreitigen Summe beſteht. Vom 16. Auguſt 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 152 f.

Auszug

aus dem Mandat über die genaue Juſtiz-Verwaltung.

Wir haben zwar ſchon 4tens in mehrgedacht Unſerm Cod. jud. cap. 15. §. 3. n. 6. geordnet, daß die Appellation oder Reviſion von geringen Händeln unter fünfzig Gulden am Gelde oder Geldswerth, ohne Einrechnung der hievon verfallenen Zinſen, und mit Ausſchluß der jurium incorporalium oder andern Sachen, die nicht leicht in Anſchlag gebracht werden mögen, nicht

Statt haben ſolle. Gleichwie aber einige Jahre her die ſtreitſüchtigen Parteien, und ihre muthwilligen Anwälte über alle auch ſehr geringe Händel alle Inſtanzen durchgeloffen, ja ſogar je zuweilen bei Unſerer höchſten Stelle ſelbſt mit ungegründeten Vorſtellungen dem ächten Verhalt der Sachen eine ganz andere Wendung zu geben, in der ſträflichen Abſicht verſucht haben, um hiedurch die ihren Gegentheilen gebührende rechtliche Hülfe entweder auf lange Jahre zu hintertreiben, oder die Vollſtreckung des abgefaßten Urtheils vollends zu vereiteln, ſo ſezen und ordnen Wir, daß künftighin und zwar vom Eintritte des nächſtfolgenden Weinmonats an von geringen Händeln unter dreihundert Gulden am Gelde oder Geldeswerth, dann der Gerichts- oder anderer Koſten, wenn ſchon zwei gleichförmige Sprüche ergangen, wenn ſie hingegen ungleich ausgefallen ſind, unter hundert Gulden die Appellation zu Unſerm Ober-Appellations- oder Reviſions-Gerichte als der lezten Inſtanz, nicht mehr Statt haben ſoll. Wenn dagegen von einer andern Regierung zu Unſerm Hofrath appellirt werden will, ſo beſtimmen Wir die Summe gleichfalls auf hundert Gulden, und nehmen hievon jederzeit den einzigen Fall aus, wenn von einem Theile klar bewieſen werden könnte, daß ſein ganzes Vermögen nur in eben beſagten Summen beſtehe. u. ſ. w. München den 16. Auguſt 1779.

Das Uebrige iſt am gehörigen Orte eingeſchaltet.

2.

Beſtätiget wird dieſe Verordnung unterm 15. Dezember 1779, und 11. Februar 1811.

M. G. S. I. Bd. p. 189. A. RBl. v. 1811. XII. St. p. 235 f.

3.

Beſtätiget wurden dieſe Verfügungen auch für die ehemaligen fränkiſchen Fürſtenthümer unterm 26. September 1803.

Fr. RBl. v. 1803. XXXIX. St. p. 236 f.

4.

4.

Doch erhielt die leztere Verordnung in der Folge eine Erläuterung dahin, daß die Appellations-Summe in fränkiſcher Währung zu verſtehen iſt und Zinſen und Koſten nur dann einzurechnen ſind, wenn ſie den Haupt-Gegenſtand des Streites ausmachen. Zwiſchen Armen und Reichen hat deßhalb kein Unterſchied Statt. Vom 28. November 1803. Fr. RBl. v. 1803. L. St. p. 321.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Wir haben Uns über die an Uns eingeſendeten verſchiedenen Berichte Unſerer Juſtiz- und verwaltenden Landesſtellen der fränkiſchen Fürſtenthümer die Erhöhung der Appellations-Summe betreffend, Vortrag erſtatten laſſen, und hieraus entnommen, daß ſämmtliche gutachtliche Anträge im Weſentlichen mit den geſezlichen Beſtimmungen übereinſtimmen, die Wir bei Gelegenheit der Organiſation Unſerer Juſtizſtellen in Franken auf Unſere Entſchädigungs-Lande im Allgemeinen übertrugen. —

Dieſe Uebereinſtimmung, und die im Gegenhalte der beſtehenden Geſeze in Antrag gebrachten ſehr geringen Abänderungen haben in Uns die Ueberzeugung hervorgebracht, daß die ſtatiſtiſchen Verhältniſſe Unſerer fränkiſchen Fürſtenthümer noch keine Erhöhung der Berufungs-Summe erheiſchen, und Wir haben daher beſchloſſen, es in ſo lange noch bei den bereits ergangenen Verordnungen zu belaſſen, bis durch eine auf Unſere geſammten Lande ihre Wirkung erſtreckende, über dieſen Gegenſtand zu erlaſſende geſezliche Verfügung eine allgemeine Veränderung eintreten wird. —

Nur folgende geringe Modifikationen gedenken Wir eintreten zu laſſen, welche ihr den Juſtizſtellen zu eröffnen,

nen, und durch eine Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen habt. —

1. Sind die feſtgeſezten Summen in fränkiſcher Landes-Währung zu verſtehen.

2. Soll ein Unterſchied in der Appellations-Summe zwiſchen Armen und Reichen aus dem Grunde nicht Statt finden, weil die Beſtimmung dieſer relativen Begriffe nur zu neuen Rechts-Streitigkeiten über dieſe Vorfrage die Veranlaſſung geben würde, und weil das Urtheil des Richters von dem nur zu trüglichen Beweismittel des Eides abhängig gemacht wird, welches Wir ohne das dringendſte Bedürfniß nicht zu vermehren Willens ſind.

Indeſſen ſoll die geſezliche Beſtimmung der Berufungs-Summe auf jene Parteien keine wirkende Kraft äußern dürfen, welche rechtlich zu beweiſen vermögen, daß die ſelbſt geringere Streit-Summe ihr Geſammt-Vermögen ausmachet.

3. Sind in die Berufungs-Summe nie Zinſen und Streit-Koſten einzurechnen, es wäre denn, daß ſie der Haupt-Gegenſtand des Streites ſind. — Endlich untergeben Wir

4. die Bedienten und Dienſtboten der privilegirten Perſonen der Gerichtsbarkeit des Stadtgerichts, damit nicht das Hofgericht durch eine Menge unbedeutender Rechtsſtreite überhäuft werde, welche meiſt im kommiſſionellen Wege gütlich beigelegt werden können, durch welche Beſtimmung die Frage über das forum privilegiatum accessorium

beſei-

beſeitiget, und eine Verminderung der Berufungs-Summe für diejenigen, welche dieſes befreiten Gerichtsſtandes ſich zu erfreuen haben ſollten, überflüßig gemacht wird.

München den 28. November 1803.

Max Joſeph.

Freihr. v. Montgelas.

An
den Kurfürſtlichen auſſerordentlichen Kommiſſär
Grafen von Thürheim.

CCXXXIII.

Die appellable Summe in Adminiſtrativ-Streitſachen betreffend.

1.

Bei Rekurſen an den geheimen Rath iſt die appellable Summe 400 fl., Beſchwerden über Erkenntniße in Dienſt-Vergehungen der Poſt-Beamten und wo es ſich um ein jus perpetuum **handelt, ausgenommen. Vom 8. Auguſt 1810.**

A. RBl. v. 1810. XXXVIII. St. p. 644 f.

2.

Strafbeträge, welche die Summe von 5 fl. nicht überſteigen, eignen ſich nicht zum Rekurs an die Central-Mauthſtelle, ſondern für die Mauth-Inſpektion. Vom 1. Dezember 1807.

A. RBl. v. 1808. I. St. p. 78. §. 194. Revidirte Mauth-Ordnung v. 1808. §. 130.

CCXXXIV.

Die Berufungen über Erkenntniſſe wegen Kaſſe-Abgängen betreffend.

Ueber Erkenntniſſe wegen des Erſazes der Kaſſen-Abgänge kann keine Berufung geſtattet werden, bis der Erſaz geleiſtet iſt. Vom 9. November 1808.

Max Joſeph, König.

Die über den Erſaz der Kaſſen-Abgänge beſtehenden Verordnungen geſtatten keine Berufung an eine höhere Rechts-Behörde, bevor nicht der Erſaz geleiſtet worden iſt; es wird hierin lediglich auf das vorliegende Faktum und nicht auf die Natur der deßwegen erhobenen Klage Rückſicht genommen, daher auch nach dem erwieſenen Abgang keine Ausnahme Statt findet, und keine Berufung ohne jene erfüllte Bedingung rechtlich ergriffen werden kann; dieſem zufolge habt ihr den Expeditor N. mit der eingereichten Nullitäts-Klage nur dann zu hören, wenn er entweder den Erſaz der abgängigen Gelder ſelbſt, oder eine genügende Kaution geleiſtet haben wird.

München den 9. November 1808.

Max Joſeph.

Graf Morawitzky.

CCXXXV.

Die Berufungen in Ewiggeldſachen in München betreffend.

1.

In Ewiggeldſachen hat der Magiſtrat in München das privilegium de non appellando. Vom 10. April 1756.

M. G. S. I. Bd. p. 22.

Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht ſind von dem hieſig bürgerlichen Stadt-Magiſtrat um gnädigſte Manutenirung des demſelben in Ewigeldſachen ertheilten privilegii de non appellando unterthänigſt angegangen worden: haben auch hierauf das vorgelegte Original von ermeldtem Privilegium ſelbſt eingeſehen, und laſſen es demnach hiebei um ſo mehr bewenden, als von Aufrechthaltung deſſen der öffentliche Kredit abhängt, und ohnehin auch kundigen Rechtens iſt, daß in dergleichen verbrieften und paratam executionem nach ſich ziehenden liquiden Foderungen, wie die hieſige Ewiggeld-Kapitalien ſind, keine proceßualiſche Weitläufigkeiten geſtattet werden ſollen. Der Kurfürſtliche Hofrath hat demnach ſowohl in der Handgebiſchen, als allen anderen das Ewiggeldweſen betreffenden Vorfallenheiten hierauf zu halten, ſohin die Appellanten entweder gleich ab- oder allenfalls an die höchſte Stelle, worunter die hieſige Stadt in Sachen ihre Privilegien betreffend unmittelbar zu ſtehen hat, mit ihren vermeintlichen gravaminibus anzuweiſen.

München den 10. April 1756.

2.

Beſtätiget wird dieſes Privilegium unterm 25. Junius 1789 M. G. S. V. Bd. p. 7. wo auch das Privilegium vom Jahre 1453 ſelbſt abgedruckt iſt.

CCXXXVI.

Die Appellation gegen Verſtoßungen von den Bauerngütern betreffend.

Wenn Bauerngüter wegen Guts-Abſchwendung, Liederlichkeit oder Schulden ihrer Beſizer obrigkeitlich entweder im Ganzen oder Theilweiſe verkauft werden, ſo greift dagegen keine Appellation Plaz, ſondern dieſe findet nur dann Statt, wenn der Beamte einer offenbaren Paßion überwieſen werden kann; und auch da dauert das Fatale nur 14. Tage. Vom 3. Auguſt 1772.

M. G. S. I. Bd. p. 57.

Auszug aus dem Kulturs-Mandat von 1772.

7. Was den auf obverſtandene Weiſe vorgenommenen obrigkeitlichen Verkauf und Behandlung bei allen vorſtehenden Fällen ſelbſt betrifft, hat dagegen weder ein Inſtand, noch Appellation mehr Plaz, und es kann der Gutskäufer hierum auf keinerlei Weiſe mehr angefochten und belanget werden, die Obrigkeit, oder der Beamte aber nur alsdann, wenn ſelber einer unterloffenen offenbaren Paßion überführt werden will, welchen Fall denn der Rekurs zum höhern Richter inner den nächſten 14 Tagen ad die publicationis sub poena praeclusi, respective desertionis geſtattet, und nach summarissime inſtruirter Sache die von der verſtandenermaßen fälligen Obrigkeit zu leiſtende Entſchädigung ſogleich erkannt, und nach richterlicher Ermäßigung ausgeſprochen werden ſoll. Wofern aber derlei Inzichten wider die Obrigkeit oder Beamten von dem Appellanten nicht bewieſen werden, ſo iſt nicht nur derſelbe mit dem Arbeitshauſe, oder ſonſt wohl empfindlicher Strafe unnachläßig abzubüßen, ſondern auch zugleich der Advokat ohne Rückſicht auf einige Entſchuldigung,

digung, wie die immer ſei, mit einer proportionirten Geldſtrafe ad caſſam ſportularum, oder mit Einſperrung und Suſpenſion zu belegen, dann bei öfterer Betretung gänzlich ab officio zu amoviren, damit auch andere dergleichen muthwillige Rekurrenten ein Exempel daran nehmen, ſohin die höhern Inſtanzen von ihnen unbehelliget bleiben mögen.

München den 3. Auguſt 1772.

CCXXXVII.

Die Appellation in Ehehaltenſachen betreffend.

1.

In Ehehaltenſachen findet keine Appellation Statt, es müßte denn eine Partei durch den Beſcheid zu ſehr beſchädigt werden, was in der Beſchwerde-Schrift beſcheinigt werden muß. Vom 2. Mai 1781.

M. G. S. II. Bd. p. 965. §. 43.

2.

Beſtätiget unterm 24. September 1808.

R. RBl. v. 1808. LXIII. St. p. 2527. §. 87.

(Zu §. 4.)

CCXXXVIII.

Die Appellations-Inſtanzen in Juſtizſachen betreffend.

1.

Von den Untergerichten geht der Appellationszug an die Appellationsgerichte, und von da bei einer appellablen Summe an das Ober-Appellationsgericht. Vom 24. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808. XLIII. St. p. 1785 f. St. HB. IV. Bd. p. 1 f.

2.

Ueber die Inſtanzen in Wechſelſachen ſehe man oben N. CVI. — CXI.

3.

Von den Untergerichten der mediatiſirten Fürſten und Grafen geht die Appellation an ihre Juſtiz-Kanzleien.

Man ſ. oben N. CXXXV. 2.

CCXXXIX.

Den Appellationszug in proteſtantiſchen Ehe-Streitigkeiten betreffend.

Man ſehe oben N. LXXII. und LXVII.

CCXL.

Die Appellations-Inſtanzen der Konſiſtorien der mediatiſirten Fürſten und Grafen betreffend.

Man ſ. oben N. LXVII.

CCXLI.

Von den Appellations-Inſtanzen in Militärſachen.

Man ſ. oben N. XLV. bis LII.

CCXLII.

Von den Appellations-Inſtanzen in Adminiſtrativ-Gegenſtänden und ſolchen Juſtizſachen, welche von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen ſind.

Hierüber ſehe man oben N. LXXXII. bis CXIX.

CCXLIII.

Von dem Appellationszuge in Salinen-Forſtſachen.

Bei Salinen-Forſtrichterlichen Verhandlungen, wo unter dem Beiſize des Salinen-Forſt-Inſpektors die einſchlägigen Waldmeiſter mit den ihnen untergebenen Forſt-Bedienten als Kläger auftreten, gehet die Appellation von der erſten Inſtanz, welche der Salinen-Ober-Inſpektor zu Hall formirt, in zweiter an die General-Salinen-Adminiſtration. Vom 1. Julius 1808.

A. RBl. v. 1808 LII. St. p. 2107 f.

(Zu §. 5. u. 6.)

CCXLIV.

Die Appellation über ein außergerichtliches Gravamen betreffend.

Ein außergerichtliches Gravamen qualificirt ſich zur Appellation. Vom 13. Dezember 1755.

M. G. S. II. Bd. p. 1312.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht haben ſich über die von Dero Reviſorio beſchehene Anfrage, ob der vom Georg N. Fiſcher zu Ewing nach der Regierung Burghauſen genommene Rekurs für eine bloße Klage, oder Appellation zu halten ſei? gehorſamſten Vortrag thun laſſen, und wie ſich nun aus dem einberichteten Faktum ſo viel äußert, daß der Baron v. N. gegen erſagten Fiſcher nicht als Privat, ſondern als Kurfürſtlicher Beamter hierin verfahren ſei, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß das von ihm zwar nur extra formam et ordinem processus, doch allerwegen von obrigkeitlichen Amtswegen hierunter zugefertigte gravamen extrajudiciale ſich nach Maßgabe des Cod. jud. c. 15. §. 5. n. 6. mehr ad viam appellationis, als simplicis querelae qualificire, daher auch wohl, und recht geſchehen, daß ſich die Partei von der Regierung mit Umgehung des Hofraths gleich unmittelbar ad Revisorium anher gewendet hat; allwo man alſo das Weitere gleichwohl hierin zu verhandeln, und ſich auch in andern dergleichen Vorfallenheiten hiernach zu achten weiß.

Sign. München den 13. Dezember 1755.

CCXLV.

CCXLV.

Die Beiſezung des Tages der Beſcheids = Publikation und die Beilegung der Beſcheide der vorigen Inſtanzen betreffend.

1.

Der Tag der Beſcheids-Publikation und die Beſcheide der vorigen Inſtanzen müſſen den Appellations = Schriften bei 6 Reichsthalern Strafe beigelegt werden. Vom 13. September 1755.

M. G. S. II. Bd. p. 1310.

Liebe Getreue! Demnach Wir bei einer höchſten Stelle auf den, von Unſerm Reviſorio unterm 22. Auguſt nup. alldahin erſtatteten Bericht hiemit gnädigſt reſolvirt, in Zukunft zwar geſchehen zu laſſen, daß die revidirenden oder appellirenden Parteien, welche den diem publicationis sententiae in ihrer Beſchwerde-Schrift anzuführen, oder die Beſcheide voriger Inſtanzen, dem Cod. jud. gemäß, mit beizulegen unterlaſſen, ſowohl auf Begehren, als ex officio brevi manu contra deſertionem cauſae in integrum reſtituirt werden mögen. Damit aber dadurch Unſere mit gutem Bedacht ergangene heilſame Verordnung nicht fruſtrirt, ſondern in Gang und Uebung gebracht werde, ſo iſt ermeldte Reſtitution, in obgedacht zween Fällen, niemal anderſt, als gegen 6 Reichsthaler Strafe zu erkennen, welche auch die Advokaten ſelbſt, ſofern es aus ihrer Negligenz und Unachtſamkeit geſchehen iſt, aus eigenem Säckel zu bezahlen, und ihren Principalſchaften derowegen nichts aufzurechnen haben ſollen; als wollen Wir euch von dieſer Unſerer gnädigſten Entſchließung hiemit Nachricht ertheilen, damit ihr euch durchgehends hiernach zu achten, auch den alldortigen Regierungs-Advokaten ein ſolches gehörig zu publiciren wiſſet.

Uebri-

Uebrigens bedeuten Wir euch anmit gnädigſt, auch darob zu ſeyn, daß die in Unſerm Reviſorio den Advokaten andiktirende Geldſtrafen behörig eingebracht, und dieſe niemals denen fällig-erfundenen nachgeſehen werden. Seyn euch ꝛc.

München den 13. September 1755.

2.

Die unterlaſſene Beiſezung des Tages der Beſcheids-Publikation wird bei armen Parteien blos gerichtlich geahndet; trägt hingegen der Anwalt die Schuld, ſo muß dieſer bezahlen. Vom 20. Auguſt 1803.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Bei armen ſtreitenden Theilen, welche in der Appellations-Schrift die Beiſezung des Tages der Beſcheids-Publikation, oder der Inſinuation vernachläßigen, kann anſtatt der anno 1755 verordneten Geldſtrafe von 6 Reichsthalern, gerichtliche Ahndung eintreten; wenn aber der Anwalt daran Schuld trägt, ſo unterliegt dieſer der verordneten Strafe. —

Dieſes wollen Wir hiedurch Unſerm Hofgerichte auf ſeinen Bericht vom 3. Auguſt bedeuten.

München den 20. Auguſt 1803.

Max Joſeph.

Freihr. v. Hertling.

An
das Kurfürſtliche Hofgericht.

CCXLVI.

Die Appellations-Friſt bei einem auf den Erfüllungs-Eid erkennenden Interlokut betreffend.

Wenn auf den Erfüllungs-Eid erkannt wird, dauern die Appellations-Fatalien 60 Tage. Vom 15. März 1762.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Liebe Getreue! Wir laſſen euch hiemit pro reſolutione gnädigſt unverhalten, wie Wir es bei der zweiten Meinung belaſſen wollen, kraft welcher der Cod. jud. c. XV. §. 6. n. 6. nur von dem allererſten Weiſungs-Vorſaz, mithin weder von dem ſuppletorio noch allem andern, was in conſequentiam des allſchon angetretenen Beweiſes weiter auferlegt wird, zu verſtehen ſei.

München den 15 März 1762.

An die
Kurfürſtl. Regierung Burghauſen.

CCXLVII.

Die Fatalien bei der Appellation gegen auferlegten Beweis betreffend.

Wenn innerhalb des zum Beweiſe anberaumten 30tägigen Termines weder der Beweis ſelbſt angetreten noch appellirt wird, ſo iſt der Beweis und die Appellation deſert, es müßte denn der präfigirte Beweis-Termin länger als 30 Tage gedauert haben. Vom 4. Auguſt 1756.

M. G. S. II. Bd. p. 1313. Man ſehe oben N. CCX.

Liebe Getreue! Nachdem an Unſere höchſte Stelle Unſer Reviſorium gehorſamſt einberichtet, wasmaſſen daſelbſt zu mehrmal vorgekommen, wie die in Cod. judic. cap.

cap. 15. §. 6. n. 6. wegen der Appellation gegen auferlegten Beweis enthaltene Stelle von Unſern Dikaſterien bis hieher ungleich angeſehen worden, und hierüber Zweifel vorgefallen iſt, ob das inbegriffene Fatale der 30 Tage ad ſolam probationis neceſſitatem zu nehmen, oder auf die Verwirkung des termini probatorialis ſelbſt zu extendiren ſei: ſohin ob jener Appellant, der nicht in denen ſub poena deſertionis zur Weigerung dargegen geſezten 30 Tagen, doch übrigens innerhalb den ordinär 60tägigen Fatalien wider die ihm aufgeſailte Probe die Appellation ergriffen hat, nur allein zur Erprobung des Vorſazes, wogegen er ſich gravirt befunden, gehalten, oder wohl gar von der Probe ſelbſt ausgeſchloſſen, und alſo in deſertionem totius cauſae zu ſprechen ſeyn möchte. Als wird euch pro leuteratione hiemit bedeutet, daß, wann inner dem zum Beweis präfigirten 30tägigen Termin weder appellirt, noch der Beweis ſelbſt mittels Uebergebung der Probatorial-Artikeln ergriffen wird, alsdann nicht nur die Appellation, ſondern auch die Probe ſelbſt für deſert gehalten ſeyn ſoll: es wäre dann der präfigirte terminus probatorius etwa länger, als das in dieſer Sache vorgeſchriebene Appellations-Fatale geweſen, welchenfalls zwar nach Verlauf ſothaner Fatalien die Appellation verſeſſen, der Ueberreſt des termini probatorii aber annoch in ſalvo ſeyn ſoll.

Worüber ihr gehorſamſt zu halten, und dieſe Unſere gnädigſte Leuteration euern Regierungs-Advokaten zu publiciren habet.

München den 4. Auguſt 1756.

CCXLVIII.

CCXLVIII.

Die Fatalien bei Appellationen gegen die Erkenntniße des Stadtgerichts zu München in Bau- und Kundſchaftsſachen betreffend.

Die Appellations-Fatalien in Bau- und Kundſchaftsſachen, in ſoferne ſie reine Juſtiz-Gegenſtände betreffen, dauern wenn wider die Beſcheide des Stadtgerichts zu München die Berufung ergriffen wird, 10 Tage.

B. RBl. v. 1803. XXIII. St. p. 354.

CCXLIX.

Die Appellations-Fatalien in Wechſelſachen betreffend.

Man ſehe oben N. CLXIII. p. 185.

CCL.

Die Appellations-Fatalien in Fällen wo der Beſizer eines Bauernguts ſeines Beſizes entſezt wird, betreffend.

Man vergl. oben N. CCXXXIV.

CCLI.

Die Appellations-Fatalien in Sponſalienſachen betreffend.

Die Appellations-Fatalien in Sponſalienſachen dauern 30 Tage. Vom 2. Mai 1806.

A. RBl. v. 1806. XXI. St. p. 176. Man vergl. oben N. LXIX.

CCLII.

Die Appellations-Fatalien in Mauthſachen betreffend.

1.

Jeder, wegen Zoll-Vergehungen beſtrafte Inländer muß die Appellation binnen 30, jeder Ausländer binnen 60, der Kläger aber binnen 14 Tagen, vom Tage des ergangenen Definitiv-Beſcheides an gerechnet, ergreifen. Vom 1. Dezember 1807.

A. RBl. v. 1808. I. St. p. 78. §. 195.

2.

Beſtätiget in der revidirten Mauth-Ordnung vom 8 März 1808. §. 131.

CCLIII.

Die Appellations-Fatalien in Aufſchlags- und Salz-Defraudationsſachen betreffend.

Die Appellations-Fatalien in Aufſchlags- und Salz-Defraudationsſachen dauern für Ausländer 60, außerdem 30 Tage. Vom 8. Auguſt 1810.

A. RBl. v. 1810. XXXVIII. St. p. 645.

CCLIV.

Die Appellations-Fatalien in Bergſachen betreffend.

Die Appellations-Fatalien in Bergſachen dauern 30 Tage. Vom 14. September 1809.

A. RBl. v. 1809. LXVIII. St. p. 1577 f. §. 29. St. HB. IV. Bd. p. 77 f.

CCLV.

Die Appellations-Fatalien in Adminiſtrativ-Streitigkeiten im Allgemeinen betreffend.

Die Appellations-Fatalien in Adminiſtrativ-Streitigkeiten im Allgemeinen dauern von der erſten Inſtanz zur zweiten, und auf gleiche Weiſe von der zweiten zur dritten, 30 Tage. Vom 8. Auguſt 1810.

A. RBl. v. 1810. XXXVIII. St. p. 645. Man vergl. oben N. LXXXII. bis CXIX.

(Zu §. 7.)

CCLVI.

Die ſtrenge Befolgung der vorgeſchriebenen Appellations-Formalitäten betreffend.

Die in der Gerichts-Ordnung vorgeſchriebenen Appellations-Formalien ſind genau zu befolgen, doch darf der Richter gegen die aus Einfalt, Unerfahrenheit oder andern erheblichen Urſachen geſchehene Verſäumung der Appellations-Fatalien in integrum reſtituiren. Advokaten hingegen können ſich nie mit der Unwiſſenheit entſchuldigen. Vom 14. April 175 .

M. G. S. III. Bd. p. 42.

Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht weichen von den in dem Cod. jud. sub poena desertionis vorgeſchriebenen Appellations-Formalitäten um ſo weniger ab, als eines-theils der große pruritus litigandi et appellandi dadurch mehr eingeſchränkt, und der Schaden, welcher manchem in particulari hierunter zugehet, wiederum in anderweg bono publico reichlich kompenſirt wird, an-derntheils aber dem Appellations-Richter die Hand ohne-

dem ſo ſehr nicht gebunden iſt, daß er nicht denen durch Einfalt, Unerfahrenheit, oder andere erhebliche Urſache verkürzten Parteien gegen die vernachläßigte Appellations-Formalitäten geſtalten Dingen nach mit der restitutione brevi vel longa manu ſuccuriren möge. Wornach ſich alſo auch das Kurfürſtliche Reviſorium ſowohl in dieſer, als andern dergleichen Sachen zu achten, inſonderheit aber gegen die Advokaten und Patrocinanten, welche ſich mit der Unwiſſenheit dießfalls nimmermehr entſchuldigen mögen, mit allem Rigor zu verfahren, auch zu deren nochmaliger und überflüßiger Gewarnung zu verfügen hat, daß dieſe Kurfürſtlich gnädigſte jedoch ernſtliche Willens-Meinung ſowohl bei dem Hofrath als denen Regierungen in ordinario kund gemacht und publicirt werde.

Sign. in int. den 14. April 1755.

CCLVII.

Die Einſchickung der Akten und Entſcheidungs-Gründe betreffend.

Dem erſten Befehl, welchen der Unterrichter erhält, die Akten mit den Entſcheidungs-Gründen einzuſchicken ſoll noch keine Drohung einer Geldſtrafe beigefügt werden. Vom 28. September 1758.

M. G. S. I. Bd. p. 26.

Unterthänigſter Hofraths-Bericht

ſo wegen den an die Unterrichter pro edendis actis et rationibus decidendi zu erlaſſen ſeienden Kom-

pulſo-

pulſorialien ad Intimum erſtattet worden den 24. Julius 1758.

Reſolution hierauf:

Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht finden die Anhängung einer Geldſtrafe bei dem erſten Befehl, welcher von dem Ober= an den Unterrichter ergeht, bedenklich, und laſſen es alſo bei dem Cod. jud. kraft deſſen die Strafe erſt in secundo termino, wenn der judex inferior in mora zu ſeyn anfängt, bedrohet werden ſolle.

Sign. in Int. den 28. September 1758.

CCLVIII.

Den Appellations= Exceptions= Termin betreffend.

I.

Der Appellations= Exceptions= Termin darf auch von dem judex a quo erſtreckt werden. Vom 14. Auguſt 1810.

Max Joſeph, König.

Auf euern Anfrags-Bericht vom 17. Juli laufenden Jahres wird euch hiemit eröffnet, daß, da der Termin zur Appellations=Verantwortung, ſo wie derſelbe in dem Cod. jur. Bav. judic. c. XV. §. 7. n. 7. beſtimmt wird, von dem fatale appellationis wohl unterſchieden und nur bei dem leztern die Prolongation ausdrücklich verboten iſt, (Cod. jur. Bav. jud. c. XV. §. 6. n. 5.) in Anſehung des erſtern eine Erſtreckung und zwar ſelbſt von dem judice a quo allerdings bewilliget werden dürfe,

womit

womit auch die Praxis Unſerer übrigen Gerichtshöfe vollkommen übereinſtimmt.

München den 14. Auguſt 1810.

Max Joſeph.

Graf Morawitzky.

An die
Königlich Baieriſche, gräflich Pappenheimiſche
Juſtiz-Kanzlei zu Pappenheim.

2.

Wiederholt durch ein Reſkript an das Appellationsgericht in Neuburg vom 24. September 1810.

CCLIX.

Den Appellations-Exceptions-Termin in Adminiſtrativ-Streitigkeiten betreffend.

Der Exceptions-Termin bei Appellationen in Adminiſtrativ-Streitigkeiten dauert durchgängig 30 Tage und iſt peremtoriſch, findet jedoch nur bei Berufungen von der erſten zur zweiten Inſtanz Statt. Vom 8. Auguſt 1810.

A. RBl. v. 1810. XXXVIII. St. p. 645.

CCLX.

Die Verweiſe an die Gerichte betreffend.

Verweiſe an die Gerichte ſollen auch in Adminiſtrativſachen den Parteien nicht mitgetheilt werden. Vom 17. November 1803.

B. RBl. v. 1803. XLIX. St. p. 988.

Max

Max Joſeph, Kurfürſt.

Unſere Landes-Direktion von Baiern erhält hiemit den Auftrag, die Vorſchrift der Gerichts-Ordnung Cap. 15. §. 11. n. 9. — daß dasjenige, was von dem Oberrichter an dem Unterrichter geahndet oder verwieſen wird, den Parteien weder kommunicirt, noch publicirt, ſondern zur Aufrechthaltung des richterlichen Anſehens geheim gehalten werden ſolle, — durch das Regierungsblatt zu erneuern, und ſich ſelbſt in adminiſtrativen Geſchäften darnach zu achten, — ſohin die Ahndungen und Verweiſe, welche ſie nothwendig findet, weder den Parteien mitzutheilen, noch ſolche öffentlich bekannt zu machen.

München den 17. November 1803.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Freihr. v. Hertling.

(Zu §. 11.)

CCLXI.

Die Reviſionen betreffend.

1.

Jede Partei welche die Reviſion ſucht, und gegen welche das Erkenntniß ganz oder zum Theil ungünſtig ausfällt, muß Sukkumbenz-Gelder erlegen, und die Advokaten werden nach Umſtänden noch überdieß geſtraft. Vom 16. Auguſt 1811.

M. G. S. I. Bd. p. 183.

Aus-

Auszug
aus dem Mandat über die genaue Juſtiz-Verwaltung.

Damit hiernächſt auch 5tens der allzugroßen Streitſucht einiger Parteien, wie auch dem Muthwillen und der Gewinnſucht der Anwälte die erfoderlichen Schranken geſezt werden, verordnen Wir in Kraft dieß, daß in Zukunft eine jede Partei ohne Unterſchied, die revisionem actorum ſucht, im Falle gegen ſie bei Unſerer oberſten Juſtizſtelle entweder durchgängig, oder nur in gewißen Punkten sententia confirmatoria ausfallen ſollte, zu unnachläßiger Erlegung gewißer der mindern oder größern Wichtigkeit der Streitſachen angemeſſenen Sukkumbenz-Gelder, und zwar von zehn bis auf ſechzig Thaler, ad fundum pauperum jeden Rentamts, worin der Beklagte domicilirt iſt, verurtheilt, und der erkannte Betrag von vorgedachter oberſter Juſtizſtelle in dem Erkenntniß ausgeworfen, ſofort nach geſchehener Publikation den Vorſtehern erwähnten fundi von der andiktirten Summe Nachricht ertheilt werden ſolle. Ueber das ſind auch jene Parteien, und ſonderbar ihre Anwälte, die entweder aus bloſſem Muthwillen, oder in der ſtrafbaren Abſicht, den Lauf der Juſtiz zu hemmen, durch offenbar ungegründete, oder aktenwidrige Vorſtellungen revisionem actorum geſucht oder wirklich erhalten haben, entweder mit ergiebiger Geld- oder nach Befund ihrer Armuth, mit Leibes-Strafen, und nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit der Suſpenſions- oder Kaſſations-Strafe unnachläßig zu belegen. Sowohl dieſe Straf- als auch die Sukkumbenz-Gelder ſollen gleich auf der Stelle, oder längſtens binnen vierundzwanzig Stunden von Zeit der verkündigten Erkenntniß bezahlt, außerdeſſen aber exe-

kutiv

kutiv eingetrieben, und an die Behörde eingeſchickt werden. u. ſ. w.

München den 16. Auguſt 1779.

Das Uebrige iſt am gehörigen Orte eingeſchaltet.

2.

Von der Bezahlung der Sukkumbenz-Gelder ſind frei: der Königliche Fiskus, die causae piae, die Vorſtände der Gemeinden und die Vormünder nach erhaltener obrigkeitlicher Ermächtigung zum Streit. Die Summe der Sukkumbenz-Gelder kann von 6 auf 60 Thaler ſteigen, doch richtet ſich ihre Beſtimmung nach den Umſtänden, dem Vermögen des Appellanten, den beſchwerenden Gründen wider ihn, ſo wie nach der Tax-Ordnung ſeines Bezirks. Dieſe Sukkumbenz-Gelder gehören dem Lokal-Armenfond des Orts, wo der dazu Schuldige domicilirt iſt; das Ober-Appellationsgericht iſt aber beauftragt, noch außerdem mit Geld- und Freiheits-Strafen gegen Anwälte und Parteien die es verdienen, vorzuſchreiten. Vom 24. Mai 1809.

A. RBl. v. 1809. XXXVI. St. p. 813.

3.

Die Untergerichte, denen die Vollziehung der Erkenntniße über die Sukkumbenz-Gelder obliegt, ſollen dieſe ſelbſt erheben und für die Armen des Orts, wo der Verurtheilte domicilirt iſt, verwenden, oder, im Falle eine eigene Polizeiſtelle an dieſem Orte exiſtirt, derſelben zur Verwendung geben. Uebrigens haben die Appellationsgerichte zur Herſtellung der nöthigen Kontrolle die betreffenden General-Kommiſſariate von ſolchen Straf-Urtheilen in Kenntniß zu ſezen. Vom 24. Dezember 1809.

A. RBl. v. 1810. I. St. p. 10 f.

Sechs-

Sechszehntes Kapitel.

Von der restitutio in integrum, der Nullität und andern remediis juris.

(Zu §. 1.)

CCLXII.

Von der Wiedereinſezung des Fiskus in den vorigen Stand.

I.

Dem Fiskus gebührt das Privilegium, gegen den Verlauf der Fatalien in integrum reſtituirt zu werden. Vom 6. März 1759.

M. G. S. V. Bd. p. 748.

L. G. Wir haben bei Unſerer höchſten Stelle gnädigſt reſolvirt, daß gleichwie Unſerm Fiskus die privilegia et jura minorum zu gaudiren zukömmt, alſo auch demſelben in allem Falle contra lapsum fatalium die restitutio in integrum, und zwar nach Anleitung des Cod. jud. cap. 16. §. 1. n. 11. wie andern dergleichen für minderjährig geſchäzten Perſonen angedeihen zu laſſen, und zuzugeſtehen ſei. Und wie nun ſolche Unſere gnädigſte Verordnung ſowohl Unſerm Reviſorio und Hofrath, als auch den Regierungen kund und zu wiſſen gemacht worden iſt, alſo auch laſſen Wir dir ſolches zu dem Ende gnädigſt unverhalten, damit du in künftigen dergleichen

Fällen

Fällen dich hienach gehorſamſt zu achten weißt, auch Unſern Fiskal hierauf ebenfalls anweiſeſt. Verſehen Uns deſſen und ſind ꝛc.

München den 6. März 1759.

2.

Willkürliche Diſpenſation von der Beobachtung der Fatalien und Nachläßigkeit hierin iſt, wenn ſich der Fiskus dieſelbe zu Schulden kommen läßt, höchſten Ortes anzuzeigen und derſelbe zur Schadloshaltung der Gegen-Partei anzuhalten. Vom 16. Auguſt 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 163.

Auszug aus der neuen Hofraths-Ordnung.

— — Weil bisher öfters geſchehen iſt, daß der Fiskus binnen den beſtimmten Terminen oder Fatalien nicht eingelangt, ſondern nach Verfluß derſelben die Nothdurft übergeben, reſpektive die Appellation ergriffen, und nur unter dem generalen Vorwande der vielen Geſchäfte die restitutionem in integrum contra lapsum terminorum vel fatalium appellationis gebeten habe, ſo iſt zwar in der Hauptſache, wie Rechtens iſt, weiters zu verfahren, dieſer Saumſal und willkürliche Diſpenſation aber höchſter Orten anzuzeigen, damit der Fiskus für die Zukunft zur Beobachtung der Gebühr mit Nachdruck angewieſen, und zu Erſtattung des der Gegen-Partei allenfalls verurſachten Schadens angehalten werden möge. u. ſ. w.

München den 16. Auguſt 1779.

Das Uebrige gehört nicht hieher.

CCLXIII.

CCLXIII.

Die Reſtitution des geiſtlichen Fiskus betreffend.

Hierüber ſehe man oben N. CCXXIII. 2.

CCLXIV.

Die Reſtitution von Privat-Perſonen betreffend.

I.

Die Reſtitution hat keine Suſpenſiv-Kraft und hemmt die Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils nur dann, wenn Kaution geleiſtet werden kann. Vom 24. September 1766.

M. G. S. I. Bd. p. 36.

Entbieten männiglich Unſern Gruß und Gnade zuvor.

Demnach Wir allſchon in verſchiedenen Gelegenheiten mißfälligſt wahrzunehmen gehabt haben; was geſtalten das ſonſt ſehr heilſam angeordnete beneficium restitutionis in integrum ſowohl von Parteien als Advokaten dergeſtalt mißgebraucht wird, daß faſt kein Beſcheid mehr in ultima instantia ergehet, deſſen Vollzug man nicht durch gedachtes Reſtitutions-Geſuch unter allerhand angeblichen und meiſtentheils ganz unerfindlichen oder unerheblichen novis hinterſtellig zu machen ſucht; ſo haben Wir Uns zu Abſtellung dieſes groben Mißbrauchs, wodurch nicht nur die Juſtiz gehemmt, ſondern auch Unſeren Dikaſterien und ſubordinirten Obrigkeiten die Arbeit unnöthiger Weiſe erſchwert wird, hiemit entſchloſſen, gedachtem beneficio restitutionis den in Cod. jud. cap. 16. §. 1. n. 7. fundirten effectum suspensivum ſo weit zu benehmen, daß die executio rei judicatae hinfüro nicht mehr dadurch aufgehalten werden ſoll, ſofern nur der

obſie-

obſiegende Theil, gegen welchen restitutio geſucht wird, hinlängliche Kaution auf den Fall, wenn er in judicio restitutorio ſukkumbiren ſollte, zu leiſten vermögend iſt.

Nebſtdem wollen Wir auch, daß das unfundirte Reſtitutions-Geſuch hinfüro weder an den Parteien noch Advokaten und Rechts-Beiſtändern, oder Schriftſtellern mehr unbeſtraft bleiben, ſondern allemal mit einer wohlergiebigen und nach dem Betrage des Prozeßes, und verübten Muthwillens abgemeſſener Geld- oder ſoviel die unvermögliche Parteien betrifft, mit empfindlicher Leibes-Strafe belegt werden ſoll.

Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München den 24. September 1766.

2.

Die Beſtimmungen der Baieriſchen Gerichts-Ordnung werden beſtätiget, und das Verbot erneuert, die Reſtitution anders, als nach vorläufiger Vernehmung des Gegentheils und wenn alle Rechts-Erfoderniſſe dazu vorhanden ſind, zu ertheilen. Vom 16. Auguſt 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 174. §. 13. Man vergl. oben N. CCLVI.

3.

Ueber die Reſtitution in Wechſelſachen ſehe man oben N. CLXIII. p. 186.

(Zu §. 2.)

CCLXV.

Von der Nichtigkeit wegen Mangel der fiskaliſchen Erinnerungen.

Hierüber ſehe man oben N. CCXIX. bis CCXXVI.

(Zu

(Zu §. 4.)

CCLXVI.

Die Rekurſe an den Landesherrn betreffend.

1.

Die Verordnung dieſes Paragraphs wird mit dem Beiſaze beſtätiget, daß ungegründete, muthwillige oder reſpektwidrige Beſchwerden, ohne Unterſchied der Perſonen, mit Geld und auf andere Art ſtrenge beſtraft werden ſollen. Vom 16. Auguſt 1779, und 24. Mai 1791.

M. G. S. I. Bd. p. 153. §. 6. V. Bd. p. 18. Man vergl. A. G. S. v. 1771. p. 38. §. 22.

2.

Auch in Wechſelſachen haben dergleichen Rekurſe nicht Statt.

Man ſehe oben N. CLXIII. p. 188.

Siebenzehntes Kapitel.

Von Endigung des Streites durch Vergleich, Kompromiß und das Loos, dann der Streitskoſten und Schäden.

(Zu §. 1.)

CCLXVII.

Die Vergleichs-Kommiſſionen betreffend.

Die Juſtizſtellen ſollen ſich die gütliche Beilegung der Streitigkeiten beſonders angelegen ſeyn laſſen, und die Geſchicklichkeit eines Kommiſſärs im Vermitteln wird als ein beſonderer Beweis von Auszeichnung bemerkt und in dem Quartals-Berichte angeführt werden, ſo wie denn auch die Landes-Direktionen den Befehl haben, in allen fiskaliſchen Proceſſen die Hand zum Vergleich zu bieten. Vom 17. Jänner 1800.

N. M. G. S. II. Bd. p. 3.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Obſchon durch die beſtehende Gerichts-Ordnung eine jede Obrigkeit und Juſtizſtelle angewieſen iſt, in allen zweifelhaften Rechtsſachen allen möglichen Fleiß mit Beſcheidenheit anzuwenden, die Parteien in Güte zu vergleichen, wodurch dieſelbe von Verwendung vieler Proceß-Koſten befreit, viele Proceſſe abgeſchnitten, und die Juſtiz überaus befördert wird, ſo wird doch hievon ſo ſelten

ten Gebrauch gemacht, daß Wir Uns veranlaßt ſehen, dieſe ſehr zweckmäßige Vorſchrift der Gerichts-Ordnung hiemit zu wiederholen, und Unſerm Hofrath aufzutragen, auf gütliche Beilegung der Streitigkeiten beſtändigen Bedacht zu nehmen, die Kommiſſionen hiezu aber nicht zur Verlängerung der Prozeſſe weit hinaus zu ſezen, ſondern vielmehr dabei mit Beſeitigung aller unnöthigen Termine und Weitläufigkeiten zu verfahren. — Da es hiebei auf die Geſchicklichkeit und Fähigkeit der Kommiſſarien oft mehr als bei Entſcheidung einer Sache ſelbſt ankömmt, ſo werden Wir die Zuſtandebringung der Vergleiche jederzeit als einen beſondern Beweis von Auszeichnung anſehen, und Unſer Hofraths-Direktorium hat auch in dem Quartals-Bericht hiefür eine eigene Rubrike einzuſchalten, auch die Verfügung zu treffen, daß bei dergleichen Kommiſſionen immer ein angeſtellter Acceſſiſt beigezogen werde.

Uebrigens laſſen Wir hiemit Unſerm Hofrath unverhalten, daß Wir sub hodierno auch Unſern Landes-Direktionen aufgetragen haben, daß ſie ſelbſt zum Beiſpiele für andere ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen ſollen, in den fiskaliſchen Proceſſen in allen geeigneten Fällen zum Vergleich die Hände zu bieten, und dadurch das ihrige hierinfalls zur Beförderung der Juſtiz beſtens mitzuwirken.

München den 17. Januar 1800.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Freihr. v. Hertling.

CCLXVIII.

CCLXVIII.

Die Vergleichs=Taxen betreffend.

Bei allen Vergleichen, deren Objekt unter 1000 fl. ſteht, ſind die Taxen nachgelaſſen. Vom 5. Jänner 1802.

Man vergl. B. RBl. v. 1802. IV. St. p. 60.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Auf die unterthänigſte Vorſtellung Unſerer Oberpfälziſchen Regierung zu Amberg haben Wir gnädigſt beſchloſſen, daß die Taxen von allen Vergleichen, welche in Gegenſtänden unter 1000 fl. bei den Juſtiz=Kollegien Unſerer herobern Staaten vermittelt oder abgeſchloſſen werden, zur Erleichterung und Beförderung der Vergleiche, vom gegenwärtigen Jahre anfangend, gänzlich nachgelaſſen ſeyn ſollen; welches alſo Unſere General=Landes=Direktion gehörig auszuſchreiben hat.

München den 5. Jänner 1802.

Max Joſeph.

Graf Morawitzky.

An
die General=Landes=Direktion.

(Zu §. 4.)

CCLXIX.

Die Erſtattung und Kompenſation der Proceß-Koſten betreffend.

1.

Der Kläger ſoll die Taxen vorſchießen, welche ihm der in die Koſten verurtheilte Beklagte wieder erſezen muß; doch iſt auf Kompenſation der Koſten nicht ſo leicht zu erkennen. Vom 16. Auguſt 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 176.

Auszug
aus der neuen Hofraths-Ordnung.

§. 3. Solle der Kläger dieſe Sporteln allezeit vorſchießen, jedoch ihm auf den Fall, wenn der Beklagte in den Erſaz der Koſten verurtheilt wird, der Regreß deßwegen bevorſtehen. Wenn ſie hingegen kompenſirt wurden, iſt ihm von dem Gegentheile nur die Hälfte zu erſezen. Es ſollen aber in Zukunft die Unkoſten nicht mehr ſo leicht kompenſirt, ſondern die Verordnung Cod. jud. cap. 17. §. 4. genau beobachtet, und die Advokaten wegen geleiſteten muthwilligen patrocinii jederzeit ſcharf beſtraft werden. u. ſ. w.

München den 16. Auguſt 1779.

Das Uebrige gehört nicht hieher.

2.

Wiederholt iſt das Verbot, die Koſten ſo leicht zu kompenſiren in dem Mandat über die genaue Juſtiz-Verwaltung vom 16. Auguſt 1779.

M. G. S. I. Bd. p. 153.

CCLXX.

Die Ueberreichung der Expenſarien betreffend.

Vor dem Endbeſcheid haben die ſtreitenden Theile und deren Anwälte jedesmal die Expenſarien zur Reviſion und Moderation zu übergeben. Vom 23. Mai 1800.

N. M. G. S. II. Bd. p. 17.

Zumal man ſchon von längerer Zeit her aus den dießorts vorgekommenen Streit-Akten bemerkt hat, daß die im Cod. jud. cap. 17. §. 4. n. 5. deutlich vorgeſchriebene Ueberreichung der Expenſarien vor dem Endsbeſcheid ab Seite der ſtreitenden Theile, und ihrer Anwälte faſt gänzlich außer Acht gelaſſen worden, ſofort die Beobachtung dieſes Geſezes in Vergeſſenheit gerathen zu ſeyn ſcheint, hiedurch aber man von oberſtrichterlichen Amtswegen außer Stand geſezt iſt, nach ebenmäßiger Anweiſung deſſelben der Streits-Koſten halber auf ein gewißes proportionirliches Quantum zu ſprechen; als hat der Kurfürſtliche Hofrath nicht nur ſeines Orts den hieſigen, ſondern auch durch die ſämmtlichen Kurfürſtlichen Regierungen den daſelbſt angeſtellten Advokaten auftragen zu laſſen, daß ſie erdeute Vorſchrift um ſo genauer zu befolgen haben, als man die Unterlaſſung mit gebührender Ahndung und allenfallſiger Strafe anzuſehen bemüßiget wäre. Wie denn auch dieſe geſezliche Reviſions-Weiſung dem Intelligenzblatt zu dem Ende einzuverleiben iſt, damit ſich ſowohl die untern Gerichtsſtellen, als die ſiegelmäßigen Parteien, und die Prokuratoren gleichmäſſig hiernach zu achten wiſſen.

Sign. in cons. Revis. den 23. Mai 1800.

CCLXXI.

Die Gerichtskoſten in Wechſelſachen betreffend.

Hierüber ſehe man oben N. CLXIII. p. 193.

Achtzehntes Kapitel.

Von der Exekution.

(Zu §. 1.)

CCLXXII.

Die Legitimation über die ergriffene Appellation betreffend.

Auf Anrufen des Appellaten ſoll dem Appellanten höchſtens ein ſechswöchentlicher Termin zur Beibringung des Appellations-Erkenntniſſes oder wenigſtens zur Legitimation über die ergriffene Appellation ertheilt werden. Vom 17. Februar 1790.

M. G. S. V. Bd. p. 13.

— — Zumalen man eine geraume Zeit her mißfälligſt wahrnehmen müſſen, daß viele zum Kurfürſtlichen Reviſorium eingehende Reviſionsſuchungen und Beſchwerden theils ohne richtige Anzeige des Belangs in rubro, theils Benennung und Beſtellung eines mandatarii ad insinuandum, theils durch die Poſt oder andere unbekannte Boten, gegen Erbittung eines Lieferſcheins übergeben werden, ohne daß hiernach dergleichen Parteien um die Erhaltung und Ausfertigung der darauf geeigneten Reſolution ſich bekům-

bekümmern, ja öfters auch die erhaltenen Lieferſcheine Jahr und Tag zurückhalten, ſtatt mittels ſolcher bei dem judice a quo oder foro executionis de introducta revisione ſich zeitig zu legitimiren:

Als hat der Kurfürſtliche Hofrath auf die Verordnung Cod. jud. cap. 18. §. 1. genaueſt und ſtrackeſt zu halten, auch auf ſolche die untern Richter ſchärfeſt dahin anzuweiſen, daß auf Anrufen des appellatiſchen Theils effluxis fatalibus (während welcher vi Codicis judiciarii cap. 15. §. 8. die untern Richter ohnehin mit weitern Vorſchritten und Attentaten an ſich zu halten haben) dem Appellanten ein höchſtens 6 wöchiger Termin zur Beibringung der auf ſeine Appellation geeigneten Reviſions- oder Appellations-Reſolution, oder wenigſtens zur Legitimation de legaliter introducta, et de supra purgata mora unter ohnrückhältigen Exekutions-Bedrohungen anberaumt werde u. ſ. w.

München den 17. Februar 1790.

Das übrige betrifft eine andere Materie.

(Zu §. 2.)

CCLXXIII.

Die Vollziehung der Urtheile ausländiſcher Gerichte betreffend.

Die Verordnung vom 7. Oktober 1807 bezieht ſich blos auf Erkenntniſſe eines ſtaatsrechtlich inkompetenten auswärtigen Gerichts wider einen baieriſchen Unterthan. Vom 2. Junius 1811. Man vergl. oben N. XXII.

A. RBl. v. 1811. XXXVIII. St. p. 745.

CCLXXIV.

Die Abordnung der Hofgerichts-Kommiſſionen in einen andern Gerichts-Sprengel betreffend.

Kein Hofgericht ſoll in den Sprengel des andern Kommiſſionen abordnen, ſondern die einſchlägige Stelle um die Vornehmung der nöthigen gerichtlichen Handlung requiriren. Vom 17. November 1803.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Zu Entfernung aller Kolliſionen, welche aus den Kommiſſions-Abordnungen eines Hofgerichts in den Sprengel des andern entſtehen, verordnen Wir hiemit, daß nach den ſchon in Cod. jud. cap. 18. §. 2. und in Cod. civ. p. 3. cap. 1. §. 17. enthaltenen Grundſäzen, und nach der allgemeinen Gerichtsübung, mit Beſeitigung aller aus den Reſolutionen vom 30. Auguſt 1763 und 6. Auguſt 1764 gezogenen Folgerungen oder gegentheiligen Präjudizien, kein Hofgericht in den Sprengel des andern zur Vornahme gerichtlicher Verhandlungen, Obſignationen, Inventuren, Exekutionen u. dergl. eine Kommiſſion unmittelbar abordnen, ſondern allezeit das einſchlägige Hofgericht requiriren ſolle, damit die Verhandlung durch dieſes vorgenommen, — und dem requirirenden Hofgerichte oder Univerſalgerichte überſendet werde. — Da dieſe Ordnung bloß die Förmlichkeiten der gerichtlichen Verhandlungen beſtimmt, und die Materie des Rechts nicht verändert, ſo erſtrecken Wir ſie auch auf alle anhängige Fälle, worin die Abordnung der Kommiſſion nicht ſchon wirklich erfolget iſt.

München den 17. November 1803.

An
ſämmtliche Juſtizſtellen.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Freiherr v. Hertling.

CCLXXV.

Den Gebrauch der Militar-Exekutionen betreffend.

1.

Das dislocirte Militär ſoll von keiner inkorporirten Behörde ohne höhern Befehl zu einer Exekution gegen die Unterthanen gebraucht werden, ſondern, wo der ordentliche Gerichtszwang nicht hinreicht, iſt die Anzeige an die höhere Behörde zu machen. Vom 7. Dezember 1801.

N. M. G. S. II. Bd. p. 349.

Nachdem berichtet worden, daß verſchiedene Gerichts-Behörden, auch ſogar Herrſchaften und Hofmärkte die Kordonsmannſchaft, welche Seine Kurfürſtliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern zur Herſtellung der innern Landesſicherheit für Vaganten, Bettler und andere ſchädliche Leute dislocirt haben, zu verſchiedenen Exekutionen gegen die Unterthanen, ohne Auftrag der höhern Behörde, geſezwidrig mißbrauchen, ſo wird mit höchſter Genehmigung dieſer Mißbrauch hiemit allgemein verbothen, und allen Kurfürſtlichen Landgerichten aufgetragen, daß ſie 1) das dislocirte Militär von keiner inkorporirten Behörde, ohne höhern Befehl zu einer ſolchen Exekution gebrauchen laſſen, und 2) auch ſelbſt, wo der ordentliche Gerichtszwang zureicht, keine militäriſche Exekution gegen die Unterthanen anwenden, ſondern 3) in Fällen, wo derſelbe nicht zureicht, und keine Gefahr auf dem Verzug haftet, bei ihrer vorgeſezten Behörde die Anzeige machen, und die Verfügung darüber erwarten ſollen.

Man gewärtigt genaue Folgleiſtung.

München den 7. Dezember 1801.

2. Man

2.

Man vergleiche über dieſe Materie die M. G. S. II. Bd. p. 1196, 1197 u. 1198. Die erſtere dieſer Verordnungen enthält die Beſtimmung der Exekutionsgebühr für das Militär. Ferner eben dieſer Sammlung IV. Bd. p. 927. V. Bd. p. 526. §. 47.

3.

Ohne Vorwiſſen des Hof-Kriegsraths ſoll zu ſolchen Exekutionen kein ſtärkeres Commando als von ſechs, höchſtens zehen Mann abgegeben werden. Vom 30. Junius 1787.

M. G. S. IV. Bd. p. 940.

CCLXXVI.

Das Exekutions-Recht der Poſt-Beamten betreffend.

Die exekutive Beitreibung unſtreitiger Dienſtfoderungen ſteht auch den Poſt-Aemtern zu, welche bei der Ausübung dieſes Rechts von den Gerichten unterſtüzt werden ſollen, und über deren Verfahren nur an die General-Poſt-Direktion rekurrirt werden kann. Vom 12. Dezember 1809.

A. Reg. Bl. v. J. 1809. LXXXVI. St. p. 1924.

CCLXXVII.

Die Exekutions-Befugniſſe der Stiftungs-Adminiſtrationen betreffend.

Wenn das rentenpflichtige Individuum die Zahlung an dem Verfalltage nicht leiſtet, ſo wird nach 8 Tagen ein Mahnbote, und im Falle dieß nicht fruchtet, ein Strafbote abgeordnet, welcher bis zur Zahlung, jedoch nicht über 14 Tage auf Exekution bleibt. Wird auch dieſes nicht geachtet, ſo tritt bei den Grundholden, worüber den Stiftungen die Jurisdiktion zuſteht, die Selbſtpfändung,

bei

bei allen übrigen Schuldnern aber die Anrufung der Gerichte ein, und zwar ohne Rückſprache mit den Kronfiskalen, wenn die Foderungen ganz liquid ſind. Von mehrern rentenpflichtigen Individuen eines Orts kann indeß nur ein Laufgeld und nur eine Exekutionsgebühr gefodert werden, und wenn der Strafbote an demſelben Tage nicht an einem Orte geblieben iſt, ſo bezahlen die Reſtanten mehrerer Orte zuſammen genommen nur eine Exekutionsgebühr. Vom 19. November 1810.

A. Reg. Bl. v. J. 1810. LXIX. St. p. 1289. f.

CCLXXVIII.

Die Exekution in Wechſelſachen betreffend.

Hierüber ſehe man oben N. CLXIII. p. 188. f.

(Zu §. 3.)

CCLXXIX.

Von der Exekution in Bergſchuldſachen.

Man ſehe oben N. CCVIII. und CCIX.

(Zu §. 4.)

CCLXXX.

Den Arreſt auf Alimentations- und Gnadengelder betreffend.

I.

Auf Alimentations-Gelder findet kein Arreſt Statt. Vom 23. Junius 1781.

M. G. S. I. Bd. p. 205.

Der

Der Supplikantin ſind die zu ihrer nöthigen Alimentation gewidmete Alimentations = Gelder nicht nur pro futuro, ſondern auch pro praeterito, ſoviel davon noch vorräthig iſt, unaufhaltlich abfolgen zu laſſen.

Sign. in int. den 23. Juni 1781.

2.

Gnaden = Penſionen ſind hingegen pro praeterito, wenn die Gläubiger durch die Zuerkennung des dritten Theils ſchon ein jus quaesitum erlangt haben, dem Abzug unterworfen. Vom 15. September 1781.

M. G. S. I. Bd. p. 205.

Da Seine Kurfürſtliche Durchlaucht unterm 17. vorigen Monats allbereits die gnädigſte Geſinnung geäußert, daß, gleichwie die Gnaden = Penſionen lediglich von der höchſten Willkühr abhängen, alſo verordnen auch Höchſtdieſelbe, auf den Kurfürſtlichen Hofrathsbericht vom 27. Auguſt, und obrückfolgende Akten, daß die Supplikantin in Zukunft unbeſchwert ſeyn, pro praeterito hingegen in Anſehung, daß gleichwohl die Kreditores ein jus quaesitum durch die Zuerkennung des ⅓ Theil Abzugs allſchon erlangt haben, das richterliche Amt des erwähnten Hofraths unbeſchränkt verbleiben ſoll.

München den 15. September 1781.

CCLXXXI.

Den Arreſt auf Wittwen=Penſionen betreffend.

1.

Wittwen = Penſionen, deren Genuß lediglich von der freien Willkühr des Regenten abhängt, können nicht mit Arreſt belegt werden. Vom 17. Auguſt 1781.

M. G. S. I. Bd. p. 205.

Die

Die den Wittiben verwilligte Pensiones ſind bloße Kurfürſtliche Gnaden, deren Genuß lediglich von der Höchſten freien Willkühr abhängt, folglich von den Juſtiz-Dicasteriis weder durch Arreſte gehemmt, noch durch Abzüge geſchmälert und beſchwert werden mag. Es hat alſo in Schuldſachen zwiſchen dem N. dann der verwittibten N. bei der unterm 23. Juni nup. ergangenen wohl überlegten Reſolution ungeachtet der in dem Beiſchluß dagegen geſchehenen ganz unerheblichen Einwendung ſein Verbleiben, und iſt der Supplikant, ſofern er auf die Bezahlung und executionem rei judicatae weiter andringt, auf den Vorſchlag anderer thunlicher Exekutions-Mittel an, mit dem unſtatthaften Penſions-Abzug aber ein für allemal abzuweiſen.

Sign. in int. den 17. Auguſt 1781.

2.

Wegen Schulden der Wittwen, welche von den verſtorbenen Männern derſelben hinterlaſſen, oder auch von den Ehefrauen während der Ehe mit kontrahirt wurden, unterliegen ihre Penſionen keinem Arreſt oder Abzug, wohl aber wegen ſolcher, welche die Wittwen in ihrem Wittwenſtande ſelbſt kontrahirt haben. Vom 14. Nov. 1793.

M. G. S. V. Bd. p. 29.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht erinnern ſich gnädigſt jener zwei höchſt-landesfürſtlichen Entſchließungen, welche Höchſtſelbe unterm 17. Auguſt und 15. September 1781 in Betreff der pro futuro von allen Arreſten und Abzügen zu befreienden Wittwen-Penſionen erlaſſen haben.

Nachdem dieſe höchſt-landesherrlichen Reſolutionen noch nicht allenthalben gehörig kund gemacht, viele leichtgläu-

gläubige Kreditores aber hiebei ſchon gefährdet worden ſind, und noch weiters benachtheiliget werden könnten; ſo wollen Seine Kurfürſtl. Durchlaucht dieſe Ihre gnädigſte Entſchlieſſung hiemit nicht nur zur allgemeinen General-Verordnung gemacht, und zu Jedermanns Wiſſenſchaft und Warnung dahin abgefaßt, ſondern hierauf zu halten ſämmtlichen Dikaſterien und Ortsobrigkeiten gnädigſt anbefohlen haben, daß nämlich über jene Schulden, welche von den abgelebten Männern hinterlaſſen, oder auch von deren Ehefrauen durante matrimonio ſelbſt mit contrahirt worden, aus Mangel eines andern Vermögens, die den Wittwen verwilligten Penſionen als bloße Kurfürſtliche Gnaden, deren Genuß lediglich von der höchſten freien Willkühr abhängt, noch dem Inhalt der Höchſtlandesherrlichen Reſolution vom 17. Auguſt 1781 weder durch Arreſte gehemmt, noch durch Abzüge geſchmälert und beſchweret, jene Schulden aber, die die Wittwen in ihrem Wittwenſtande ſelbſt kontrahiren, höher nicht, als mit dem einen dritten Theil Abzug von der ihnen gnädigſt bewilligten Penſion belegt werden ſollen.

München den 14. November 1793.

CCLXXXII.

Von dem Arreſt auf Allmoſen-Gelder.

I.

Auf Gnaden-Gelder aus dem Hofallmoſen-Amte kann kein Arreſt geſchlagen werden. Vom 2. Dezember 1784.

M. G. S. III. Bd. p. 47.

Extractus

An die Kurfürſtliche Hofkamer.

Oftdieſelbe erinnert im Bericht vom 25. Weinmonats jüngſthin, daß ſich der Hofrath und einige Staabs-Aemter angemaßt haben, gegen diejenigen Perſonen, welche aus dem Hof-Allmoſenamt ein Gnaden-Geld zu beziehen haben, mit wirklichen Arreſten auf dergleichen Genuße fürzuſchreitten. Da nun dieſes bei voriger Regierung niemals Herkommens geweſen, ſo ſind Berichtgeber der Meinung, daß ein zeitlicher Allmoſenamts-Vorſteher dergleichen Arreſte künftighin nicht mehr anzunehmen, und ſolche platterdings von der Hand zu weiſen zu befehlichen ſeyn dürfte.

Extractus Resolutionum Serenissimi.

Da der höchſten Willens-Meinung keineswegs gemäß iſt, dergleichen Gnaden-Gelder mit Arreſt belegen, und dadurch die Nothleidenden in ihrer Lebſucht äußerſt ſchmälern zu laſſen; ſo iſt einem zeitlichen Allmoſenamts-Vorſteher keine Arreſte auf dergleichen Gnaden-Gelder für die Zukunft nach gemachtem Antrag mehr zu erkennen der gemeſſenſte Auftrag zu machen, weßhalb auch im öffentlichen Zeitungs- und Intelligenzblatt bekannt zu machen iſt, daß Niemand auf dergleichen Allmoſenamts-Gnaden-Gelder bei Verluſt des ganzen Betrages etwas herleihen, mithin jedermann vor Schaden ſich hüten ſoll: daher übrigens auch eine Abſchrift hier angeſchloſſen wird, was deßwegen unterm heutigen Tage an den Kurfürſtlichen Hofrath allhier ergehet.

München den 2. Dezember 1784.

2.

Ueber wöchentliche Bezüge aus den Allmoſen-Kaſſen kann kein Arreſt verhängt werden. Vom 11. Juni 1790.

M. G S. V. Bd. p. 199.

Nachdem ſich ſchon öfters der Fall ergeben hat, daß diejenigen Armen, die ein wöchentliches Allmoſen genießen, entweder ihre Zeichen verſezen, oder aber hierauf auf eine andere Art Schulden machen, und deßwegen die zur Austheilung des Allmoſens angeordnete Kommiſſion immerhin von ihren Gläubigern um die Zahlung oder Arreſt-Verhängung angegangen wurde; ſo wird andurch denjenigen, denen es zu wiſſen nothwendig iſt, zur Nachricht und ihrer Gewarnung angefügt, daß ſie in Rückſicht auf das Allmoſen keinen Erſaz zu hoffen haben, ſondern ſich gleichwohl in andere Wege vorſehen und ſich bedärfenden Falls, ihrer Foderungen halber, an die gehörigen Obrigkeiten um ſo mehr wenden ſollen, als man ſich in dieſes Schuldenweſen nicht einzumiſchen, folglich auch keinen Abzug oder Arreſt zu verfügen gedenkt.

München den 11. Junius 1790.

CCLXXXIII.

Die Beſoldungs- und Penſions-Abzüge betreffend.

1.

Auf den Gehalt eines Quiescenten kann blos dann ein Abzug erkannt werden, wenn derſelbe eine wirklich ſtatusmäßige oder mit derſelben in Verhältniß ſtehende Beſoldung genießt. Vom 19. November 1799.

M. G. S. I. Bd. p. 21.

Wir

Wir genehmigen hiemit das Gutachten Unſerer General=Landes=Direktion vom 11. November abhin, daß auf den Gehalt eines in die Ruhe verſezten Individuums nur dann auf Klagen der Kreditoren von der geeigneten richterlichen Behörde ein Abzug erkannt werden darf, wenn ſolcher Gehalt nicht blos ein Wartgeld, oder eine außerordentliche, die ſtatusmäßige Summe nicht erreichende, und zur nöthigen Alimentation erfoderliche Beſoldung, ſondern eine wirklich ſtatusmäßige, oder mit ſolcher in Verhältniß ſtehende Beſoldung iſt, weßwegen der Abzug von dem, dem Rechnungs=Kommiſſär N. belaſſenen Gehalt nicht Statt hat. Wir haben demnach unterm heutigen Unſerm Reviſorium, Unſern Hofrath und die nachgeordneten Regierungen hierauf angewieſen.

München den 19. November 1799.

2.

Die ſogenannten kleinern Beſoldungen ſind dem Abzuge unterworfen. Vom 16. Dezember 1799.

N. M. G. S. I. Bd. p. 22.

Unſere Verfügung vom 19. November in Betreff der Beſoldungs= und Penſions=Abzüge gedenken Wir auf die ſogenannten kleinen Beſoldungen, welche vorhin in verſchiedenen Kollegien ordentlich beſtanden haben, nicht auszudehnen, ſondern dieſelben bleiben, ſo wie die größern Beſoldungen auch bei den in Ruhe verſezten Individuen dem Abzug unterworfen.

München den 16. Dezember 1799.

3.

Beſtätigt wird dieſe Verordnung unterm 21. Dezember 1799.

M. G. S. I. Bd. p. 25.

4.

Dieſer Abzug hat auch bei ſolchen Gehalten Statt, welche die kleinern Beſoldungen übertreffen und dauert auf jeden Fall fort, wenn er ſchon vor der Quiescirung eines Staats-dieners erkannt worden iſt. Vom 12. Jänner 1802.

B. RBl. v. 1802. IV. St. p. 60.

Nachdem die Zeitumſtände, welche den 27. Oktober 1800 eine Herabſezung der Beſoldungs-Abzüge von dem dritten auf den ſechſten Theil bei dem hieſigen Kanzlei-Perſonale veranlaßt haben, nunmehr geändert ſind; ſo haben Seine Kurfürſtliche Durchlaucht vermöge höchſter Entſchließung vom 12. dieß Monats zu verordnen geruht, daß vom Anfange dieſes Jahrs an die vorige geſezliche Ordnung wiederum eintreten ſoll.

Zugleich haben Höchſtdieſelbe auf die hierüber geſtellten Anfragen beſchloſſen,

1. daß dasjenige, was wegen des Abzugs von den ſo-genannten kleinern Beſoldungen der Quiescenten beſtimmt worden iſt, bei ſolchen Stellen, wo grö-ßere und kleinere Beſoldungen beſtanden haben, ſich noch vielmehr auch von ſolchen Gehältern verſtehe, welche die kleinern Beſoldungen übertreffen, wenn ſie auch die größern nicht erreichen.

2. Diejenigen Abzüge, welche ſchon vor der Ruheſezung eines Staatsdieners richterlich erkannt worden ſind, ſollen auch nach derſelben fortwirken, wenn der Gehalt deſſelben auch ſchon an und für ſich nach den Beſtimmungen vom 19. November, und 16. Dezember 1799 (Regierungsbl. und Intelligenzbl. 1800, Beilage zu Nro. 1. vom 4. Jänner 1800) von dem lezten Abzug befreit wäre.

3. Wieferne die Penſionen, beſonders wenn ſie mehr betragen, als zum Lebens-Unterhalt nothwendig iſt, einem Abzuge unterworfen werden können, darüber wird bei dem zu beſtimmenden Penſions-Regulativ die nähere gnädigſte Entſchließung folgen.

München den 22. Jänner 1802.

Kurfürſtliche General-Landes-Direktion.

Freihr. v. Weichs, Präſident.

CCLXXXIV.

Die Vollziehung der Gehalts-Abzügs-Erkenntniſſe betreffend.

Die Rentämter ſollen die über gerichtlich erkannte Penſions- oder Gehalts-Abzüge erhaltenen unmittelbaren Inſinuationen der kompetenten Juſtizſtelle ohne allen Anſtand befolgen. Vom 26. Dezember 1807 und 22. März 1808.

A. RBl. v. 1808. III. St. p. 153. und XV. St. p. 726.

CCLXXXV.

Den Penſions-Abzug der Militär-Perſonen betreffend.

Die Militär-Penſioniſten ſind dem Abzuge des dritten Theils ihres Gehalts zu Gunſten ihrer Gläubiger unterworfen. Vom 10. Junius und 28. Julius 1802.

B. RBl. v. 1802. XXXII. St. p. 569.

Seine Kurfürſtliche Durchlaucht haben vermög höchſtre Kabinets-Ordre vom 10. Juni und 28. Juli gnädigſt beſchloſſen, daß die Militär-Penſioniſten ohne Unterſchied gleichfalls dem einen Drittheil Gehalts-Abzuge zu Gunſten der Gläubiger unterworfen ſeyn ſollen. Dieß wird daher zu Jedermanns Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

München den 6. Auguſt 1802.

Kurfürſtliche Landes-Direktion von Baiern.

Freihr. von Weichs, Präſident.

(Zu §. 7.)

CCLXXXVI.

Die Subhaſtationen betreffend.

Es findet nur ein Licitations-Tag Statt, an welchem Vormittags um 9 Uhr angefangen, und bis 12 Uhr Mittags mit der Subhaſtation fortgefahren wird; die Adjudikation geſchieht aber nur nach vorheriger Umfrage. Vom 24. Dezember 1781.

M. G. S. I. Bd. p. 206.

Entbieten männiglich Unſern Gruß und Gnade bevor, und geben hiemit zu vernehmen, wie folgt:

Die Erfahrung giebt, wasmaſſen die bei öffentlicher Vergantung liegender Güter bisher üblich geweſene, und ſowohl in dem Cod. jud. als den ältern Statuten vorgeſchriebene Licitations-Art weder dem Schuldner, noch ſeinen Gläubigern vorträglich, ſondern vielmehr für beide Theile ſehr nachtheilig, mithin dem Zweck der Sache nicht allerdings angemeſſen ſei: indem ſich die Licitanten gemei-

gemeiniglich erſt am dritten Licitations-Tage Abends zu melden, und mit dem Anbot faſt bis zum Glockenſtreich zurückzuhalten pflegen, in keiner Abſicht, als daß einer den andern übervortheilen, und an einem höhern Anbot verhinderlich ſeyn möge, da es denn zuweilen geſchieht, daß eben bei dem Anzug der Glocke das Anbot von mehrern Licitanten zugleich und dergeſtalt eintrifft, daß mit Verläßigkeit kaum mehr zu beſtimmen iſt, wer der meiſte und lezte Darbieter aus ihnen geweſen ſei.

Dieſem ſchädlichen Mißbrauche und Unfug für das künftige vorzubeugen, verordnen Wir hiemit, daß

1. Statt der drei, hinfüro nur ein einziger Licitations-Tag zu Erſparung der auf die andern zwei Tage erlaufenden unnöthigen Kommiſſions-Koſten und Deputaten gehalten; ſohin

2. an ſelbigem Tage Vormittags um 9 Uhr mit der Licitation angefangen, und bis Mittag zum engliſchen Gruß zwar fortgefahren werden ſoll. Man hat es aber gleichwohl

3. bei dem Glockenſchlage und damals geſchehenen höchſten Anbot nicht bewenden zu laſſen, ſondern die Obrigkeit oder Kommiſſion ſoll ſodann ſämmtliche anweſende Licitanten von Kopf zu Kopf, ob keiner derſelben ein höheres oder beſſeres Anbot thun wolle, befragen, ſofort auf allenfallſig höheres Anbot mit der nämlichen Anfrage, jedoch ohne Unterbruch und Geſtattung einer Bedenkzeit oder andern Aufſchubs, ſo lange kontinuiren, bis ſich keiner der Anweſenden zu einem höhern oder beſſern Anbot mehr erklärt, in welchem Falle man das Licitations-

Protokoll für geſchloſſen zu halten, und ſowohl mit der Adjudikation als ſonſt nach Maßgabe des Cod. jud. weiter zu verfahren hat.

Dieſes iſt Unſer gnädigſter Wille und Befehl, wornach man ſich hinführo gehorſamſt zu achten haben wird.

Gegeben in Unſerer Reſidenzſtadt München den 24. Dezember 1781.

Ex Commiss. sereniss. Dni. Dni. Ducis et Electoris speciali.

CCLXXXVII.

Das geſezliche Exekutions-Verfahren in den ehemaligen Fränkiſchen Fürſtenthümern betreffend.

Wo keine geſchwornen Tändler ſind, hat der Richter Sachverſtändige zu wählen und zu beeidigen; bei anſehnlichen Gütern wird die Verfaßung eines Gutsanſchlags und die Einſchäzung eingeführt, ſo wie die öffentliche Ankündigung der Verſteigerung. Die Subhaſtation vor dem Gantladen, desgleichen der Spann- und Waſenſchnitt findet nicht Statt. Bei der Verſteigerung ſelbſt hat der Kommiſſär vor dem Zuſchlage noch einmal Umfrage zu halten. Dieſer geſchieht jedoch ſtets nur unter der Bedingung, daß der Schuldner oder ein Gläubiger keinen beſſern Käufer ſtellt, und bringt die Verbindlichkeit mit ſich, die Kaufsſumme, wo nicht Friſten beſonders bedungen werden, binnen 6 Wochen und 3 Tagen zu bezahlen. Uebrigens tritt bei ſolchen Licitationen weder das Reluitions- noch das Einſtandsrecht ein. Mobiliar-Auktionen ſind gleichfalls 14 Tage vorher bekannt zu machen, und der Zuſchlag der Mobilien von Werth, welche immer von Sachverſtändigen geſchäzt werden müſſen, geſchieht ebenfalls nur bedingt. Vom 26. Auguſt 1805.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Durch die Abſicht, Unſere ſämmtlichen Erbſtaaten durch gleichförmige Regierungs-Normen möglichſt zu vereinigen und zu aſſimiliren, haben Wir Uns bewogen gefunden, die Baieriſche Gerichts-Ordnung in Unſern Provinzen in Franken und Schwaben einzuführen, und die vormals daſelbſt angenommenen Vorſchriften des gemeinen Prozeſſes unbedingt aufzuheben, auch alle in dieſen Provinzen beſtandene Partikular-Statuten und Obſervanzen, in ſoferne ſie von dem Cod. jud. Maximil. abweichen, zu abrogiren, und als unverbindlich zu erklären.

Wir verkennen jedoch keineswegs, daß der Cod. jud. verſchiedene Stellen enthalte, welche nicht blos die Ordnung des gerichtlichen Verfahrens, ſondern zugleich das Recht der Parteien beſtimmen, und ſich daher mehr zur Sphäre eines bürgerlichen Geſezbuches, als einer bloßen Gerichts-Ordnung eignen.

Eben ſo wenig iſt es Unſerer Aufmerkſamkeit entgangen, daß verſchiedene Vorſchriften des gerichtlichen Verfahrens ſelbſt ihre Aufnahme in die genannte Gerichts-Ordnung mehr den örtlichen Verhältniſſen, und den Gebräuchen Unſerer älteren Kurlande, als einer weiſen Vorſicht im Allgemeinen für die Erhaltung des öffentlichen Kredits, und für die Sicherheit des Eigenthums zu verdanken haben.

In dieſer Ueberzeugung haben Wir die Bemerkungen Unſeres Hofgerichtes in Würzburg über die Baieriſche Gerichts-Ordnung cap. 18. §. 7. und überhaupt über das geſezliche Verfahren in Exekutions-Fällen gegen ſäumige Schuldner mit gnädigſtem Wohlgefallen aufgenommen, und Wir finden Uns nach weiters eingeholtem

Kolle-

Kollegial-Gutachten Unſeres Hofgerichts in Bamberg und Unſerer oberſten Juſtizſtelle in Franken zu verſchiedenen Erläuterungen und Modifikationen veranlaßt.

Wir verordnen daher hiemit:

1. Die Einſchäzung der Güter ſoll vor der Vergantung durch unparteiiſche und ſachkundige Männer genau nach der Vorſchrift des Cod. judic. Bavar. cap. 18. §. 7. n. 2. u. 4. vorgenommen werden. Die in dem Fürſtenthume Würzburg beſtandene Verordnung vom Jahre 1735 bleibt daher abrogirt.

2. An jenen Orten, wo keine geſchworne Tändler oder beeidigte Taxatoren beſtehen, ſollen die gewählten Sachverſtändigen von dem Richter für jeden Fall beſonders beeidigt werden.

3. Da die curatores bonorum, welche die Baieriſche Gerichts-Ordnung zur Veräußerung einer Hofmark oder eines andern anſehnlichen Gutes beſtellt, in Franken unbekannt ſind; ſo wollen Wir es zwar einsweilen bei der bisherigen Obſervanz belaſſen; jedoch ſoll

4. der cap. 18. §. 7. n. 3. u. 8. vorgeſchriebene Güter-Anſchlag auch in Franken eingeführt, und von dem betreffenden Exekutions-Richter oder Kommiſſär mit Beiziehung unparteiiſcher und beeidigter Taxatoren entworfen werden.

5. Was die Einſchäzung ſelbſt betrifft, ſo ſind jedesmal vor der öffentlichen Bekanntmachung des Aufſtrichs oder der Verſteigerung die Grundſtücke von drei ſachverſtändigen Männern, wovon einen der Schuldner, einen der Gläubiger, und einen der

Richter

Richter zur Ausgleichung des Mittelpreiſes vorzuſchlagen hat, unter gerichtlicher Autorität eidlich zu ſchäzen, und zwar:

a) bei Feld-Gütern ihre Lage, Beſchaffenheit, und das landübliche Flächenmaß;

b) in Anſehung der Wohn-Gebäude, alle ſowohl zur Wohnung als zur Wirthſchaft und dem Betriebe eines beſonderen Gewerbes dienende Pläze, ſammt den Neben-Gebäuden; bei beiden aber

c) die denſelben zuſtehenden Gerechtſame, ſo wie die darauf haftenden öffentlichen Abgaben und andere Beſchwerden, Real-Laſten, Dienſtbarkeiten, oder wenn eines derſelben zweifelhaft oder in einem Rechtsſtreite befangen wäre, auch dieſes genau und beſtimmt anzugeben.

6. Eben ſo wie die im Konkurſe befangene Güter und Grundſtücke geſchäzt, und richterlich ausgemittelt worden ſind, müſſen ſie auch umſtändig in der öffentlichen Ankündigung der Verſteigerung beſchrieben werden.

7. Dieſe Ankündigung iſt nicht nur an dem Orte, wo die Güter gelegen ſind, oder zu deſſen Markung ſie gehören, und in Anſehung der abgeſondert liegenden Güter an dem Wohnorte des Richters, dem die Verſteigerung der Gant-Güter obliegt, zu veranlaſſen, ſondern auch durch die Provinzial-Intelligenz-Blätter, und bei ſehr beträchtlichen Fällen durch öffentliche in- und ausländiſche Zeitungen, nach dem Ermeſſen des Richters, gehörig bekannt zu machen.

8. Die

8. Die Bekanntmachung muß wenigſtens vier Wochen, bei ſehr beträchtlichen Gütern aber, nach dem Ermeſſen des Richters ſechs, acht, oder auch zwölf Wochen, oder längſtens drei Monate vor dem feſtgeſezten Verſteigerungs-Tage geſchehen, und in den öffentlichen Blättern dreimal wiederholt werden.

9. Der feſtgeſezte Verſteigerungs-Tag ſoll als die einzige Strich-Tagsfahrt beſtimmt, und kein weiterer Licitations-Tag oder Aufſtrich geſtattet werden.

10. Die in Cod. jud. cap. 18. §. 7. n. 5. vorgeſchriebene Verſteigerung vor dem Gantladen findet ſo, wie der in cap. 19. §. 17. n. 1. zu Bezeichnung des concursus universalis verordnete Span- und Waſenſchnitt auf Unſere Fränkiſchen Provinzen keine Anwendung. Auch wird

11. die Verſteigerung nicht durch die in Franken unbekannten Gantknechte ausgerufen, ſondern von dem Landrichter, oder dem ernannten Hof- oder Stadtgerichts-Kommiſſär mit Zuziehung eines Aktuars und Gerichtsdieners, nach der in Unſern ältern Kurlanden beſtehenden General-Verordnung vom 24. Dezember 1781 (Mayriſche Generalien-Sammlung I. Bd. S. 206. 207.) vorgenommen.

12. Morgens um 9 Uhr ſoll die Licitation eröffnet, und bis zum Glockenſchlage 12 Uhr Mittags fortgeſezt werden, wobei man ſich nach der Hauptuhr des Orts zu richten hat.

13. Um 12 Uhr hat der Kommiſſär noch einmal die Umfrage unter ſämmtlichen anweſenden Licitanten zu halten, und bei einem erſcheinenden höheren Anbot,

bot, ohne Unterbruch, Geſtattung einer Bedenkzeit oder Aufſchubs, ſo lange damit fortzufahren, bis kein höherer Preis mehr geboten wird.

Bei dieſer lezten Umfrage iſt jedoch kein Licitatant mehr zuzulaſſen, welcher nicht bereits vor 12 Uhr ein Anbot zu Protokoll gegeben hat.

14. Der Zuſchlag geſchieht unter der Bedingung, wenn innerhalb ſechs Wochen, von dem Tage des Zuſchlages an gerechnet, von dem Schuldner (welcher übrigens nicht zur Verſteigerung zuzulaſſen iſt) oder Gläubiger kein beſſerer Käufer geſtellt wird. Dieſe Friſt kann aber unter keinem Vorwande verlängert werden, und der Meiſtbietende iſt verbunden, wenn innerhalb dieſer Friſt kein beſſerer Käufer aufgebracht werden ſollte, ſein Anbot zu halten. Dieſes iſt den anweſenden Kaufsliebhabern gleich bei dem Anfange der Verſteigerung jedesmal gehörig bekannt zu machen, und wie ſolches geſchehen ſei, in dem Protokolle zu bemerken. Wird innerhalb dieſer Friſt ein beſſerer Käufer aufgebracht, ſo ſteht dem vorigen Meiſtbietenden frei, um das lezte höhere Anbot das Gut oder Grundſtück zu behalten.

15. Die durch die Verſteigerung beſtimmte Summe muß von dem meiſtbietenden Käufer längſtens inner ſechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage des geſchehenen unbedingten Heimſchlages an gerechnet, bei dem Gerichte baar erleget werden. In deſſen Entſtehung wird das vergandete Gut oder Grundſtück von Amtswegen, auch ohne vorgängige Anrufung der Gläubiger ſogleich vom neuem verſteigert,

gert, und der Käufer zur Bezahlung deſſen, was bei dieſem lezten Aufrufe weniger gelöſet werden ſollte, mittels Exekution angehalten.

16. Obſchon nun bei gerichtlichen Verſteigerungen der Kauf auf baares Geld die Regel bildet; ſo kann doch in außerordentlichen Fällen die Bezahlung auf Friſten bedungen werden, wenn nämlich bei der Ausſchäzung die Mehrheit der Gläubiger (nach der Größe ihrer Foderungen berechnet) bei eigentlichen Exekutions-Fällen aber die Gläubiger und der Schuldner gemeinſchaftlich darauf bei dem Richter antragen. Denſelben ſteht aber in dieſem Falle weder ein geſezliches Unterpfands-Recht auf das übrige Vermögen des Käufers, noch weniger ein Separations-Recht in Hinſicht des verkauften Grundſtückes zu, ſondern es bleibt ihnen überlaſſen, die zur Sicherheit allenfalls dienlichen Mittel ſelbſt zu wählen.

17. Weder das Einſtands-Recht, noch das jus reluitionis ſoll bei gerichtlichen Verſteigerungen in Franken jemand geſtattet werden. Wir erklären daher die in dem Cod. jud. Bav. cap. 18. §. 7. n. 9. den privilegirten Ständen und n. 10. dem Schuldner ſelbſt zugeſtandenen Vorrechte hiemit für Unſere Fürſtenthümer in Franken ausdrücklich als unanwendbar.

18. Da auch die Beſtimmungen des gedachten Cod. jud. Bav. cap. 18. §. 7. n. 13. auf die Verfaſſung Unſerer älteren Kurlande ausſchließlich berechnet ſind; ſo finden dieſelben in Unſeren Fränkiſchen

Provin-

Provinzen eben ſo wenig eine Anwendung, als der Unterſchied zwiſchen einer öffentlichen und ſtillen Gant.

19. Die Verſteigerung der Mobilien muß eben ſo, wie bei den Grundſtücken, von dem Richter ſelbſt, unter Zuziehung des Aktuars und Gerichtsdieners vorgenommen werden, und wenigſtens 14. Tage vor der Verſteigerung iſt an dem Orte, wo dieſelbe vorgenommen wird, und durch das Provinzial-Intelligenzblatt die gehörige Bekanntmachung zu beſorgen.

20. Finden ſich unter dem Mobiliar-Vermögen Gold, Silber, Koſtbarkeiten oder Weine vor; ſo hat ſich der Richter bei der Aufnahme derſelben durch einen beeidigten Sachverſtändigen, von dem erſtern das Gewicht und die Probe, nebſt dem Gehalte oder der Legirung derſelben, von den Pretioſen nebſt dem Gewichte den techniſchen Namen derſelben, von den Weinen aber das Maas, den Jahrgang und Ort, wo dieſelben gewachſen ſind, angeben zu laſſen, und in der Bekanntmachung mit zu bemerken.

21. Sind die oben genannten Mobilien von einiger Beträchtlichkeit, welches der die Verſteigerung leitende Richter zu ermeſſen hat, ſo geſchieht der Heimſchlag bei der Strichs-Tagfahrt ebenfalls nur bedingt, und es finden auch hier die Vorſchriften ihre Anwendung, welche oben bei dem 14. Punkte in Anſehung der Grundſtücke gegeben ſind.

22. Alle jene Verordnungen des Cod. jud. Bav., welche durch dieſe Erläuterungen und Modifikationen nicht ausdrücklich beſchränkt oder abgeändert ſind,

blei-

bleiben in ihrer vollen und geſezlichen Kraft, und ſollen als verbindliche Normen ſo lange beobachtet werden, bis Wir Uns in den Stand geſezt finden, eine allgemeine Verbeſſerung der Baierischen Gant-Ordnung und Prozeß-Form ſowohl als des bürgerlichen Geſezbuches ſelbſt, in Unſeren ſämmtlichen Erbſtaaten gleichförmig einzuführen.

Von gegenwärtiger Entſchließung haben Wir Unſere oberſte Juſtizſtelle in Franken ſowohl, als auch Unſere Hofgerichte in Würzburg und Bamberg vorläufig in Kenntniß geſezt, und Wir eröffnen euch ſolches mit dem Auftrage, nunmehr die Bekanntmachung dieſer geſezlichen Vorſchriften durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Nachachtung zu verfügen.

München den 26. Auguſt 1805.

Max Joſeph.

Freihr. von Montgelas.

An den
General-Landes-Kommiſſär in Franken
Grafen von Thürheim.

(Zu §. 12.)

CCLXXXVIII.

Die Moratorien betreffend.

I.

Moratorien müſſen als Landesherrliche Reſervate unmittelbar bei der allerhöchſten Stelle nachgeſucht werden. Vom 12. Oktober 1810.

Max

Max Joſeph, König.

Da alles, was Moratorien betrifft, ein Uns geſezlich vorbehaltenes Reſervat iſt, und alſo auch die Entſcheidung der Vorfrage, ob ein Moratoriums-Geſuch zu inſtruiren, oder ſogleich abzuweiſen ſei, Uns allein zuſteht, und keiner Juſtiz-Behörde ohne Unſere ausdrückliche Weiſung eine Verfügung hierüber zu treffen gebührt, ſo ſind alle Moratoriums-Geſuche, welche künftig bei euch eingereicht werden, ſogleich an Uns einzuſenden, oder die Bittſteller anzuweiſen, ſich unmittelbar an Uns zu wenden, welches euch auf euern Bericht vom 3ten dieſes eröffnet wird.

München den 12. Oktober 1810.

Max Joſeph.

Graf von Reigersberg.

An
das Königl. Appellationsgericht
zu Bamberg.

Man vergl. die Miniſterial-Inſtruktion von 1801 und 1806 im B. RBl. v. 1801. XXIII. St. p. 353 f. und v. 1806. XLVIII. St. p. 425 f. St. HB. II. Bd. p. 1 f.

2.

Von den Moratorien in Wechſel-Klagen ſehe man oben N. CLXIII, p. 193. §. 13.

Neun-

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Konkurs-Prozeſſe.

(Zu §. 2.)

CCLXXXIX.

Den Konkurs über das Vermögen eines Bergwerks-Genoſſen betreffend.

Man ſehe hierüber oben N. CIV.

(Zu §. 5.)

CCXC.

Die Präſenz der Kreditoren bei den ausgeſchriebenen Ediktstagen betreffend.

I.

Die Advokaten ſollen an den Ediktstagen bei zwei Reichsthaler Strafe Vormittags um 9 Uhr erſcheinen und Präſenz machen. Wie ſie nun kommen, werden ſie in das Präſenz-Protokoll eingetragen, und in dieſer Ordnung haben ſie auch ihre Receſſe abzugeben. Von 1769.

A. G. S. v. 1771. p. 36.

Aus-

Auszug
aus der neuverbeſſerten Advokaten-Ordnung.

§. 12. Die Erfahrenheit und auch die Akten zeigen zur Genüge, daß die Gandtäge wegen ſäumiger Erſcheinung der Advokaten alſo lang hinausgezogen werden, daß, was in einem Tage gar füglich geſchehen könnte, in 3, 4, 5 und noch mehr Tagen vollzogen wird, maſſen ſich die Advokaten an keine ordentliche Stund oder Tag halten, ſondern in der Meinung, daß andere mandatarii indeſſen liquidiret, excipiret oder konkludirt haben werden, immer einer auf den andern wartet, und mit deſſen perſönlicher Stellung, dann Abgebung ſeines Receſſes der lezte ſeyn will, durch welches dann geſchiehet, daß die Hofraths-Kommiſſarien oftmals 1 und 2 Stunden bei der Kommiſſion fruchtlos ſizen, ohne daß einem Advokaten gefällig ſeyn will, dabei zu erſcheinen. Dieſer unverantwortlichen und gefliſſentlichen Verzögerung, wodurch die Juſtiz ungemein gehemmt, und zugleich den Kreditoren wegen Verminderung der Maſſe ein großer Schaden zugefügt wird, gehörige Schranken zu ſezen; ſo ſollen bei den 3 Gandtägen jederzeit die Kommiſſionen Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden. Alle jene Advokaten aber, welche dabei einige Parteien zu vertreten, ſollen bei jeden ſolchen Ediktstagen jederzeit an dieſem erſten Tag Vormittag um 9 Uhr pr. 2 Reichsthaler Strafe in Perſon erſcheinen. Wie ſie nun kommen, ſind ſelbe in eine ſeparirte Specifikation mit deren, und der Parteien Namen einzutragen, nach welcher Ordnung ſelbe ihre Liquidations-, Exceptions- und Konkluſions-Receſſe abzugeben haben. Begiebt ſich nun, daß ein Advokat dieſe ihm angewieſene Ordnung nicht hält, ſo

hat

hat zwar der Nachfolgende zu Gewinnung der Zeit mit Abgebung des Receſſes zu kontinuiren, der vorhin abweſende Advokat aber hat jederzeit 2 Reichsthaler Strafe des bezeigten Ungehorſames wegen ex propriis zu erlegen, und es ſollen wegen vorgeſchüzter Hinderniß keine andern, als ehrhafte, beſcheinte Urſachen in Konſideration genommen werden. Gleichwie aber der Kuratoren der Maſſe hauptſächliches Amt in dem beſtehet, allen Schaden der Maſſe beßtmöglichſt abzuwenden, ſo haben dieſelben entweder in Perſon, oder per mandatarium bei jedem Gandtage zu erſcheinen und dahin zu ſehen, ob dawider nicht gehandelt werde, wo hernach, im Falle eine mora der Advokaten ſich bezeiget, ſelbe das gehörige petitum mit Anmerkung der unterloffenen Umſtände ad protocollum zu ſtellen u. ſ. w.

Das übrige iſt am gehörigen Orte eingeſchaltet.

2.

Dieß wird beſtätiget und die Präkluſions-Strafe auf die Verſäumniß der Präſenz erneuert unterm 23. Oktober 1801.

N. M. G. S. II. Bd. p. 24.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Auf den Bericht Unſers Hofraths vom 7. September wegen der Präſenz der Kreditoren an den Ediktstägen haben Wir nach dem Antrage beſchloſſen:

„daß künftig die Gerichts-Ordnung cap. 19. §. 4. „Nro. 2. u. 3. genau beobachtet, ſohin die Advo„katen, Prokuratoren und Parteien angewieſen wer„den ſollen, den erſten Tag eines jeden Edikts-Ta„ges sub poena praeclusi zu erſcheinen, wo ſodann „an dem erſten Tage eines jeden Edikts-Tages ein

„Prä-

„Präſenz = Protokoll zur Beſtimmung der Ordnung,
„in welcher ein jeder ſeine Rechts = Nothdurft anzu=
„bringen hat, formirt, — und die in der Advoka=
„ten = Ordnung von 1796. §. 12. beſtimmte Strafe
„von 2 Reichsthalern in dem Falle, wo dieſe Ord=
„nung verſäumt würde, erholt werden ſolle." —

Wir wollen hiedurch zugleich den von Unſerm Hof=rathe den 10. Juni 1769 in der Parnatiſchen Gantſache erlaſſenen gemeinen Beſcheid wiederum aufgehoben haben, und verſehen Uns zu demſelben, er werde ſich in der Folge ſolcher Verfügungen, wodurch die beſtehende Ge=richts = Ordnung abgeändert oder willkührlich erklärt wür=de, gänzlich enthalten. —

Wir haben Unſere übrigen Juſtiz=Stellen auf gleiche Art angewieſen, und Unſerer General = Landes = Direktion, dann den übrigen Landes = Direktionen aufgetragen, dieſe Unſere Entſchlieſſung, ſo weit deren Bekanntmachung zur Wiſſenſchaft allen Parteien und niedern Gerichts=Behör=den nöthig iſt, durch das Regierungs = und Intelligenz=blatt, reſpective das oberpfälziſche Wochenblatt, bekannt zu machen.

München den 23. Oktober 1801.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Freiherr v. Hertling.

An
den Kurfürſtlichen Hofrath.

(Zu §. 6. und 7.)

CCXCI.

Die Exceptions- und Konkluſions-Receſſe betreffend.

Die Exceptions- und Konkluſions-Receſſe ſollen nicht zu generell abgegeben werden. Von 1769.

A. G. S. v. 1771. p. 36.

Auszug

aus der neuverbeſſerten Advokaten-Ordnung.

§. 13. Eine kündige Sache iſt, daß bei dem zweiten und dritten Edikts-Tage von den Advokaten vielmal keine Exceptions- und Konkluſions-Receſſe, oder dieſe ſo undeutlich und general abgegeben werden, daß nicht einmal derſelben führendes wahres Intentum abzunehmen, wodurch denn vielmals erfolget, daß weil die mandatarii wider die, ihrer Meinung nach, minder privilegirte Kreditoren ſpecialiter nicht excipiret, ihre Principalſchaften an deren rechtmäßigen Foderungen periklitirt worden. Es werden alſo die geſammten Advokaten zur Beobachtung ihrer Pflicht der Principalen zuſtehende Jura vollkommen zu vertheidigen, und im Wege Rechtens auszuführen, nachdruckſamſt angewieſen um nicht Urſache zu geben, daß ſelbe von dem Richter angehalten werden, den durch ſolche offenbare Nachläßigkeit ihren Principalen zugefügten Schaden zu erſezen.

Das Uebrige iſt am gehörigen Orte eingeſchaltet.

CCXCII.

CCXCII.

Das gerichtliche Verfahren im Konkurs-Prozeſſe am dritten Ediktstage betreffend.

Der Termin des dritten Ediktstages ſoll in zwei gleiche Perioden zur Abgabe der Repliken und Dupliken getheilt werden und für die übrigen an dieſen 3 Ediktstagen einzutretenden Verhandlungen bleiben 30 Tage in der Regel unabänderlich als terminus ad quem. Vom 9. Auguſt 1810.

A. R. Bl. v. 1810. XXXVII. St. p. 629.

(Zu §. 8.)

CCXCIII.

Die Legitimation der Verwalter im Konkurſe betreffend.

Im Falle die Qualität eines Hofmarks- oder Stiftungs-Verwalters am zweiten Ediktstage widerſprochen wird, hat ſich dieſer am dritten bei Strafe der Präkluſion zu legitimiren. Vom 18. Februar 1784.

M. G. S. II. Bd. p. 1481.

Nachdem über die Stelle des Codicis judiciarii cap. 19. §. 8. der Zweifel erregt wurde, ob auch ein Hofmarks- oder milden Stiftungs-Verwalter, der eine, in ſeine Verwaltung einſchlagende Foderung in concursu creditorum bei dem erſten Ediktstage vi officii anbringt, ſich hiezu durch eine beſondere Vollmacht sub poena praeclusi zu legitimiren habe; ſo haben Seine Kurfürſtliche Durchlaucht auf die höchſter Orten hierüber geſchehene Anfrage andurch gnädigſt zu erklären geruhet, daß es zwar hierin keiner ſonderbaren Vollmacht bei dem erſten

Ediktstage bedürfe; falls aber die Verwaltung weder bei dem foro concursus judicialiter bekannt, noch von den Mitgläubigern tacite vel expresse eingeſtanden, ſondern bei dem zweiten Ediktstage widerſprochen iſt, ſo hat ſich der angebliche Verwalter sub poena praeclusi bei dem dritten Ediktstage mittels der Ratifikation oder durch den Beſtallungsbrief oder ſonſt gebührend zu legitimiren. Welches daher Jedermann zur nöthigen Wiſſenſchaft und gehorſamſten Nachachtung hiemit kund gemacht wird.

München den 18. Februar 1784.

(Zu §. 13.)

CCXCIV.

Den allgemeinen Gerichtsſtand im Konkurſe betreffend.

I.

Die Verordnungen dieſes §. ſollen auch gegen die auswärtigen Gerichte gegen Verſicherung des Reciprokums beobachtet, jedoch die Mobiliar-Effekten des Gemeinſchuldners nicht eher verabfolgt worden, bis man aus dem fremden Lokations-Urtheil geſehen hat, daß dieſes die innländiſchen Gläubiger nicht bevortheilt. Ueberhaupt aber hat man gegen fremde Staaten das Retorſions-Recht anzuwenden. Vom 1. September 1794.

M. G. S. V. Bd. p. 34.

Was für ein gnädigſtes Reſcript wegen dem foro universali in Konkurſen und deſſen Wirkungen auf fremde Territorien am 6. Auguſt abhin anher erfolgt iſt, beliebe Kurfürſtlicher Hofrath aus der Anlage zu erſehen. Die

höchſte

höchſte Willensmeinung geht demnach dahin, daß 1tens dasjenige, was de connexitate causarum in Cod. jud. cap. 19. §. 13. überhaupt verordnet worden, von den innländiſchen Gerichtsſtellen gegen die auswärtigen eben ſo, wie gegen die innländiſchen Gantgerichte obſervirt werden ſoll; 2tens doch mit den Präkautionen, daß a) bei Remittirung der Partikular-Fälle ad forum universale alienum von dieſen die Verſicherung des reciproci in vorkommenden Fällen gegeben werde, und daß b) die allenfalls arreſtirten oder im dießländiſchen Gerichtszwange gelegenen Mobilar-Effecte des debitoris communis nicht früher verabfolgt werden ſollen, bis aus dem fremden Lokations-Urtheile erſichtig iſt, daß die innländiſchen Kreditoren durch ſolches nicht bevortheilt werden; 3tens gegen diejenigen Staaten aber, welche gegen die Baieriſchen Gantgerichte nicht das nämliche obſerviren wollen, — oder welche andern Kreditoren vor den dießländiſchen Unterthanen Vorrechte einräumen, hat man jure retorsionis nach Vorſchrift Cod. jud. cap. 20. §. 19. zu verfahren, und die innländiſchen Kreditoren von dem im Lande gelegenen Vermögen des Schuldners zu befriedigen.

München den 1. September 1794.

2.

Der allgemeine Gerichtsſtand des Konkurſes erſtreckt ſich bei auswärtigen Gerichten, Fälle einer beſondern Uebereinkunft ausgenommen, nicht auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners oder die daſelbſt anhängigen Prozeſſe. Vom 2. Junius 1811.

A. RBl. v. 1811. XXXVIII. St. p. 745. f.

(Zu §. 14.)

CCXCV.

Die Liquidation der rentåmtlichen Foderungen betreffend.

Bei der Liquidation Landesherrlicher Foderungen ſollen ſich die Juſtiz = Stellen mit gefertigten Kameral = Anzeigen und Extrakten begnügen. Vom 28. Februar 1754.

M. G. S. I. Bd. p. 20.

Ihro Kurfürſtliche Durchlaucht ſind berichtet, was maſſen die fiskaliſche Pråtenſiones bei Vergandungen rückſtelliger Beamten eine Zeit her öfters unter dem Vorwand daß in 1mo die edictali nicht die Original-Rechnungen und Manualien, ſondern nur bloße Anzeigen, und von der Hofkamer oder denen Rentåmtern gefertigte Extrakte zum Vorſchein kommen, entweder von der Gand völlig aus, oder wenigſtens nicht in die gehörige Stelle geſezt zu werden pflegen, inmaſſen erſt jüngſthin in dem auf Ableben des Rottenburgiſchen Gerichts = Schreibers Pollin über deſſen Verlaſſenſchaft bei der Regierung Landshut entſtandenen Konkurs geſchehen ſein ſolle. Wie nun aber der neueröffnete Codex jud. cap. 1. §. 12. n. 8. et cap. 19. §. 13. et 14. ganz klare Maß giebt, daß die Rechnungs = und andere dergleichen weitſchichtige oder anderwårts ſchon wirklich anhångige Sachen ad forum concurſus nur ſo weit als es das punctum prioritatis betrifft, gezogen, die Haupt = Liquidation ſelbſt hingegen derjenigen Station, wohin ſie ihrer Natur nach gehörig iſt, überlaſſen, und die Kreditoren ihres etwa dabei vermeintlich habenden Intereſſe willen mit ihren dießfalligen Vorſtellungen und Interventionen gleichfalls dahin angewieſen werden ſollen; ſo verſehen ſich Ihro

Kur=

Kurfürſtliche Durchlaucht zu Dero Juſtiz-Dikaſterien gnädigſt, man werde ſich ſowohl in der Polliniſchen als andern dergleichen Vorfallenheiten gebührend darnach achten, ſohin denen Kamer- oder Fiscal-Advokaten die Beibringung der Original-Rechnung und Manualien fernerhin nicht mehr zumuthen, ſondern ſich mit gefertigten Kameral- oder Rentmeiſteriſchen Anzeigen und Extrakten um ſo mehr begnügen laſſen, als man zu Entſcheidung des dahin gehörigen puncti prioritatis ein mehreres nicht vonnöthen hat, zu geſchweigen, daß auf den Fall, wann ein Amts-Hinderſtand von ſich zu rechnen oder gut zu machen iſt, die Prob und Liquidation vielmehr dem hinterſtelligen Beamten ſelbſt, als dem Fisco obliegt, folglich dieſer leztere bei dem erſten Ediktstag von Rechtswegen weiter nichts, als das prätendirte residuum mit den ad punctum prioritatis behörigen Umſtänden anzuzeigen hat.

Sign. den 28. Februar 1754.

(Zu §. 17.)

CCXCVI.

Die Exekution im Konkurſe betreffend.

Hierüber vergleiche man oben N. CCLXXXVI. u. CCLXXXVII.

(Zu §. 18.)

CCXCVII.

Die Erſcheinung der Maſſe-Kuratoren an den Ediktstagen betreffend.

Man ſehe oben N. CCLXXXVII.

Zwan-

Zwanzigſtes Kapitel.

Von dem Prioritätsrechte der Gläubiger, den verſchiedenen Klaſſen derſelben und dem jure separationis.

CCXCVI.

Die Gleichſtellung der ausländiſchen Gläubiger mit den inländiſchen bei Konkurſen betreffend.

1.

Die Unterthanen fremder Staaten ſind den Baierischen hinſichtlich der Lokation ihrer Foderungen gleichgeſtellt, es müßte denn das Retorſionsrecht das Gegentheil erfodern. Vom 7. September 1807.

A. RBl. v. 1807. XL. St. p. 1465 f.

2.

Dieſe Verordnung wird namentlich in Beziehung auf die Schweizer=Unterthanen wiederholt unterm 17. März 1807.

A. RBl. v. 1808. XIV. St. p. 683.

CCXCVII.

Die Bergſchulden betreffend.

Die Bergſchulden müſſen von den Bergtheilen zuerſt befriedigt werden, und nur was nach Abzug der Bergſchulden und anderer Berg=Foderungen, welche ſchon auf des Schuld=

Schuldners Bergtheilen haften übrig bleibt, gehört den gemeinen Gläubigern. Sie ſelbſt folgen in nachſtehender Ordnung: Zuerſt kommen die Berggerichts-Koſten, dann der Lohn der Arbeiter, die an den gewonnenen Erzen ein jus tacitae hypothecae et praelationis erhalten haben; dieſen folgen die Hütten-Koſten, die Zehenden und die übrigen Landesherrlichen Gebühren, ferner die erweislichen Verlags-Schulden und der Receß, der mit Vorwiſſen des Bergamtes und der damals gegenwärtigen Gewerke gemacht wurde und ebenfalls ein ſtillſchweigendes Unterpfand hat; ſodann kommen die hypothekariſchen ausdrücklichen Gläubiger, die entweder durch die Immatrikulation in das Bergbuch oder durch einen Arreſt ein dingliches Recht erlangt haben; endlich aber die gemeinen Schulden und Gläubiger, die erweiſen können, daß ihre Foderung von dem Bergwerke herrührt und daß ſie das libellirte Geld zur Erbauung und Erhaltung des Bergwerks vorgeſtreckt haben. Vom 6. Mai 1784. Art. 104.

M. G. S. II. Bd. p. 1468. Man vergl. oben N. CIV.

(Zu §. 7.)

CCXCVIII.

Die Baufälle der Pfarrhöfe betreffend.

Die Baufälle der Pfarrhöfe und der dazu gehörigen Oekonomie-Gebäude gehören in den Konkurſen über das Vermögen der Pfarrer von der Zeit der Uebernahme des Pfarramts an, in die ſechſte Klaſſe, in ſo ferne nämlich der Pfarrer ganz oder zum Theil zur Reparatur verpflichtet war. In der obern Pfalz haben dieſe Baufälle nur den ältern ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Gläubigern nach dem 9. §. dieſes Kapitels auszuweichen. Vom 6. März 1805.

B. RBl. v. 1805. XIII. St. p. 425.

(Zu

(Zu §. 8.)

CCXCIX.

Das Vorzugsrecht des Fiskus bei Rechnungs=Reſten der Beamten betreffend.

Die Beſtimmung dieſes §. Nro. 5. wird mit der Erläuterung beſtätiget, daß das Privilegium des Fiskus mit der Anſtellung des Beamten ſeinen Anfang nimmt, wenn auch gleich die veruntreuten Staats=Renten lange nachher ausgeſchrieben oder fällig wurden. Vom 14. April 1755.

M. G. S. I. Bd. p. 21.

CCC.

Das Vorzugsrecht des Fiskus bei verwürkten Gut betreffend.

Gegen alle mautbaren Güter, welche der Konfiskation unterliegen tritt die poena commissi ſogleich ein, und die Verordnung dieſes §. Nro. 7. iſt alſo in dieſer Hinſicht aufgehoben. Vom 27. Julius 1773.

M. G. S. I. Bd. p. 80.

CCCI.

Die Rechte des Militär=Fiskus auf das Vermögen der wegen Diebſtahl und Deſertion prozeſſirten Verbrecher betreffend.

Wenn der Militär=Fiskus nicht blos titulo lucrativo wegen der Strafe oder Konfiskation, ſondern aus einem andern ebenfalls oneroſen Anſpruch an das zur Konfiskation geeignete Vermögen eines Militär=Verbrechers etwas zu fodern hat, ſo tritt das Vorzugsrecht deſſelben ein. Auf gleiche Weiſe hat dieſes Privilegium Statt, wenn des

Ver=

Verbrechers Vermögen ſchon wegen einer frühern Deſertion verwürkt, jedoch noch nicht eingeſendet war. Vom 25. Julius 1806.

A. RBl. v. 1806. XXXII. St. p. 283.

CCCII.

Das Vorzugsrecht der Wechſel-Foderungen betreffend.

1.

In die ſiebente Klaſſe gehören die Wechſel-Foderungen, welche einmal von dem Wechſelgericht als richtig erkannt ſind, jedoch ſo, daß ſie den ältern ſowohl ſtillſchweigenden als ausdrücklichen Hypotheken ausweichen. Vom 24. November 1785.

M. G. S. III. Bd. p. 74.

2.

Doch fängt dieſes Vorzugsrecht erſt von der Zeit an, da ſie von dem Wechſelgericht als richtig anerkannt wurden. Vom 19. Julius 1787.

M. G. S. III. Bd. p. 132.

CCCIII.

Das Vorzugsrecht der Fabriken betreffend.

1.

In die ſiebente Stelle noch vor den Wechſel-Foderungen und gleich nach dem Fiskus kommen die Foderungen der inländiſchen Fabriken und Manufakturen. Vom 14. November 1793.

M. G. S. V. Bd. p. 140. Man vergl. die Maut- und Accis-Ordnung von 1765.

2.

2.

Gleiches Privilegium haben die Landesherrlichen eigenen Bergwerks-Fabriken von Eiſen, Eiſenſtein, Vitriol, und Gallmei. Vom 29. Jänner 1774.

M. G. S. I. Bd. p. 86.

3.

Eben ſo wurde dieſes Vorzugsrecht auf die bereits errichteten oder in Zukunft etwa noch zu errichtenden Wein-Niederlagen ausgedehnt. Vom 22. November 1784.

M. G. S. III. Bd. p. 371.

(Zu §. 9.)

CCCIV.

Die Siegelmäßigkeit der Kinder ſiegelmäßiger Eltern betreffend.

Die Siegelmäßigkeit erſtreckt ſich auf die Kinder nicht. Vom 26. April 1785.

M. G. S. III. Bd. p. 54.

Die Siegelmäßigkeit iſt zwar keine erbliche, ſondern nur eine bloße Perſonal-Prärogativ, welche ſich mithin auf Kinder uud Erben, ſofern ſie nicht alio titulo hiezu qualificirt ſind, keineswegs erſtreckt. Man iſt aber nicht ungeneigt, ſolche auch Kindern meritirter Eltern auf geziemendes Anmelden zu ertheilen, wenn ſie ebenfalls meritirt und ſo beſchaffen ſind, daß man ſich keines Mißbrauches dieſer Kurfürſtlichen Gnade von ihnen verſehen mag. Und da man ſeither die Kinder der Kurfürſtlichen Räthe und vornehmern Beamten, der elterlichen Amtswürde ſoweit theilhaftig zu ſeyn geglaubt hat, daß ſie, wie ihre Eltern ſelbſt, ſowohl in- als extra judicialiter aus gemeinen Irrwahn für ſiegelmäßig geachtet worden

den

den ſind, ſo hat man quoad actus praeteritos bei allenfalls hierüber entſtehender questione status, und deſſen Entſcheidung ad possessionem et bonam fidem zu ſehen, wie es die gemeinen und ſtatutariſchen Rechte allſchon mit ſich bringen, welches dem Kurfürſtlichen Hofrath auf ſeinen Anfrags-Bericht mit dem Anhang bedeutet wird, daß man gegenwärtige Deklaration durch die Oberlandes-Regierung bekannt machen laſſen wird, damit ſich Jedermann in Handel und Wandel hiernach zu richten, ſohin vor Schaden und Nachtheil zu hüten weiß.

München den 26. April 1785.

CCCV.

Die Siegelmäßigkeit der Graduirten betreffend.

Blos diejenigen, welche auf einer vaterländiſchen Univerſität in der vorgeſchriebenen Form den Doktors- oder Licentiaten-Grad erhalten haben, ſind ſiegelmäßig. Vom 11. Februar 1805.

B. RBl. v. 1805. IX. St. p. 321.

Max Joſeph, Kurfürſt.

Da Unſere Baieriſchen Geſeze den Graduirten zugleich die bürgerlichen Vorzüge der Siegelmäßigkeit ertheilen; ſo beſchließen Wir im Sinne Unſerer pragmatiſchen Landes-Verordnungen, daß dieſes Privilegium künftig nur auf jene Graduirte beſchränkt ſeyn ſoll, welche auf einer Unſerer inländiſchen hohen Schulen in der vorgeſchriebenen Form die Doktors- oder Licentiaten-Grade erhalten haben.

Ihr werdet hiedurch angewieſen, in vorkommenden Fällen euch hiernach zu achten, und die Vorrechte des

erwähn-

erwähnten Privilegiums nur jenen Graduirten zu geſtatten, welche nach dieſer Verordnung ſich gehörig legitimiren können.

München den 11. Februar 1805.

Max Joſeph.

Freihr. v. Montgelas.

CCCVI
Die neuern Siegelmäßigkeits-Verleihungen betreffend.

Die Siegelmäßigkeit erhielten 1. die Regiſtratoren der Landes-Kollegien unterm 3. Junius 1763.

M. G. S. II. Bd. p. 1335.

2.

Beſtätiget wurde ſie den Korporalen der Leibgarde unterm 1. Auguſt 1768.

M. G. S. II. Bd. p. 1215.

3.

Desgleichen den Rechnungs-Kommiſſärs unterm 2. Dezember 1785.

M. G. S. III. Bd. p. 75.

4.

Für ihre Perſon den Aſſeſſoren des Münchner Wechſel- und Merkantilgerichts unterm 24. Auguſt 1797.

M. G. S. VI. Bd. p. 22.

5.

Beſchränkt auf die Mauthner und Hall-Verwalter durch ein Reſkript vom 14. Mai 1806.

6.

Desgleichen auf die Ober-Poſtmeiſter und Poſt-Inſpektoren, wenn andere Poſt-Beamte nicht als Adeliche oder Graduirte darauf Anſpruch haben, unterm 29. Jänner 1807.

A. RBl. v. 1807. VII. St. p. 264 f.

7.

7.

Die Siegelmäßigkeit iſt über die in dem Judiciar-Kodex, dann den verſchiedenen nachherigen Verordnungen enthaltenen Beſtimmungen nicht auszudehnen. Vom 31. Dezember 1799.

N. M. G. S. I. Bd. p. 27.

CCCVII.

Die Aufhebung der Siegelmäſſigkeit betreffend.

Mit der Einführung des neuen Civil-Geſezbuchs und der Gerichtsordnung erliſcht das Siegelmäſſigkeits-Privilegium. Vom 20. April 1808.

A. Reg. Bl. v. 1809. VI. St. p. 115 f.

(Zu §. 14.)

CCCVIII.

Das jus offerendi betreffend.

Der Schuldner kann auch einem Fremden oder Kurrentgläubiger der zur Bezahlung einer privilegirten Foderung Geld vorſchießt, das nemliche Hypothek- und Vorzugsrecht, welches der Befriedigte hatte, durch einen ausdrücklichen Vertrag einräumen. Vom 28. Jänner 1765.

M. G. S. II. Bd. p. 1347.

(Zu §. 16.)

CCCIX.

Die heimgefallene Leibgerechtigkeit betreffend.

Die heimgefallene Leibgerechtigkeit ſoll das Separationsrecht genießen und mit der Gantmaſſe nicht vermiſcht werden, ausgenommen in folgenden Fällen.

1.) Wenn der Grundherr mit einem Gläubiger konkurrirt, dem das Gut oder die Gerechtigkeit mit ſeiner Bewilligung ausdrücklich und förmlich verpfändet iſt.

2.) Wenn

2.) Wenn der Gläubiger versionem in rem darthun kann.
3.) Wenn der Fiskus rückſtändige Steuern zu fodern hat.
Vom 24. Mai 1775.
M. G. S. I. Bd. p. 88.

CCCX.

Das Separationsrecht der zum Bau eines Bauerhauſes dargeliehenen Gelder betreffend.

Wer bei Errichtung einer neuen Meyerſchaft auf 3 Jahre baares Geld zum Bau des Hauſes gegen die üblichen Zinſen vorſchießt, und zwar bei einem Viertelhof 200 fl., bei einem Sechstelhof 150 fl., und bei einem Achtelhof 100 fl. hat das ordentliche Separationsrecht zu genieſſen, ohne daß versio in rem anders als durch die Exiſtenz des Gebäudes, oder den wirklichen Hausbau, oder das Vorhandenſein der Baumaterialien bewieſen werden darf. Vom 3. Auguſt 1772.
M. G. S. I. Bd. p. 57. §. 10.

CCCXI.

Das Separationsrecht der Amts-Kautions-Gelder betreffend.

Amts-Kautions-Gelder werden jure separationis behandelt, und vor allen fremden Foderungen exekutiv erholt. Vom 6. Mai 1780.
M. G. S. I. Bd. p. 429.

CCCXII.

Das Separationsrecht der Vorſchuß-Kaſſe betreffend.

Die Vorſchuß-Kaſſe in München hat bei Konkurs- und Arreſtfällen das Separationsrecht. Vom 12. Dezember 1801.
N. M. G. S. II. Bd. p. 273.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moritz, Heinrich Andreas

Novellen zur Baierischen Gerichts-Ordnung

Bd.: [1] (1811)

München 1811

Bamberg, Staatsbibliothek -- Coll.leg.o.353(1#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11439532-3